

Geordnete Uebersicht
der
Verhandlungen
des ersten
Preussischen Vereinigten Landtages,
gehalten
in Berlin 1847.

Im vollständigen Auszug gefasste
Zusammenstellung

der Verhandlungen über Propositionen und Petitionen, der während des Landtages ergangenen königlichen Bescheide und des Landtags-Abschlusses, zugleich mit einem Register der behandelten Gegenstände, unter Hinweisung auf die Allg. Preussische Zeitung, und einem Verzeichniß der Mitglieder des Landtages und deren Stimm-Abgaben, nach den veröffentlichten namentlichen Abstimmungen, sowie anderweitigen Bemerkungen und Zusammenstellungen, die zur Personen-Statistik des Landtags dienen.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1847.

Geordnete Uebersicht
der
V e r h a n d l u n g e n
des ersten
Preussischen Vereinigten Landtages,
gehalten
in Berlin 1847.

Im vollständigen Auszug gefaßte
Zusammenstellung

der Verhandlungen über Propositionen und Petitionen, der während des Landtages ergangenen Königlichen Bescheide und des Landtags-Abschlusses, zugleich mit einem Register der behandelten Gegenstände, unter Hinweisung auf die Allg. Preussische Zeitung, und einem Verzeichniß der Mitglieder des Landtages und deren Stimm-Abgaben, nach den veröffentlichten namentlichen Abstimmungen, sowie anderweitigen Bemerkungen und Zusammenstellungen, die zur Personen-Statistik des Landtags dienen.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1847

ISBN 978-3-662-33583-3

ISBN 978-3-662-33981-7 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-33981-7

Gedruckt bei Eward Strauß in Berlin, Drangenstr. 103.

A. Verhandlungen

I. Der vereinigten Kurien.

Sitzung vom 12. April.

(Dank und Bedenken in Bezug auf das Patent vom 3. Februar; Kritik der Geschäftsordnung.)

Berufen endlich fanden sich in einem Saale versammelt des Preussischen Reiches Fürsten, Grafen und Herren, des Reiches Ritterschaft, Bürger, und von den Landgemeinden. Was einst in liebevollem Freiheitsdrange und nothwendiger Gerechtigkeit als Wille aufgestiegen war, der dort immer schwelender sich hervorge drängt hatte, umrauscht von antreibender Forderung der Zeit, hier deshalb organisirender geworden war, — maasshaltende Gestaltung nach der Meinung des Herrschers, — das Tagen des preussischen Landes, es sollte nun auf dem gegebenen Boden als Vertretung und Wahrung der ständischen Rechte, als gewissenhafter Rath der Krone, als ständische Bitte und Beschwerde handelnd auftreten. Ermahnende Worte reichte auch der Marschall an diesem ersten Tage dar: dem Königl. Vertrauen durch rühmliche und würdige Lösung der schwierigen Aufgabe in entsprechender Weise entgegenzukommen, und zwar durch einmüthiges Trachten nach dem einen Ziele, welches jedem Freunde des Vaterlandes, jedem Anhänger des Königs unablässig vorschweben müsse, und durch gegenseitige Anerkennung bei Verschiedenheit der Ansichten.

Dank und Bedenken wurde Antwort. Dank, nach den Worten des Grafen von Schwerin, für die aus Königl. Machtvollkommenheit hervorgegangene Schöpfung eines allgemeinen ständischen Organs, und nach der Anfrage des Marschalls, so auch vom Landtage als Ausdruck einer zu entwer-

fenden Adresse an den König genehmigt; Bedenken, zuerst gegen das Patent vom 3. Februar, vom Grafen von Schwerin ausgesprochen, die sich von dem Gesichtspunkte des Rechts und der Garantien aus, welche durch die frühere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820, dem Volke und den Staatsgläubigern gewährt wären, gegen mehrere Bestimmungen des Patents und der darauf gegründeten Verordnungen aufdrängen müßten; sodann weitere Bedenken gegen die gegebene Geschäftsordnung, welche bedeutende Beschränkungen wünschenswerther Bewegung für das Handeln des Landtags enthielte, ausgesprochen von Hansemann, und Dr. Zakrzewski.

Sitzung vom 15. April.

(Adresse.)

Mit Beschwerden und Wahrungen läutete sich der Landtag ein. Eine Adresse ward gerichtet gegen Mauern des Patents vom 3. Februar, welche von Ausübung von Rechten entfernten, die der vereinigte Landtag als reichsständische Versammlung aus der früheren Gesetzgebung für sich erworben. Diese zu wahren Rechte wurden speziell verzeichnet, und zugleich des Schmerzes gedacht, den Worte der Thronrede gemacht hätten, sowie der freudigen Zuversicht des Fortbaus der vaterländischen Zukunft in Einigkeit von Krone und Ständen durch gegenseitige Wahrheit auf dem unerschütterlichen Boden des Rechts. Das Recht des Ganzen nahm der Landtag als Triebrad seiner Bewegung auf; unaufhaltsam fortrollend fuhr er über das Wohl des Ganzen dahin, wo es die Regierung in ererbtem Sinne durch ihn noch mehr befruchten wollte.

Form und Inhalt der Adresse wurde Gegenstand der ersten Debatte, und in letzterer Beziehung Angriff und Vertheidigung der speziellen Rechtsverwahrungen die Hauptsache. Jenen führte der Kommissar aus, diese leiteten v. Beckerath, Camphausen, Meyssen.

Angriff und Vertheidigung drehte sich besonders um folgende Fragen:

1. Kann eine geschaffene Körperschaft, wie der gegenwärtige Landtag, andere Rechte besitzen, als diejenigen, welche aus

den Gesetzen hervorgehen, welche sie wirklich ins Leben gerufen?

Die Vertheidiger des Adressentwurfs meinten, wenn in gerechter Weise, dann nicht; aber der Landtag sei nicht in gerechter Weise geschaffen, weil nicht durch Krone und Stände, sondern nur durch jene allein Aenderungen gegen frühere Bestimmungen über ihn ergangen; der Landtag habe also die früheren Bestimmungen noch als seine Rechte. So folgerte besonders der Adressentwurf: In den Gesetzen vor dem 3. Febr. kommen die Bezeichnungen allgemeine ständische oder reichsständische Versammlung, Landesrepräsentation, Reichsstände, von einem bestimmten Begriffe der Krone vor, und zwar mit Bezug auf Rechte und Geschäfte die die Krone mit ihm verbinden zu wollen damals erklärte. Der gegenwärtige, vereinigte Landtag in der Wirklichkeit ist die der Krone jetzt beliebte Ausführung jener Gedanken, aber in anderer Weise, folglich sind die damaligen Erklärungen über Rechte und Geschäfte eines bestimmten Begriffs wirkliche Rechte und Geschäfte des jetzigen Landtages in der Wirklichkeit noch geblieben. In der Debatte schoben jedoch die Vertheidiger des Adressentwurfs das Land und Volk mehr vor, welchem die Rechte aus der früheren Gesetzgebung zuständen, dieses also habe die gerechte Forderung dazu und der Landtag müsse sie für das Land und Volk wahren; dieses sei eine Pflicht gegen die Kommittenten; nicht minder aber auch eine Pflicht gegen die Krone, der ein fester Rechtszustand in der Verfassungsfrage dringend nothwendig wäre, welcher nur herbeizuführen durch Anerkennung jener gerechten Forderungen, die in dem verbrieften Rechte, wie in dem Bedürfnisse des Landes und Volkes aufs tiefste begründet wären: der gegenwärtige Augenblick verlange eine aufrichtige und freimüthige Darlegung der moralischen Lage des Landes, d. h. der Unzufriedenheit mit dem Patente wegen Verletzung eines bestehenden Rechtszustandes durch dasselbe.

2. Kann also ein Land und Volk durch ihm angenehme Erklärungen und Versprechungen der Krone exekutionsfähige Forderungsrechte gegen sie erwerben und wird dann jede ändernde Erklärung Verletzung eines bestehenden Rechtszustandes?

Man begründete die Bejahung auf Preussisch-Deutschen

Rechts=Geist, weniger auf das natürliche Miteigenthumsrecht der Völker, als existenter Menschen, zur Bildung ihres öffentlichen Rechts, daher jede Erklärung des andern Miteigenthümers, der Krone, hierüber gegen das Volk bindend sein müsse.

3. Darf die reichsständische Versammlung in mehrere Körperschaften für reichsständische Funktionen organisirt werden?

Die Verneinung durch die Vertheidiger des Adreßentwurfs gründete sich darauf:

- a. Daß der Begriff einer reichsständischen Versammlung ein einheitlicher, untheilbarer gewesen sei und sei.
- b. daß, nach dem eigenen Ausspruche des Gesetzgebers im Patente S. 3.: „Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem vereinigten Ausschusse übertragen wir u. s. w.“ der Vereinigte Landtag die einzige Grundversammlung der Reichsstände sei, und ihm also auch alle reichsständischen Funktionen gebühren müßten. Es sei ausdrücklich in früheren Deklarationen gesagt: die Ausschüsse wären keine Reichsstände; ohne Zustimmung dieser also, d. h. des Vereinigten Landtages dürfte ihre Vertretung durch jene nicht angeordnet werden.
- c. Daß der Vereinigte Landtag als alleinige Versammlung der Reichsstände aus den früheren Gesetzen das Recht erworben, da ausschließlich gehört zu werden und zu fungiren, wo jene Rath und Funktionen den Reichsständen beigelegt, wie bei der Berathung der allgemeinen Gesetze, der Garantien, Rechnungsabnahmen und Dechargirung des Staatsschuldenwesens.
- d. daß die Theilung wegen gegenseitiger Eifersuchten und Neiglichkeiten unzweckmäßig sei.
- e. Daß dann kein Centralpunkt der Mitwirkung des Volks bei der Gesetzgebung vorhanden, wie bei landständischer Verfassung nothwendig wäre.

Der Kommissar lie. sich auf die Theorie der Begriffe von reichsständischen Versammlungen nicht ein, er stützte seine Bejahung auf die aus dem Preußischen Staatsrecht fließende Behauptung, daß der König in seinem vollen Rechte gewesen, wenn er einer ganz andern, beliebigen Einrichtung reichsständischen Charakter und Funktionen beigelegt, also hätte er es auch

so wie jetzt geburft; daraus folge, daß auch eine Vertretung, wie es rathsam erschienen, hätte angeordnet werden können, durch welche übrigens das Recht der Garantie und Dechargirung dem Landtage gar nicht genommen werden sollte; die Staatsschulden=deputation solle nur zugezogen werden der Bequemlichkeit halber, und, wenn es nicht anders möglich wäre. Der Ausschuß sei jetzt aber als untergeordnet der reichsständischen Versammlung eine reichsständische Korporation geworden, wofür er freilich nicht hätte erklärt werden können, als das reichsständische Centrum gefehlt. Was die Berathung allgemeiner Gesetze anlange, die jetzt nicht mehr den Provinzialständen zustehen sollte, so folge nur, daß diese deren Zuweisung nun nicht mehr verlangen könnten, ob sie ihnen aber der König geben wollte, bleibe immer Sache seiner freien Entschliebung. Es handele sich nirgends um Rechte, sondern nur um Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, und diese beiden Momente träfen auch gerade bei der Staatsschulden=Deputation zu, indem es unmöglich wäre, in der Weise, wie mit ihr geschehen sollte mit einer Versammlung von 600 Personen zu verhandeln, — Die Nothwendigkeit eines Centralpunkts der Mitwirkung des Volks bei der Gesetzgebung blieb unerörtert. —

4. Muß der Landtag, wenn er Garantien für Staatsschulden übernehmen sollte auch das gesammte Staatsvermögen namentlich auch den Ertrag der Domänen speziell kennen?

Die Bejahung durch die Bertheidiger wurde hergeleitet daher, daß die Stände bei ihren desfallsigen Erklärungen von einem bestimmten Zustande wissen müßten, und daß dann dieser auch so unverändert bleiben müsse. Der Kommissar entgegnete nur, daß die Gesetze über die Domänen durch das Patent nirgends berührt oder verändert wären.

5. Muß der Ausdruck im Patente, daß die ständische Garantie eintreten sollte bei Anleihen, für welche das gesammte Vermögen des Staats zu verpfänden, als gegen die früheren Gesetze wegfallen, nach welchen jedes Darlehn an die ständische Konsentirung gebunden?

Der Kommissar entgegnete, daß man durch diese Klausel nur habe möglich machen wollen, schwebende Verwaltungsschulden auf kurze Zeit in dringenden Fällen aufzunehmen; hinter dem Rücken der Stände werde man listigerweise wirkliche Staats=

anleihen auf Grund eines freien Theils des Staatsvermögens nicht machen.

6. Hat der Landtag ein Recht auf jährliche Periodicität auf Grund einer Forderung aus den Gesetzen, daß ihm jährlich Rechnung gelegt werde?

Der Kommissar entgegnete, daß es sich buchstäblich nur um Rechnungsabnahme handele, es also nicht gerathen sein könne, eine so große Versammlung, wie den Landtag, deswegen allein jährlich zusammenzuberufen, um ihn darnach gleich wieder nach Hause zu schicken; das Gesetz vom Jahre 1820, auf das man sich berufe, verlange nur eine reichsständische Versammlung, ohne centrale Eigenschaft zu bedingen; die Staatsschuldendeputation sei eine solche, solle jährlich wiederkehren, also sei dem Gesetze genügt worden. Von Seiten der Vertheidigung wurde hervorgehoben, daß der Geist jener Gesetze, entflammend der Zeit von 1815, dem Landtage bei jährlicher Wiederkehr auch Mehreres bedinge.

7. Ist Periodicität überhaupt für das ständische Gedeihen nothwendig?

Diese Frage wurde da nur berührt, später erst erörtert, was überhaupt mehr auch von den früheren gilt.

Es stritten sich also Recht und Möglichkeit. Die Redner des Landtages sagten: wir haben Rechte und müssen sie wahren; der Vertreter des Gouvernements: ihr habt keine, ihr könnt nur welche erbitten; wir sind im Besitze, und uns hat bei den Einrichtungen früherer Gedanken Möglichkeit und Zweckmäßigkeit geleitet.

Die Rechte konnten aber nur deducirt werden. Diese Betrachtung leitete den Grafen Arnim Folgendes vorzuschlagen: Wenn Rechte wirklich bestehen, können sie dadurch nicht verloren werden, daß man jeden Augenblick nicht von ihnen spricht. Zur Erhaltung etwaniger ständischer sei also die sofortige spezielle Ausführung derselben nicht nothwendig; die Verhandlungen würden lehren, ob irgendwo die Rechte im Verhältnisse zu früheren Gesetzen beeinträchtigt; sie würden lehren, was der Landtag für nöthig halte, sobald er die Mittel zur Ausfüllung der Lücke, die er erkannt, reiflich erwogen. Die gegenwärtige Ausführung sei wieder vollständig begründet,

noch reif genug, um dem Könige als Ausdruck des ganzen Landtages vorgetragen zu werden, und endlich drittens sei sie schädlich in der gegenwärtigen Form, es genüge eine allgemeine Andeutung, daß Bedenken gegen das Patent noch zur Erörterung kommen würden, so daß man nicht sagen könne, wenn künftig Punkte in dieser Art erörtert würden, es falle auf, daß die Stände ihren Dank ausgesprochen, und kein Wort erwähnt hätten, daß in dem neuen Gesetze Dinge enthalten, die bei einem Theile der Mitglieder Bedenken erregten. Er schlage deshalb eine gemäßigtere Form der Adresse vor. Preußen beruhe auf zwei wesentlichen Grundlagen: der Stärke des monarchischen Prinzips und einem sicheren geordneten ständischen Rechtsboden; wenn diese Erklärung niedergelegt, sei Alles gethan, um die Rechte der Stände zu wahren.

Die Bemerkung, daß eine Petition nicht eine Adresse gehörig sei, bewog den Freiherrn v. Vincke auf gar keine Adresse anzutragen, sondern nur auf eine einfache Erklärung zu Protokoll, daß man die durch die früheren Gesetze verbürgten Rechte noch habe, daß desfallige Bestimmungen der früheren Gesetze durch widersprechende der neuen nicht aufgehoben worden, und daß jene Gesetze nicht aufgehoben oder abgeändert werden könnten, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Stände.

Ein Resultat ergab die erste Sitzung nicht. Wahrscheinlich wäre es für das Arnim'sche Amendement günstig ausgefallen, wenn nicht Herr Hansemann, als der Marschall abstimmen lassen wollte, auf Fortsetzung der Diskussion angetragen hätte, und die nöthige Unterstützung aus der Versammlung ihm zu Theil geworden wäre.

Sitzung vom 16. April.

(Adresse.)

Das Arnim'sche Amendement war Gegenstand der Debatte. Es sprachen dagegen Milde, Hansemann, v. Beckerath, dafür v. Renard, v. Dittrich, Conze, Raumann, v. Auerswald; Letzterer noch eine Aenderung vorschlagend. Doch schweiften die meisten Redner ab auf die in der vorigen Sitzung diskutirten allgemeinen Sätze. Neu kamen hinzu:

1. Die Erklärung des Abg. Raumann, daß es nicht Rechte sondern nur Wünsche wären, die man als gekränkt betrachten könne;
2. die des Kommissar, daß die Minister für das, was sie selbst thäten, verantwortlich wären vor Gott, dem Könige und ihrem Gewissen, nicht aber für das, was der König als Souverän befehle und beschliesse;
3. die Sr. Königl. Hoheit des Prinzen v. Preußen, daß kein Mißtrauen die Rätthe des Königs beschlichen, als die neuen Verordnungen berathen, wohl aber hätten sie die Vorausicht gehabt, daß Freiheiten und Rechte der Stände niemals auf Unkosten der Rechte und Freiheiten der Krone gewährt werden müßten;
4. die Hinweisung des Abg. Hanseman darauf, daß die neuen Elemente unserer socialen Verhältnisse vollkommen demokratischer Natur wären, und daß man daher auf der andern Seite als Gegenmacht ein stolzes, auf sein Recht kräftiges Haus haben müsse, was die alten Geschlechter ververtrete und die Rechte verwahre: die Rechte der Krone, wenn die Demokratie zu weit gehen wolle, die Rechte des Volkes, wenn die Nähe der Krone Erlasse vorschlägen, wodurch die früheren Rechte des Volks gekränkt würden.
5. Die Nothwendigkeit der Periodicität stieg immer höher über den Horizont. Auch der Fürst zu Wied sprach sich nachdrücklich für sie aus.

Den Knoten der Rechtsfragen lösete endlich der Vorschlag des Hrn. v. Auerwald, die Bezugnahme auf Wahrung der ständischen Rechte, ohne deren spezielle Verzeichnung stehen zu lassen; so ward die Adresse mit 484 gegen 107 Stimmen angenommen, nachdem das Arnim'sche Amendement mit 303 gegen 240 verworfen. Die Adresse enthielt nun den Dank für das Patent, die Möglichkeit abweichender Ansichten des Landtages, und die Wahrung ständischer Rechte, ohne zu sagen welcher.

Sitzung vom 20. April.

Die Unterzeichnung der Adresse durch die acht Marschälle, die beiden Secretäre, die fungirt hatten (von Leipziger, von

Vorkum=Dolfs) und den Referenten (v. Beckerath) ward beschloffen.

Sitzung vom 23. April.

Vorlesung der Königlischen Botschaften auf die Adresse, und wegen der Verlängerung der Frist für die Einbringung von Bitten und Beschwerden bis zum 1. Mai.

Die erstere lautete:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

entbieten Unseren zum Vereinigten Landtage versammelten Ständen Unsern gnädigen Gruß. Wir haben mit Befriedigung den Ausdruck des Dankes und Vertrauens vernommen, welchen Unsere getreuen Stände in der Adresse vom 20. d. M. niedergelegt haben, und mit noch größerer Befriedigung daraus ersehen, wie dieselben ihre Aufgabe darin erkennen, in einer auf dem Rechtsboden begründeten innigen Vereinigung der Krone mit den Ständen für eine segensreiche Entfaltung der vaterländischen Zukunft zu wirken. Darin erkennen auch wir ihren schönen Beruf.

Wenn unsere getreuen Stände gleichzeitig wegen des Umstandes, daß viele Mitglieder derselben die völlige Uebereinstimmung der älteren und neueren ständischen Gesetzgebung zu vermissen glauben, eine Wahrung der ständischen Rechte in die Adresse niedergelegt haben, so wollen Wir zwar diese Aeußerung nicht einem Mißtrauen in Unseren Königlischen Willen beimessen, alle wohl erworbenen Rechte selbst zu wahren und zu schirmen; dennoch aber erfordert die nie zu trübende Wahrheit und Offenheit zwischen Uns, Unseren Ständen und Unserem Volk eine unzweideutige Erwiederung.

Wir haben, als Wir das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar d. J. aus freiem Entschluß und Königlischer Machtvollkommenheit erließen, die ständischen Verheißungen Unseres in Gott ruhenden Königs und Vaters Majestät nicht nur nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt, sondern auch Unseren getreuen Ständen darüber hinausgehende wesentliche Rechte ver-

liehen; so weit jene Verheißungen einer Auslegung und Ergänzung bedurften, haben Wir diese in dem Sinne gegeben, wie Wir solche mit den Institutionen und der Wohlfahrt des Vaterlandes allein für vereinbar hielten. Deshalb vermögen Wir für den durch Unsere Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. ins Leben gerufenen Vereinigten Landtag keine anderen Berechtigungen anzuerkennen, als diejenigen, welche demselben durch diese Gesetzgebung beigelegt sind, oder künftig von Uns im verfassungsmäßigen Wege beigelegt werden möchten. Unsere getreuen Stände dürfen bei Ausübung dieser Rechte sich Unseres kräftigsten Schutzes versichert halten, wogegen Wir auch zu ihnen das feste Vertrauen hegen, daß sie sich nur innerhalb derselben bewegen und ihre denselben entsprechenden Pflichten erfüllen werden.

Die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. ist in ihren Grundlagen unantastbar! Wir betrachten sie aber deshalb nicht als abgeschlossen, vielmehr als bildungsfähig. Darum haben Wir Unseren getreuen Ständen selbst den Weg eröffnet, die darauf bezüglichen Anträge Uns vorzulegen, und Wir werden solche, wenn sie an Uns gelangen, genau prüfen und gern insofern gewähren, als Wir dies mit den unveräußerlichen Rechten der Krone und der Wohlfahrt des Landes für vereinbar halten. Auf diesem verfassungsmäßigen Wege können zugleich alle Zweifel ihre Erledigung finden, die etwa über den wahren Sinn dieser Gesetzgebung obwalten möchten.

Auch wollen Wir, da den von dem ersten Vereinigten Landtage ausgehenden Anträgen und Wünschen der vorgedachten Art die Grundlage reiflicher Erfahrung fehlen würde, für diesen Zweck aber, nach Vorschrift des §. 12. der ersten Verordnung vom 3. Februar d. Jahres, die Thätigkeit des Vereinigten Landtages erforderlich ist, Unseren getreuen Ständen hiermit gern die Zusicherung ertheilen, daß Wir dieselben das nächstmal innerhalb der durch §. 2. der zweiten Verordnung vom 3. Februar d. J. für die periodische Zusammenberufung centralständischer Versammlungen vorgesehenen Frist von 4 Jahren, auch wenn keine durch das Gesetz selbst gebotene Veranlassung dazu vorliegen sollte, vollzählig um uns versammeln werden, damit die Früchte beserer Erfahrung nicht unbenutzt bleiben.

Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Bohlen. Mähler. Rother. Eichhorn. von Thile.
von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Ulden. Frhr. von Caniz. von Duesberg.

Sitzung vom 29. April.

(Errichtung von Provinzial-Hülfs-Kassen.)

Provinzial-Hülfskassen sind von Westphalen ausgegangen. Unterm 27. November 1831 erhielt durch Königl. Bestätigung die dortige folgende Zwecke: Capitalien theils gegen halbjährige Kündigung, theils auf Amortisation innerhalb der Provinz auszuliehn, und zwar: a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten; b) an Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Kapitalien, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen- und Schulzwecke, Wege-Anlagen u. s. w., auch unter Umständen zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung; c) an Besitzer ländlicher Grundstücke zur Ablösung von Reallasten; d) an Grundbesitzer, Behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kultur-Verbesserungen; e) an Unternehmer von nützlichen Gewerb-Anlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen. Später (1839) kam hinzu die Ermächtigung, Gelder aus den Sparkassen und aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Fonds verzinslich anzunehmen.

Die Erweiterung des Sparkassenwesens ward nun immer mehr als ein Hauptmittel zur Beförderung des Wohlstandes der mittleren und unteren Classen und zur Beseitigung wirklicher Noth in letzteren anerkannt, und erwogen, daß durch Verwendung eines Theiles des Zinsgewinnes der Hülfskassen zur direkten Beförderung der Sparkassen diesen ein um so regeres Leben gegeben werden könne, wie dies die aachener Sparkasse beweise, welche durch regelmäßige Ueberweisung bedeutender Summen aus den

Gewinn = Antheilen der aachen = münchener Feuerversicherungs = Gesellschaft in den Stand gesetzt worden, den Sparern ansehn = liche Prämien zu geben, und dadurch zum Sparen aufzu = fordern. Die Meinungen der rheinischen Stände gingen mit diesen Erwägungen der Regierung parallel. Sie sprachen aus: „Die Sparkassen sind ein neu geschaffenes, höchst konserva = tives Element im Staatsleben, indem und insofern sie die Re = gierung zur Schuldnerin der arbeitenden und dienenden Volks = klassen machen; indem sie das Interesse der arbeitenden und dienenden Klassen mit dem Interesse der Regierung aufs innigste verflechten; indem sie diesen Theil der Bevölkerung unmittelbar für die Stabilität der Regierung, für den ruhigen Flor des Landes interessiren. Es erwächst fürwahr der Regierung eine ganz andere Kraft aus zehntausend strebsamen Arbeitern, deren Jeder ihr unmittelbar hundert Thaler anvertraut hat, als aus zehn Grundeigenthümern oder Kapitalisten, deren Jeder ein Ver = mögen von 100,000 Thalern besitzt. Umgekehrt gewinnen aber auch die arbeitenden Klassen, wenn ihre Ersparnisse hoch anlaufen, wenn ein großer Betrag schwebender und auffündbarer Staats = schuld in ihren Händen ruht, einen Einfluß auf die Politik der Regierung, die alsdann auf die Erhaltung des Vertrauens der Arbeiter dieselbe Rücksicht nehmen muß, die gegenwärtig den gro = ßen Handelsbörsen, Capitalisten und Finanzmännern nicht immer versagt werden kann. Wären in allen größeren Staaten die Ersparnisse der Arbeiter den Händen der Regierung anvertraut und zu einer bedeutenden, auffündbaren Staatsschuld angewach = sen, so würde man die Sparkassen als eines der kräftigsten Mit = tel zur Erhaltung des europäischen Friedens anzusehen haben.“

Dazu kam nun, daß die Provinzen Schlesien und Posen die Errichtung von Landrentenbanken nachgesucht. Es bedürfen aber die Landrentenbanken, wenigstens für den Anfang eines Betriebs = fonds, welchen sie in den Provinzialhülfskassen finden würden.

Es wurde also die Stiftung von Provinzialhülfskassen mit der Verpflichtung zur Annahme der disponiblen Be = stände der Sparkassen (natürlich ohne Beschränkung der letzteren in anderweitiger Disposition über dieselben) zu einem entspre = chenden Zinsfuß als ein Mittel anerkannt, um ganz dieselben Vortheile für das Sparkassenwesen, welche der Antrag der rhei =

nischen Stände bezweckte, zu erreichen und überdies die anderweitigen fruchtbringenden Operationen der Hilfskassen zu erweitern. So wurde ein Dotations-Kapital von 2,500,000 Thln. gebildet, nachdem nach glücklich vollendeter Consolidirung des gesammten Staatsschuldenwesens, ein bedeutender Theil des Betriebsfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden und eines von derselben verwalteten Reserve-Fonds zu anderen Staatszwecken disponibel geworden war, woraus eine Summe von 2 Millionen Thalern in Staatsschuldscheinen nebst den Zinsen seit dem 1. Januar d. J. zur Dotirung der Provinzial-Hilfskassen ohne Beeinträchtigung anderer Zwecke, bereitgestellt werden konnte und von derjenigen Summe von 700,000 Thln., welche im Jahre 1845 dem preussischen Landes-Unterstützungsfonds aus der Staatskasse gegen zwei und ein halb Procent Zinsen und unter der Bedingung der Rückerstattung in Raten von mindestens 10 Prozent jährlich vom Jahre 1848 an dargeliehen war, der Betrag von 500,000 Thln., zur Verstärkung verwendet werden konnte.

Demgemäß erging unterm 7. April d. J. die königliche Botschaft wegen allgemeiner Einrichtung solcher Kassen, die demnächst mit den einzelnen Provinzial-Ständen berathen werden sollte. Die Vertheilung der obigen Summe sollte unter Berücksichtigung der Seelenzahl, des Flächeninhalts und des direkten Steueraufkommens in der Art erfolgen, daß Preußen 400,000 Thlr., Pommern 200,000 Thlr., Brandenburg 320,000 Thlr., Posen 210,000 Thlr., Schlesien 450,000 Thlr., Sachsen 300,000 Thlr., Westphalen 220,000 Thlr., Rheinprovinz 400,000 Thlr. erhielten.

Die zur Vorberathung ernannte Abtheilung der Verein. Kurien hatte 4 Anträge gestellt:

1. Es sei Sr. Majestät dem Könige der lebhafteste Dank für die Verleihung eines Fonds von 2,500,000 Thlr. für Einrichtung von Provinzial-Hilfskassen zu den in der ministeriellen Denkschrift angeführten Zwecken, ehrfurchtsvoll darzubringen.
2. Daß die in der ministeriellen Denkschrift bezeichnete, von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Vertheilung des Fonds ebenfalls dankbar anzuerkennen sei.

3. Die Bestimmungen über specielle Verwendung des Fonds und über die dafür einzurichtende Verwaltung der vorgängigen Berathung eines zu erwählenden, mit dem Minister des Innern verhandelnden Ausschusses zu überlassen (so wie solches in der allerhöchsten Botschaft anheimgegeben sei), damit auf diese Weise die ebenfalls an die Provinzialstände zu richtenden näheren Propositionen vorbereitet werden mögen.

4. Daß dieser Ausschuß aus 32 Mitgliedern zu bestehen habe, zusammengesetzt aus 8 von der Herren-Kurie zu wählenden, den verschiedenen Provinzen angehörigen Mitgliedern, und 24 Mitgliedern der drei Stände, dergestalt daß jeder Stand einer Provinz Ein Mitglied erwähle.

Der erste Antrag ward einstimmig angenommen. Bei dem zweiten wurde diskutiert

a. welche Natur haben die 2,500,000 Thlr.?

Camphausen stellte sie als angesammelte Steuern dar, weil ein Kapital, welches im Besitze des Staats sich befinde, auf welche Weise es auch entstanden, immer angesammelte Steuern sei. Dieser Meinung wurde weder widersprochen, noch eine andere dafür an die Stelle gesetzt.

b. ist um ein anderes Prinzip der Vertheilung zu bitten?

Freih. v. Wincke folgerte: weil jenes Kapital angesammelte Steuern wäre, ein Ueberschuß davon, so könne die Vertheilung nur nach dem Maaßstabe geschehen, wie die Fonds zusammengekommen; dieser Maaßstab wäre also der der Steuern, und der könne nur von den directen hergenommen werden, weil die indirecten sich nicht ermitteln ließen. Er stellte den Antrag, die Vertheilung nach dem Verhältnisse der directen Steuern zu machen, was allein dem Principe der Gerechtigkeit entspräche. Es wurde aber der Antrag der Abtheilung angenommen. Daher nahm Frh. v. Wincke Veranlassung,

c. auf *itio in partes* anzutragen, weil das Interesse von Westphalen verletzt worden; v. Bodum-Dolfs unterstützte ihn; es handele sich um eine Rechtsverletzung, wenn der Maaßstab der Vertheilung nach den directen Steuern

nicht angenommen würde. Die Provinz Westphalen selbst jedoch lehnte die *itio in partes* ab. Es war aber Gelegenheit gegeben über

d. den Gegensatz von Staat und Provinzen

sich auszulassen. Schon vorher, gleich zu Anfange, hatte Camphausen gewünscht, daß die Regierung die vorliegende Angelegenheit als eine des ganzen Staats behandelt hätte, als eine solche, welche die Sparer im Lande zugleich zu Gläubigern der Regierung gemacht haben würde; sie hätte sich dadurch auf gerechte und gesetzliche Weise einen Stützpunkt mehr in der Nation erworben; es wäre nicht zweckmäßig, in Preußen, die Gelegenheiten zu vermehren, daß jeder Provinz etwas Besonderes mitgetheilt werde; und auch nicht nützlich, den Provinzialständen den Charakter einer verwaltenden Korporation noch mehr zuzutheilen, als gegenwärtig schon geschehen; dagegen hatte Frhr. v. Bünke die Nützlichkeit der Verwaltung durch Provinzialstände hervorgehoben; er könne es nicht begreifen, warum man der Bürokratie den Vorzug vor der Verwaltung durch die Provinzialstände geben wolle. Nun aber bei Discussion über *itio in partes* erhob sich v. Beckerath, um das Unglück Deutschlands zu beklagen, daß es seine Kräfte während einzelner Perioden seiner Geschichte in provinzieller Absonderung zersplittert habe; es sei eine der größten Aufgaben, die hier vorlägen, die einheitliche Kraft des Preussischen Staates immer mehr zu befestigen; auf Staatseinheit beruhe die Kraft der Stände. Dagegen

Fürst Radziwill: „Von beiden Abgeordneten der Rhein-
Provinz sind directe Angriffe gegen das Princip der Provinzial-
Stände gemacht worden. Diese Angriffe scheinen mir von dem
konstitutionellen Gesichtspunkte ausgegangen und dahin gerichtet
zu sein, die Provinzial-Stände in Frage zu stellen. Gegen
dieses will ich mich im Interesse der Provinz, die ich mit zu
vertreten die Ehre habe, verwahren. Es giebt allerdings Pro-
vinzial-Interessen, aber nicht nur materielle, sondern auch mo-
ralische, die mir noch höher stehen als die materiellen. Diese
moralischen Interessen, die ich zu vertreten habe, können nur
auf dem Wege provinzialständischer Freiheit bewahrt werden.
Ich verwahre mich daher im Namen der Provinz, die ich zu
vertreten die Ehre habe, gegen die Tendenz dieser Angriffe.“

Abgeordn. v. Beckerath: „Ich verkenne keinesweges, daß es Provinzial-Interessen, moralische wie materielle, giebt. Wo sie aber mit dem höheren vaterländischen Interesse collidiren, da müssen sie zurückstehen, da muß das Einzelne aufgehen in das große Ganze; dagegen daß dies nicht geschehen solle, verwahre ich mich im Namen des Vaterlandes.“ —

Hier gehörte auch, daß Graf Ikenpliz für die Provinz Westphalen beantragte, den ihr gebührenden Antheil sofort an sie zu überweisen, weil sie schon die nöthigen Anstalten habe; das warme Gefühl für das Vaterland stehe dem nicht entgegen, daß wenn ohne Schaden für die übrigen Provinzen einer Provinz ein practischer Nutzen oder Vortheil zugewendet werden könne, dies zur Sprache gebracht werde. Es wurde kein Einwand gegen diesen Wunsch gemacht.

Die Anträge 3 und 4 der Abtheilung wurden angenommen.

Sitzung vom 14. und 15. Mai.

(Errichtung von Landrentenbanken.)

Die Stände der Provinzen Schlesien und Posen hatten auf den letzten Provinziallandtagen auf die Errichtung einer Real-lastentilgungsanstalt oder Rentenbank angetragen.

Die allgemeine Errichtung derselben erschien wünschenswerth. Den bäuerlichen Wirthen werde dadurch mit der Zeit eine erhebliche Erleichterung ihrer Lasten zu Theil, welche dieselben in den Stand setzt, nicht nur einen Theil ihrer vermehrten Einkünfte auf zeitgemäße Verbesserungen ihrer Wirthschaft zu verwenden, sondern auch zu diesem Behufe Capitalien auf ihre nach dem Wegfall der Reallasten-Verhältnisse im Werthe erhöhten Grundstücke aufzunehmen. In gleicher Weise würden den Gutsbesitzern, welche für die abgelösten Reallasten ein Capital in verkäuflichen Rentenbriefen erhielten, dadurch die Mittel gewährt, umfassendere Meliorationen ihrer Güter zur Ausführung zu bringen, indem auch in solchen Fällen, wo die Ablösungs-Capitalien zur theilweisen Tilgung vorhandener Hypothekenschulden verwendet werden müßten, wenigstens die Aufnahme von Meliorations-Capitalien erleichtert werde.

Im Königreiche Sachsen hat seit dem Jahre 1832 eine

Landrentenbank bestanden und sich als eine Wohlthat erwiesen. Die Rentenbank soll die auf den bäuerlichen Besizungen haftenden, an die Guts herrschaften zu errichtenden Lasten und Abgaben, nachdem solche in eine jährliche Rente umgewandelt sind, übernehmen, die Guts herrschaften aber durch auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfinden, diese verzinsen und in einer bestimmten Reihe von Jahren amortisiren, während die bäuerlichen Wirthe, nachdem sie durch eine bestimmte Reihe von Jahren die Renten an die Rentenbank entrichtet haben, von deren fernerer Entrichtung für immer befreit werden. Die Möglichkeit, eine solche Operation ohne Zuschüsse aus Staats = Fonds auszuführen, beruht darauf, daß die den Guts herrschaften zur Abfindung auszustellenden Rentenbriefe mit einem geringeren Zins verzinst werden, als derjenige ist, nach welchem das Abfindungs = Capital der Guts herrschaft berechnet wird. Als unerläßlich aber zu der Ausführung der beabsichtigten Operationen stellt es sich heraus, daß von Seiten des Staats die Garantie für die von der Rentenbank zu übernehmenden Verpflichtungen, also sowohl für die Verzinsung der Rentenbriefe, als für deren successive Einlösung übernommen werde, weil sonst diese Papiere beim Publicum kein Vertrauen genießen und auf dem Geldmarkte nur mit erheblichen Verlusten gegen baares Geld umzusetzen sein würden. Eine solche Garantie würde bei Ausdehnung der Renten = Anstalten auf alle Provinzen sich leicht auf eine Summe von über hundert Millionen Thaler erstrecken, kann jedoch in der Wirklichkeit erhebliche Lasten für die Staats = Kasse nicht zur Folge haben, weil der Renten = Anstalt wegen der jährlichen Renten ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Hypotheken = Gläubigern an den verpflichteten bäuerlichen Besizungen zusteht und daher Ausfälle an den Renten nicht füglich eintreten können, wie solche auch im Königreich Sachsen bisher nicht vorgekommen sind. Der Staat würde daher höchstens in Fällen, wo wegen allgemeinen Nothstandes ein größerer Theil der Renten bis zum Jahres = Schlusse nicht eingehen möchte, die Zinsen der Renten = Briefe und die Amortisations = Quoten auf einige Zeit vorzuschießen haben. Da die Uebernahme einer solchen Garantie die Verpflichtung zu einer möglicher Weise aus der Staats = Kasse zu leistenden Deckung von

Capital und Zinsen begründet, so erscheint es angemessener, sich dazu der Zustimmung des Vereinigten Landtages zu versichern, bevor auf weitere Verhandlungen mit den Provinzial-Ständen über den Erlass des beantragten Gesetzes eingegangen wird. Die Garantie wird von Seiten des Staats in der Art zu übernehmen sein, daß wegen Erfüllung der dadurch begründeten Verpflichtungen zwar zunächst die Staatscasse eintreten muß, der Staatsregierung aber vorbehalten bleibt, wenn sie es nach den obwaltenden Verhältnissen für nöthig findet, auf die betreffende Provinz zurückzugehen und aus deren Mitteln im Wege einer besonderen Besteuerung oder sonst auf geeignete Weise die Deckung herbeizuführen.

Die Begutachtung der betreffenden Abtheilung hatte die Nützlichkeit der Anstalt vollkommen anerkannt, ebenso, daß die Interessen der Berechtigten und Verpflichteten gewahrt seien; ersterer mit besonderer Hinweisung darauf, daß die abzulösenden Lasten so allgemein wären, daß sie nicht als einzelne Privatrechte dastünden, sondern als Rechte ganzer Classen von Staatsbürgern, also gewisser Maßen in der Verfassung des Landes beruhende Rechte. Eben wegen dieser besonderen Natur dürften auch nur die Vertreter der betheiligten Stände darüber vernommen werden. Wenn diese letzteren, selbst unter Darbringung eines Opfers, die vorgeschlagene Maßregel dem Interesse ihres Standes entsprechend erachteten, so gäben sie dadurch zu erkennen, daß die dargebotene Entschädigung ihnen genüge, und die Sanction ihres Beschlusses durch den Staat könne eine Verletzung von Privatrechten nicht enthalten. Ferner war die vollständigste Sicherheit wegen hypothekarischer Voreintragung in jedem einzelnen Falle, also auch in der Allgemeinheit, nicht bezweifelt, daher die Staatsgarantie unter Regreßpflichtigkeit der Provinzen für thunlich erachtet und nur gewünscht worden, daß dem Vereinigten Landtage bei dessen jedesmaligem Zusammentritte ein Nachweis darüber vorgelegt werde, welche Garantien der Staat gegeben habe, und wie und um wieviel diese Garantien successive erlöschten.

In der Diskussion traten zum zweitenmale Recht und Wohl gegen einander in den Kampf, aber nicht in Bezug auf Worte, sondern auf Sachen. „Meine Herren,“ rief der Abg. Aldenhoven aus, „wir sind auf den Punkt gekommen, wo wir mit

Thaten antworten können; mag das Gouvernement aus unserm Votum ersehen, daß die Stände nicht auf ihre früheren, im Gesetze gewährten Rechte verzichten.“ In gleichem Sinne sprachen Frhr. v. Vincke, Hansemann, v. Auerswald, v. Beckerath, v. Sauken u. A. gegen die „angefonnene“ Garantie, unter Anerkennung der großen Nützlichkeit der Veranstaltung. Abermals auch wie bei Berathung über die Provinzialhülfscaffen knarrten die provinziellen Fugungen auseinander, indem wiederum auf den trennenden Keil der Frhr. v. Vincke hämmerte, daß die Garantie der Provinzialstände allein genügend wäre; aber abermals waren es die Rheinländer Hansemann und v. Beckerath, welche das einige Vaterland aufriefen; der Staat sei mannichfaltig in der Einheit, aber zu bekämpfen jeder Provinzialismus, welcher sich der Einheit entgegenstelle.

Speziell blühten aus der Diskussion folgende Urtheile auf, wurden ausgesandt zu lehren, die sie hören wollten, oder ausgeworfen wie unheilplazendes Wurfgeschuß.

1. Die Maßregel athmet den Geist der ruhmvollen Gesetzgebung von 1809. Sie bezweckt, die kleinen Grundbesitzer von den noch auf ihrem Eigenthum lastenden Verpflichtungen zu befreien, sie wird den Wohlstand in dieser wichtigen Klasse der Staats-Gesellschaft befördern. Wenn auch der Vater nicht mehr die Aussicht hat, selbst die Früchte dieser Veranstaltung zu genießen, so wird es ihm zum erhebenden Trost gereichen, daß einst sein Sohn ein freier Eigenthümer sein wird. Der sittliche Einfluß der Maßregel wird ein durchaus günstiger sein, er wird das Selbstgefühl in einem bedeutenden Theile des Volkes und somit die politische Kraft des Staats heben, sie wird weiter die allgemeine Wohlfahrt dadurch erhöhen, daß die Masse des umlaufenden Kapitals dadurch vermehrt wird. (v. Beckerath.)

2. Der ganze ländliche Grundbesitz wird eine konstante und feste Masse bilden, vereinigt im Innern durch gleichartige Interessen, umschlungen von dem Bande der Liebe zu dem heimathlichen Heerde, und durchdrungen von dem Gefühle der Dankbarkeit gegen den, der diese Schöpfung hervorgerufen. (Graf v. Frankenbergr. Allnoch.)

3. Es kann eine Verschleuderung des Gutzwerths eintreten,

wenn der erste Empfänger das Kapital ausgiebt, ohne es in das Gut zu verwenden. (v. Gottberg.)

4. Die Verwendung der auf die Domänen fallenden Kapitalien wird theils zur Tilgung der Staatsschulden, theils zum Wiederankauf von Domainen oder zur Entlastung derselben von den ihnen anklebenden Servituten, die namentlich bei den Forsten von ungeheurem Umfange sind, verwendet werden. (Landtagß-Kommissar.)

5. Nicht der Bauernstand, sondern nur der Ritterstand wird durch die Rentenbanken gehoben; dieser erhält den Vortheil auf der Stelle, jener soll erst nach 80 Jahren das genießen, was ihm heute versprochen wird. Soll dem bäuerlichen Hofbesitzer geholfen und dem Staate ein kräftiger Bauernstand erhalten werden, so ist demselben ein richtiger Kredit durch Errichtung eines Kredit-Instituts für ihn zu beschaffen. (Koenig. Starke.)

6. Die Kredit-Institute sind zwar nothwendig, aber es können nur die Besitzer größerer Rustikal-Grundstücke davon Gebrauch machen; bei den Landrentenbanken hingegen kann sich auch der kleinste Häusler betheiligen und Nutzen ziehen. (Allnoch.)

7. Der Vorschlag involvirt eine Rechtsverletzung der Berechtigten; die Provinziallandtage sind nicht befugt, über Rechte der Einzelnen zu entscheiden. (Meyissen. v. Weyher.)

8. Dann hätten wir niemals eine agrarische Gesetzgebung erhalten. (Sattig.)

9. So lange ein Theil des Staatsvermögens zum Pfande gesetzt, und, wie durch die Seehandlung, dadurch eine Verpflichtung für den ganzen Staat begründet werden kann; so lange es also möglich ist, den Staat mit Millionen von Schulden zu belasten ohne Zustimmung der Stände, so lange diese auch keine klare Einsicht in die Mittel des Staats haben, so lange können sie sich auch nicht in der Lage befinden, irgend eine Garantie für eine Staatsschuld einzugehen. (v. Wincke.) — Wenn man Schulden macht, muß man es genau nehmen; man muß Umfang und Modalitäten der Garantie kennen. (Hanse mann; v. Auerwald u. A.) — Die Verfassung ist noch nicht in der Weise consolidirt, um ein Vertrauensvotum dem Gouvernement abzugeben, welches geschehen würde, wenn man eine

Garantie übernehme, ohne den Betrag der Summe zu kennen. (Graf v. Schwerin.)

10. Es handelt sich nicht darum, ein Staatsanlehen aufzunehmen, sondern es handelt sich darum, eine Garantie zu übernehmen, und zwischen Garantie und Staatsdarlehen besteht ein sehr wesentlicher Unterschied. Es war nicht in dem Gesetze von 1820 vorgeschrieben, daß zur Uebernahme von Garantien die Zustimmung von Reichsständen erforderlich sei, und eben so wenig ist in dem Gesetze vom 3. Februar d. J. eine solche Vorschrift enthalten. Der Staat ist sehr häufig in dem Falle, Garantien übernehmen zu müssen; er hat seit 1820 vielfältige Garantien von größerem und geringerem Umfange übernommen, ohne sich deshalb den Vorwurf machen zu dürfen, das Staatsschulden-Gesetz von 1820 überschritten zu haben. Auch heute glaubt die Verwaltung in ihrem Rechte zu sein, wenn sie nicht für jede Garantie, die sie übernehmen will, die Garantie des Vereinigten Landtages in Anspruch nimmt. Also nicht, weil in dem Gesetze vom 3. Februar d. J. die Nothwendigkeit begründet war, die Zustimmung der hohen Versammlung zur Garantie für die schlesischen oder anderen Landrenten-Briefe zu erhalten, ist die Vorlage gemacht. Es ist aber nicht zu läugnen, daß aus dieser Garantie die Nothwendigkeit hervorgehen kann, Darlehne aufzunehmen, oder eine neue Steuer zu verlangen. Wenn der Staat Garantien übernimmt, die er nicht erfüllen kann, ohne später zu diesen Maßregeln zu gelangen, so würden diese selbstredend an die Zustimmung der hohen Versammlung gebunden sein, und aus diesem Grunde schien es bei einem so bedeutenden Gegenstande, wie der vorliegende, räthlich, sich der Zustimmung der hohen Versammlung im Voraus zu versichern. (Landtags-Kommissar.)

11. Es ist wahr, daß mehrere Staatsgarantien ohne Zustimmung der Stände vollzogen; aber es ist auch wahr, daß dadurch eben so viel Wunden dem Vertrauen zu der Regierung geschlagen sind, Wunden, die von jetzt an heilen, sich nicht vermehren sollten. (v. Beckerath). Staatsgarantien sind Staatsschulden, und dürfen überhaupt nicht ohne Mitwirkung von Reichsständen gemacht werden. (Knoblauch).

12. Staatsgarantien sind Staatsschulden, aber zwischen Schulden und Darlehen besteht ein wesentlicher Unterschied, im Staatsschuldengesetze kommt nur das Wort Darlehen, nicht das Wort Schulden vor, in Betracht der Rechte der Reichsstände. (Landtags-Kommissar.)

13. In dem ersten Satze des §. 2. des Staatsschuldengesetzes wird der Staatsschulden-Etat für alle Zeiten für geschlossen erklärt, und es darf kein Staatsschulden-Dokument darüber hinaus ausgefertigt werden. Der zweite Satz sagt: Nur in dem Falle, wenn die Stände ihre Zustimmung geben, kann von diesem Punkte abgewichen und über den jetzigen Etat hinaus Schulden gemacht werden. Es scheint mir hiernach ganz unzweifelhaft, daß die Regierung oder das Gouvernement aus eigener Machtvollkommenheit durchaus nicht berechtigt ist, ohne Zustimmung der Stände eine Garantie zu übernehmen. Ich kann es sehr wohl verstehen, wenn man sagt: in früherer Zeit, bei Gelegenheit der Prämien-Anleihen der Seehandlung und Uebernahme der Garantie für die Bankgeschäfte war es nothwendig, solche Garantien zu übernehmen; weil keine Stände da waren und das Staats-Interesse es erforderte, mußte man es thun: ich bin vom ständischem Standpunkte aus der Meinung, daß man ruhen lasse, was da hinten liegt, und sich strecke nach dem, was vor uns liegt. Aber keine Macht der Erde wird mich bewegen und es vermögen, meine Zustimmung zu der Meinung zu erhalten, jene Operationen seien innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 geschehen. Ich werde dagegen protestiren, so lange ich meine Stimme hier in diesem Saale erheben kann, daß, nachdem der Vereinigte Landtag ins Leben gerufen ist, der Staat Garantien zu übernehmen befugt sei ohne Zustimmung der Stände. (Graf von Schwerin.)

14. Die Bereitwilligkeit zu einer Verständigung ist bei dem Gouvernement auf das vollständigste vorhanden, und ich bitte die Herren Marschälle, daß die vorliegenden Fragen, welche zu dieser Verständigung führen können, also kurz die politischen Fragen, sobald wie möglich zur Diskussion gebracht werden. (Landtags-Kommissar.)

Bei der Abstimmung verwarf der Landtag

a. den Antrag der Abtheilung; 248, gegen 101;
 b. ein Amendement des Grafen v. Arnim: In Erwägung, daß das Institut der Landrenten-Banken in Bezug auf die Modalitäten seiner Ausführung zunächst aus dem Standpunkte der provinziell verschiedenen Verhältnisse richtig beurtheilt werden muß, daß es deshalb den einzelnen Provinzen zu überlassen, derartige Institute als Provinzial-Institute ins Leben zu rufen, daß eben deshalb jede betreffende Provinz die prinzipale Garantie für die von der Provinzial-Rentenbank zu übernehmenden Verpflichtungen in Bezug auf die pünktliche Verzinsung und allmähliche Einlösung der Rentenbriefe zu übernehmen haben wird, daß aber zur Sicherung des Curses und Erleichterung der Geschäfte eine subsidiäre Zins-Garantie des Staates, im Falle die Provinz jene Verpflichtungen nicht erfüllen sollte, nöthig erscheint, gibt der Vereinigte Landtag seine Zustimmung, daß die Staatskasse unter den obigen Voraussetzungen, insbesondere der prinzipalen Garantie und Verpflichtung der betreffenden Provinz, die subsidiäre Garantie für die Verzinsung der Rentenbriefe bis auf Höhe von höchstens 3½ pCt. übernehme; 366 gegen 179;

c. ein Amendement des Grafen Helldorf: daß 1) zuvörderst in jeder einzelnen Provinz das Maximum des Betrages der für die Rentenberechtigten auszustellenden Rentenbriefe durch die Behörden möglichst approximativ ermittelt werde, 2) demnächst unter Mittheilung des Resultats dieser Ermittlungen an die betreffenden Provinzialstände diese veranlaßt werden, wegen Feststellung der von den Verpflichteten in ihrer Provinz zu leistenden Jahreszahlungen zu berathen, 3) endlich auf Grund der nach 1 und 2 sich herausstellenden Ergebnisse ein die näheren Bestimmungen der Staatsgarantie für die Rentenbanken enthaltender Gesetzentwurf dem nächsten Vereinigten Landtage vorgelegt werde; 268 gegen 267;

d. ein Amendement des Fürsten Tichonowski: der Landtag wolle den König bitten, die Botschaft über die Landrentenbanken an die Provinzial-Landtage zu verweisen; 289 gegen 232.

Angenommen ward das Amendement des Frh. v. Vincke: Der Vereinigte Landtag wolle des Königs Majestät allerunterthänigst bitten, über die Errichtung von Rentenbanken den nächst-

sten Provinzial-Landtagen weitere Vorlagen machen und die darüber von den Provinzial-Landtagen gefaßten Beschlüsse dem nächsten Vereinigten Landtage zur Beschlußnahme über die Garantien des Staates vorlegen zu lassen.

Sitzung vom 7., 8. und 9. Juni.

(Preussische Ostbahn).

Die im Jahre 1842 zusammenberufenen ständischen Ausschüsse hatten folgende ihnen vorgelegte Fragen bejaht;

- 1) wird gegenwärtig durch Privatmittel die Ausführung eines Eisenbahn-Netztes, welches den Mittelpunkt der preussischen Monarchie mit den Provinzen und diese unter sich verbindet, auch in der Hauptrichtung das Ausland berührt, für ein dringendes Bedürfnis erachtet?
 - 2) erachtet die Versammlung es für wünschenswerth und nothwendig, daß der Staat die baldige Ausführung des bezeichneten Eisenbahnnetztes namentlich durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlage-Kapitals herbeizuführen suche?
 - 3) liegt die Ausführung eines umfassenden Eisenbahnsystems unter Beihülfe des Staates auch dann im wohlverstandenen Interesse des Landes, wenn die Ausführung nur unter dem Vorbehalte einer möglichen, wenngleich unwahrscheinlichen Wiedererhöhung der Steuern erfolgen kann?
- Demzufolge waren besondere Staatsmittel zur Beförderung des Eisenbahnbaues ausgesetzt worden.

Diese bestehen in einem Kapital-Fonds von 6 Millionen Rthln. und in einem laufenden jährlichen Fonds, der vom Jahre 1843 an etatsmäßig mit 500,000 Rthln. jährlich ausgebracht werden soll, jedoch den Betrag der Mehr-Ueberschüsse aus der Salzdebitsverwaltung gegen den Voranschlag von 1843 jedenfalls auf so lange unverkürzt erhält, bis derselbe die jährliche Summe von 2 Millionen Rthln. erreicht.

Der Kapital-Fonds enthält jetzt noch zur Verwendung die Summe von 2,968,250 Rthln., worauf aber bereits eine Zinsengarantie von 1,107,750 Rthln. übernommen worden ist. Die Ostbahn kann nur aus Staatsmitteln gebaut werden; die

Kosten derselben berechnen sich auf 26,590,000 Rthlr. und der Bau würde in 18 bis 19 Jahren beendigt sein. Die Staatsregierung erachtete diesen Zeitraum für zu lang und schlug in der Botschaft vom 18. März 1847 vor: zum Behufe der Herstellung der großen preussischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen die Aufnahme einer aus dem durch den Erlaß vom 22. November 1842 bis zum Betrage von jährlich 2,000,000 Rthlr. ausgesetzten Eisenbahn-Fonds zu verzinsenden und zu tilgenden Staats-Anleihe in Erwägung zu nehmen und sich über die dazu nach §. 5. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847 erforderliche ständische Zustimmung zu erklären.

Die Begutachtung durch die betreffende Abtheilung des Landtags war beistimmend ausgefallen.

In der Diskussion trat zum dritten Male das Recht gegen das Wohl auf, und abermals siegte ersteres. „So lange nicht die Uebereinstimmung der gegenwärtigen Gesetzgebung, die das Datum des 3. Febr. trägt, mit den Gesetzen vom J. 1820, die in derselben Gesetzsammlung abgedruckt sind, hergestellt ist, so lange ferner die Stände der nothwendigsten Grundlage entbehren, daß, wie es stets in Deutschland Rechtens gewesen, ihre Rechte nicht alterirt werden können, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung, so lange werde ich mein Votum nicht abgeben für die Bewilligung irgend eines Darlehns zu Gunsten des Staats,“ sagte der Freih. v. Vincke. „Ich bekenne für mich, daß die Rücksicht auf das Interesse der Provinz in Konflikt geräth mit meinem Gewissen; jedoch ich stehe hier nicht als Vertreter provinzieller Interessen, sondern im Namen des Vaterlandes. Ich folge meinem Gewissen, und antworte auf die Frage, ob zur Beschleunigung des Baues der Eisenbahn nach Königsberg ein Staatsdarlehn aufzunehmen sei, mit Nein.“ Bürgermeister Sperling; und Hansemann: Eine so große Gesinnung, welche sich nicht eine Eisenbahn um den Preis des Rechtes erkaufen will, belebt in mir das Vertrauen, daß der preussische Staat eine große Zukunft habe. Glücklich die Dynastie, welche über ein Volk herrscht, das solche Gesinnung, gepaart mit der treuesten Anhänglichkeit und Ergebenheit für den Thron, hegt!

Mit einem solchen Wolfe kann man in der Freiheit weit gehen, mit einem solchen Wolfe kann Großes geschaffen werden! —

Ein durch Hrn. v. Heyden angeregter Zweifel, ob die Rechnung über die Verwendung gelegt werden würde, wurde durch den Finanzminister beseitigt, welcher erklärte, daß er vollständige Nachweise vorlegen werde, zur Ueberzeugung des Landtags, daß zu keinem andern Zwecke als zum Bau der Eisenbahn der Betrag der Anleihe verwendet werde. Unsicherheit wegen nicht genauer Einsicht in den Staatshaushalt, und so nicht gegebener Ueberzeugung, daß der Zweck auf keinem andern Wege als der Anleihe zu erreichen, und daß nicht hätte besser und anders gewirthschaftet werden können, um andere ausreichende Mittel schon zu haben; der Zweifel ferner, einer Möglichkeit der Erhöhung der Steuern, da wohl Ereignisse eintreten könnten, die es dem Haushalte unmöglich machten, den Eisenbahnfonds mit dem in der ministeriellen Denkschrift angegebenen Betrage fortlaufend jährlich zu dotiren, blieben unerledigt. — In Beziehung auf den jetzigen schlechten Stand des Geldmarkts und das Fallen der Privatactien wurde vom Finanzminister entgegnet, daß man der Regierung vertrauen müsse, daß sie den richtigen Zeitpunkt zu wählen verstehen würde.

Aber zum zweiten Male knarnten abermals die Fugen des Provinzenwerks vom Reide auseinandergetrieben. Darauf antwortete Graf v. Finkenstein: „Nach den Freiheitskriegen Preußen das unglückliche Schicksal, ganz eingezwängt und eingeengt zu werden durch die merkantilischen und politischen Maßnahmen des Nachbarstaats, durch die bekannte Gränzsperrre. Die Provinz Preußen wurde von da an, statt ein Land an dem segensbringenden Meere zu sein, ein Hinterland, ein schmaler Landstrich, der seinen Absatz ganz allein auf der See hatte, auf welcher fast kein anderes Kriegsschiff zu sehen ist, als von derselben Macht, welche seine Gränzen einsperrt. Der allgemeine Absatzweg der Produkte, welche Preußen hervorbrachte, ging über die See, hingegen hat es Zeiten lang gedauert, daß eigentlich nach Westen hin wenig oder nichts verfahren wurde, und, so viel ich weiß, ist auch das Hauptprodukt, welches wirklich von dem Ertrage der Landwirthschaft nach Westen geführt wird, die Wolle, von wenigem Belang. Dagegen glaube ich auch, ist es

ganz abgemacht, daß alle Jahre mehrere Millionen hierher in das Centrum des Staates fließen, daß sie hier bleiben, nicht zurückkommen nach Preußen und zum Nutzen der übrigen Provinzen ausgegeben werden, besonders zum Nutzen der Mark, wo sie in Berlin zu den Centralausgaben verwandt werden; die Provinz Preußen ist zu vergleichen mit einem Gliede, das abgebunden ist, das zwar sein Blut nach dem Herzen hinströmen läßt, aber wenig von da wieder zurückempfängt“. v. Auerwald theilte mit, daß von Seiten einer ständischen Kommission der Oberpräsident von Preußen gebeten worden, er möchte die höchsten Staatsbehörden veranlassen, eine Zusammenstellung über das, was seit längerer Zeit von der Provinz Preußen in die Staatskasse fließe, und was die Staatskasse ihr gewähre, anfertigen zu lassen.

Am Schlusse des Jahres 1846 waren in Preußen 140 Meilen Eisenbahnen fertig gestellt mit einem Kapitalsvertrage von 80 Mill. Thlr.; im Laufe dieses Jahres werden zur Vollendung kommen 45 Meilen mit einem Kapital von 16 Mill.; in der Ausführung begriffen sind und kommen zur Vollendung in den folgenden Jahren 63 Meilen, die einen Kapitalsbetrag von 18 Mill. erfordern. Alle diese Resultate sind erreicht worden ohne besondere Mitwirkung des Staats; die Kosten dagegen, die andere deutsche Staaten hiefür verwendet oder verwenden wollen, betragen in Baiern 48 Mill., in Sachsen 16, in Hannover 15, in Württemberg 17. (Finanzminister).

Ueber die Nützlichkeit der Bauanlage kann kein Streit sein, Erleichterungen der Communicationsmittel sind immer nützlich, besonders in einer Provinz, welche reich ist an Produkten und arm an Absatzwegen. Auch mag es arithmetisch, politisch richtig sein, den Bau zu beschleunigen, das sind Fragen, die mit Ja zu beantworten sind. Wenn es aber an Gelde zu dem Niesenwerke fehlt und Geld bewilligt werden soll, so bedarf doch auch die Rentabilität eine kurze Berücksichtigung. Wenn eine Privatgesellschaft eine Konzession zu einer Eisenbahn bei der Regierung nachgesucht hat, so ist sie verpflichtet, das detaillirte Bau-Projekt vorzulegen, sie muß einen Prospektus über die

Rentabilität des Geschäftes vorlegen. Hier im vorliegenden Geschäft sind die Rollen umgetauscht, die Regierung will bauen und sucht von uns die Garantie nach, überhebt sich aber ganz der Form, welche sie selbst gefordert hat. Wir haben kein einziges Projekt des Bahnbaues selbst, keinen detaillirten Bau-Anschlag und sollen auf Subsumtionen hin die Garantie übernehmen. Ich glaube, daß sich diese Sache allerdings von einem idealen, kosmopolitischen und patriotischen Standpunkte betrachten läßt. Da ich aber bloß Volksvertreter bin, so kann ich sie nur von dem materiellen Standpunkte betrachten, denn das Volk ist, soviel ich weiß, ein genauer und gründlicher Rechner, und es will wissen, wenn Millionen angelegt werden sollen, ob Hoffnung vorhanden ist, daß sich diese auch verinteressiren, daß sie den Haushalt des Geschäftes decken. Auch darüber scheint nach dem Referate Zweifel zu sein. Ich halte daher die Sache für nicht genug vorbereitet, um eine Entscheidung und ein Urtheil darüber zu fällen, und ich muß daher für meine Person gegen die Sache stimmen.

(Graf Frankenberg).

Wenn wir auch befugt sind, Anträge auf Abänderung der Verfassung zu richten — so ist doch unsere Hauptaufgabe: innerhalb der bestehenden Verfassung durch unsere Beschlußnahmen die materiellen Interessen des Vaterlandes nach Möglichkeit zu fördern; und nach meiner Ansicht wird es im Lande keinen guten Eindruck machen, wenn wir lediglich des Prinzipienkampfes wegen einen Vorschlag der Staats-Regierung nicht annehmen, der nur die Beförderung der Wohlfahrt der wahren, der materiellen Interessen des Vaterlandes bezweckt

(Freih. v. Lilien-Eckthausen).

Den politischen Wünschen kann kein größeres Gewicht anhängt, für dieselben kein stärkeres Argument im Herzen unseres hochherzigen Königs geltend gemacht werden, als wenn man, während die Frage noch nicht entschieden ist, der Regierung Vertrauen erweist; dieß Vertrauen wird im Herzen des Königs

wiederklingen. Man vergesse nicht über die Theorie die Praxis, von der theilweis die Kommittenten leben müssen.

(Graf Ikenpliz).

Es steht nicht an, daß wir an einem Tage das Gouvernement bitten wollen, Arbeit zu schaffen, viel Tausend Leuten Arbeit zu geben, und am andern Tage, wenn die Gelegenheit dazu geboten wird, diesen Leuten Arbeit zu verschaffen, die Hände davon abziehen wollen. Auf welche andere Weise aber soll denn das Gouvernement ihnen Arbeit verschaffen? Hier werden Millionen zu diesem Zwecke angeboten. Man denke auch an die vielen Tausende fleißiger Hände, die jedes Jahr aus dem Staate auswandern! Sie mögen zum Theil aus religiösen, zum Theil auch aus politischen Rücksichten auswandern, aber die meisten wandern aus, weil ihnen nicht genug Arbeit gewährt werden kann. Diese könnte ihnen durch die Eisenbahn-Bauten gewährt werden. Sie werden von allen Theilen der Monarchie sich dahin begeben und dort Arbeit suchen; so werden sie diese Provinz kennen lernen, es wird Antrieb für sie werden, mit ihren Familien hinzuziehen, und es wird erreicht werden, was so oft gewünscht wurde, daß, anstatt in fremde Welttheile auszuwandern, viele Leute in diese schöne Provinz einwandern und sie bevölkern werden.

(Fürst Reuß).

Wenn Anfangs der vierziger Jahre, als der Herr Landtags-Commissar Finanz-Minister war, bereits eine vollständig ausgebildete ständische Verfassung bestanden hätte, bin ich von der Thatkraft dieses hohen Beamten überzeugt, daß das Eisenbahnwesen in anderer Weise, als es geschehen ist, angegriffen worden wäre. Ich führe dies nur an als Beleg, wie hochwichtig die Ausbildung einer ständischen Verfassung für die Kraft des Staats und seine materiellen Interessen ist. Aber theils ist eine solche ausgebildet noch nicht da, theils kann man sich die Bewilligung einer Anleihe von 20 oder 30 Millionen nicht denken, ohne daß ein bestimmtes Gesetz deshalb vorgelegt werde,

ein Gesetz, in welchem, ähnlich wie in dem von 1820 bestimmt werde, in welcher Weise die künftige Verwaltung, die künftige Mitwirkung der Stände bei der Verwendung dieses Geldes stattfinden soll, ein Gesetz, in welchem der Umfang des Kapitals genau bestimmt ist, ein Gesetz, in welchem genau angegeben wird, zu welchen Bedingungen die Stände das Gouvernement ermächtigen, Anleihen zu schließen. Ein solches Gesetz ist nicht vorgelegt; es muß aber die erste Regel einer ständischen Versammlung sein, wenn es sich um Geldfragen handelt, es damit sehr genau zu nehmen. Bei Geldfragen hört die Gemüthlichkeit auf, da muß bloß der Verstand leiten. Endlich aber auch ist die Einrichtung der Finanzverwaltung höchst ungenügend, so daß eine tüchtige kräftige Finanzverwaltung fast zur Unmöglichkeit gehört. Unter Finanzverwaltung verstehe ich nicht gerade die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Etats und der Steuergesetze, sondern ich verstehe darunter auch das Zusammenhalten, das Verwalten sämmtlicher Staatsmittel zu einem und dem nämlichen Zwecke — mit einem Worte, eine Harmonie in der Verwaltung aller Zweige, die zu den Finanzen gehören. Da tritt nun als erster Uebelstand — wenigstens nach meiner Meinung halte ich ihn dafür — die Zersplitterung entgegen, in welcher die Finanzverwaltung sich befindet. Da haben wir erstlich ein Ministerium, welches das der Finanzen heißt, welches sie aber zum Theil gar nicht zu besorgen hat, und dessen Beschäftigungen zum großen Theile auf Handel und Gewerbe gerichtet ist. Da haben wir ein anderes Ministerium, welches den Staatschatz besorgt; wiederum ein anderes oder doch eine Immediatverwaltung für die Post, die doch dem Finanzdepartement und, wenn diesem nicht, doch wenigstens dem Handelsministerium untergeordnet sein sollte. Dann ist noch ein besonderes Ministerium für die Domänenverwaltung da, die ebenfalls nur ein Theil der allgemeinen Finanzverwaltung sein sollte, und endlich haben wir noch ein die Finanzoperationen besorgendes Ministerium, nämlich das, unter welchem die Seehandlung und die Bank stehen. Ich erkenne in diesen Einrichtungen keine gehörige Sicherheit dafür, daß das Anleihewesen gut besorgt werde. (Hanse mann).

Herr Hansemann hatte auch petitirt, die Bahn durch Verwendung der im Staatschatz müßig liegenden baaren Gelder und Metalle baldigst herzustellen. Der Staatschatz betrage höchstwahrscheinlich über 30 Mill. Thlr. baares Geld, das müßig in den Kellern liege; dadurch würden bei 8 pro cent Renten nach 18 Jahren etwa der Nation 180 Mill. Thlr. entzogen sein, und fuhr der Petent fort: „es ist schon mehrmals darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Entwicklung des nationalen Wohlstandes in unserem Vaterlande in den letzten 10 bis 15 Jahren nicht gleichen Schritt gehalten habe mit anderen Ländern: nun, ich behaupte, daß dieses Ansammeln von müßig liegendem Gelde eine der Ursachen davon ist; ich behaupte, daß, wenn Sie den Leuten die Steuern abnehmen und legen das Geld nachher müßig hin, Sie der Nation eine ungeheure Last aufbürden, die, wenn Sie damit fortführen bis in große Summen hin, die Nation verarmen lassen würde.“

Der Antrag wurde bekämpft durch den Schatzminister v. Thile:

Die politische Lage Preußens erfordere, daß sich dasselbe zu den Staaten ersten Ranges zähle; die geographische Lage aber, daß diese Stellung durch eine stets schlagfertige Heeresmacht begründet werde; es müsse Preußen bei allen Gelegenheiten der erste im Felde sein, es müsse bei bedrohlichen Zeitläuften sein Heer nicht erst konzentriren und demnächst entsenden, sondern an den Gränzen des Reiches gerüstet entwickeln und hierdurch, wenn es gelte, nicht allein eine Schutzmauer hinstellen für das Vaterland, sondern auch die Angriffswaffe in der Hand führen gegen jede feindliche Macht. Diese Nothwendigkeit sei auch nicht erst seit der Entwicklung der jetzigen europäischen Staatslage entstanden, sondern sei schon richtig von allen den preußischen Fürsten erkannt worden, die dem Vaterlande diejenige hervorragende Stellung erkämpft hätten, welche es jetzt einnehme; der preußische Staatschatz sei daher von je besonders gepflegt und als das Mittel betrachtet worden, außerhalb des Reiches die innere Wohlfahrt zu sichern. „Wenn der Staatschatz die Höhe erreicht hat, die die Weis-

heit Sr. Majestät des Königs für das dringende Bedürfniß der Kriegsführung als ausreichend erachtet wird, dann — ich glaube die Versicherung aussprechen zu dürfen — wird kein Thaler mehr hineingelegt werden. Ob der Moment, daß der Schatz diese Höhe erreicht hat, schon jetzt da ist oder noch in weiter Ferne liegt, darüber habe ich mich nicht zu äußern. Ich darf noch ein Zweites zur Beruhigung hinzufügen. In Zeiten großer Landes-Kalamität, wie namentlich die gegenwärtige ist, darf man, nach meiner innigen Ueberzeugung, sich versichert halten, es wird in solchen Zeiten kein Geld in den Staatschatz niedergelegt werden. Sr. Majestät der König wird gewiß nie die Augen von der gegenwärtigen dringenden Noth abwenden, um an die Befriedigung eines fernliegenden und ungewisseren Bedürfnisses zu denken.“

Herr Hansemann nahm später seinen Antrag zurück, weil sich durch die Debatte bereits hinlänglich herausgestellt habe, daß man eine materielle Frage von Wichtigkeit niemals diskutiren könne, ohne zurückgeführt zu werden auf die Prinzipien der Verfassung. Es habe sich gezeigt, daß es sich eigentlich darum handele, ob überhaupt Alles, was den Staatshaushalt betrifft, also auch der Staatschatz, der vollständigen Kontrolle und Mitwirkung der Stände anheimzugeben sei, oder ob es möglich sei, den Staat gut zu verwalten, ohne diesen Grundsatz in der Folge auszuführen. Es habe sich endlich herausgestellt, daß es immer mehr nothwendig sein wird, die Staats-Regierung auf die ständische Verfassung zu stützen, und daß darin gerade die Kraft des Staates, die Stärke der Monarchie zu suchen ist.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Abtheilung mit 360 gegen 179 verworfen, und der des Abg. v. Brünneck, den König zu bitten, behufs der Ausführung der großen östlichen Bahn nach Preußen dem nächsten Vereinigten Landtage eine Allerhöchste Proposition vorlegen und bis dahin die an derselben begonnenen Arbeiten in geeigneter Weise fortsetzen zu lassen, mit 320 gegen 195 angenommen.

Sitzung vom 10., 11., 12. Juni.

(Einkommensteuer).

Im Jahre 1820 waren es hauptsächlich finanzielle Rücksichten, welche es nothwendig machten, eine Schlacht- und Mahlsteuer so ziemlich in allen Städten einzuführen, in welchen deren Erhebung nicht auf ungewöhnliche Schwierigkeiten stieß. Mit Ausnahme von Elberfeld, Barmen, Krefeld, wegen lokaler Verhältnisse, sind sämmtliche größere Städte mahl- und schlachtsteuerpflichtig, und zwar 28 über 10,000 Cw., 64 darunter und 17 zwischen 10 und 15,000 Cw. Die finanziellen Vortheile kommen aus den größeren Städten; die Uebelstände der Steuer treten in überwiegendem Maße bei den kleineren Städten hervor, bei welchen auch die Einführung der Klassensteuer angebahnt ist. Als Uebelstände sind aber besonders gerügt worden, daß durch die Verschiedenheit der Besteuerung gewisser Städte vermittelt der Mahl- und Schlachtsteuer, und des übrigen Theiles der Monarchie vermittelt der Klassensteuer eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerstreitende ungleichmäßige Belastung der städtischen und der ländlichen Bevölkerung herbeigeführt werde; daß die Mahl- und Schlachtsteuer durch Belastung der ersten Lebensbedürfnisse den weniger wohlhabenden Theil der städtischen Bevölkerung unverhältnißmäßig treffe; daß durch die Vertheuerung des Arbeitslohnes der Aufschwung der Städte gehemmt; daß der in die Staatskassen gelangende Ertrag der Steuer durch die Aufsichts- und Erhebungskosten bedeutend verringert, die Verkehrsfreiheit im Innern des Landes gestört und durch den Anreiz zu Defraudationen ein Theil der städtischen Bevölkerung demoralisirt werde; endlich, daß diese Steuer, als nothwendiges Mittel zu ihrer Aufrechterhaltung, Doppelbelastungen der in den Umgebungen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnenden Bevölkerung veranlasse. Die Provinzialstände von Westphalen und Preußen trugen auch auf gänzliche Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer an. Gewiß war es, daß wegen Konsolidirung des Kapitals durch eine lange Reihe von Friedensjahren in einer bestimmten Klasse das Bedürfniß erstanden ist, diese wohlhabendere Klasse mehr als seither zur

Bestreitung der Staatsbedürfnisse heranzuziehen, und so ist das Projekt entworfen worden, die Schlacht- und Wahlsteuer aufzuheben und an deren Stelle für das ganze Land zu setzen

a) eine Einkommensteuer für die Einwohner, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 400 Rthln. beträgt oder übersteigt,

b) eine neue, nach den Sätzen der sechs untersten Stufen der bisherigen Klassensteuer zu erhebende Klassensteuer für diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 400 Rthln. nicht erreicht.

Zur Ermittlung des der Steuer unterworfenen Einkommens sollen zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen selbst dienen.

Diese Bestimmung bewog wegen der aus ihr nothwendig folgenden Inquisition und höchstwahrscheinlich nicht minderen Demoralisation durch Verheimlichungs-Versuche, als aus der Schlacht- und Wahlsteuer durch offene Angriffe die zur Vorberathung des Gesetzesentwurfs bestimmte Abtheilung, dem Landtage vorzuschlagen, die Einführung einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer abzulehnen, und den Landtag selbst, dies auch zu thun; 311 gegen 204. — Im Jahre 1810 hatte ebenfalls die damalige interimistische National-Repräsentation sich gegen den damals auch vorgelegten Plan einer Einkommensteuer erklärt. —

Der philosophische Idealismus und Realismus sahen sich in der Diskussion zu ihrem Erstaunen auf dem Felde der preussischen Steuern gegenüber. Camphausen provozirte zu Gunsten der Einkommensteuer auf vollkommene Herrschaft des Ich auch auf diesem Felde durch seine Thätigkeit. „Der Steuerpflichtige hat bei der Einkommensteuer nicht wie bei der indirekten Steuer seinen Beitrag zu den Staatslasten zu entrichten, ohne daß er es weiß, beinahe ohne das er es fühlt. Er wird darauf hingewiesen, sich seine Pflichten im Staate klar zu machen; er wird darauf hingewiesen, indem er sich genöthigt sieht, selbst zu handeln, seinen eigenen Willen zur Thätigkeit zu rufen; er wird dazu genöthigt, indem er sich selbst, und zwar in jedem Jahre, klar machen muß, warum, wie viel und weshalb er Steuern zu entrichten hat, nicht in

fremder, sondern in eigener Sache. Durch das Eindringen dieses Bewußtseins in das Volk wird die politische Entwicklung desselben in hohem Grade befördert, und ich muß die Einwendung zurückweisen, daß wir für eine solche Entwicklung noch nicht reif seien, daß wir nicht zu vergleichen seien mit England, wo die politischen Institutionen seit Jahrhunderten eine größere Reife des Volkes herbeigeführt haben. Ich erblicke in dem Muthes, die Selbstbesteuerung einzuführen, nicht nur die Folge der politischen Bildung, sondern auch das Mittel, die politische Bildung zu vermehren."

Dagegen wurde Vervollkommnung der Klassensteuer, als des objectiven Moments, von vielen Seiten hervorgehoben.

Der Theorie nach, um dem Prinzipie der Gerechtigkeit zu genügen, wurde, wie auf der Hand lag, die Einkommensteuer von den Rednern überwiegend für zureichend gehalten; aber wie ausführen? das wußte niemand zu sagen, da erschien doch die süße „Gewohnheit“ den Meisten am behaglichsten; man wußte, daß die Schlacht- und Mahlsteuer gerade die ersten Lebensbedürfnisse vertheure, also auf der Armuth lasten müsse, man ließ sich an dem Beispiel Danzigs zeigen, wie die Erhöhung der freien Quantitäten auf der Stelle die Einnahmen auf 20,000 Thlr. gesteigert, die also der Arme hätte zahlen müssen, während es die Besitzenden sehr übel vernommen hätten, wenn man sie auch nur aufgefordert, diese Summe selbst aufzubringen; Niemand führte den künstlichen Beweis, daß in erhöhtem Arbeitslohne der Arbeiter die Steuer ersetzt erhalten könne; und doch hatte man keine Thätigkeit einen schaffenden Gedanken irgend wie zu ergreifen. Die Unbeholfenheit der Majoritäten hiezu zeigte auch der preussische Landtag auf das Klarste. Die Regierung wollte wissen, da es der „socialen Verhältnisse“ wegen durchaus nothwendig sei, die entstandene feste Klasse der Besitzenden gerechter für das gemeine Wohl als bisher zu besteuern, und ob der Landtag irgend ein lebendigeres Prinzip, als das der künstlich-mechanischen Schlacht- und Mahlsteuer wisse und wolle; er antwortete ihr mit Nichts durch Annahme des Arnimschen Amendements (248 gegen 232). „Indem der Vereinigte Landtag Bedenken trägt, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu ertheilen, welches durch die Einführung einer Einkommen-

steuer nur die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer erreichen würde, erkennt derselbe an, daß im Wege der Gesetzgebung — zur Verwirklichung des Grundsatzes einer der Steuerfähigkeit verhältnismäßig entsprechenden Besteuerung der verschiedenen Klassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klassen nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassesteuerpflichtigen Orten hinzuwirken sein wird, und daß die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Ausfall, so weit es nöthig, zu decken im Stande sein dürften.

Derselbe bittet daher Sr. Majestät, die Erreichung dieses Zweckes huldreichst in anderweite Erwägung nehmen und dem nächsten Vereinigten Landtage deren Ergebnisse vorlegen lassen zu wollen.“

Die Reden von Kämpfhausen und des Grafen Renard verhallten spurlos vor den Pforten, die sich nur dem Rechte öffneten. Graf Renard beschwor die Versammlung: „Wenn eine große Majorität der Versammlung sich fortwährend für die Freiheit und Rechte des Volks erklärt hat, wenn diese Majorität in poetischen Bildern, in blühender Sprache und begeistertem Ausdruck sich ausgesprochen hat, wenn sie uns ein leuchtendes Vorbild war auf der Bahn des raschen Vorschritts in Entwicklung der politischen Freiheit und Wohlfahrt des Volkes, so rechne ich auf diese Majorität, daß sie mit derselben glühenden Begeisterung die materiellen wirklichen Interessen des Volks vertreten wird, daß sie einstimmig sich dem Prinzip der Einkommensteuer anschließen werde.“ Kämpfhausen setzte auseinander: „Wie dunkel und verwirrt auch die Begriffe seien, welche sich an die Schlagworte unserer Zeit anknüpfen, an die Worte Pauperismus, Proletariat, Kommunismus, Sozialismus, Organisation der Arbeit, das wird Niemand leugnen, daß auf dem tiefsten Grunde dieser wogenden Oberfläche eine Wahrheit liege, die Wahrheit nämlich, daß der Mensch, der lebt, auch das Recht habe, zu leben, und daß dieses Recht von der Gesellschaft in einem erweiterten Umfange anzuerkennen sei.

Niemand wird leugnen, daß vorzugsweise dem neunzehnten Jahrhundert viele der Ursachen angehören, welche auf Beförderung der grelleren Gegensätze zwischen den Armen und den Rei-

den hingewirkt haben. Ich nenne Ihnen das Wachstum der Bevölkerung in einem langen Frieden, die Erfindung von Maschinen, die Einführung von Eisenbahnen, die Theilung der Arbeit, die Konzentrirung der Arbeit in der Fabrik-Industrie, das wachsende Uebergewicht des Kapitals und des Kredits. Allerdings sind von jeher die Güter und Rechte des Lebens ungleichmäßig vertheilt gewesen, und sie werden es bleiben, aber dieser Gemeinplaz hilft uns nicht über die Schwierigkeiten der Gegenwart hinüber. Dieselbe Idee, die einst die Sklaverei als ein Unrecht verurtheilt hat, dieselbe Idee, die später die Leibeigenschaft als ein Unrecht verurtheilt hat, dieselbe Idee bringt weiter, und wir sehen sie thätig in den meisten Gesetzgebungs-Gewalten Europa's und in dem Geiste des Volkes. Mir ist der Gesetzentwurf der Regierung willkommen als ein Ausfluß dieser Idee, als ein sozialer Fortschritt. Er erzielt die größere Verbreitung der Anerkennung, daß die Besitzenden die Pflicht haben, für die Besitzlosen Vieles zu thun; er erzielt die größere Anerkennung der Besitzlosen; daß die Besitzenden bereit seien, Opfer für sie zu bringen. Es ist der Beruf der Gesetzgebung unserer Zeit, die Härten des Lebens anzuerkennen und zu mildern."

Zum vierten Male aber hatte der Landtag kein Gefühl für das Wohl des Ganzen; sein Herz blieb nur erfüllt von dem Gefühl des Rechts des Ganzen. Er brach durch nachträglich bedauerteres Uebergehen der einzelnen Paragraphen des Entwurfs denselben geradezu über das Knie. Zum viertenmale und hier am grellsten, an Städten, Städtlein, Kreisen und Dörfern, trat die Partikular-Anschauung hervor, deren Spitze hier die durch Sperling angeregten „ausgetrommelten“ Beschwerden Königsbergs waren.

Ein interessanter Zwiespalt fand statt zwischen zwei Vertheidigern der Einkommensteuer: Frhr. von Vincke und Kamphausen. Jener, in seiner „tapfern und genialen“ Weise hatte direkte Steuern in den „einen Topf“ des Einkommens geworfen; daneben noch Grund-, Gewerbe-, Klassensteuern zu dulden, hielt er für einen „prinzipiellen Unsinn.“ Kamphausen meinte: „Die Vorzüge der Einkommensteuer finde ich nicht darin, daß eine Einkommensteuer, wodurch die gesammten Staatslasten aufgebracht würden, also eine einzige Einkommensteuer, das Ideal der Be-

steuerung wäre; im Gegentheil möchten bei der gegenwärtigen Organisation unserer Staaten gegen die Einführung dieses Ideals, insofern sie möglich wäre, noch manche Gründe aus der Gerechtigkeit herzuleiten sein. Die Einkommensteuer muß sich unter dem Gewichte der Thatsache rechtfertigen und empfehlen lassen, daß sie in ein bestehendes Steuer-System als ein Glied dieses Systems eintritt, daß sie der Ersatz oder die Ergänzung einer bestehenden Steuer sei. Von diesem Standpunkte aus sind die Einwendungen zu bestreiten, welche sich gegen die Einkommensteuer deshalb erheben lassen, weil neben ihr noch andere direkte Steuern, die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und zum Theil die ebenfalls dahin gehörige Stempelsteuer, bestehen. In Beziehung auf die Grundsteuer namentlich ist zu bemerken, daß ein besonderer Antrag auf deren Ausgleichung gestellt, daß dieser Gegenstand einer abgesonderten Behandlung unterworfen ist, indem es sich nicht davon handelt, die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer, oder beide in eine Einkommensteuer zu verwandeln, sondern die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer durch die Einkommensteuer zu ersetzen." Die Regierung erläuterte, daß sie ihr Beispiel von England genommen habe, wo ebenfalls neben der Einkommensteuer, ähnliche direkte Steuern, wie sie in Preußen bleiben sollten, beständen; eine einzige Steuer werde einen ungeheuern Prozentsatz bedingen, um die nöthigen Summen zu beschaffen; ob die Selbst-Angaben übrigens glaubhaft seien, solle überall in die Hände der Standesgenossen gelegt werden, wodurch man die Gehässigkeiten habe vermindern wollen. Eine weitere Ansicht wurde noch durch Empfehlung der Steuer-Kontingentirung, wofür besonders die Abgeordneten Dittrich und v. Gu den au sprachen, aufgestellt, also Selbstbesteuerung der Gemeinden, wie es in der Rheinprovinz stattfände. Hieran schloß sich eine Ansicht des Grafen Renard, die derselbe in folgenden Worten erläuterte: „Preußens Städte sind selbstständig organisirte Körperschaften, Staaten im Staate. Sollen sie den Steuer-Ausfall in sich selbst tragen und aufbringen, so mögen sie auch selbstständig jede einzelne für sich oder alle gemeinschaftlich erwägen, ob und welche Aenderung ihrem Interesse entspricht. Schon die Motive weisen auf die große Verschiedenheit der Verhältnisse bei kleinen, größeren und den größten Städten hin. Ich vindici-

zire daher für alle Städte das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen, selbst zu regeln.“ Derselbe stellte noch über Steuern überhaupt folgende allgemeine Ansicht auf: „Jeder gesellschaftliche Verband kann keinen anderen Zweck haben, als durch gemeinsame Leistungen das zu erreichen, was dem Vereinzelten unmöglich. Je weiter verzweigt, je mehr organisch entwickelt der große gesellige Verband, der Staat, ist, je größer werden die Ansprüche jedes Einzelnen auf gemeinsame Leistungen, je mehr Steuern bedarf er. Niemand kann die Steuerfäße eines Landes als zu hoch oder höher gegen ein anderes Land bezeichnen, die Bürger eines Landes als höher belastet, wie die des anderen erklären, wenn bloß die beiden Faktoren, die Volkszahl und der National-Reichtum in Betracht gezogen werden, und der große Faktor der Gegenleistungen, welche der Besteuerte vom Staate zurückempfängt, unberücksichtigt bleibt. So erscheinen Steuern als nothwendig zur Ernährung des Staatskörpers, als die gemeinsame Saat zu gemeinschaftlicher Aerndte, als ein Vorschuß, eine Einlage, ein Actien-Beitrag, eine Affekuranz-Prämie zur Erreichung bestimmter Gegenleistungen. Nichts ist mehr zu wünschen, als daß diese Wahrheit allgemein thatsächlich anerkannt werde, dann würde alles Gehässige der Steuer wegfallen; ich glaube, die Gesetzgebung und wir sind jetzt auf dem richtigen Wege, dies schöne, veröhnende Ziel zu erreichen. Die offene Darlegung des Staatshaushaltes kennt keine geheimen Ausgaben mehr. Dies ist die große königliche Gabe, aber eben so, wie die Staats-Ausgaben klar daliegen, eben so muß auch dies mit Staats-Einnahmen der Fall sein. Wenn das frühere Bestreben der Finanzkünstler nothwendig dahin ging, durch die Erhebungsart der Steuer diese selbst möglichst zu verstecken, so ist ihre Aufgabe gegenwärtig eine weit edlere, weit leichtere. Sie beruht auf Wahrheit und Offenheit, wodurch auch dem vom Schicksal minder Begünstigten, minder intelligent ausgebildeten Staatsbürger die Ueberzeugung werden wird und muß, daß der Staatskörper der Ernährung bedarf, wie jeder andere, daß Steuern, gut angewendet, gewinnbringende Geschäfte sind, und daß die Erhebung der Steuern so lange wünschenswerth ist, als Bedürfnisse vorhanden sind, welche durch den Staat selbst zweckmäßiger und wohlfeiler befriedigt werden können, als dies der Einzelne vermag.“

II. Parallele Sitzungen der Herren-Kurie und der Kurie der drei Stände.

a. Berathung über die Nothstände.

Sitzungen der Kurie der drei Stände vom 27. April und 17. Mai und der Herren-Kurie vom 30. April.

Am Rheine und in Westphalen hatte im Jahre 1834 eine Mißerndte der Kartoffeln stattgefunden; nur wenige Gegenden hatten eine Mittelerndte. Holland, Belgien, Irland hatten ebenfalls eine totale Mißerndte an Kartoffeln und da nun auf dem Rhein ein unglaublich lebhafter Verkehr ist, so warfen sich die Speculanten auf die wenigen Gegenden des Rheines, welche mehr Kartoffeln hatten, um sie mit großer Schnelligkeit nach Holland, Belgien und Irland zu entführen. Nun sprach sich in den westlichen Provinzen entschieden und allgemein der Wunsch aus, das Gouvernement möge schnell dafür sorgen, daß die wenigen Lebensmittel der Provinz erhalten würden; das Gouvernement kam diesem Wunsche entgegen, und die Maßregel ist von den Provinzen dankbar anerkannt worden. Dasselbe Verhältniß fand damals in den östlichen Provinzen nicht statt. Es sind von daher keine Anträge auf ein Ausfuhrverbot der Kartoffeln gestellt. Die Kartoffelpreise hielten sich lange in mäßiger Höhe.

Mit dem vorigen Herbst zeigten sich aber Anzeichen eines Mangels im ganzen Lande. Die Regierung erforderte allseitige Berichte. Bis zur Mitte des Monats März glaubte sie, daß, was die mittleren Provinzen angehe, ein wirklicher Mangel in keiner Weise zu besorgen sei. Darnach trat aber ein solcher plötzlich vor. Die Preise der Brodfrüchte und Kartoffeln stiegen um 50 ja um 100 pCt. Das Staatsministerium nahm die Sache in Berathung, namentlich die Mittel von Ausfuhrverboten und der Schließung der Brennereien. Da es aber erfuhr, daß dem Landtage ähnliche Petitionen vorgelegt worden, so glaubte das Gouvernement, bei denjenigen Maßregeln, welche nicht reine Wohlthaten sind, vielmehr dem Einen Vortheil, dem Anderen Nachtheil bringen, die überdies bereits Gegenstände ständischer Pe-

titionen geworden, dem Landtage nicht vorgreifen und nicht eher handeln zu dürfen, als bis derselbe sich darüber ausgesprochen habe. Dagegen aber wünschte es dringend, daß die Anträge des Landtages sobald als möglich erfolgten, weil die größte Beschleunigung höchst nöthig wäre. In Voraussicht der Schließung der Brennereien erließ der Finanzminister ein Cirkular an die großen davon, um sie vorläufig zur Wahrung ihrer Maßnahmen in Kenntniß zu setzen.

Den Kurien wurde von ihrer Abtheilung vorgeschlagen: das Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln nach Ländern, die nicht zum Zollverbände gehören, und die Schließung der Brennereien vom 1. Mai bis 15. August.

Es mußte sich nun fragen:

1. Ist ein Nothstand wirklich vorhanden?

Man nahm ihn als bestehend an auf den Grund allgemeiner Anschauung. Graf Gneisenau nannte dieses „unter dem Eindrucke eines panischen Schreckens verhandeln.“ Die Regierung trieb auch fortwährend zur Eile an und so stürzte man über Hals und Kopf auf das Gebiet der Berathungen über das Wohl des Volkes. Anträge auf spezielle Ermittlungen wurden kaum gehört.

2. Helfen denn die vorgeschlagenen Mittel wirklich?

Hier kam es bei dem Ausfuhrverbote zur Frage: ist die Ausfuhr der Kartoffeln in das Ausland so bedeutend, daß sie daher beschränkt werden muß? der Finanzminister erklärte in dieser Beziehung, daß sie ganz geringe wäre; praktisch könne das Verbot nicht von großem Erfolge sein. Die Wirkung werde nur in dem moralischen Eindrucke, in der Beruhigung bestehen. Dieß nahmen beide Kurien ebenfalls an. In der Herren-Kurie erklärte der Graf von Westphalen seine dissentirende Meinung dadurch, daß es, wenn ein derartiges Verbot nicht gerade das Gegentheil von dem bewirken müsse, was es eigentlich bewirken soll, wesentlich darauf ankomme, eine Wahrscheinlichkeitsrechnung darüber anzustellen, ob aus dem Vaterlande mehr von dem Producte ausgeführt werde, als man von dem Auslande eingeführt erwartet. Stellt man diese Berechnung nicht an, so werde man besser thun, ein solches Verbot nicht zu erlassen, weil unzweifelhaft zu erwar-

ten, daß das Ausland in gleicher Weise gegen das Vaterland verfare. Abgeordneter Grunau in der Kurie der 3 Stände setzte auseinander, wie eine Exportation von Kartoffeln, wenn, wie jetzt, der Keim schon lebendig, so wie so niemals stattfinden, weil dann die Kartoffeln nichts taugten; v. Werdeck bemerkte auch, daß der arme Mann nicht bloß von Kartoffeln lebe. Aber die Hast nach einem moralischen Eindruck ließ keine Einwendung aufkommen. — In Betracht der Schließung der Brennereien fragte es sich: werden nun die Kartoffelvorräthe derselben wirklich auf den Markt kommen, und namentlich für die Armen? Man konnte allseitig nur die Wahrscheinlichkeit annehmen; die Herren v. Brünneck, v. Bardeleben, Graf Dohna-Lauf machten darauf aufmerksam, wie es nicht minder wahrscheinlich sei, daß jene Vorräthe zum Viehfutter und nicht für das Volk verwendet werden würden, da den großen Brennerei-Besitzern die Erhaltung ihres Viehstandes, welcher vorzüglich auf die dann fortfallende Schlempe basirt wäre, die nächste Sorge sein müsse. Hier trieb aber die Regierung um so mehr an, damit man nicht hinter andern Staaten zurückstände, wie Sachsen und dem thüringischen Vereine, welche in Aussicht auf die hinzutretende preußische Maßregel dieselben Verbote erlassen würden. Die Brennerei-Besitzer hätten übrigens auch so gute Geschäfte gemacht, daß ihnen ein etwaniger Schade nicht sehr stark fühlbar sein werde. — Aus ministeriellen Erklärungen ging übrigens noch hervor, daß die stärkste Brennerei in den östlichen Provinzen stattfinde; namentlich nach Westphalen wären neuerlich in einem Monate fast eine Million Quart Branntwein von dort eingeführt.

3. Sind die fraglichen Maßregeln auch rechtlich zulässig?

Man wies hier alle Bedenken, die mehrfach aufgestellt wurden, durch die Betrachtung ab, daß exzeptionelle Zustände auch exzeptionelle Maßregeln rechtfertigten. Die Gesetzgebung müsse, wie Mevissen sagte, das Recht haben, das Einzelrecht zu Gunsten des Gesamtrechtes aufzuheben. Die Besteuerung einzelner Reichen zu Gunsten der gesammten, ärmeren Klasse wurde nicht für unzulässig erachtet. Die Entschädigungs-Frage aber für die Brennerei-Besitzer und Lieferanten wurde zur Kompetenz der Gerichte verwiesen; von Graevenitz wollte gegen Schließung

der Brennereien den Stand der Ritterschaft bewegen, für itio in partes zu stimmen, fand aber allgemein Mißbilligung.

4. Hatte die Regierung keine Veranlassung zu den fraglichen Maßregeln früher zu schreiten?

Hier opponirte gelegentlich in einer späteren Sitzung am heftigsten v. Brünneck mit Beziehung darauf, daß der Kommissar in der gegenwärtigen wiederholt geäußert: erst vor wenigen Tagen habe die Regierung Kunde von dem Nothstande erhalten; v. Brünneck behauptete, daß das Landes-Defonomie-Kollegium schon im Januar dem Ministerium einen detaillirten Bericht übergeben durch welchen es durch Rechnungen bewiesen, daß ein Nothstand eintreten werde. Der Kommissar entgegnete, daß es habe bedenklich scheinen müssen, solchen Rechnungen vollkommenen Glauben zu schenken; die Thatfachen wären wirklich erst vor wenigen Tagen hervorgetreten. Auf Anregung des Grafen v. Schwerin zeigte die Versammlung in der vorerwähnten Sitzung Mißbilligung dieses Angriffes.

5. Wären nicht andere Maßregeln besser? Verschiedenes wurde vorgeschlagen.

a) Statt Erlasses einer Million etwa an der Schlacht- und Mahlsteuer, deren Wirkung wenig zu verspüren, Verwendung dieser Summe durch Ankauf von Lebensmitteln, namentlich Seitens der Seehandlung. — Die Regierung antwortete durch den Kommissar: wenn der Erlaß dem Einzelnen nichts fruchte, so werde es die Verwendung einer Million eben sowenig, man könnte höchstens zwei Tage die Bevölkerung damit ernähren; durch den Minister Nothher: „Schon seit geraumer Zeit sind zwischen dem Ministerium des Innern, dem Finanz-Ministerium und mir Verhandlungen gepflogen und Einleitungen getroffen worden, um Ankäufe zu machen. Wir haben in diesem Augenblicke ganz bedeutende Quantitäten an Getraide liegen, aber sie schwimmen auf dem Wasser, und ich habe sie wegen der Schifffahrtsverhältnisse noch nicht erhalten können. Ich habe noch keine Nachricht bekommen, daß die Schifffahrt offen ist; aus Petersburg haben wir noch nichts erhalten. Von dieser Seite allein können wir die Hülfe, die wir erwarten, erlangen. Es ist aber auch eine Menge von Getraide schon in den übrigen Provinzen und in Polen angekauft worden, welches auf der Weichsel und Oder schwimmt.

Die Seehandlung hat in diesem Augenblicke hier in Berlin 2000 Wispel liegen. Es ist dies eine Kleinigkeit für uns, aber größer sind die Summen, welche auf dem Wasser schwimmen und aus dem Auslande hereinkommen. Darüber, wie sie angekauft worden sind, wo sie liegen, bitte ich, mich weiterer Aeußerungen enthalten zu dürfen. Ich wünsche nicht, daß es in das Publikum komme und dieses erfahre, welche Quantitäten da sind. Es ist mit den Ankäufen nicht aufgehört worden. Gestern und vorgestern sind wieder Comissaire ausgesendet worden, um neue Ankäufe zu machen, und ich glaube, daß auf diese Weise von Seiten der Behörden Alles geschehen ist, was geschehen konnte.“

Der Finanzminister erklärte noch, daß die Geheimhaltung der Quantitäten deshalb erfolge, damit nicht die Privat speculation Anlaß nähme, sich zurückzuziehen.

b) Statt negativer Maßregeln der unteren Klasse lieber positiv durch Lohn die Mittel an die Hand zu geben, sich das Leben zu sichern (Gadegaft); die von der Schweizer-Grenze bis zur Mosel bestehende Erschwerung der Ausfuhr des Getraides auch auf die übrige westliche Grenze gegen Belgien und Holland auszudehnen, weil man Getraide doch über Holland oder Belgien nach Frankreich ausführe, wie es aus Aachen mit 500,000 Scheffeln geschehen wäre (Hansemann — Diergard). Der Finanzminister entgegnete hierauf, daß die Rheinprovinz durch Holland versorgt werde, man also alles vermeiden müsse, was diesen Staat zu Repressiv-Maßregeln reizen und die Zufuhr von Getraide erschweren könnte. Indessen sei die vorgeschlagene Maßregel bereits vielfach erwogen worden, und werde eintreten, wenn das Bedürfniß dazu sich zeige.

Ueber Vermehrung von Arbeitsgelegenheit wurde besonders in der Kurie der drei Stände am 17. Mai debattirt. Es wurde angenommen, daß in allen Landestheilen ein Mißverhältniß zwischen dem Arbeitsverdienste und den Preisen der Lebensmittel bestehe. „Es ist für den Vaterlandsfreund, sagte der Abgeordnete Diergardt, eine der traurigsten Erscheinungen, daß bei einem dreißigjährigen Frieden die Hilfsbedürftigen in einer so erschreckenden Weise zugenommen haben. Die Armen-Verwaltungen werden hierzu die besten Beläge liefern. Wir haben mit keinem äußeren Feinde mehr zu kämpfen, wohl aber

mit krankhaften Zuständen, welche in ihren Folgen gefährlicher werden können, als ein Kampf mit dem Auslande. Jedem, der sich ernsthaft mit dieser wichtigen Angelegenheit beschäftigt hat, drängt sich unwillkürlich die Frage auf: welche Mittel sind vorhanden, um diese betrübenden Zustände zu heilen? Von meinem Standpunkte aus weiß ich keine andere Antwort zu geben, als daß für besser lohnende Arbeit, für bessere Vertretung der materiellen Interessen im In- und Auslande gesorgt werde. In mehreren großen Landestheilen, in Ostpreußen, Schlessen, Sachsen, Westphalen und den Rheinlanden, ist die arbeitende Klasse in der betrübendsten Lage. Das System des Gehenlassens und der Steuererhebung ohne sich gründlich zu erkundigen, ob die Besteuereten zahlungsfähig bleiben, kann nicht mehr ausreichen. Man wird die Wunden mit offenen Augen untersuchen, man wird kräftige Heilmittel anwenden müssen, — eine homöopathische Kur kann nicht mehr ausbelfen — man wird zu kräftigen Mitteln greifen müssen. In England, wo man diese Verhältnisse praktisch untersucht, wo man sehr wenig von der Theorie hält, aber desto mehr auf die Erfahrung von Sachverständigen, heißt es in einem Parlamentsberichte: „Mangel an Arbeit erzeugt Elend; Elend erzeugt unruhigen Geist; unruhiger Geist erzeugt Mangel an Sicherheit; und so ist der fehlerhafte Kreislauf geschlossen, denn Mangel an Sicherheit erzeugt Mangel an Arbeit.“ Ich glaube, daß wir diese Ansicht auf unsere Zustände anwenden können.“ Man forderte die Regierung des Staates auf, durch gemeinnützige Anlagen sowohl unmittelbar auf Kosten des Staates, als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal-, und Aktien-Unternehmungen dieser Art neue Erwerbsquellen den arbeitenden Klassen für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung in höchst möglichster Ausdehnung zu eröffnen. Man erwähnte besonders der Chausseebauten. Hierüber hielt der Ministerial-Kommissar v. Pommer-Esche folgenden Vortrag: „Der etatsmäßige Fonds für Chaussee-Neubauten beträgt 1 Mill. Thlr. Es ist nicht dabei stehen geblieben worden, sondern für die Provinz Preußen zunächst außer der Rate eine Summe von 150,000 Thlr. disponibel gemacht worden, um dadurch den Chausseen einen Fortbau zu schaffen. Es sind für andere Provinzen 100,000

Thlr. zur Disposition gestellt worden. Neben dieser Summe, steht sodann etatsmäßig zur Disposition und kommt zu gleichem Zwecke der arbeitenden Klasse zu Gute die Summe von $1\frac{1}{2}$ Mill., welche zur Unterstützung der Chaussée-Bauten gestellt ist. Es ist, wiewohl die Fonds nicht ausreichen, um in dem Maße, wie es gewünscht wird, Chaussée-Materialien zu beschaffen, auch schon der Ausweg benutzt worden, aus denselben Fonds, die im nächsten Jahre disponibel gestellt werden, einige Vorschüsse zu machen, um in Fällen, wo es dringend noth thut, mit den Anführern von Chaussée-Materialien vorgehen zu können. In neuerer Zeit, nachdem sich mehr und mehr herausgestellt hat, daß in manchen Provinzen vermehrte Arbeits-Gelegenheit erforderlich sein würde, sind durch die Gnade Sr. Majestät für nothwendige Bauten einzelne Summen zur Disposition gestellt worden, die sich auf 40 bis 50,000 Thlr. belaufen. Nächstdem, was für Chaussée-Neubauten und Chaussée-Unterhaltung flüssig gemacht worden ist, kommt in Betracht das was für sonstige Bauten ausgesetzt worden ist, indem ein großer Theil der Verwendung der arbeitenden Klasse zu Gute kommt, nämlich der Klasse, welche handwerksmäßig Verdienst dadurch erlangt. Es sind etatsmäßig für Unterhaltung der Bauwerke, welche in diese Kategorie gehören, 900,000 Thlr. disponibel. Außerdem hat Sr. Majestät für dieses Jahr zu extraordinären Ausgaben eine Summe von 700,000 Thlrn. bestimmt, welche zur Verwendung kommen und auf Kanal-Bauten und Fluß-Regulirungen verwendet werden, was Gelegenheit giebt, eine Menge Arbeiter zu beschäftigen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Strom-Regulirungen, welche nach Inhalt der der Versammlung vorliegenden Denkschrift über die Ostbahn Behufs des Ueberganges über die Weichsel und Rogat eingeleitet worden sind, einer großen Menge Arbeiter Beschäftigung gewähren, indem der Fonds sich auf einige Hunderttausend Thaler beläuft. Es sind mehrere Tausend Arbeiter bei diesen Bauten beschäftigt, und es dürften die gegenwärtig zur Disposition stehenden Mittel ausreichende Gelegenheit geben, um Arbeits-Verdienst zu gewähren.“

Der Landtags-Kommissar fügte noch hinzu, daß die Festungsbauten von Posen, Königsberg, Löben, Minden und Köln in diesem Jahre eine Summe von mehr als 800,000 Thlrn.

absorbiren, und daß für die großen Melioration an der Brähe und am Schwarzwasser 100,000 Thlr. angewiesen sind.

6. Welche Mittel sind für die Zukunft anzuwenden?

Hier ist besonders des Vorschlages des Grafen v. Affenburg = Falkenstein in der Herren = Kurie zu erwähnen, von Seiten des Staats eine Verordnung zu erlassen, welche für die Zukunft jedem Besitzer von mindestens 10 Morgen Acker bei namhafter Strafe die Verpflichtung auferlegt, ein gewisses Quantum, mag es noch so gering sein, vielleicht 1 oder 2 Scheffel von je zwei Morgen, die er besitzt oder bewirthschaftet, zur Disposition des Staats zu stellen und auf seinen Böden von einer Ernte bis zur anderen aufzubewahren. Wird dann die Einlieferung verlangt, so geschieht diese in der nächsten Marktstadt gegen gleich baare Bezahlung des Marktpreises; wird sie nicht verlangt, so hat der Eigenthümer dieses Reservat in seinem Nutzen zu verwenden. — Die Bedeutung dieses Vorschlages wurde allgemein erkannt, aber weil man die Verbote schleunig beantragte, nicht weiter diskutirt. Die beantragten Verbote ergingen demnächst in folgender Weise:

„Um bei dem fast in allen Theilen der Monarchie sich kundgebenden Nothstande einem Mangel der ersten Lebensbedürfnisse und einer noch weiter steigenden Theuerung derselben vorzubeugen, will Ich nach dem Antrage des Vereinigten Landtages hierdurch bestimmen, daß von der Publication meines Befehls an

- 1) das bereits für die westlichen Provinzen theilweise bestehende Ausfuhrverbot der Kartoffeln auf sämtliche Provinzen der Monarchie dergestalt ausgedehnt werde, daß die Ausfuhr dieser Frucht nach andern Ländern als denjenigen, welche zum Zoll-Verein gehören, bis zum 1. November d. J. unter den im §. 1. des Zoll = Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 angedrohten Strafen allgemein verboten ist; auch daß
- 2) für den ganzen Umfang der Monarchie bis zum 15. August d. J. die Verwendung von Kartoffeln, Getraide aller Art und andern mehligten Stoffen zur Bereitung von Branntwein dergestalt untersagt sein soll, daß von oben

bemerktem Zeitpunkte an nur noch die alsdann schon bereitete Maische destillirt werden darf.

Sie, der Finanzminister, haben zur Ausführung dieser Bestimmung ohne Verzug das Erforderliche anzuordnen, zugleich aber darauf zu sehen, daß durch das zu 1 ausgesprochene Verbot weder die Freiheit des innern Verkehrs, einschließlich der Küstenschiffahrt von und nach preussischen Häfen, gehemmt oder erschwert, noch die anderweitige Bewegung des Handels innerhalb der allgemein gesetzlichen Schranken über den vorwaltenden Zweck hinaus belästigt werde.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.“

Was die Bezugnahme auf die Küstenschiffahrt anlangt, erhält seine Erläuterung durch folgende Erklärung des General-Directors der Steuern in der Sitzung vom 27. April: „Das Einzige, was ich dringend zu wünschen habe, um materiellen Schaden zu vermeiden, ist, daß man die kleinen pommerschen Häfen von dem Verbote der Kartoffel-Ausfuhr frei läßt. Es können keine Kartoffeln auf die Schiffe geladen werden, wenn sie nicht zur Küstenschiffahrt gebracht werden. Soll in den kleinen Häfen Ueba Rügenwalde, Controlle eingerichtet werden, so wird das Landen auf schlimme Weise erschwert, daher muß die Maßregel mit größter Vorsicht ausgeführt werden, wenn sie nicht großen Schaden bringen soll.“

b. Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

Stände-Kurie am 30. April bis 5. Mai. Herren-Kurie am 8. und 10. Mai.

Die ständischen Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 stellen im §. 5, neben dem zehnjährigen Grundbesitz, der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen und dem dreißigjährigen Alter, auch den unbescholtenen Ruf als allgemeine

Bedingung der Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten für alle Stände hin, und bestimmen weiter (§§. 28, resp. 27 und 29), daß der Landtags-Kommissarius, wenn er bei Prüfung der Wahlen in dieser Beziehung Mängel findet, eine andere Wahl zu verlangen berechtigt ist.

Eben so erklären die Kreisordnungen (für die Provinz Brandenburg und Pommern vom 17. August 1825, für Sachsen vom 17. Mai 1827, für Westphalen und die Rheinprovinz vom 13. Juli 1827, für Preußen vom 17. März 1828, und für Posen vom 20. Dec. 1828) im §. 6. den unbescholtenen Ruf zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen bei allen Ständen und gestatteten Vertretern für erforderlich. In Beziehung auf die Ausschließung bescholtener Personen aus den Kreisversammlungen schreiben aber die Kreis-Ordnungen ein sehr verschiedenes Verfahren vor. Jedoch ist bei allen gleich, daß von der Versammlung selbst das Bestreiten des unbescholtenen Rufes ausgehen müsse.

Das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats hat neue Bestimmungen in dieser Beziehung nicht gegeben. Es beschränkt sich darauf, festzustellen:

§. 1. Nur Personen von unbescholtenem Rufe sind fähig, für sich oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§. 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

§. 3. Wer nach Maßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufes von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats verlustig gehen.

Ueber das Verfahren aber, welches in Betreff der Ausschließung bescholtener Mitglieder von den Communal-Landtagen oder aus den Provinzial-Stände-Versammlungen zu beobachten ist, fehlte es an jeder gesetzlichen Bestimmung, offenbar, weil man von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß ein solcher Fall nicht vorkommen werde und ein Bedürfniß nicht vorliege, ein bestimmtes gesetzliches Verfahren hierüber vorzu-

schreiben. Dennoch aber sind bisher allerdings einige Fälle vorgekommen, wo, vor Eröffnung des Provinzial-Landtages, der Landtags-Kommissarius gegründete Ursache fand, den unbescholtenen Ruf eines Landtags-Abgeordneten in Zweifel zu ziehen; namentlich betraf dies Fälle, wo das Factum vorlag, daß gegen den einzuberufenden Abgeordneten eine Criminal-Untersuchung schwebte, und in Ermangelung irgend einer gesetzlichen Bestimmung, welche dem Landtage selbst eine Competenz zuweist, über die Einberufung oder Nichteinberufung eines seiner Mitglieder zu entscheiden, war bisher angenommen worden, daß es der pflichtmäßigen Beurtheilung der mit der Ausführung und Aufrechthaltung der ständischen Gesetze beauftragten landesherrlichen Behörden, insbesondere aber des Landtags-Kommissarius, überlassen bleiben müsse, ob der Ruf des betreffenden Landtags-Abgeordneten in dem Grade für bescholten zu erachten sei, daß von seiner Einberufung zum Provinzial-Landtage Abstand zu nehmen und an seiner Statt der für ihn erwählte Stellvertreter einzuberufen sei. Nach diesen Grundsätzen ist bis zum Jahre 1845 in den wenigen bisher zur Sprache gekommenen Fällen verfahren worden, und es ist hinterher weder von einer Stände-Versammlung behauptet worden, daß ihr oder dem excludirten Abgeordneten zu nahe getreten worden, noch hat ein excludirter Abgeordneter selbst sich beschwert. In der Regel ist es aber, ohne daß eine bestimmte Entscheidung seitens der Behörde erfolgte, in Fällen der bezeichneten Art dem Landtags-Kommissarius gelungen, den Abgeordneten, gegen dessen Unbescholtenheit sich Zweifel geltend machten, durch entsprechende Vorhaltungen zum freiwilligen Rücktritt zu veranlassen, und es ist alsdann, indem die Einberufung des Stellvertreters erfolgte, ein dem Betheiligten selbst wie der Stände-Versammlung und den Behörden gleich unerwünschtes Aufsehen vermieden worden.

Auch darüber, wie es zu halten ist, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen Bescholtenheit des Rufes auszuschließen sich veranlaßt sieht, fehlte es an einer gesetzlichen Vorschrift; es ist indeß auch ein bestimmter Fall dieser Art bisher nicht vorgekommen, was darin seine Erklärung findet, daß in den wenigen, überhaupt zur Erörterung gebrachten Fällen, wo gegen den unbescholtenen Ruf eines Land-

tags=Abgeordneten sich Zweifel erhoben hatten, der Landtags=Kommissarius noch vor Eröffnung des Landtages Erkundigungen eingezo-gen und statt des betreffenden Abgeordneten den Stellvertreter einberufen hatte. Erst auf dem letzten rheinischen Landtage im Jahre 1845 ist die Sache im Prinzip wieder angeregt worden.

Kurze Zeit vor der Eröffnung desselben nämlich war dem Landtags=Kommissarius durch den betreffenden Ober=Procurator die amtliche Anzeige zugegangen, daß gegen einen städtischen Landtags=Abgeordneten eine vorläufige gerichtliche Untersuchung stattfinden. Der Ober=Procurator fügte dieser Anzeige die Bemerkung hinzu, daß die bisherige Untersuchung so viel ergeben habe, daß eine Verweisung des betreffenden Abgeordneten vor das Correctionsgericht nicht zweifelhaft erscheine, und da auch die desfallige richterliche Entscheidung als nahe bevorstehend bezeichnet wurde, so hielt sich nunmehr der Landtags=Kommissarius, mit Rücksicht auf §. 28. des Gesetzes vom 27. März 1824, für eben so berechtigt als verpflichtet, die Einberufung des Abgeordneten bis zur Entscheidung des bei den Gerichten schwebenden Verfahrens auszusetzen, einstweilen aber den Stellvertreter desselben zum Landtage einzuberufen.

Der Ausgeschlossene beruhigte sich bei dieser Maßregel nicht, sondern wandte sich an den Landtag. Dieser nahm die Befugniß, über die Ausschließung eines seiner Mitglieder zu entscheiden, für sich selbst in Anspruch; er glaubte dieselbe aus der Kreis=Ordnung vom 13. Juli 1827 und einem Landtags=Abschiede vom 15. Juli 1829 herleiten zu können und führte Beschwerde bei Sr. Majestät

wegen der nicht rechtmäßig erfolgten Ausschließung eines Landtags=Abgeordneten.

Der König fand die Beschwerde zwar nicht für gerechtfertigt, erklärte jedoch, daß er das Staatsministerium beauftragt habe, in Erwägung zu nehmen, in welcher Weise bei der Entscheidung der Frage über die Unbescholtenheit eines Abgeordneten künftig eine ständische Konkurrenz eintreten könne. Bei der Berathung im Staatsministerium erschien es unerlässlich, die Angelegenheit im Ganzen aufzufassen, d. h. das zu erlassende Gesetz auf alle ständischen Versammlungen auszudehnen.

Darnach ist folgender Gesetz=Entwurf vorgelegt worden:

- I. Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten:
- 1) welche durch ein Kriminal=Gericht
 - a. zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt,
 - b. oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ab=leistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für un=fähig erklärt;
 - 2) welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4 Lit. b—e der Allerhöchsten V=erordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt;
 - 3) welche im gesetzlichen Wege vom Bürger= oder Gemeinde=Recht ausgeschlossen sind;
 - 4) oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß un=verletzter Ehrenhaftigkeit versagen.

II. In den unter I. 1 bis 3 gedachten Fällen tritt die Un=fähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte, insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen, ohne weiteres Ver=fahren ein und wird von dem Vorsitzenden der Versammlung nur angezeigt.

III. Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist ver=pflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehren=haftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versamm=lung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Aus=spruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit (I. 4) ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen.

Außerdem ist jedes Mitglied der Versammlung befugt, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß dem=selben das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt wer=den müsse.

Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen, welcher verpflichtet ist, damit nach den folgenden Bestimmungen zu ver=fahren.

Der Antrag auf Ausschließung aus der Versammlung, möge derselbe vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede ausgehen, wird, so wie die dafür geltend gemachten Gründe, demjenigen, gegen den er gerichtet ist, schriftlich mitgetheilt und, sofern dieser nicht

freiwillig der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich enthalten zu wollen erklärt, der Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorgetragen.

Der, dessen Ausschließung beantragt wird, ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen. Bei der hiernächst zu eröffnenden Erörterung und Berathung darf der Angeschuldigte so wenig als bei der Abstimmung in der Versammlung gegenwärtig sein. Der Vorsitzende stellt schließlich die Frage:

Soll wegen des Antrages das weitere Verfahren eintreten? Wird diese Frage nicht mindestens von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden.

Vor dem Beschlusse macht der Vorsitzende dem Ober-Präsidenten der Provinz Anzeige, welcher durch einen Justitiarius der Regierung den Thatbestand aufnehmen und den Angeklagten über seine Vertheidigungsgründe vernehmen läßt.

Die Entscheidung fällt hiernächst:

- a. Die Versammlung derjenigen Wähler, welche den Angeklagten zur Theilnahme an der ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher er in Anklage gesetzt worden ist.
- b. Ist der Antrag auf Ausschließung gegen einen Rittergutsbesitzer als Mitglied einer kreisständischen oder kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet die zur Wahl des betreffenden ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten berufene Wahlversammlung.
- c. Gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande, wie solcher durch Unsere Verordnung vom 3ten Februar gebildet worden, an, so behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnen Falle einen aus einem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen besonders zu konstituiren, dessen Ausspruch Unserer Allerhöchsten Bestätigung unterliegt.

Der Ober-Präsident sendet in den Fällen zu a. und b. die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beigelegt ist, dem Vorsitzenden der Wahlversammlung. Dieser trägt der Versammlung, welcher der Angeschuldigte nicht beizubehören darf, bei ihrem nächsten Zusam-

mentreten den Fall vor, läßt die Relation vorlesen und veranlaßt nach vorgängiger Berathung die Abstimmung über die Frage: Ist die Ehrenhaftigkeit des Angeklagten noch als unverletzt zu betrachten? Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, wenn dieser dem Stande des Angeklagten nicht angehört, die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Versammlung. Ueber die Verhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden schleunigst, sowohl dem Ober-Präsidenten als auch dem Angeklagten, zugefertigt wird.

Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeeschuldigten vertritt, wenn

- a) es sich um Ausschließung von dem Provinzial-Landtage handelt,
- b) der Angeschuldigte binnen 4 Wochen, nachdem ihm die Entscheidung insinuiert worden, Einwendungen dagegen bei dem Ober-Präsidenten anbringt,
- c) die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei dem Ausspruch nicht beruhigen zu wollen erklärt.

Werden hierbei neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruktion unter Leitung eines von Unserem Justiz-Minister dazu bestimmten Obergerichts-Präsidenten einem Justiz-Beamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtags-Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtages einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags-Marschall unter seinem Voritze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten und vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit die Entscheidung der Wahl-Versammlung entweder bestätigt oder verwirft. Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden.

IV. Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist,

darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben, auch an ständischen Wahlen als Wähler nicht mehr theilnehmen.

V. Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären.

VI. Die ständischen Rechte ruhen:

- 1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruhen;
- 2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist;
- 3) wenn eine ständische Versammlung nach No. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist.

VII. Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Das Gutachten der Abtheilung der Kurie der drei Stände schlug nur geringe Aenderungen vor und erklärte vielmehr, das Gesetz müsse als ein zeitgemäßes betrachtet werden, durch welches eine wichtige Lücke der vaterländischen Gesetzgebung ausgefüllt und mancherlei Zweifeln vorgebeugt würde. Die Abtheilung der Herren-Kurie nahm ebenfalls den Entwurf mit freudiger Begrüßung an.

Eine Besprechung des Gesetzes im Allgemeinen fand nur in der Kurie der drei Stände Statt.

Man nahm da die Bestimmung, daß neben dem Richter die Standesgenossen eignes Urtheil über die Ehrenrechte ihrer Genossen haben sollten, als einen Fortschritt fast durchgängig an. Nur der Abg. Aldenhoven wollte die Bescholtenheit an den Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehrenrechte durch richterliches Urtheil allein geknüpft wissen. Er fürchtete die Tendenz des Gesetzes, welches der schon angewendeten, die Vertretung auf dem Provinzial-Landtage zu erschweren und zu beschränken, die Vollendung geben sollte. Am meisten für die ständische Einwirkung war v. Bardeleben, welcher das ganze Gesetz auf die einzige Bestimmung reducirt wissen wollte, daß für bescholten

diejenigen zu erachten, welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen. Mevissen verlangte, daß das Urtheil des Richters, auf feste Thatsachen gegründet, vorhergehen müsse und daß die Standesgenossen es zu bestätigen haben, weil das Strafrecht manche Handlungen für unehrenhaft erkläre, die im Volke nicht dafür gehalten werden. Wer nun die hier berechtigten Standesgenossen sein sollten, das wurde durch den Widerstand gezeigt, den man gegen die vorgeschlagene Einwirkung der Ehrengerichte und der Gemeindevertreter erhob; wonach also die eigentlichen ständischen Körperschaften übrig geblieben wären. In Betreff des richterlichen Urtheils erhob man Einsprache gegen die Wirkung der Einleitung einer Kriminal-Untersuchung, wodurch man einer subjectiven Meinung eines Richters preisgegeben sei, wenn derselbe glaube, daß das Gesetz verurtheilen werde. v. Auerswald bemerkte noch in Bezug hierauf: „Der berühmte Admiral, der gegen das Gesetz die Seeschlacht lieferte und gewann, der große Feldherr, der mit dem Verbote des Hofkriegsraths in der Tasche die Landeschlacht gewann, der tapfere und unglückliche Krieger, der ohne des Königs Ruf das Schwert für denselben zog und mit seinem Blute dafür büßen mußte — sie wären mit Recht zur Untersuchung gezogen worden. Ich frage: wenn im Laufe dieser Untersuchung Jemand aufgetreten wäre und gesagt hätte, der Mann ist in Untersuchung, daher ist er bescholten und von den Ständen auszuschließen, — welche andere Antwort als ein wahrhaft homerisches Gelächter würde Jener erhalten haben!“

Derselbe Redner fragte im Betreff der Ehrengerichte:

„Wo liegt darin ein Princip, daß ein Officier-Corps einfach durch ein ehrengerichtliches Erkenntniß, welches keinesfalls dem gemeinen Gesetze entspricht, was, wie ich glaube behaupten zu dürfen, nicht einmal in allen Punkten auf die zehn Gebote begründet ist, einen unserer Mitstände ohne Weiteres der ständischen Rechte berauben darf? Sollte ein solches Princip gelten können, so müßte consequent daraus folgen, daß, wenn die Kreisstände einem Officier die ständischen Rechte entziehen, derselbe aus dem Officier-Corps auch ohne Weiteres entlassen werden müßte, denn wenn ein exceptionelles Gericht, welches aus Mitgliedern einer besonderen Körperschaft besteht, über eine

andere Körperchaft zu entscheiden hat, so muß dies der anderen auch gestattet sein."

Dagegen sprach Graf Schwerin:

„Wehrhaft und ehrhaft sind bei uns identisch. Lassen Sie uns kein Princip annehmen, welches uns von dieser Basis entfernen könnte. Wer nicht mehr für fähig erachtet wird, die Waffen, des Königs Rock zu tragen, der kann auch nicht mehr für politisch unbescholten, für fähig gehalten werden, die ständischen Rechte auszuüben. Das ist ein Grundsatz, von dem, wie ich glaube, wir uns nicht entfernen dürfen, ohne das Princip unserer Wehr=Verfassung, des edelsten Kleinods, das wir in Preußen haben, zu verletzen. Unsere Wehr=Verfassung datirt aus jener großen Zeit, der wir uns so oft mit Freuden erinnern. Lassen Sie uns nicht undankbar sein und stellen einen solchen Grundsatz in Frage. Niemand darf die Waffen tragen, der nicht vollkommen bürgerlich ehrenhaft ist, und so muß auch umgekehrt Niemand politisch unbescholten sein dürfen, der nach dem bestehenden Gesetze militairisch nicht mehr intact ist.“

Die Konsequenz aus der Ausschließung von Gemeinde= und Bürgerrechten auf die von politischen ward vertheidigt durch den Grundsatz, daß: wer im kleineren Kreise kein Recht habe, dürfe es auch nicht im größeren haben (v. Manteuffel); dagegen wurde auf die allzugroße Kleinheit mancher Gemeinde=Vertreter=Versammlungen hingewiesen, so daß vielleicht 4 Personen hinreichen würden, Jemanden auch vom Staatsrechte auszuschließen. Der Landtags=Kommissar hob durch Verlesung der betreffenden Paragraphe der Städteordnung und der rheinischen Gemeindeordnung dagegen hervor, daß die Ausschließung darnach nur in sehr groben Fällen stattfinden könne, also es nur ganz konsequent sei, wenn Personen, die das Gemeinde= und Bürgerrecht verloren, auch des Ständerechts verlustig gingen. Diese Paragraphe heißen:

§. 39. (Der Städteordnung.) „Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht, des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dasselbe trifft Jeden, der eines Meineides, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung oder sonst eines qualificirten Betrugs, vom Richter überführt worden ist. Andere Ver=

brechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur nothwendigen Folge, wenn darauf nach Vorschrift der Kriminalgesetze ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum dritten Male mit einer Kriminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann Jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verächtlich gemacht, oder wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.“

§. 38. (Rhein. Gemeindeordnung.) „Von dem Gemeinderichte sind Diejenigen ausgeschlossen, welche zum Verluste der Ehrenrechte verurtheilt worden sind.“

§. 39. „Das Gemeindericht kann durch Beschluß des Gemeinderaths auch demjenigen entzogen werden, welcher

1) zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminaluntersuchung - nur vorläufig freigesprochen worden ist, oder

2) sich durch seine Lebensweise oder durch einzelne Handlungen die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Der Bürgermeister hat in diesen Fällen die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzustellen, den Angeeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören und die Verhandlungen dem Gemeinderathe zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei er selbst den Vorsitz zu übernehmen hat.

Dem Angeschuldigten steht gegen den Beschluß der Recurs an die vorgesezte Regierung zu.

Soll das Verfahren gegen ein Mitglied des Gemeinderaths oder gegen einen Gemeindebeamten eingeleitet werden, so ist dazu die vorherige Genehmigung der Regierung erforderlich.“

§. 40. „Das Gemeindericht ruht, wenn der dazu Berechtigte in Kriminaluntersuchung, in Concurz oder, wo das Rheinische Civilgesetz gilt, in Zahlungsunfähigkeit verfällt, bis die Untersuchung aufgehoben oder die Rehabilitation ausgesprochen ist.“

Ferner bemerkte der Landtags-Kommissar gegen die Angriffe auf die Tendenz, wozu auch noch Hansemann beigetragen dahin, daß das Gouvernement sich bei dem Gesetze einen Einfluß vorbehalten habe, um nach Umständen mißliebige Personen aus den ständischen Versammlungen entfernen zu können und

daß schon früher bei Entfernungen der Zufall in der Regel gewollt habe, daß gerade solche Personen betroffen, welche der liberalen Partei angehört, folgendes: „Mir sind dergleichen Fälle nicht bekannt, und muß ich deren nähere Bezeichnung erwarten. Ich weiß nur einen Fall, der sich in der Rheinprovinz im Jahre 1837 zugetragen hat, wo der Landtags-Kommissar einen in Kriminal-Untersuchung befindlichen Deputirten nicht einberief, und es hat sich auf dem ganzen Landtage keine einzige Stimme erhoben, welche dieses Verfahren angefochten hätte. Der in derselben Provinz im Jahre 1845 vorgekommene Fall ist derjenige, welcher die Veranlassung zu einem Gesetz geworden ist, durch welches das Gouvernement sich aller Mittel, in dieser Beziehung einzuwirken, für die Zukunft entäußern will; ich sage aller Mittel, denn auf die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung hat die Verwaltung keinen Einfluß, sie kann denunciiren, aber nur das Gericht kann erkennen, ob eine Kriminal-Untersuchung einzuleiten sei. Dies gilt im vollsten Maße in der Provinz, von welcher dieser Einspruch erhoben ist. Nach der älteren preussischen Gesetzgebung steht der Verwaltung eben so wenig ein Einfluß zu, nur die höchste Justizbehörde hat einen solchen Einfluß. Ich fordere aber jeden auf, zu behaupten, daß dieses Recht gebraucht oder gar gemißbraucht worden sei. Wenn also Jemand von seinen ständischen Rechten suspendirt wird, weil er zur Kriminal-Untersuchung gezogen ist, so kann die Verwaltung darauf keinen Einfluß ausüben, sondern es ist die Entscheidung ganz in die Hände eines selbstständigen Richterstandes gelegt.“

Der Justizminister Uhden fügte hinzu: „Es ist gesagt worden, daß in den alten Provinzen der Justizminister einen Einfluß auf die Kriminal-Untersuchung hat. Das neue Gesetz über das Kriminal-Verfahren hat eben so wie beim Civil-Verfahren, welches im ganzen Lande eingeführt ist, für den Justizminister bestimmt, daß ihm kein Einfluß darauf zustehen soll, daß die Untersuchung eingeleitet werde, sondern daß die Vorgesetzten im Instanzenzuge entscheiden.“ Freilich aber wurde die Selbstständigkeit der Richter unter dem Gesetze vom 29. März 1844 in Frage gestellt; es seien darnach im Lande Besorgnisse entstanden, meinte von Auerswald; indessen verblieb es nur bei

diesen allgemeinen Aeußerungen. — Ueber die Tendenz sprach auch noch der Minister von Chile, daß die Råthe der Krone nur eine gehabt: die Ehre der Versammlung der preußischen Stånde so hoch zu stellen als möglich. Ueber Ehre und guten Ruf sprachen besonders Mevissen und Fürst Lynar in der Herren-Kurie. Ersterer in folgender Weise: „Der gute Ruf beruht auf der unbestrittenen Ehrenhaftigkeit der Person. Diese Ehrenhaftigkeit ist eine doppelte, eine innere, eine äußere.

Die innere Ehre beruht auf dem Selbstgefühl, auf dem Gefühl der inneren sittlichen Freiheit, der inneren Würde, auf dem Bewußtsein, das die einzelne Persönlichkeit in keinem Akte ihres Lebens sich selber, ihren Ueberzeugungen ungetreu geworden. Diese innere Ueberzeugung ist jedem äußeren Eingriff unantastbar. Sie kann auch dann noch fortbestehen, wenn alle Anderen sie nicht anerkennen, sie hat in der Geschichte fortbestanden bei historischen Personen, die mit der ganzen Anschauungsweise, mit dem Rechtsbewußtsein und der Sitte ihrer Zeit in Konflikt gerathen waren, sie hat bei Sokrates, Christus, Husz fortbestanden, inmitten solcher Konflikte, und kein Gericht der Welt hat sie erschüttern können. Das ist die eine Seite, die innere Ehre der Person.

Die zweite Seite ist die äußere Ehre. Die äußere Ehre der Person wird dargestellt durch die Achtung, die die Person in ihrer näheren und weiteren Umgebung in der menschlichen Gesellschaft, in der sie lebt, genießt. Diese Achtung beruht auf der Ansicht der Gesellschaft, daß die einzelne Person in ihrem Rechtsbewußtsein, in ihren Handlungen mit dem Rechtsbewußtsein, mit den Sitten dieser Gesellschaft in ungetrübtem Einklang stehe. Auf dieser vorausgesetzten Uebereinstimmung beruht die äußere Anerkennung der Ehre einer Person. Wo, wie bei uns, diese Ehrenhaftigkeit zur Unterlage der wichtigsten politischen Rechte gemacht ist, da, glaube ich, wird der Geist dieser Versammlung dafür bürgen, daß sie Bedenken tragen wird, diese Ehrenhaftigkeit zu bezweifeln, an diesen Rechten zu rühren, ohne die dringendste, unabweisbarste Veranlassung. Sie wird nicht geneigt sein, das Gesetz lar zu interpretiren, sondern strifte. Die Verlegung des allgemeinen Rechtsbewußtseins durch Handlungen bestraft das Strafgesetz, und nur dann, wenn das Strafgericht fest-

gestellt hat, daß der Einzelne von dem Rechtsbewußtsein der Gesamtheit abgewichen ist, nur dann kann mit Sicherheit sein Ruf für bescholten erachtet werden. Ein jeder Versuch, andere Kriterien aufzufinden, ist mißlich und gefährlich. Am gefährlichsten ist der Versuch, eine spezielle ständische Ehrenhaftigkeit der allgemeinen bürgerlichen Ehrenhaftigkeit zu substituiren. Im Lauf der Geschichte ist jene Entwicklung vorgegangen, die das besondere Rechtsbewußtsein, die besondere Sitte zum Allgemeinen entwickelt hat. Der Pfahlbürger hat sich zum Staatsbürger, der nur mit Privatrechten versehenen Mensch hat sich zu dem mit allgemeinen politischen Rechten versehenen Menschen erhoben. Sollen wir nun heute von jener Entwicklung zurücktreten, sollen wir zum Einzelrecht zurückkehren und die allgemeinen Rechtsbestimmungen ausgeben? Sollen wir heute die Ehre eines Menschen für getränkt erachten, weil er etwa mit den speziellen Ansichten einer Kaste, eines Standes in Konflikt gerathen ist, während er dem allgemeinen Rechtsbewußtsein vollkommen getreu geblieben ist? Ich glaube nicht, daß ein solcher Geist in dieser hohen Versammlung vorherrschen wird.

Mit der hohen Achtung, die, wie ich glaube, ein jeder von uns für die politischen Rechte Aller haben muß, mit dieser hohen Achtung scheint es mir unvereinbar, wenn diese politischen Rechte einem Urtheile das sich auf keine bestimmte Thatsache stützt, auf keine bestimmte Handlung, sondern nur auf die Ueberzeugung einer bestimmten ständischen Versammlung, unterworfen werden sollen. Ich gehe von der Ansicht aus und hoffe, daß sie bei der Versammlung Anklang finden wird, daß die höchsten Rechte, die der Mensch hat, diejenigen Rechte, die ihn erst zum Menschen machen, seine politischen Rechte, daß das nicht äußere zufällige Rechte, sondern wesentliche Rechte seiner menschlichen Natur sind; daß er, wenn diese Rechte ihm durch ein Urtheil seiner Standesgenossen genommen werden, zu den Parias der heutigen Gesellschaft hinaus gestoßen wird.“

Fürst Lynar: „Nach meiner Ueberzeugung ist die Ehre (subjektiv) das Bewußtsein einer unverletzten Persönlichkeit. Diese Persönlichkeit hat aber eine doppelte Natur; sie ist einmal eine innere und geistige, und zum andern die der äußeren Erscheinung. Beide sollen als unverlegt dastehen. Diese Unverletzlichkeit der inneren Natur

wird dadurch bewirkt, daß unser Wille mit dem inneren Moralgesetz in Uebereinstimmung ist, folglich, daß wir sittlich sind. In dieser Beziehung würden also die Begriffe von Sittlichkeit und Ehre zusammenfallen. Wir fühlen aber, daß noch ein großer Unterschied besteht, daß die Worte Sittlichkeit und Ehre noch nicht dasselbe bedeuten. Das liegt darin, weil wir auch die andere, objektive Seite der Persönlichkeit ins Auge fassen und auch diese als unverletzt hinstellen müssen. Ihre Unverletzlichkeit wird bewahrt, wenn eine andere Individualität — der wir das Recht der Persönlichkeit zuerkennen — der unsrigen nicht zu nahe tritt; oder, wenn dies geschehen, wir dann Alles anwenden, um für die erlittene Schmach uns Genugthuung zu verschaffen, um so unsere Unverletzlichkeit wieder herzustellen. Dieses Bedürfnis nach Genugthuung im Falle einer Beleidigung ist ein ganz besonderes, ein nothwendiges Moment der Ehre, und es wurzelt tief in der inneren menschlichen Natur, in unserem Rechtsgeföhle und in dem Triebe nach Wiedervergeltung, der eine der Anlagen ist, woraus sich die Rechts-Idee entwickelt. So steht denn die Unverletzlichkeit der Persönlichkeit mit der Ehre im genauesten Zusammenhange, deren mehr geföhlt als logisch festgestellter Begriff wie eine alte, ehrwürdige Tradition aus germanischen Ueberlieferungen auf uns gekommen ist, die wir mit Pietät bewahren und als ein heiliges Erbe wieder unseren Kindern hinterlassen wollen. Ich will aber keinesweges hiermit gesagt haben, daß die Ehre ein ausschließliches Eigenthum eines gewissen Standes sei; im Gegentheil, sie ist ein Gemeingut; denn auf jeder Bildungsstufe der socialen Leiter wird sie wurzeln, nur nach verschiedenen Formen. Wollte Jemand, veralteten Vorurtheilen huldigend, die Meinung aufstellen, die Ehre — wie sie in unserer Sphäre verstanden wird — sei das ausschließliche Eigenthum des Adels, so würde ich ihm erwidern: Auf den glorreichen Schlachtfeldern aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 hat das ganze preußische Volk den Ritterschlag empfangen. Ich glaube also, die Ehre ist in ihren Grundbedingungen ein allgemeiner Begriff, und wir müssen sie in jeder Sphäre der Gesellschaft suchen und voraussetzen. Die Ehrenhaftigkeit ist nun die andere objektive Seite der Ehre von der Richtung der Gesellschaft her, mithin das in der Gesellschaft lebende Bewußtsein von der un-

verletzten Persönlichkeit desjenigen Subjektes, welches beurtheilt werden soll. Hieraus geht hervor, daß über die Ehrenhaftigkeit nur die Gesellschaft urtheilen kann. Da aber das Bewußtsein der Gesellschaft in jedem concreten Falle nicht darüber befragt werden kann, so sucht man nach den geeignetsten Repräsentanten derselben und findet die Standesgenossen, die über die Bescholtenheit vorzugsweise zu urtheilen haben.“

Daß die ständischen Staatsrechte auch wirklich Ehrenrechte wären, wurde fast allgemein vorausgesetzt; nur der Abgeordnete Aldenhoven theilte gelegentlich aus der belgischen Konstitution mit, daß die Ständeversammlung im Stande ist, ihren Deputirten, wenn er sich im Gefängnisse befindet, zu sich zu beschneiden und ihn während der ganzen Versammlung bei sich zu behalten. Ernsthaft in Frage gestellt wurde jedoch diese Ansicht der Preussischen Gesetzgebung nicht. Denn auch die Bemerkung von Mevissen, daß die politischen Rechte wesentliche Menschenrechte wären, steht nur vereinzelt da.

Die spezielle Berathung betraf nun

1. den Titel des Gesetzes.

Abg. v. Bonin wollte da statt „die Ausschließung bescholtener Personen betreffend“ gesetzt wissen „betreffend die gänzliche und zeitweise Ausschließung von den ständischen Versammlungen;“ welches angenommen worden ist,

2. Die allgemeine Fassung des §. I. des Entwurfs.
Abg. v. Bonin schlug folgende vor:

I. gänzlich ausgeschlossen von allen ständischen Versammlungen sind bescholtene Personen nach §. I.—V. des Entwurfs.

II. die Ausübung der ständischen Rechte ruht nach Bestimmung von §. VI. des Entwurfs;

der Landtags-Kommissar nannte diesen Vorschlag eine wesentliche Verbesserung; er ist auch, was ad II. anbelangt, angenommen worden. In der Herren-Kurie wurde ein Vorschlag zu gleichem Zwecke des Grafen Arnim einstimmig angenommen, nämlich den §. I. des Entwurfs in zwei Paragraphen zu theilen mit folgender Fassung: §. 1. Als bescholtene sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Criminalgericht a. zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt, b. oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines

nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt worden sind. §. 2. Von der Theilnahme an ständischen Versammlungen sind ferner ausgeschlossen alle diejenigen Personen, 1) welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4. Lit. b. bis e. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt, 2) welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderechte ausgeschlossen sind; 3) oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unbescholtener Ehrenhaftigkeit versagen. — Motiv war, daß zwar Gründe vorwalten könnten, Jemanden nach dem neuen §. 2. von ständischen Versammlungen fern zu halten, aber keine, ihn mit gemeinen Verbrechern unter einen Begriff der Bescholtenheit zu subsumiren, welchen zudem die betreffenden Urtheile selbst nicht einmal aussprechen. Nach der Annahme wünschte man zwar, wie namentlich Graf York, die Personen aus Nr. 2. des neuen §. 2. unter die Bescholtenen desselben §. 1. gestellt zu sehen; die Kurie durfte aber darauf nicht mehr eingehen.

3. Wann die Bescholtenheit auf Grund richterlichen Erkenntnisses eintreten solle?

Die Akth. der St. K. hatte zu §. I. 1. des Entwurfes vorge schlagen, statt „durch ein Kriminalgericht“ zu setzen „durch ein rechtskräftiges Urtheil,“ weil sie den Fall des §. 32. Tit 23. Th. 5. der Pr. D. über die Folgen des frevelhaften Leugnens vor Gericht, zur Ableistung eines nothwendigen Eides unfähig zu werden, mit subsumiren wollte. J. M. Ulden bemerkte dagegen: „Wenn in dem Gesetz-Entwurfe in der vorgelegten Proposition nichts davon erwähnt worden ist, so ist dies deshalb geschehen, weil diese Bestimmung in der Praxis sich als ganz unausführbar erwiesen hat. Denn wenn eine Partei leugnet, so kann sie dies auf verschiedene und ganz versteckte Weise thun, zumal wenn sie durch einen Justiz-Kommissar vertreten ist. Uebrigens sind es gewöhnlich solche Sachen, die man gar nicht einer so strengen Controlle unterwerfen kann. Es kommt ferner hinzu, daß ein Civil-Richter, also auch ein einzelner Richter, möglicher Weise auf diese Strafe hätte erkennen können, während, wenn von dem Verluste der Ehrenrechte die Rede ist, ein Richter-Collegium darüber zu erkennen hat.“ Anderweitige Amendements wurden folgende gestellt:

a. Camphausen: „Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Criminalgericht wegen nicht politischer Verbrechen zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt, und welche nicht begnadigt worden. Die hier Ausgenommenen sollten unter §. III. gestellt werden.“ Besonders v. Mantouffel II. bemerkte dagegen, daß das Gesetz politische Verbrechen als eine besondere Gattung nicht kenne; wurde nicht angenommen.

b. Meyssen: „Als bescholten sind die Personen zu betrachten, welche durch ein Criminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind, und welchen ihre Standesgenossen die Anerkennung unbescholtener Ehrenhaftigkeit versagen.“ Der Landtags-Kommissar bestritt diese Ergänzung des richterlichen Urtheils als nach den Gesetzen ganz unzulässig; wurde nicht angenommen. — Der Vorschlag der Abth. wurde angenommen. —

Die Herren-Kurie beließ es bei der Bestimmung des Gesetzentwurfes.

Auf Antrag von Sperling wünschte die Stände-Kurie noch bei der Bestimmung über den Verlust der Verwaltung öffentlicher Aemter das Wort „aller“ (Aemter) hinzugesetzt, wobei der Kommissar erklärte, daß sich das von selbst verstehe.

4. Sollen die durch Königlich Bestätigung festgestellten Strafen militärischer Ehrengerichts-Erkenntnisse, wie sie §. 4. b—e der Verordn. v. 20. Juli 1843 aufgeführt sind, jederzeit Bescholtenheit in ständischer Beziehung zur Folge haben?

Die Abth. beider Kurien hatten sich dem Gesetzentwurfe angeschlossen.

Die in Bezug genommenen Strafen sind: Entlassung aus dem Dienste; Entfernung aus dem Offizierstande mit Verlust des Titels, der Charge und der Fähigkeit zur Wiederanstellung; Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen; Entfernung eines pensionirten Offiziers aus seinem Wohnorte.

In beiden Kurien ging man aber auch auf die Handlungen ein, über welche jene Ehrengerichte überhaupt zu erkennen; dies bezeichnete der Landtags-Kommissar in der Stände-Kurie

als einen Mißgriff. Jene Handlungen sind nach §. 2. des gen. Gesetzes: „Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

1. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise:

- a) Mangel an Entschlossenheit;
- b) fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldenmachen, mit dem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standesehre verbunden ist;
- c) eine dem Offiziere in Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung nicht geziemende, oder eine solche Lebensweise, die dem Rufe der Genossenschaft durch eine unrichtige Wahl des Umganges nachtheilig werden kann;
- d) Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen;
- e) Neigung zum Trunke oder zum Spiele, wenn Warnungen und Disciplinarstrafen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß hervorgerufen worden ist;
- f) unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten;
- g) fortwährend mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten;
- h) wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten.

2. Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, sowie die Anreizungen zum Zweikampfe — nach dem deshalb erlassenen besonderen Gesetze, insofern dieselben nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit einem Akte des Dienstes stehen und deshalb zugleich als Dienstvergehungen zu betrachten und zu bestrafen sind.“

Der Kriegs-Minister v. Boyen vertheidigte zuvor in beiden Kurien das Gesetz. Er ging besonders von dem Gesichtspunkte aus, daß man in Einer Nation, unter Einem Könige und in Einem Gefühle nicht doppelte Prinzipien der Ehre zulassen, nicht einen Stand unter einem Gesetze der Ehre, einen andern unter einem andern laxeren sich bewegen lassen dürfe.

Ganz für den Gesetzentwurf waren, in der Herren-Kurie:

Domprobst v. Krosigk: „Wir leben im preussischen Staate, jeder preussische Unterthan ist Soldat;“ Graf Zietzen: „1) deshalb, weil wir in einem reinen Militär-Staate leben, 2) aber, weil mir im Vaterlande keine Corporation bekannt ist, in welcher die Ehre einen so hohen Werth hätte, wie im Militärstande, 3) aber weil ich in der Beibehaltung dieses Prinzips die größte Gewährleistung für das Gedeihen unserer Kinder, die größte Gewährleistung für die Vererbung unserer ständischen Rechte finde. Zugeben will ich, daß in der Abfassung der Ehrengerichte einige Passus enthalten sind, die nicht ganz auf das ständische Wesen passen möchten. Ich verlasse mich aber und vertraue mit vieler Zuversicht auf die Weisheit des Gesetzgebers, daß diese mit der Zeit den ständischen Verhältnissen werden angepaßt werden;“ Fürst Carolath, „weil die ganze preussische Nation wehrhaft sei;“ Sr. K. Hoh. d. Prinz v. Preußen: „Meiner Ueberzeugung nach muß eine ständische Versammlung, gerade so wie der Offizierstand, den höchsten Grad der Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder verlangen. Darum behaupte ich, gerade weil es einen Stand giebt, der bereits durch seine Institutionen (Ehrengerichte) zu dem höchsten Stadium der Ehre hingetrieben wird, daß Jemand jenes Standes, der von seinen Standesgenossen nicht für würdig gefunden wird, in ihrer Mitte zu bleiben, kein Mitglied einer ständischen Versammlung sein kann. Wie soll sich Jemand, der die Uniform trägt, die mit gutem altpreussischen Ausdrucke der Rock des Königs heißt, benehmen, wenn er einen früheren Kameraden, über den er selbst vielleicht den Urtheilspruch gefällt hat, in Folge dessen er den Dienst hat verlassen müssen, als Stand in der Versammlung neben sich erblickt? Diese Frage stelle ich an Jeden von Ihnen, meine Herren! es sind viele unter Ihnen, welche den Rock des Königs tragen. Kann einer von uns mit einem solchen Entlassenen in der ständischen Versammlung sitzen?“ Graf Dohna-Reichertswalde, Fürst Radziwill, Sr. K. Hoh. Prinz Wilhelm und Prinz Albrecht; letztere besonders deshalb, weil die Erkenntnisse vom Könige genau geprüft und bestätigt wurden; in der Stände-Kurie, v. Wedell: „Wer hinuntergeht unter seinen Stand, von dem sagen seine Mitbürger, es sei nicht passend für ihn. Diese Standes-Ansichten über die Standesehre

entwickeln sich früh, sogar schon auf Schulen; die Secundaner dürfen nicht mehr mit dem Tertianer umgehen, der Student muß seinen Umgang unter den Studenten suchen, und meiner Erfahrung nach haben in der Regel Die, welche auf Standesansichten und Standesehre kein Gewicht gelegt haben, die sich nichts daraus gemacht haben, ob sie von ihren Standesgenossen geehrt werden, eine niedrige Gesinnung auch in andern Verhältnissen bekundet;" v. Gaffron: „Das preußische Heer ist mit dem Volke identisch, es ist aus ihm gebildet, und jedes seiner Mitglieder tritt nach vollbrachter Waffenpflicht wieder zurück in seinen früheren Stand. Die Ehre des Soldaten kann von der bürgerlichen nicht unterschieden werden. Wenn aber der Krieger nicht in einzelnen Sphären wirkt, sondern ein Glied einer großen Genossenschaft ist, so ist es natürlich, wenn nicht Alles in sich selbst zerfallen, zu einer bloßen Maschine herabgedrückt werden soll, daß dann ein Geist der Einheit, der Standesehre sie durchdringen muß. Diese Standesehre zu bewahren, ist die Pflicht eines jeden Kriegers. Wenn es Jemand mit seinem Gewissen nicht vereinbar findet, sie auszuüben, so ist seine Pflicht, aus dem Stande auszuschneiden. Hat er aber die Standespflicht verletzt, so muß er sich gefallen lassen, wenn er aus dem Stande entfernt wird. Wir aber, die unser König und Herr in diesen Räumen als die Ersten unserer Stände bezeichnet hat, die das Vertrauen unserer Mitbürger auf diesen Standpunkt berief, wir dürfen uns unter die Ersten und Besten des Volkes zählen, wir dürfen aber auch in unserer Mitte nicht Männer sehen, die von einem Stande deshalb ausgeschlossen sind, weil sie die Pflichten gegen diesen Stand verletzt hatten, wir würden einen Zwiespalt zwischen Heer und Volk bringen, und das kann und darf in Preußen niemals der Fall sein.“

Den gänzlichen Wegfall beantragten, in der Herren-Kurie Graf York: „Der Militärstand ist ein exceptioneller Stand, dessen Verhältnisse auf bürgerliche zu übertragen nicht unumgänglich nothwendig ist. Indem wir von einer Standesehre sprechen, sehen wir selbst schon einen gewissen Unterschied, ein gewisses Auseinandergehen der Ansichten mit dem Ausdrucke selbst fest, und indem ich ihn von meinem Standpunkte aus nicht aufgeben möchte, muß ich auch jedem Stande das Recht vindiciren, sich

allein geltend zu machen, einem anderen Standpunkte gegenüber. Auch der Rock, welcher nicht die Militär-Uniform ist, ist der Rock des Königs; das Herz macht ihn dazu;" worauf Se. K. H. der Prinz von Preußen antwortete: „ich habe gesagt: nach gutem altem Preussischem Sprachgebrauche;" Graf Dührn: „Aus der allgemeinen Anschauung und aus der Freude, daß das uralte deutsche Institut der Genossenschaftsgerichte uns gewährt werden soll, da wo der gewöhnliche Richter nicht ausreicht, aus dieser Anschauung und dieser Freude darüber kann ich mich auch nur dem Antrage auf Wegfall anschließen. Ich lasse hier alle materiellen Entscheidungen bei Seite. Jede Entscheidung eines Menschen kann Fehler haben, aber nach meiner Ansicht kommt es auf diese nicht an, sondern ich lege den Accent auf das Gericht der Genossen, und in Folge dieses Accents fordere ich für die hohe Kurie und in sofern auch für mich das Recht, das jeder Offizier hat, das Recht in Betreff meiner Ehrenhaftigkeit allein von meinen Genossen gerichtet zu werden. Dieses Rechtsprinzip wurde in dem Heere zuerst eingeführt. Es wird wohl Niemand, der die preussische Geschichte kennt, die segensreichen Folgen verkennen, welche dort dieses uralte deutsche Prinzip des Genossenschaftsgerichtes schon gehabt hat. Nun soll es auch dem Volke mitgetheilt werden, und darum fordere ich, daß es ihm auch ganz ungeschmälert mitgetheilt wird. Ich fordere, daß wir dasselbe Recht haben, um welches wir bis jetzt den Krieger beneidet haben; daß wir bloß von unseren Genossen gerichtet werden. Der Offizier wird von Niemand anders gerichtet. Ich fordere denselben Vortheil auch für uns, weil sonst eine andere Genossenschaft das Recht hätte, von meiner Genossenschaft mich auszuschließen, während ich nicht das Recht habe, Jemanden von der Genossenschaft des andern Theiles auszuschließen. Ich bin fest überzeugt, daß Keiner von uns und kein Stand unter uns die aufnehmen wird, welche von irgend einem Stande ausgeschlossen sind. Ich wünsche aber nur, daß das von meinen Genossen und von den Genossen jedes Standes ausgesprochen werden dürfe.“

In der Stände-Kurie, Delius: „Die öffentliche Meinung, die Quelle und Baßis aller Ehre, wird Bürge sein, daß diese Versammlung immer lauter bleibe; das Volk selbst wird dar-

über wachen, daß das Recht seiner Vertretung nur reinen Händen anvertraut werde;" v. Beckerath: „Meine Herren, der Herr Kriegsminister hat uns auf den geheiligten Boden unserer großen nationalen Erinnerungen geführt. Wir sind ihm dahingern gefolgt, denn dieser Boden ist wie eine ewig grünende Erde, umweht von der Luft der Vaterlandsliebe, die uns Kraft giebt zu den edelsten Bestrebungen. Wir sind ihm gern gefolgt, weil der Redner einer derjenigen Männer ist, auf die das Volk mit Verehrung hinblickt, weil sie in jener Zeit die große Mission, die ihnen übertragen war, mit Hingebung erfüllten. Gewiß wird Jeder von uns es sich zum Glücke rechnen, Zeuge davon zu sein, wie dieser Mann, der den ersten 3. Februar glorreich zum Ziele führen half, auch noch selbst thätig mitwirkt, daß der zweite 3. Februar ebenfalls zum segensreichen Resultate gelange. Wir sind ihm ferner gern in jene Zeit gefolgt, weil es sich damals glänzend herausstellte, wie das Kriegsheer und das Volk nicht zweierlei, sondern eine lebendige Einheit sind; es zeigte sich damals, daß in jeder Brust, von welcher Farbe auch der Rock sein mochte, der sie bedeckte, nur ein Herz schlug, das Herz für König und Vaterland! Eine Aeußerung aus solchem Munde, eine Hinweisung von solcher Stelle auf die großen Grundsätze jener Zeit muß uns die gerechte Hoffnung einflößen, daß niemals in unserem Vaterlande dahin gewirkt werde, daß eine Kluft zwischen diesen beiden großen Theilen der Nation entstehe. Aber auch unsere Pflicht ist es, dahin zu wirken; unsere Pflicht ist es, darauf aufmerksam zu machen, wenn man eine Richtung einzuschlagen scheint, welche dahin führen könnte, eine solche Kluft entstehen zu lassen. Wenn das Duell als ein Grundpfeiler des Offizierstandes erklärt wird, so frage ich Sie, kann eine Uebereinstimmung des Militair- und Bürgerstandes dadurch befördert werden? Können wir das Duell auch als Grundpfeiler des Bürgerstandes betrachten? Der Grundpfeiler des Bürgerstandes ist die Achtung gegen das Gesetz, das Gesetz aber sagt: Du sollst nicht tödten. — Wir sind nicht allein berufen, das Rechtsbewußtsein des Volkes zu vertreten, sondern auch kräftig und belebend auf dasselbe einzuwirken. Wir würden aber diese Bestimmung unverkennbar hintansetzen, wenn wir unsere Zustimmung dazu gäben, daß ein Mann der

politischen Rechte verlustig erklärt wird, dem, wie in dem ehrengerichtlichen Prozesse gegen Annecké bei seiner Entlassung aus dem Officierstande zugleich das Zeugniß gegeben wird, daß er ein Mann von wissenschaftlicher Bildung, von erprobter Charakterfestigkeit und von moralisch guter Führung sei. Ich frage Sie, wenn wir einen solchen Mann für unwürdig erklären, seinen Sitz unter uns zu nehmen, ob wir dann unsere Pflicht erfüllen, das Rechts-Bewußtsein des Volkes zu vertreten und zu stärken?"

Für den Wegfall waren ferner v. Auerswald, v. Sauten, Frhr. v. Vincke: „Der Officierstand ist gar kein Stand, sondern nur ein Beruf; er zählt Mitglieder aller Stände der Gesellschaft in sich, die hier in der Versammlung vertreten sind. — Sie üben einen Beruf aus, gehören aber als solche keinem Stande an. Andererseits kann sich das Urtheil der Standesgenossen nicht weiter erstrecken, als über die Mitglieder des Standes; es kann im Officierstande das Urtheil nur darüber entscheiden, ob Jemand Officier bleiben kann oder nicht; aber nicht darüber, ob er noch einem anderen Stande angehören kann. Ich komme auch darauf zurück, was ein hochverdienter Mann vorher ausgesprochen hat, der in seinem langen ehrwürdigen Leben stets nur für Licht und Recht gekämpft hat. Se. Excellenz der Kriegsminister hat gesagt, daß wir unterscheiden müssen zwischen „Entfernen“ und „Entlassen“, daß nur das Entfernen aus dem Officierstande etwas Ehrenrühriges enthalte. Ich finde aber in dem Gesetz-Entwurfe, daß alle die Fälle, die unter Litt. b bis e in der Verordnung über die Militair-Ehrengerichte aufgeführt stehen, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, wie mit einer Brühbe gegossen sind. Selbst in den Fällen, mit denen der ehrwürdige Repräsentant des Heeres nicht einmal die Idee verbindet, daß dabei die Ehre entzogen sein könne, selbst in diesem Falle soll sie einem Standesgenossen genommen werden!“ —

Amendements stellten in der Herren-Kurie:

Graf Dohna-Lauk: daß nur die in §. 4 Litt. c in der Verordn. über die Ehrengerichte genannte Strafe, die Entfernung aus dem Officierstande, als solche angenommen werde, mit welcher die Bescholtenheit in bürgerlicher Beziehung verbunden.

Graf Arnim: daß in den Fällen, wo auf Grund des

§. 4. b der B. v. 20. Juli 1843 Officiere aus dem Dienste entlassen werden, die Verhandlungen demnächst der ständischen Körperschaft mitgetheilt werden, um sich darüber auszusprechen, ob sie darin eine Bescholtenheit des Entlassenen erkennt; vorausgesetzt, daß dies in dem Ausspruche des Gerichtes, der von Sr. Majestät dem Könige bestätigt wird, nicht ausgesprochen liegt; sonst könne die nachträgliche Cognition der ständischen Körperschaft nicht in den Sinn kommen.

Principiell dürfe aber ein Ausspruch der Bescholtenheit nicht in den Judicaten auf Entlassung, also auch nicht in der Königl. Bestätigung liegen.

In der Stände = Kurie :

v. Lavergne = Peguillen = Kunzkeim: Pass. 2. im §. I des Entwurfs dahin abzuändern, daß die da in Bezug genommenen Erkenntnisse zur Bestätigung den ständischen Versammlungen vorgelegt werden.

v. Werdeck: statt Litt. b — e Litt. c — e des §. 4 der B. v. 20. Juli 1843 als einwirkend zu erachten.

v. Massow: dem Paragraph des Entwurfs den Zusatz zu geben: jedoch mit der Ausnahme, wenn die ehrengerichtliche Strafe nach §. 4 der B. v. 20. Juli 1843 aus dem Grunde zuerkannt worden ist, weil der betheiligte Officier einen Zweikampf verweigert hat.

Schließlich erklärte der Landtags = Kommissar in der St. = K., daß das Gouvernement im Betreff der mehrberegten Litt. b, die Entlassung betreffend, den Wünschen der Versammlung möglichst zu folgen bereit sein werde.

Die Abstimmung ergab, in der S. = K.: Annahme des Entwurfs, in der St. = K.: Verwerfung, aber nicht mit $\frac{2}{3}$ Majorität, woher nach §. 16 der B. v. 3. Febr. die Gründe der Minorität auch Bedeutung haben.

5. Soll der durch einen Beschluß von Gemeindevorsetzern des Gemeinde = oder Bürgerrechts für verlustig Erklärte als Bescholtener angesehen und auch von Ausübung des Rechts der Standschaft ausgeschlossen sein?

Die Abtheilungen beider K. hatten diese Frage bejaht, weil der Verlust der Gemeinde = oder Bürgerrechte nur wegen

entehrender Handlungen erfolge und eine politische Korporation höheren Grades einen aus einer solchen niedrigeren Ausschlossenen nicht annehmen könne.

Die S.=K. nahm den Vorschlag des Entwurfs ohne alle Discussion an.

In der St.=K. wollten ihn ganz wegfallen lassen:

Raumann, Hansemann, Frhr. v. Gudenau, v. d. Heydt, Lessing, wegen der Inkongruenz von Gemeinde=Versammlungen und ständischer.

Für seine Beibehaltung waren:

Möwes, Krueger, beide mit der Maßgabe, daß die Paragraphen der Gemeindeordnungen, nach welchen wegen entehrender Handlungen der in Rede stehende Verlust ausgesprochen werde, mit aufgeführt würden, v. Mantouffel I. und II., wegen der nothwendigen Konsequenz einer Versammlung zu der andern.

Bei der Abstimmung waren 203 dagegen und 302 dafür.

6. Ob Artikel 4 des §. I des Entwurfs anzunehmen?

In beiden Kurien bejaht.

7. Ob §. II anzunehmen?

Ebenso in beiden.

8. Wie es mit dem Verfahren bei den genossenschaftlichen Aussprüchen der Stände zu halten?

Die Abth. beider Kurien hatten die Annahme des Entwurfs empfohlen; die der St.=K. jedoch mit einigen Zusätzen, die später werden angeführt werden.

In der S.=K. schlugen vor:

Graf Sierstorff: Die einfache Majorität der Stimmen bei Aufnahme der Klage und die absolute Majorität von $\frac{2}{3}$ Stimmen bei Urtheilsfällung festzusetzen.

Fürst Lynar: Bei der vorberathenden Verhandlung hinzuzusetzen: Wird die Frage wegen Verletzung in Anklagestand nicht mindestens von zwei Dritteln der Anwesenden verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden. Wird sie aber auch von zwei Dritteln verneint, so soll doch dem Angeschuldigten das Recht, sich zu rechtfertigen vorbehalten bleiben, und er die Befugniß haben, nun seinerseits auf das Verfahren anzutragen.

Fürst Tichnowsky, ebenda: Wird diese Frage auch von zwei Dritteln der Anwesenden oder von der ganzen Versammlung verneint, und nimmt der Antragsteller auch später seinen Antrag zurück, so soll dem Angeschuldigten doch das Recht, sich zu rechtfertigen, vorbehalten bleiben und er die Befugniß haben, auf Untersuchung anzutragen.

Die Kurie nahm aber den Gesetzentwurf an.

In der Stände-Kurie schlugen vor:

a. bei den Formen der Anklage:

Hansemann: daß dem vierten Theile der Gesamtzahl der Mitglieder einer jeden ständischen Versammlung die Befugniß zustehe, einen Antrag auf Versagung des Anerkenntnisses der Ehrenhaftigkeit Jemandes zu stellen.

Raumann: dem Vorsitzenden die ihm auferlegten Pflichten abzunehmen.

Der Entwurf wurde angenommen mit dem Zusätze der Abtheilung, daß die Anklage eines der Genossen mit Anführung bestimmter Thatsachen und deren Beweismittel erfolgen müsse.

b. bei den Formen der Einleitung:

Knoblauch: daß das Verfahren eintreten müsse, wenn die betreffende Frage von der Mehrzahl der Anwesenden bejaht worden.

Mit diesem Amendement wurde der Entwurf angenommen; 269 gegen 230.

v. Weyher, daß das Verfahren auch auf Antrag des Angeklagten einzuleiten, wenn die erforderliche Mehrheit in der Versammlung nicht vorhanden gewesen.

Auch für dieses Amendement war Majorität.

c. bei dem Verfahren erster Instanz:

Sperling: die erste Entscheidung immer dem Stande anzuvertrauen, dem der Angeschuldigte angehört.

Der Entwurf wurde angenommen, aber einstimmig mit dem Zusätze der Abtheilung, daß der Angeschuldigte seine Verteidigung persönlich führen dürfe.

d. bei dem Verfahren zweiter Instanz.

v. Saucken-Tarputschen, daß die Entscheidung darin bei der Ausschließung vom Provinzial-Landtage dem gesammten Provinzial-Landtage gebühren müsse, nicht allein dem Stande des

Angeschuldigten. „Ich glaube, wir haben vielfache Gelegenheit gehabt und Alles aufgeboten, um Jeden in seinen Rechten zu sichern; aber ich glaube auch, daß wir von der anderen Seite die Verpflichtung haben, Alles zu vermeiden, was Gelegenheit darbieten könnte, Jemanden in diese Versammlung zu bringen, gegen den auch nur ein Stand Bedenken haben könnte. Ich muß die Ansicht aufstellen, daß — ohne die Provinzial-Landtage zu untergraben — alle Stände es thun müssen. Ich kann nur bedauern, daß in der letzten Versammlung ein Mitglied aus der Mark, das zugleich in dem Ministerium angestellt ist*), die Bemerkung machte, wir seien Stände, wir vertreten hier nur einzelne Stände. Ich muß gestehen, ich begreife das nicht. Ich weiß, daß die einzelnen Stände uns wählen, aber damit hat es auch ein Ende. Ich finde in dem Gesetze ausgedrückt, daß wir uns nicht als einzelne Stände bewegen dürfen. Ja, das Gesetz spricht sogar aus, daß jede Verbindung, in welcher wir mit unserern Wählern standen, aufgehoben sei. Wir dürfen nicht Aufträge annehmen, wir müssen Alles im eigenen Namen thun. Meine Herren! Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen hat, daß wir hier Stände vertreten sollen; denn die Gerechtigkeit waltet auf unserem Throne, und Unrecht wäre es, wenn Jeder seinen Stand vertreten, wenn die Ritterschaft allein die doppelte Zahl in die Wage legen wollte. Ich glaube auch, daß dies in doppelter Hinsicht geschehen ist, im Vertrauen auf die ritterliche Gesinnung, daß Jeder es als seine Pflicht erkenne, für die Bedrückten und Benachtheiligten überhaupt aufzutreten. Denn wie? Sind wir nicht in der Lage, zu erklären, daß, wenn wir Stände vertreten sollen, wir sowohl den Stand der Städte als der Landgemeinden allmählig überflügeln und zu Boden werfen könnten? Es ist nicht geschehen und wird nie geschehen, weil die ehrenwerthe Gesinnung entgegentritt. Meine Herren! Ich spreche es aus, und Viele werden mit mir die Ansicht theilen: so wie mein Fuß diesen Saal betritt, vergesse ich, wessen Standes ich bin, welche Verhältnisse ich zu vertreten habe, ja, ich gehe noch weiter, ich fühle mich nicht mehr als Mitglied einer

*) v. Manteuffel I.

Provinz, ich fühle mich berufen, die heiligsten Interessen des Vaterlandes allein hier zu vertreten, zu bewahren, und ich habe den innigsten Wunsch, daß wir hier niemals mehr von der Vertretung einzelner Stände, wozu wir verpflichtet sein sollen, zur Betrübniß Vieler etwas hören möchten.“

Dagegen vertheidigte Hr. v. Mantouffel seine Ansicht in folgender Weise:

„Ich glaube, daß die Worte, welche ich in der vorigen Versammlung ausgesprochen habe, sich lediglich auf unsere ständische Gesetzgebung gründen, wie sie einmal vorliegt. Die ständische Gesetzgebung sagt: es wird nach Ständen gewählt, und wir sind in der Kurie der drei Stände. Das kann man mir doch nimmermehr abstreiten. Ich glaube, wenn es gilt, das Allgemeine dem Speciellen vorzuziehen, so wird die hohe Versammlung nimmermehr in Zweifel sein, und ich meistentheils glaube mir selbst das Zeugniß geben zu können, daß ich dabei nicht der Letzte sein werde; aber ich glaube, man kann nur dann verzichten, nur dann Opfer bringen, wenn man wirklich vertritt, also der Stand der Ritterschaft, der Stand der Städte, der Stand der Landgemeinden wird nur dann Opfer bringen können, wenn er das Interesse seines Standes wirklich zu vertreten hat. Ich weiß sehr wohl, daß auch eine andere Art der Repräsentation möglich ist; ob sie besser ist, lasse ich dahingestellt, aber wir haben sie einmal nicht. Wenn das numerische Verhältniß hervorgehoben worden ist, so theile ich ganz die Ansicht des Abgeordneten aus Preußen, daß man dies hier nicht berücksichtigen möge. Ich zweifle keinen Augenblick, daß die Mehrzahl der Ritterschaft eben so im Interesse der Städte und Landgemeinden stimmen werde, wie umgekehrt; aber daß man deshalb leugnen will, unsere ständische Gesetzgebung beruhe nicht auf der Gliederung der Stände, das, meine Herren, vermag ich nicht einzusehen.“

Der Landtags-Kommissar erklärte:

„Es ist von einem geehrten Mitgliede der Provinz Preußen mit hochherzigen Worten hervorgehoben worden, daß er, und er zweifle nicht, viele Mitglieder der Versammlung, indem sie diesen Saal betreten, vergäßen, weß Standes sie seien, welcher Provinz sie angehörten, indem sie nur die Pflicht und den Be-

ruf fühlten, die Interessen des gemeinsamen Vaterlandes hier zu vertreten, ja, indem sie den Beruf fühlten, da, wo es sich um Standes- und Provinzial-Interessen handele, eher die Interessen eines anderen Standes, einer anderen Provinz wahrzunehmen, als die eigenen. Ich erkenne diese hochherzige Gesinnung in vollem Maße an und wünsche, daß sie allen Mitgliedern der hohen Stände-Versammlung angehöre. Wenn aber hieraus ein Angriff gegen die Bestimmung des Gesetzes gemacht wird, daß in der Appellations-Instanz nicht der Provinzial-Landtag, sondern der betreffende Stand des Provinzial-Landtages urtheilen soll, so habe ich hierauf zu erwidern, daß dieser Theil des Gesetzesvorschlages auf dem Grundsatz basiert ist, den ich bereits bei der Einführung des Gesetzes hervorgehoben habe, auf dem Grundsatz, daß die Urtheile der Standesgenossen, *judicia parium* sein sollen. Nur im Interesse dieser Consequenz ist die Appellations-Instanz auch an den betreffenden Stand des Provinzial-Landtages gewiesen worden. Die Regierung legt aber auf diese Bestimmung keinen anderen Werth, als eben den der Consequenz. Dieselbe erkennt vollkommen an, daß der Provinzial-Landtag in seiner Totalität ein mindestens eben so guter Richter über die Integrität eines jeden einzelnen Mitgliedes desselben sei, es möge dem einen oder dem anderen Stande angehören, als die Genossen des Standes. Sollte daher die Majorität der hohen Versammlung die Appellations-Instanz lieber an den Provinzial-Landtag als an den einzelnen Stand desselben verweisen wollen, so glaube ich, ich sage, so glaube ich, daß Seitens des Gouvernements dagegen nichts zu erinnern sein würde.“

Das Amendement von Sauten wurde von mehr als $\frac{2}{3}$ genehmigt.

Die Abtheilung: die Appellation auch bei Ausschließung von Kommunal- und Kreistagen zuzulassen: — angenommen.

9. Ueber die Wiederzulassung.

Beide Abtheilungen hatten daran gedacht, die Wiederzulassung auch den nach S. I Nr. 1—3 ipso jure Ausgeschlossenen durch ständische Anträge möglich zu machen und daher die der S.-R. vorgeschlagen, daß den ständischen Körperschaften auch

für diese Fälle das Recht beizulegen sei, auf Wiederzulassung des Bescholtenen nach Ablauf von fünf Jahren antragen zu dürfen; die der St. = K. anstatt der Worte im Entwurfe: „der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat:“ einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeklagte gehört hat oder seinen Verhältnissen nach gehören würde.

In der St. = K. nahm man diesen Vorschlag so an. In der S. = K. dagegen eine Formulirung des Grafen Arnim: die ständischen Körperschaften für befugt anzuerkennen, auch in den Fällen auf Wiederzulassung zu ständischen Rechten anzutragen, in denen nicht von ihr selbst die Anklage ausgegangen ist.

Der Landtags-Kommissar erläuterte in der S. = K., daß das Gouvernement nur die Fälle der Ausschließung durch ständische Körperschaften im Auge gehabt haben könne, weil die Rehabilitirung der ipso jure Ausgeschlossenen lediglich im Wege der königlichen Begnadigung erfolge.

In der St. = K. wurde noch Folgendes vorgeschlagen:

Mevisseu: die Theilnahme eines Ausgeschlossenen an seinen ständischen Rechten schon ohne Antrag nach 10 Jahren eintreten zu lassen, weil im Laufe der Zeit sich die Individuen in ihrem Innern umbilden, geistig andere werden. Secretair v. Patow fragte: Es würde also nach 10 Jahren der Mann von selbst wieder ehrlich? Das Amendement wurde abgelehnt.

Mevisseu: jede Versammlung, welche die Anklage oder Verurtheilung beschlossen hat, kann zu jeder Zeit die Rehabilitirung des Angeklagten oder Verurtheilten aus eigener Machtvollkommenheit aussprechen. Dagegen der Landtags-Kommissar:

„Ich erlaube mir hierauf die Bemerkung, daß die durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß abgesprochenen Ehren nicht anders, als durch die Begnadigung Sr. Majestät des Königs hergestellt werden können. Jeder Einzelne, und sei er der Niedrigste im Volke, der die National-Cocarde verloren hat, kann nur durch specielle Bestimmung Sr. Majestät rehabilitirt werden. Sollte die vorgeschlagene Ausnahme beliebt werden, so würde die hohe Versammlung das ständische Urtheil niedriger stellen, als das der Gerichtshöfe. Ich glaube nicht, daß dieses in der Absicht liegt; läge es aber in der Absicht, so glaube ich von

unserem Standpunkte aus die Prrogative der Krone dahin wahren zu mssen, da, wenn Jemand durch rechtskrftiges Erkenntni, sei es durch die Gerichte oder durch die Stnde-Versammlungen, welche Se. Knigl. Majestt fr diesen Fall als gleichberechtigt mit den Gerichten anerkannt haben, entehrt ist, eine Aufhebung der Strafe nur erfolgen knne aus der Quelle, welche die alleinige Quelle der Gnaden bei uns ist."

Steinbeck: „Sr. Landtags-Marschall! Es wird so vielfach und mit vollstem Rechte in Anspruch genommen, da einem Volke nichts Schneres und Edleres verliehen werden knne, als das Recht, seine Genossen, seine Mitglieder fr wrdig oder unwrdig zu erklren, ihm anzugehren. Dieses erhabene Recht hat Se. Majestt der Knig uns zugesprochen, und dieses erhabene Recht ausubend, stehen wir hher, wie jedes einzelne Gericht. Das einzelne Gericht mu nach dem Buchstaben erkennen; wir erkennen in den Grenzen, die das Gesetz uns vorzeichnet, nach unserem Gewissen, nach unserer innigsten Ueberzeugung — wir bilden ein wahrhaftes Gottesgericht.

Und diesem Gerichte ist im §. V des Gesetzes die schne Befugni beigelegt worden, da seine Aussprche feststehen mssen, wie die Aussprche eines Gottesgerichtes; nicht willkrlich bald zu verurtheilen, bald freizusprechen, bald zu widerrufen, was man erst ausgesprochen hat, nein, sondern festzuhalten an dem, was anerkannt worden ist durch das Gewissen, aus dem Innersten der Seele, aus der gebietendsten Ueberzeugung, das ist es, was der Paragraph uns zusichert. Mgen Personen wechseln, mgen Parteien und Parteiungen verschieden sein, immer bleibt die Wahrheit sich gleich; die Wahrheit aber ist das, was aus dem Innersten fliet. Doch ber dem Wechsel ist eine Gewalt, hher als jede andere, das ist die Gewalt der Ordnung, und sie kann nur in den Hnden des Monarchen liegen, wo eine monarchische Verfassung waltet. Da sie bei uns waltet, das danken wir Gott, und halten wir die Rechte der Krone fest, wie unsere eigenen. Da der Wechsel nicht schade, dafr sorgt dieser Paragraph, indem er eine Macht bietet, die, von den Versammlungen ausgebt, dann doch auch gemibraucht werden kann, von dem Monarchen aber ausgebt, der ber dem Volke und mit dem Volke waltet, nur zum Besten dienen darf. Die

Macht der Begnadigung, sie sei uns heilig! Ich vertheidige den Paragraphen.“

Das Amendement wurde verworfen.

Frhr. v. Gudenau: daß die Abstimmung im §. V des Entwurfs auch mit der einfachen Majorität stattfinden müsse: — angenommen.

10. Wann die ständischen Rechte ruhen sollen?

Die Gutachten beider Abtheilungen hatten die Annahme des Entwurfs empfohlen. In der G.=R. geschah es auch ohne Diskussion. In der St.=R. machte man die verschiedensten Amendements.

Hanse mann, anstatt des Entwurfs zu setzen: „Die ständischen Rechte ruhen während der Zeit, daß ein competentes Kriminalgericht wegen solcher Verbrechen, auf welche die unter I. 1. a. und b. bezeichneten Strafen ausgesprochen werden können, die Untersuchung und zugleich Verhaftung des Angeeschuldigten angeordnet hat.“

v. Bonin, statt: „Die ständischen Rechte ruhen,“ die Ausübung der ständischen Rechte ruht zeitweise, um nicht eine Bescholtenheit hier vorweg zu antizipiren.

v. Werdeck, hinter dem Worte „Kriminal=Untersuchung“ einzuschalten: wegen eines Verbrechens, das die unter I. 1. a. und b. vorgesehenen Folgen nach sich zieht.

Sommer brodt, der Nr. 1. des Entwurfs noch zuzusetzen: „oder in den mit der alten Städteordnung beliebigen Städten, wenn durch einen gesetzmäßig gefaßten Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten eine zeitweise Entziehung der Ehrenrechte stattgefunden hat.“

Zimmermann: „In wie weit die ständischen Rechte ruhen 1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder oder das Gemeinderecht, 2) wenn eine Curatel= oder eine Criminal=Untersuchung eingeleitet ist; 3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. 3. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist, hat diejenige ständische Versammlung zu befinden, deren Mitgliedschaft beansprucht wird.“

Frhr. v. Wincke: Nr. 1 und 2 des Entwurfs wegfallen und nur Nr. 3 stehen zu lassen, mit der Erklärung, daß jeden=

falls in dem Falle einer eingeleiteten Criminal=Untersuchung, wenn ständische Rechte ruhen sollen, das Bescholtenheits=Verfahren Seitens der Stände=Versammlung eintreten müsse.

Mit diesem Amendement vereinigten sich die meisten übrigen Antragsteller.

Der Landtags=Kommissar erklärte, daß aus dem Beschlusse der Versammlung, daß S. I. 3 des Entwurfs wegfallen möge, von selbst folge, daß S. VI. Nr. 1 wegfallen müsse; Nr. 2 würde sich so stellen: Wenn eine Curatel= oder Criminal=Untersuchung wegen eines entehrenden Verbrechens von dem kompetenten Richter selbstständig eingeleitet ist.

Bei der Abstimmung wurden der Bonin'sche und Wincke'sche Antrag angenommen.

Nachdem noch ein früherer Antrag, das ganze Gesetz zu verwerfen und auf einen Paragraphen zu beschränken, zurückgenommen worden, hatte die vorliegende Berathung ein Ende.

c. Berathung des Entwurfs einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend.

Herren-Kurie vom 14.—17. Juni. Stände-Kurie vom 14.—19. Juni.

Nach den Ergebnissen des Jahres 1843 war in den einzelnen europäischen Staaten die Zahl der Juden folgende.

	Zahl der Einwohner.	Darunter Juden.	Mithin ein Jude auf ... Ew.
1) Krakau	145,709	13,000	11.
2) Rußland	62,838,453	1,120,000	56.
3) Oesterreich	36,720,000	641,000	57.
4) Niederlande	3,168,056	52,245	61.
5) Baden	1,335,200	21,368	62.
6) Bayern	4,440,327	62,830	71.
7) Preußen	15,267,326	206,050	74.
8) Kurhessen	732,073	8,300	88.
9) Württemberg	1,725,167	11,584	149.
10) Hannover	1,758,119	11,127	158.
11) Dänemark	2,195,500	6,000	366.
12) Frankreich	34,136,000	70,000	487.

	Zahl der Einwohner.	Darunter Juden.	Mitteln ein Jude auf ... Einw.
13) Sachsen	1,757,800	882	1,909.
14) England	26,991,517	13,000	2,076.
15) Belgien	4,213,863	1,954	2,157.
16) Schweden u. Norwegen	4,260,000	850	5,012.

Die in Preußen lebenden 206,050 Juden waren so vertheilt:

1) Posen	79,575.
2) Schlessien	28,606.
3) Rhein = Provinz	27,570.
4) Preußen	27,540.
5) Brandenburg	16,116.
6) Westphalen	14,405.
7) Pommern	7,716.
8) Sachsen	4,522.

Das Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung in den einzelnen Provinzen anlangend, so befanden sich annähernd ein Jude in den Provinzen:

1) Posen	unter	16	Einwohnern,
2) Preußen	"	87	"
3) Rhein = Provinz. . .	"	96	"
4) Westphalen	"	98	"
5) Schlessien	"	102	"
6) Brandenburg	"	117	"
7) Pommern	"	141	"
8) Sachsen	"	367	"

im ganzen Staat also durchschnittlich einer unter 74 Einwohnern.

Die Vertheilung der Juden, je nachdem sie in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen, ist ebenfalls sehr ungleich. Es wurden nämlich gezählt in 836 Städten 166,332 und auf dem platten Lande 39,718.

Als Aerzte, Lehrer, Vorsteher von Bildungsanstalten oder sonst mit Wissenschaften und Künsten beschäftigt und in Kommunal-Ämtern stehend, waren deren 1,666 (am meisten in der Provinz Brandenburg: 557); von eigenem Vermögen lebten 1,687 (in Brandenburg 823); von selbstständigem Handel 2,739 (Posen 7,393); als Gehälfen 3,636 (Posen 1,971); als Acker-

bauer 639 (Schlesien 242); von andern Gewerben 1,364 (Posen 441); von geringen Diensten 790 (Posen 270); als Tagelöhner 2,636 (Posen 1,579); als Gesinde 6,296 (Posen 2,736, Rhein=Provinz 1,127); von Almosen 2,356 (Posen 1126); unbestimmt: 3,029 (Westpreußen 869).

Aus den Geschäftszuständen des Justizministeriums ergab sich bisher in Bezug auf den sittlichen Zustand der Juden wegen Verbrechen ein ungünstiges Resultat; günstiger beurtheilten die Regierungen den sittlichen und Kulturzustand der Juden.

Was die Gesetzgebung anlangt, so wurden bereits im vorigen Jahrhundert die Verhältnisse der Juden im preussischen Staate durch allgemeine Gesetze geregelt. Die General=Juden=Reglements vom 17. April 1750 für die damaligen Landestheile der Monarchie, und vom 17. April 1797 für Süd= und Neu=Ost=Preußen bestimmten in umfassender Weise über den den Juden zu gewährenden Schutz, die von ihnen zu entrichtenden Abgaben, ihren Gewerbebetrieb u., wie über die Religions= und Ritual=Verfassung derselben.

Nach dem Tilsiter Frieden ordnete das Edikt vom 11. März 1812 die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den bei der Monarchie verbliebenen Provinzen, behielt jedoch die Bestimmungen wegen des Kultus und der Verbesserung des Unterrichts noch vor, bei deren Erwägung Vertrauen genießende Männer jüdischen Glaubens zugezogen werden sollten. Durch die Erweiterung, welche der preussische Staat durch die Friedensschlüsse der Jahre 1814 und 1815 in Folge der Befreiungskriege erfuhr, trat an die Stelle der durch das Edikt vom Jahre 1812 erzielten Einheit eine Mannigfaltigkeit der verschiedenartigsten Gesetzgebungen (18 an der Zahl) über das Judenwesen.

Durch Ordre vom 29. April 1824 ward nun bestimmt, daß, bevor im Wege der allgemeinen Gesetzgebung weiter vorgegangen werde, zuvörderst die Provinzial=Stände mit ihren Anträgen gehört werden sollten.

Nach den in den Jahren 1824—28 abgegebenen Erklärungen erachteten die Provinzial=Stände mehr oder weniger übereinstimmend Beschränkungen in den Rechten der Juden zum Schutz der christlichen Bevölkerung für erforderlich. Darauf erging die Verordnung vom 1. Juni 1833, welche, theilweise

den beschränkenden ständischen Anträgen folgend, vollständig die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen, woselbst bei der starken jüdischen Bevölkerung und ihrer zum großen Theil niedrigen Bildungsstufe ein dringendes Bedürfniß dazu vorlag, regelte.

Ein weiteres Bedürfniß zum Einschreiten der Gesetzgebung gaben die von den Juden ausgeübten wucherischen Bedrückungen der ländlichen Bevölkerung in der Provinz Westphalen, insbesondere in den vier paderbornschen Kreisen, wodurch der Wohlstand der Bauern auf sehr bedrohliche Weise zerrüttet wurde. Die Ordre vom 20. Sept. 1836 war bestimmt, jenen Uebelständen abzuhelfen.

Zunächst gab sich nun eine wesentliche Aenderung in den Ansichten der Provinzialstände kund. Im Jahre 1843 versammelt, trugen die von Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Posen auf allgemeine Einführung des Edicts vom 11. März 1812, der von Westphalen auf Aufhebung der beschränkenden Verordnung vom 20. Sept. 1836 und der rheinische auf Gleichstellung der Juden mit den Christen in den bürgerlichen und politischen Rechten an.

Inzwischen war auch das Gouvernement thätig, ein allgemeines Gesetz zu entwerfen; es wurde im Ministerium der Geistlichen entworfen und im Staatsministerium berathen, wobei man von folgenden Anschauungen ausging:

Wenige Gegenstände in der Gesetzgebung unterliegen so verschiedenartiger Auffassung, als die Ordnung der Verhältnisse der Juden. Auf diesem Gebiete begegnen und durchkreuzen sich die politischen und religiösen Gegensätze, welche zur Zeit das Volksleben bewegen; bei der darauf bezüglichen Gesetzgebung will vorzugsweise ein Jeder den Ausdruck der Ueberzeugung wiederfinden, unter deren Einfluß er von seinem Standpunkte aus die Aufgabe gelöst sehen möchte. Neben theoretischen Ansichten machen sich überall reichlich zu gewinnende praktische Erfahrungen geltend, welche mit jenen nicht selten in bestimmten Widerspruch treten. Es ist daher erklärlich, wenn von dem Rufe nach völliger, sogenannter Emancipation bis herab zur Aufrechthaltung und Erweiterung der bestehenden Beschränkungen ganz entgegengesetzte Stimmen vernommen werden. Während man von einer Seite

eine Bethätigung des Christenthums durch möglichste Gleichstellung der Juden mit den Christen bei Behandlung der Sache zur Richtschnur verlangt, indem behauptet wird, daß die Juden dem Staate gegenüber ihre Besonderheit nach und nach größtentheils aufgegeben hätten und unter dem Einfluß einer milden Gesetzgebung völlig verlieren würden, wird andererseits von den Christen ein Schutz ihrer Glaubensgenossen gegen das den Juden wegen ihres engen Zusammenhanges beigelegte Uebergewicht unter der Behauptung in Anspruch genommen, daß nach dem inneren Wesen des Judenthums eine völlige Verschmelzung mit der Bevölkerung, unter welcher die Juden leben, unmöglich sei.

Gegen das Bestehen eines jüdischen Volkes inmitten der Nationen, unter denen dasselbe verbreitet ist, wird zwar lebhaftere Verwahrung eingelegt: die Juden erklären vielseitig, dem Staate als ihrem alleinigen Vaterlande anzugehören, in welchem sie geboren sind oder sich niedergelassen haben. An der Wahrhaftigkeit dieser ausgesprochenen Ueberzeugung darf nicht entfernt gezweifelt werden. Wenn der Begriff eines „Volks“ oder einer „Nation“ eine gemeinsame, durch äußere Begränzung, Gesetzgebung, Sprache und Religion von anderen Völkerschaften geschiedene Stammes-Genossenschaft umfaßt, kann solcher auf die Juden keine Anwendung finden. Allein dennoch bleibt den Juden eine im gewissen Maße bewahrte Nationalität eigenthümlich, welche auf ihre Stellung im Staate von Bedeutung ist. Zuvörderst besteht eine Religions-Verschiedenheit, welche nicht bloß auf besondere Glaubens-Normen gegründet, sondern auch in mannichfachen äußeren in die bürgerliche Gemeinschaft eingreifenden Geboten ausgeprägt ist, außerdem aber eine Stammesverschiedenheit, welche, in Verbindung mit ihrer Religion, den Juden unter den mannichfachsten Schicksalen die Eigenthümlichkeit erhalten hat, wodurch sie inmitten der verschiedenen Völker, unter denen sie sich niedergelassen haben, erkennbar sind. Die Stammengenossenschaft ist den Juden nicht durch die Gesetzgebungen aufgedrungen, sondern folgt wesentlich aus der religiösen Grundlage des Judenthums.

Eingezogenen zuverlässigen Erkundigungen zufolge, tritt in Frankreich neben erkennbaren sozialen Fortschritten der jüdischen Bevölkerung nach Verlauf von mehr als einem halben Jahrhun-

bert die frühere Trennung, wengleich in mannichfachen Abstufungen, noch jetzt in fast ungeschwächter Stärke hervor. Am Oberrhein, dem an Deutschland gränzenden Landestheile, besteht noch jetzt, mit Ausnahme einiger Veränderung in geselligen Berührungen, die frühere Geschiedenheit. In den mittleren und unteren Klassen zu Paris findet eine ähnliche Wahrnehmung statt.

Der vorgelegte Gesetz-Entwurf ist, hiervon ausgehend, darauf gerichtet, die Juden in allen Landestheilen mit geringer Ausnahme durch gemeinsame Normen zu verbinden, ihnen die zum Bestehen und zur Verbesserung ihres Kultus nothwendigen äußeren Grundlagen zu gewähren, die dazu Befähigten zu höheren Lehramtern zu berufen, denjenigen von ihnen, welche im Heere gedient haben, gewisse Vorzüge zu sichern, durch die Aufhebung der zum großen Theil noch bestehenden Beschränkung in der Glaubwürdigkeit eiblicher Zeugnisse die Veranlassung zu einem hieraus hervorgehenden Mißtrauen gegen ihre Moralität im Allgemeinen zu beseitigen, die für ihre Freizügigkeit und Gewerthätigkeit noch bestehenden Schranken aufzuheben und an Stelle der auf den Schutz der christlichen Unterthanen, wie auf Verbesserung der Juden, gerichteten Ausnahme Gesetze eine thätige Einwirkung der Juden selbst zur Hebung ihrer Glaubensgenossen treten zu lassen. In dem Verbande von Judenschäften sollen neben der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, ohne soziale Trennung von der übrigen Bevölkerung, die besten Kräfte gesammelt und zur fortschreitenden Entwicklung wirksam gemacht werden. Die Bildung der Judenschäften ist aber nach den stattgefundenen Ermittlungen in dem Maße für nothwendig zu erachten, daß dieselben allgemein eingerichtet werden müssen, und daß, wenn ein Judenschäftsbezirk abgegränzt worden, auch jeder innerhalb desselben wohnende Jude der Judenschaft und der Magistrat derselben dem bestehenden Sprengel angehören muß.

Wenn ferner der Entwurf auf die in dem Edikt vom Jahre 1812 wegen Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schul Aemtern enthaltene Bestimmung zurückzugehen beabsichtigt, so konnte es nicht räthlich erscheinen, die Zulässigkeit in jenem allgemeinen und eben deshalb für einzelne Fälle einen sichern Anhalt nicht bietenden Ausdrucke zu wiederholen, sondern es ergab sich die Nothwendigkeit, auch zugleich den Umfang bestimmt

auszusprechen, in welchem die Anstellung jüdischer Gelehrten zulässig sein sollte. Bei Feststellung dieses Umfanges ist von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen worden.

Wenngleich die in deutscher Nationalität begründete Eigenthümlichkeit und das Christenthum auf die Gestaltung aller derjenigen Verhältnisse, auf denen unsere Gesamtbildung und die gesellschaftliche Ordnung beruhen, vorzugsweise eingewirkt haben, so sind doch in den letzten Jahrhunderten zu den vorhandenen Bildungsmitteln neue hinzugekommen, bei deren Förderung und weiterem Anbau der Einfluß des christlichen Religionsbekenntnisses zurücktritt. Hierauf ist bei der Ermittlung, in welchen Fakultäten, für welche Fächer und für welche Stufen des Lehramts die Anstellung der Juden zulässig erscheine, vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Die theologischen Fakultäten dürfen nur genannt werden, um sofort die Ueberzeugung hervorzurufen, daß die in denselben bestehenden Lehrämter ohne Ausnahme nur Christen übertragen werden können. Das öffentliche und Privatrecht geht in dem Grade aus der gesammten Staats- und Familienordnung hervor und wirkt auf dieselbe erhaltend, fortentwickelnd und sichernd ein, daß christliche Lebens-Anschauung in Beziehung auf Recht und Verfassung, so wie deren Fortbildung stets ein entscheidendes und niemals auszuschließendes Moment bleiben wird. Muß schon diese Erwägung auf eine Ausschließung der Juden von den Lehr-Ämtern der juristischen Fakultät führen, so stellt es sich als unvereinbar dar, den Juden den Eintritt in das Richteramt und in obrigkeitliche Ämter nicht zu gestatten, und sie doch als Rechts- und Gesetzeslehrer auftreten zu lassen und ihnen die Bildung derjenigen anzuvertrauen, welchen künftig das Richteramt und die Vollziehung der Gesetze übertragen werden soll. Da die Medizin sich vorzugsweise mit den leiblichen Zuständen des Menschen und der Herstellung und Erhaltung seiner Gesundheit beschäftigt, die öffentliche Sitten schon längst jüdische Ärzte zugelassen hat, so kann den Juden auch der Vortrag der medizinischen Wissenschaften gestattet werden, wenngleich sie für den Vortrag der Seelenheilkunde minder geeignet erscheinen. In der philosophischen Fakultät werden diejenigen Disziplinen christlichen Lehrern vorzubehalten sein, deren Auffassung und Darstellung mehr oder weniger durch die religiöse Ansicht

bestimmt wird, und welche insbesondere auf die ganze geistige Richtung derjenigen Zuhörer entscheidenden Einfluß äußert, die künftig als Richter oder Verwaltungs-Beamte oder als Diener der Kirche und an christlichen Schulen nicht bloß als Lehrer, sondern auch als Erzieher im Geiste des Christenthums wirken sollen. Es ergibt sich von selbst, daß hiernach nur die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen als solche übrig bleiben, welche auch von jüdischen Gelehrten vorgetragen werden können. Den Juden endlich eine obrigkeitliche Gewalt über christliche Unterthanen einzuräumen kann nicht für zulässig erachtet werden.

Auf diesen Grundlagen ist der vorgelegte Gesetzentwurf ausgearbeitet worden.

Schließlich noch die Rechts-Verhältnisse der Juden in den deutschen Staaten anlangend, so ergibt sich im Allgemeinen Folgendes:

Oesterreich: Die Juden haben weder Staats- noch Gemeinderecht; einer Vermehrung soll vorgebeugt werden; bei ausgezeichnetem Verdienste können sie in den österreichischen Adel erhoben werden.

Sachsen: nur geduldet; bleibend ist der Aufenthalt nur in Leipzig und Dresden gestattet.

Hannover: haben weder politische noch bürgerliche Rechte.

Württemberg: genießen im Allgemeinen die Rechte Württembergischer Staats-Untertanen; von Staatsämtern nicht ausgeschlossen.

Baiern: Im Rheinkreise haben sie mit den Christen im Allgemeinen gleiche Rechte; im übrigen Lande müssen sie, um das Indigenat zu erhalten, ihre Aufnahme-Urkunde vorlegen und den Untertanen-Eid leisten; im stehenden Heere sind ihnen alle Officierstellen offen; zu Staatsämtern sind sie im Allgemeinen fähig.

Baden: haben das Staatsbürgerrecht; können jedoch nicht Repräsentanten oder Staatsbediente werden, wiewohl sie actives Wahlrecht haben.

Kurfürstenthum Hessen: den Christen gleichgestellt, zu Staatsämtern fähig.

Großherzogthum Hessen: Staatsbürgerrecht für Einzelne

unter besondern Bedingungen, von Staatsämtern nicht unbedingt ausgeschlossen.

Holstein und Lauenburg: nur geduldet.

Braunschweig: schwankende Verhältnisse.

Meklenburg=Schwerin und Strelitz: nur geduldet.

Rassau: ebenso.

Weimar: ganz gleich mit den Christen.

Coburg=Gotha: nur geduldet; es sind etwa nur drei jüdische Familien darin.

Altenburg: gar keine Juden.

Meiningen: Staatsunterthanen diejenigen, welche bei Publikation des Ed. v. Januar 1811 dort ansäßig waren, deren Kinder und die sonst Zugelassenen.

Oldenburg: Staatsbürgerrecht von Ertheilung eines Schutzbriefes abhängig; zu keinen Staatsämtern fähig.

N. Dessau: nur geduldet.

N. Bernburg: nur zuzulassen, welche Gewerbe, Kunst oder Wissenschaft ordentlich erlernt haben; dann zu Staatsämtern fähig.

N. Rethen: völlig gleich.

Schwarzburg=Sondershausen: mit Schutzbriefen versehene Juden Staatsbürger, können aber keine Staatsämter bekleiden.

Schwarzburg=Rudolstadt: wenige Juden; keine bestimmten Gesetze.

Hohenzollern=Sigmaringen: ebenso.

Waldeck: kein Recht zu Staatsämtern.

Fürstenthümer Reuß: keine Juden.

Schaumburg=Lippe: nur geduldet.

Lippe=Detmold: ebenso.

Freie Städte: nur geduldet.

Die Gutachten der Abtheilungen beider Kurien waren im Allgemeinen über den Gesetzentwurf hinausgegangen. Das für die Stände=Kurie hatte den derselben schon bekannten Grundsatz der Wahrung von Rechten auch zu Gunsten der Juden aufgestellt. Es müsse keine Bestimmung des Entwurfs hinter dem Edicte vom 11. März 1812 zurückbleiben. Ferner müsse aber auch darauf Bedacht genommen werden, ob und in wie weit die

den Juden vortheilhaften Bestimmungen desselben eine Ausdehnung und Erweiterung erfahren könnten. Das Gutachten für die Herren-Kurie hatte sich einleitend nur vorerst dahin ausgesprochen, daß die vorliegende Gesetzgebung für die Juden im Preussischen Staate nicht nur nützlich, sondern auch ein dringendes Bedürfnis sei, sowohl um die Verhältnisse einer so intelligenten, beweglichen und in sich zusammenhängenden Bevölkerung im Interesse des Staats unter feste Normen zu bringen, als auch um die großen Ungleichheiten wegzuschaffen, denen die Unterthanen desselben Landesherrn bei gleichen Verpflichtungen gegen den Staat unterlägen. Es begann in beiden Kurien zuerst eine allgemeine Diskussion, anknüpfend an den §. 1 des Entwurfs: „Die Juden, mit Ausschluß derer im Großherzogthum Posen, genießen, so weit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.“

Die Ausnahmen betreffen besonders die Staats- und Gemeinderechte christlicher Staatsbürger und das freie geistige Schaffen des christlichen Volks.

Gegen diese Ausnahmen wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Redner, die sich bei der allgemeinen Debatte betheiligten, im Sinne einer völlig rechtlichen Gleichstellung und geistigen Emancipation protestirt. Diese Forderungen wurden gegründet

- a) auf die allgemeinen Ideen der Humanität, Billigkeit und Gerechtigkeit, gegen Unterdrückte, aber moralisch und geistig den Christen Gleichstehende.

Moewes: „Die Theilnahme, die den Juden in Preußen von allen Seiten bewiesen wird, ist nicht eine gewöhnliche, sie beruht auf Humanität, Billigkeit und Gerechtigkeit. Es beweisen auch alle Anträge, die früher den verschiedenen Provinzial-Landtags-Versammlungen zugegangen sind, daß man ihnen diese Theilnahme aus jenen Gründen schuldig ist. Auch die gegenwärtigen Petitionen enthalten vollständiges Material, um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen. Die Abgeordneten der Stadt

Berlin haben sich mit Freuden diesen Bitten angeschlossen, und aus Gründen der Moral und des Rechts ausgeführt, daß den Juden ein Anspruch auf bürgerliche Gleichstellung mit den Christen zusteht. — Schumann: „In meiner langjährigen Erfahrung habe ich, der ich inmitten von kleinen Städtchen mit zahlreicher jüdischer Bevölkerung lebe, mehre Gelegenheit gehabt, sie in meinem Vaterlande näher kennen zu lernen. Ich habe gefunden, daß sie, was Sittlichkeit und Bildung anbetrifft, im Allgemeinen unserer christlichen Bevölkerung nicht nachstehen. Sie sind, so wendet man ein, verschmizt, sie sind dem Schacher, dem Wucher ergeben, sie richten hiemit den christlichen Bewohner zu Grunde. Dies befürchte ich nicht; denn giebt es auch allerdings schlechte Juden, so giebt es dergleichen Subjecte auch unter andern Religions- und Stammgenossen. Daran hat aber weder Religion noch Abkunft Schuld. Der bisherige gedrückte Zustand der Juden erklärt Alles. Erlangen die Juden dasjenige, was ihnen von Gott und Rechtswegen gebührt, so werden schlechte Juden eben so gebrandmarkt unter ihnen selbst dastehen, wie es bei den Nicht-Juden der Fall ist. Denn der Mensch, welcher seinen sittlichen Werth um so mehr fühlt, als er äußerlich und vom Gesetze anerkannt wird, wird gerade darum eine höhere sittliche Bildung zu erstreben bemüht sein im Herzen und in Thaten.“ v. Gottberg: „Wie können die Juden sich einer edleren Geistes-Anstrengung hingeben, wenn die edleren Berufsarten ihnen vorenthalten sind? Man gebe ihnen Staatsämter, dann wird sich zeigen, daß sie mit hohen Geistesgaben ausgerüstet und vollkommen befähigt sind. Ich halte es aber auch für eine Förderung der Gerechtigkeit gegen die christlichen Staatsbewohner, daß diese Kapazitäten zur Anwendung gebracht werden. Die Juden haben vorzugsweise Neigung zu geistigen Beschäftigungen, darum werfen sie sich beim Mangel andrer Berufsarten auf den Handel. Das Vorurtheil, welches uns von Kindesbeinen an eingeimpft ist, was in den Schulen genährt wird, und das zu überwinden dem Erwachsenen so schwer fällt, dieses ist es allein, welches einer günstigen Lösung dieser Frage entgegensteht. Aber wenn wir es als ein Vorurtheil, folglich für ein ungerechtes Urtheil ansehen, sollten wir dann nicht alles aufbieten, um dieses Vorurtheil

auszurotten? Der Vereinigte Landtag, dieser Vorkämpfer des Landes auf dem Gebiete des Rechts und des Fortschritts, er wird auch der Führer der Nation sein in Verfolgung der Aufgabe, ohne Berücksichtigung von vorgefaßten Meinungen das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes und aller Bewohner desselben zu ordnen, indem er sich nur leiten läßt durch die Gesetze der Gerechtigkeit, der allgemeinen Menschenliebe und der Wohlfahrt der ganzen Nation." — Graf Renard: „Unmittelbare Folge des Gesetzeswurfs kann nur die sein, daß sich ein Staat im Staate mit gesonderten Zwecken bildet, eine jüdische Enklave im christlichen Gemeinwesen, und eine solche kann nur Haß hegen und hecken. Mir sind nur zwei Möglichkeiten denkbar: entweder die Juden sind in ihrem gesonderten Volks- und Stammbewußtsein unsere Feinde, oder sie sind es nicht. Wenn wir aber auch annehmen, daß die Juden unsere Feinde sind, so will ich zu unserer eigenen Ehre nicht untersuchen, warum sie es sind. Allein gegen meine Feinde kenne ich nur zwei Schutzmittel: entweder ich muß meine Feinde vernichten, oder ich muß sie mir zu Freunden gewinnen. Unsere Voreltern, praktisch und energisch, wie sie waren, haben den ersteren Weg, den Weg der Vernichtung, mehrfach einzuschlagen versucht; sie haben aber ihr Ziel nicht erreicht, vielmehr nur dazu gedient, den Haß der Unterdrückten gegen die Unterdrücker zu schärfen, die Juden immer fester an einander zu kitten und sie dadurch zu kräftigen. Die mildereren, weniger energischen Bestrebungen der neueren Gesetzgebung, dahin zielend, die Juden staatlich und rechtlich zu fesseln, haben nur dazu gedient, uns selbst geldlich zu unterjochen, weil alles Dichten, Trachten und Streben dieses von der Natur so reich bedachten Stammes nur auf den einzigen Brennpunkt, auf den Handel und den Gelderwerb, gerichtet sein konnte. Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Gründe mehr, warum ich der Versammlung nicht vorschlagen kann, das erstere Mittel, den Weg der Vernichtung zu ergreifen; uns bleibt das leichtere, das menschlich schöne Mittel übrig, unsere Feinde dadurch zu besiegen, daß wir sie zu Freunden gewinnen. Eine halbe Maßregel wird jedoch nie diesen Zweck erreichen. Ich aber bekenne, daß die Juden als solche unsere Feinde nicht sind, unsere Feinde nicht sein können. Wenn ich

ihre sittliche, ihre politische und religiöse Anschauungsweise ins Auge fasse, so stellt sich mir diese Nothwendigkeit nicht dar. In ihrer sittlichen Auffassungsweise ist nichts enthalten, was dem Gesetze der Liebe, dem Gesetze der Gerechtigkeit zuwider wäre. Die Reinheit und Lauterkeit ihres Familienlebens beweist ihre sittlichen Zustände und dürfte wohl mitunter von den Christen beneidet werden. Was die politische Anschauungsweise betrifft, so scheint sie mir friedfertiger, konservativer Natur zu sein; doch als es galt, den aus der Römerzeit her sprüchwörtlichen Muth der Juden zu beweisen, da haben sie ihn bewiesen; sie haben mit uns gekämpft, mit uns und für uns geblutet, und so finde ich nichts, was die Juden als solche zu unseren Feinden stempelte. Wenn sie aber unsere Feinde nicht sind, nicht sein können, so gefällt sich zu der Unzweckmäßigkeit des bisherigen Rechtsverhältnisses ein noch größeres Uebel, das der Ungerechtigkeit, und so erkläre ich mich gegen jede halbe, gegen jede eingeschränkte Emancipation, gegen jede Trennung der Rechte und Pflichten der Juden von denen der Christen, ich fordere, daß die Juden zu jeder Stellung im Staate, zu jeder Erwerbthätigkeit, zu jedem Akt der Verschmelzung mit den Christen berechtigt sein sollen.

Wenn ich jedoch für eine uneingeschränkte Emancipation stimme, so sehe ich auch ein, daß dies Verhältniß nicht einseitig sein kann; es würde eine große Inkonsequenz darin liegen, wollten wir unsererseits die Juden emanzipiren und ihnen ihrerseits gestatten, in der starren Isolirtheit zu verharren, in welche die frühere Gesetzgebung sie eingezwängt; dies würde ein Privilegium des Judenthums sein. Die Juden müssen die Hand annehmen, die wir ihnen bieten; sie sollen ihren Glauben behalten, aber sie sollen ihren Aberglauben, ihren Irrglauben fallen lassen. Wenn ihr Glaube die Juden von den Christen scheidet, so kann es kein wahrer Glaube sein; nur ein Irrglaube muß den Menschen vom Menschen scheiden. Die Juden müssen aufhören, das Christenthum für ein ihnen feindseliges Element, christliche Gebräuche für unrein zu halten. Sie müssen der ungeheuren Majorität, die sie umgibt, insofern nachgeben, daß sie mit uns in gleichen Formen gehen. Der Jude kann nicht verlangen, daß der Christ ihm den Staat einräume, damit er sich darin eine Zelle ausbaue nach eigenem Belieben. Er kann nicht eine

Drohne im christlichen Bienenstaate sein.“ — Fürst Reuß: „Wenn wir einem intelligenten Manne helfen wollen, daß er mit seinem Vermögen etwas Tüchtiges unternahme, werden wir dann wohlthun, ihm diese Mittel groschenweise zukommen zu lassen, oder werden wir ihm das, was wir ihm zuwenden wollen, nicht vielmehr in Kapital geben, damit er es anlegen und seinen Hausstand fest gründen könne? Ich glaube, es waltet kein Zweifel ob, daß der letztere Weg der richtigere ist. Derselbe Fall liegt hier mit den Juden vor. Wir wollen ihnen das Kapital vollkommener bürgerlicher Freiheit durch die Emancipation gewähren, damit sie damit wuchern, rechtschaffen und thätig wirken, sich und dem Staate Nutzen bringen können. Ich glaube, wir sprechen für einen Volksstamm, der es bewiesen hat, daß er seine Kapitalien gut anzulegen und gute Zinsen davon zu ziehen versteht. Ich bitte, suchen Sie keine Ironie in meinen Worten. Wenn Manche der Meinung sind, daß gerade die Juden, die in Geldsachen ihre Kräfte so gut zu nützen und dadurch manche Christen zu beeinträchtigen gewußt haben, auch dieses Kapital der Rechte so nützen werden, daß sie die Christen aus manchen Stellungen herausdrängen möchten, so muß ich doch dagegen anführen, daß die Eifersucht sich darauf gründet, daß wir sie bisher als Feinde angesehen haben, und daß wir daher ein gewisses Recht, ihre Thätigkeit gegen uns zu kehren, bei ihnen voraussetzen mußten.“ Raumann: „Die Betrachtung, welche mich leitet, ist die, daß ich durch die Zurücksetzung der Juden das Recht, die Gerechtigkeit für verletzt halte. In dieser Verletzung sehe ich einzig und allein den Grund des Zurückbleibens der Juden hinter den Ansprüchen der Civilisation. Die Juden wurden aufgenommen in die christlichen Staaten nur als Schützlinge. Damals konnte allerdings davon die Rede sein: welche Rechte wollen wir den Juden geben, und welche nicht? Aber es sind darüber Jahrhunderte hingegangen, und die heutige Generation ist nicht mehr diejenige, die zu uns gekommen ist und sagte: gebt mir Schutz! Sie ist bei uns vollständig eingebürgert, was die Pflichten — und (sie sollte es auch sein) was die Rechte betrifft. Ich kann es nicht zugeben, daß in der Religion, welcher diese Staatsbürger angehören, ein Hinderniß läge, sie den christlichen Staatsbürgern gleichzustellen.

Es kann nur die Rede davon sein: sind die Juden ihrem Kultur-Zustande, ihren sittlichen Eigenschaften nach nicht in der Lage, um gleiche Rechte mit den Christen ausüben zu können? Diese Frage muß bejaht werden. Zugegeben, wir werden im Volke nicht vollständige Sympathie finden, so lehre ich mich an diesen großen Haufen nicht, und ich glaube, kein ehrlicher Mann wird sich an den großen Haufen kehren, der von Vorurtheilen besungen ist. Nur von dem intelligenten Theile des Volkes kann die Rede sein, dieser aber sieht nicht auf den Juden verächtlich herab, weil er eine andere Religion hat, sondern er sieht nur auf ihn mit Mitleiden herab, weil er findet, daß ihm nicht die Mittel geboten sind, um sich in demselben Rechtskreise zu bewegen. Die Gesetzgebung selbst muß dies Vorurtheil beseitigen; dies geschieht aber nicht, so lange für den Juden Ausnahmegesetze bestehen. Das Volk, von dem ich spreche, der große Haufe, sieht — und zwar mit Recht — auf die Gesetzgebung als auf etwas Hohes hin, und so lange das Volk findet, daß der Gesetzgeber selbst es für angemessen hält, eine bestimmte Beschränkung für eine Religionspartei eintreten zu lassen, so lange muß es glauben, daß der Jude schlechter ist, als der Christ. Darum fort mit diesen Ausnahmegesetzen! Der Gesichtspunkt vollständiger Emancipation kann nur der einzige leitende sein.“

Winzler: „Ich glaube, es hat während unseres Zusammenseins kaum wohl eine Gelegenheit gegeben, in Bezug auf Gerechtigkeit und Billigkeit bei Maßnahme neuer staatsbürgerlicher Verhältnisse einer zahlreichen, dieselben bisher zum Theil entbehrenden Einwohnerklasse, Preußens Sprüchwort, Vorwärts in Allem, was recht und billig, so zu bewähren, wie an dem heutigen Tage.“

Mevissen: „Forschen wir danach, auf welches Gebiet geistiger und materieller Thätigkeit der Druck des Christenthums das Judenthum eingeengt hat, so sehen wir zunächst, daß ein Gebiet nicht genommen worden, weil es nicht genommen werden konnte; dies ist das Gebiet des Geistes, der geistigen Freiheit, der geistigen Forschung. Auf dies uneinnehmbare, keiner menschlichen Willkür unterworfenen, innere Gebiet waren die Juden sowohl durch eigene Neigung, wie durch fremde Einwirkung hingedrängt, und es sind auf diesem Gebiete eine Reihe der edelsten Geister aus diesem kleinen Stamme, der auf der

ganzen Erde zerplittert dasteht, hervorgegangen. Raum ein Gebiet des Wissens giebt es, auf welchem wir nicht Juden begegnen, welche unbestritten den größten Namen beizuzählen sein werden. Können wir uns die deutsche Philosophie ohne Baruch Spinoza, können wir uns die Bestrebungen auf dem Gebiete der Humanität am Schlusse des vorigen Jahrhunderts ohne Moses Mendelssohn denken? Und ist nicht mit allen Bestrebungen der Gegenwart der jüdische Geist mit tausend Adern verwachsen? Wenn wir anerkennen müssen, daß im Laufe der Geschichte dieses kleine Volk den Acker des Geistes so wacker gepflügt, wenn es, im Verhältniß zu seiner geringen Zahl, die großartigsten Erfolge errungen hat, so haben wir Grund, diese Erscheinung zum Theil in der Natur-Anlage, vornehmlich aber darin zu suchen, daß man ihm die Gebiete des staatlichen Wirkens versperret hat. Bei dieser Hinneigung für das geistige Schaffen und Forschen hat sich des Judenthums durch den Druck, den es empfunden, ein Geist des Hasses, des bitteren Spottes bemächtigt, welcher namentlich in neuester Zeit seine meisten Ergüsse durchbringt und auf die Anschauungsweise der Gegenwart ätzend und vergiftend einwirkt. Sehen wir uns um in der Geschichte der Literatur der letzten 30 Jahre, so finden wir mehr und mehr die Journalistik in den Händen der Juden; wir finden, daß die Literatur der Verzweiflung, die Literatur des Welt Schmerzes vorzugsweise durch die Juden unter uns sich ausgebildet hat. Wer könnte heute unter uns behaupten, daß er von diesem nothwendigen Ausflusse der von bitterem Haß gewürzten jüdischen Geister unberührt geblieben sei, daß er nichts von diesem Geiste des Spottes und der Verwirrung in sich aufgenommen habe? Jenes negirende Element würde auf den deutschen Geist nicht so übermächtig eingedrungen, die Nation würde freier davon geblieben sein, wenn nicht der Druck der Vergangenheit noch fortwährend auf dem Geschlecht der Juden lastete. Ich frage nun, ist es mehr im Interesse der Christen, mehr im Interesse des deutschen Volkes oder mehr im Interesse des jüdischen Stammes geboten, daß jener unselige Zustand verschwinde? Neben der Domaine des Geistes, die den Juden nicht zu nehmen war, hat ihnen das Christenthum noch eine andere materielle Domaine gelassen, die Domainen des Handels, der Finanzen. Auch auf

diesem Gebiete hat das Judenthum sich siegreich erwiesen, auch da hat es das Christenthum weit überholt, und wider Willen ist heute mancher stolze Christ genöthigt, dem mächtigen Einflusse des Judenthums auf dem Geldmarkte volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die einseitige Ausbildung der geistigen und materiellen Fähigkeiten der Juden ist gar nicht denkbar ohne den christlichen Druck; nur dieser Druck hat ihre Nationalität ungeschwächt erhalten. Ein solcher Zustand aber, der zum Schaden Aller den Geist der Ironie und des Spottes ausgebildet, der einen Theil des Volkes von dem anderen trennt, ein solcher Zustand, der mitten in der deutschen Nationalität einen fremden Stamm selbstständig hinstellt, ist ein trauriger, ein unheilbringender Zustand. Der hier vorliegende Gesetz-Entwurf strebt jenen Zustand zu einem bleibenden zu machen, welcher zum Heil unseres Staats nicht länger fortdauern darf. Wir Alle haben das größte Interesse daran, daß die nationale Einheit in unserem Vaterlande eine vollkommene werde, daß alle Trennung und Sonderung verschwinde; diese Trennung und Sonderung kann aber nur dann verschwinden, wenn gleiche Rechte und gleiche Pflichten allen Staatsbürgern zu Theil geworden sind, wenn das Bewußtsein der Freiheit und Rechtsgleichheit in Allen die Liebe zum Vaterlande begründet und erhält. Wir verlangen von dem Judenthum, daß es preußisch, deutsch werde; damit aber der unter uns lebende Jude preußisch werde, damit er unserem Staate mit Leib und Seele angehöre, müssen wir ihm die Rechte, die der Mensch in dem Juden reklamirt, die er als das unveräußerliche Eigenthum seiner menschlichen Natur fordert, gewähren.“

b. auf die christlichen Ideen der Liebe und Erlösung.

Graf Dyhrn: „Für mich ist die That der Liebe des Christenthums die Erlösung. Ich will, daß die Christen von Lasten und die Juden von Lasten erlöst werden. Es ist nun gesagt worden, die Juden wären nicht würdig, an dieser Erlösung Theil zu nehmen, sie wären noch nicht reif dazu. Meine Herren! Jedem in der Welt, dem man etwas verweigern wollte, rief man zu: Du bist nicht reif! und wenn das Verweigernte nachher gewährt wurde, zeigte derselbe Mann sich keineswegs als unreif. Ich frage Sie, ob nicht viele Stimmen, auch 1808, als das ewig denkwürdige

Gesetz gegeben wurde, laut sagten, daß unsere Bauern nicht reif wären zu der Erlösung, die sie im echt christlichen Sinne damals erfuhren. Das Gesetz wurde gegeben, es wurde durchgeführt, und ich frage Sie, meine Herren, wer heute noch den Muth hat, zu sagen: sie wären nicht reif. Ich glaube, so würde es gerade mit diesen Klassen gehen, die wir hier erlösen wollen. Geben wir ihnen die Erlösung, und wir werden sehen, ob sie reif sind oder nicht.“ Abg. Schumann: „Ich meine, daß wir die beiden Hauptgebote: „Liebe Gott und deinen Nächsten,“ diese beiden Grundpfeiler des Christenthums, — aus dem Judenthum herhaben, und wir handeln nicht christlich, wenn wir die Juden darum zurücksetzen, weil sie Juden sind. Sie waren und sind unsere nächsten Nächsten.“ Werner: „Die Christenpflicht gebietet es, daß wir unsere Mitbürger nicht unterdrücken, denn eines der ersten christlichen Gesetze sagt uns: Liebet eure Feinde, und es ist uns auseinandergesetzt worden, daß die Juden nicht einmal unsere Feinde sind; um so mehr müssen wir ihnen die Bruderhand reichen, um sie gleichzustellen nicht sowohl in allen ihren Pflichten und Lasten, als auch in allen ihren bürgerlichen Rechten.“

c. auf die Kraft der Freiheitsidee.

Fürst Reuß: „Die Geschichte hat in mir die Ueberzeugung begründet, daß, wenn die Idee einer Freiheit einmal in die Brust einer Nation gepflanzt ist und in derselben Wurzel geschlagen hat, keine Macht der Erde im Stande ist, sie aus derselben herauszureißen; sie wird und muß fortwachsen, bis sie die Wolken durchbrochen hat. Daß aber die Idee, die Juden mit den Christen in allen bürgerlichen Rechten gleichzustellen, eine Idee der Freiheit ist, das bedarf hier wol keiner weiteren Ausführung, und daß diese Idee in unserer Nation Wurzel gefaßt hat, darüber haben wir auf den Provinzial-Landtagen vielfache Erfahrungen gemacht, wo die Emancipation der Juden fortwährend beantragt worden ist.“

d. auf die bereits bestehenden Rechte.

Fürst Lynar: „In Absicht auf das Recht, so ist der hohen Versammlung bekannt, daß viele verschiedene Juden-Gesetzgebungen noch heute in unserem Staate Geltung haben, hauptsächlich die aus dem Edikte vom 11. März 1812, welches in

allen Landestheilen, die damals dem preußischen Scepter unterworfen waren, Anwendung findet. Große Rechte wurden den Juden dadurch eingeräumt, noch andere in Aussicht gestellt, und die Juden durften dieser erworbenen Rechte um so sicherer sein, als der 16te Artikel der deutschen Bundesakte solche ausdrücklich garantirte. Dessenungeachtet sind durch spätere Verordnungen Schmälerungen jener Rechte beliebt worden, und ich glaube, daß hierdurch eine Rechtsverletzung für die Juden begründet ist."

Graf Jork: „Unser Gesetzbuch, das, wenn ich nicht irre, im §. 2. Theil II. Titel 11 des Landrechts einem Jeden Glaubensfreiheit verheißt, will offenbar damit kein bürgerliches Recht beschränkt wissen, sonst wäre dies schon ein äußerliches Beschränken der Glaubensfreiheit, was der Staat nicht will. Der Staat sagt aber ferner im §. 13. Th. II. Tit. 11 des A. L. R.:

„Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzufößen.“

Dies ist also die Forderung, die der Staat an die Mitbürger stellt, und alles Uebrige, was den Glauben, was die Religion angeht, hat er bei Seite gelassen, und wie mir scheint, aus hoher Weisheit. Es ist auch fernerhin das noch für meinen Wunsch und meine Ansicht anzuführen, daß das preußische Gouvernement von jeher ein gerechtes gewesen ist, indem es die Absicht der Rätthe der Krone selbst ist, das Gesetz von 1812 festzuhalten und auf ihm weiter im Sinne der Freiheit fortzubauen. Das Gesetz von 1812 kann aber nur festgehalten werden, wenn man nach der strengsten Gerechtigkeit gehen will, für alle diejenigen Juden, die bis dahin weniger Rechte genossen haben, und nicht für diejenigen, die mehr Rechte genossen haben. Es scheint mir eine solche Beschränkung nicht gerechtfertigt. Wenn wir uns denken, daß der Staat vollkommen gerecht sein will, so kann die Gerechtigkeit nur darin bestehen, daß er die minder Begünstigten den Begünstigteren gleichstellt, und wir haben allerdings in unserem Staate solche mehrberechtigten Juden. Das Gesetz, welches Napoleon für die jezige Rheinprovinz gegeben hat, ist nur temporair gewesen, ist nur auf 10 Jahre gegeben und nach Ablauf dieser 10 Jahre nicht erneuert

worden. Sie sind vollberechtigte Staatsbürger gewesen. Das Gleiche hat in Westphalen bestanden. Es ist also, nachdem wir den Entwurf vom Jahre 1812, der besonders dem neuen Gesetz-Vorschlage zum Grunde liegt, einführen wollen, eine Beschränkung der Rechte der Juden. Eine solche Beschränkung rechtfertigt sich in keiner Weise."

Graf Renard: „In historischer und politischer Beziehung stehen nur zwei Fragen zur Erörterung; die eine ist: Welche Stellung gewährte die bisherige Gesetzgebung den jüdischen Unterthanen? Die zweite ist: Welche Aenderungen in ihren Verhältnissen würde der neue Gesetzentwurf eintreten lassen? oder kürzer: Wie ist es, und wie soll es werden? Was die erste Frage betrifft, so kann es unmöglich Aufgabe der hohen Versammlung sein, sich auf die verschiedenen Juden-Ordnungen einzulassen, welche für die einzelnen Provinzen erlassen sind; ich glaube, es sind deren achtzehn. Diese Arbeit würde eben so umfassend als nutzlos sein und zu keinem anderen Resultate führen, als die nie bezweifelte Wahrheit erhärten, daß vor allem jeder Gesetzgebung Einheit Noth thut. Für unsern Zweck genügt es, die Grundlage zu erfassen, von welcher die frühere Gesetzgebung ausgegangen ist und zu erforschen, ob der neue Gesetzentwurf auf dieser Grundlage fortbaut, wie er wollte oder wie er wenigstens sollte. Diese Grundlage findet sich in zwei Gesetzen, in der Städte-Ordnung vom Jahre 1808, welche den Juden in Beziehung auf das Stadtrecht größere Rechte gewährte, und in dem so genannten Juden-Edikte vom 11. März 1812, welches für alle Theile der Monarchie, wie sie im Tilsiter Frieden begränzt waren, erlassen wurde. Dieses Gesetz war der erste großartige Schritt die mittelalterliche Absonderung dieses Volksstammes zu beseitigen, und wurde von der gesammten Jüdischen Nation mit unendlichem Jubel, mit Enthusiasmus begrüßt. Durch das Gesetz von 1808 wurde der Jude Stadtbürger, durch das Edikt von 1812 Staatsbürger, da ihm dieses in Bezug auf Befähigung zum Lehrstande, auf Grunderwerb, auf Gerichtsstand beinahe gleiche Rechte mit den Christen einräumt, eine schöne, frohe Zukunft in nahe Aussicht stellend. Wenn aber dies Gesetz den Juden Hoffnung auf Emancipation gewährte, so vernichtet der vorliegende Gesetzent-

wurf diese Hoffnung wieder, vernichtet ihre staatliche Geltung, vernichtet ihre Ansprüche auf Heimathrechte.“

Freiherr v. Winkler: „Es ist in dem Gesetzentwurfe ein offenbarer Rückschritt enthalten, insofern man den gesetzlichen Standpunkt, den das Edikt vom Jahre 1812 aufstellte, verlassen und statt, wie darin versprochen worden, Kultus-Angelegenheiten zu regeln, sich auf den politischen Standpunkt begeben und die Juden in politische Korporationen vereinigt hat, die sich über das ganze Land ausdehnen, einen Staat im Staate bilden und an die mittelalterlichen Ghetto's erinnern. In dieser Bestimmung glaube ich eine wesentliche Verletzung der Bundesakte erblicken zu müssen.“

Hanse mann: „Bei Erwägung der vorliegenden Frage drängt sich abermals der Unterschied auf zwischen der Gesetzgebung vom Jahre 1812 und der heutigen. In großen Zügen stellt das Edikt von 1812 das Staatsbürgerthum der Juden an die Spitze und macht nur die Ausnahmen, welche für die damalige Zeit als unerlässlich erachtet wurden, stellt aber zugleich in Aussicht, daß auch diese mit der Zeit fallen werden. Von dem Staatsbürgerthum sind wir nach und nach in der Gesetzgebung fast ganz abgekommen. Der Ausdruck Staatsbürgerthum wird sogar in der Gesetzgebung sehr gescheut. Dagegen sind wir allmählig dahin gekommen, eine gewisse Zersplitterung verschiedener Klassen der Gesellschaft als nützlich zu erachten, und diese Ansicht herrscht auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf vor.“

Milde: „Ich bin überzeugt, daß die Juden in den alten Provinzen, in denen das Gesetz von 1812 Geltung hat, sich mit Recht beim Bundestage beschweren können, daß die Bundesakte in Bezug auf sie in dem Gesetzentwurf verletzt ist, und scheint es mir wichtig, daß wir in dieser Beziehung die Bundesakte nicht als ein Bündniß der Fürsten unter einander, sondern als das jetzt gültige deutsche Staatsrecht betrachten, und daß wir daher wohl erwägen müssen, bevor wir ein Gutachten über den Gesetzentwurf aussprechen, ob überhaupt ein solcher Gesetzentwurf in dieser Beziehung mit jenem Staatsvertrage in Eintracht zu bringen ist.“

e. weil die Juden Deutsche und Preußen geworden, oder dazu zu machen wären.

Milde: „Ich will das Volk, welches heute Jude heißt, zu

Deutschen, zu Preußen machen, ich will, daß das gehässige Wort aufhöre, ein preußischer Jude, und dafür gesetzt werde: ein jüdischer Preuße.“

Siebig: „Die Stände-Versammlung hat es als eine ihrer höchsten und heiligsten Pflichten erkannt, dem preußischen Volke die Rechte zu wahren, die es besaß: es ist daher auch ihre Pflicht, den jüdischen Unterthanen des preußischen Staats die Rechte zu wahren, die sie bisher besaßen, denn auch die Juden bilden einen Theil des preußischen Volkes.“

f. weil keine andere Rechte gefordert würden, als jeder Berliner Eckensteher für sich schon habe.

v. Sacken: „Welche Rechte werden denn für die Juden, verlangt? Es sind die Rechte, die jeder Berliner Eckensteher hat, das Recht, wenn des Einzelnen eminentes Talent, ein hervorragender Geist, alle Schwierigkeiten, die sich entgegenstellen, zu überwinden vermag, wenn er Vertrauen erwecken und Fähigkeiten sich anzueignen weiß, einen Posten zum allgemeinen Besten zu übernehmen; wollen Sie ihm dieses Recht nicht geben, weil seine Standesgenossen in der Allgemeinheit es nicht verdienen?“

g. auf die Siegesgewißheit der Wahrheit.

Hierüber sprachen übereinstimmend von Auerwald und Graf Dyhrn; und wenn selbst 15 Mill. Juden gegen 200,000 Christen wären, so hätte doch der Sieg der Wahrheit nichts zu fürchten, meinte jener.

Stehen wir hier einen Augenblick still, und sehen uns nach den Ansichten derer um, die mehr oder weniger auf der Seite des Gesetzentwurfs stehen, so finden wir, daß über die richtige, Entwicklung der allgemeinen Ideen der Humanität, Billigkeit und Gerechtigkeit fast gar kein Streit geführt wurde. Die Regierung meinte nur, sie könne darauf keinen besonderen Staat gründen.

In Bezug auf die frühere Gesetzgebung und die fraglichen Rechtsverletzungen bemerkte von Byla, daß er nicht für erforderlich halte ein spezielles Gesetz wie das Edikt vom Jahre 1812 einer Berathung zum Grunde zu legen, die über ein allgemeines Gesetz geführt werden solle.

Dagegen bemerkte der Landtags-Kommissar, daß das

Gesetz vom 1. März 1812 freilich als Grundlage für die jetzige Proposition gedient habe; es wären aber über die Bestimmungen desselben hinaus den Juden neue Rechte zugebacht, namentlich in Beziehung auf den für sie sehr wichtigen Punkt der Glaubwürdigkeit bei Eiden, in Beziehung auf die Beschränkungen, welchen sie beim Gewerbeverkehr seither noch unterlagen, und in Beziehung auf die Anstellungsfähigkeit im Staatsdienste, verglichen mit dem Zustande, welcher seit dem Jahre 1812 faktisch bestanden habe. Die Verletzung der Bundes-Akte und innere Rechtsverletzungen anlangend bemerkte er: „Es heißt im Artikel 16 der deutschen Bundesakte:

„Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insondernheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“

Es heißt also: von einzelnen Bundesstaaten, nicht in einzelnen Bundesstaaten, und zwar ist dieses Wort „von“ nicht zufällig, sondern mit reiflichster Erwägung dessen, was es sagen sollte, in das Gesetz aufgenommen. In dem ursprünglichen Entwurfe stand: „In den verschiedenen Bundesstaaten;“ aber auf Reclamation einiger deutscher Staaten, welche einige Zeit lang der Fremdherrschaft unterworfen gewesen waren und nicht wollten, daß fremde Gesetze ihnen für immer aufgezwungen werden sollten, ist das Wort „in“ in „von“ verwandelt worden. Es ist dies, wenn ich nicht irre, auf den Antrag eines Staats geschähen, welcher sich der ihm dadurch gegebenen Freiheit in dem Maaße bediente, daß er noch jetzt gar keine Juden in seinem Gebiet duldet. Einen Rechtsanspruch für die Juden derjenigen Landestheile, welche durch die fremdherrische Gesetzgebung Rechte erlangt haben, kann ich dahin nicht anerkennen, daß ihnen solche ganz unverändert erhalten werden müßten. Ich glaube aber auch nicht, daß diese Frage von Erheblichkeit ist, weil ein wesentlich besserer Zustand in jenen Landestheilen nicht bestanden hat als der, den das Gesetz von 1812 vorschreibt.“

Am ausführlichsten sprach der Minister Dr. Eichhorn über diesen Punkt: „die preussische Regierung hat schon seit einer langen Reihe von Jahren eine ganz besondere Aufmerksamkeit der bürgerlichen Verbesserung der Juden gewidmet. Die umfassendste Anordnung für diesen Zweck erfolgte durch das Edikt vom Jahre 1812. Vor diesem Edikte waren die Juden im Lande nur Fremde, konzessionirt zu einem mehr oder minder bedingten dauernden Aufenthalte an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Provinz mit bestimmten Befugnissen auf Besitz, Erwerb und gewisse Arten von Gewerben. Ihr Verhältnis, wie sich hieraus ergibt, war wesentlich ein kontraktliches, ein prekäres, ein höchst abhängiges. Dieses Verhältnis wurde völlig umgewandelt durch das Edikt vom Jahre 1812. Das Edikt erklärte die Fremdlinge zu Inländern, die aus dem Staatsverbände Ausgeschlossenen zu Staatsbürgern. Das ist der Sinn des Ausdrucks Staatsbürger, der wesentlich als ein abstrakter, der Schule entnommener bis dahin im preussischen Staatsrechte eigentlich keine bestimmte Geltung hatte; es sollte aber damit allerdings ausgedrückt werden der praktische Gedanke, daß die Juden aufhören sollten, von dem Staatsverbände ausgeschlossen zu sein, und daß sie Glieder des staatlichen Verbandes würden. Dieses war die wichtige Veränderung die vorging. Der Schutzbrief war nicht mehr der ausschließende, besondere Titel für die Rechte der Juden, das Gesetz hatte sie im Ganzen den übrigen Einwohnern, bis auf die von ihm gemachten Ausnahmen, gleichgestellt. Bald nachher traten die großen Ereignisse ein, die einen völligen Umschwung in unseren vaterländischen Angelegenheiten hervorbrachten. In den Jahren 1814 und 1815 vereinigten sich die getrennt gewesenen Glieder des deutschen Gesamtvaterlandes wieder zu einer politischen Gemeinschaft in dem von ihnen geschlossenen Bunde.

Bei dieser Gelegenheit vereinigten sie sich zugleich, über mehrere große Fragen, die den inneren Zustand und die Verhältnisse Deutschlands berührten, gemeinsam in Berathung zu treten; unter diese Fragen wurde nun von ihnen auch die Judenfrage gestellt. Die nächste Folge dieser Verabredung war, daß die einzelnen deutschen Staaten der Thätigkeit und Entwicklung ihrer besonderen Gesetzgebung Anstand gaben.

Der Artikel 16 der Bundes-Akte, welcher diese Verabredung ausdrückt, setzt fest, es solle vor der Hand an den Rechten der Juden, die von den Bundesstaaten ihnen bereits zugestanden seien, nichts geändert werden. Neben dieser negativen Bestimmung zum Vortheil der Juden wurde aber auch noch in der Tendenz zu einer positiven weiteren Verbesserung ihres Zustandes eine gemeinsame Berathung vereinbart, wie auf möglichst übereinstimmende Weise der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten den Juden verschafft und gesichert werden könne. Die Weiterung dieser positiven Bestimmung war freilich in die Zukunft gestellt. Die Berathung begann; dabei zeigten sich bald die größten Schwierigkeiten, zu einer übereinstimmenden Gesetzgebung zu gelangen. Mehrere der kleineren Staaten, namentlich eine und die andere der freien Städte, hatten bisher keine Juden in ihrem städtischen Bereich, und sie waren auch nicht geneigt, die Juden künftig bei sich zuzulassen. Sodann gab es wieder andere kleine Staaten, die zwar Juden hatten, aber auf einer so niederen socialen Stufe, daß sie Bedenken trugen, die Grundsätze der größeren Staaten, die Juden von allen Bildungsstufen in sich enthielten, ihrerseits anzunehmen. In Folge dieser Verschiedenheit überzeugte man sich nach längerer Berathung, daß zu einer übereinstimmenden Bundes-Gesetzgebung nicht zu gelangen sei. Wiewohl nicht ausgesprochen ist beim Bunde, daß dahin nicht zu gelangen sei, wiewohl in sofern die Sache noch als schwebend zu betrachten ist, so hegt man doch darüber kaum einen Zweifel, daß dieses Ziel nicht zu erreichen sei; darum haben auch schon seit längerer Zeit die einzelnen Staaten ihre sistirt gewesene besondere Gesetzgebung in dieser Angelegenheit wieder aufgenommen. Hier und da scheint die Ansicht vorzuwalten, als seien durch das neue Gesetz bestehende Rechte der Juden, insbesondere auch solche, die sich aus dem Edikt vom Jahre 1812 herleiten ließen, beschränkt worden. Eine solche Beschränkung liegt durchaus nicht in der Intention des Gouvernements, sie hat auch nicht stattgefunden. Es kommt nur auf die richtige Auffassung der Verhältnisse an. In Beziehung auf diejenigen Provinzen, die nach Erlassung des Edikts vom Jahre 1812 mit Preußen wieder vereinigt worden oder zur Mo-

narchie neu hinzugekommen sind, bemerke ich, daß mit Ausnahme derjenigen Landestheile, die zu Frankreich, dem Großherzogthume Berg und zum Königreich Westphalen gehört haben, der Zustand der Juden wesentlich derselbe war, wie er vor 1812 in der preussischen Monarchie bestand, gegründet nämlich auf das sogenannte Schutzverhältniß; da leuchtet denn gleich ein, daß für diese Provinzen das gegenwärtige Gesetz die größte Wohlthat ist. In Beziehung auf die Lande, welche früher zu Frankreich, zu Berg und zu Westphalen gehört haben, ist zwar anzuerkennen, daß die Juden unter der Fremdherrschaft, in Beziehung auf bürgerliche Rechte, den Christen gleichgestellt waren. Sie hatten dem Prinzip nach alle Rechte mit den Christen gemein. Dessenungeachtet hat im Jahre 1808 der Kaiser Napoleon ein Dekret gegeben, wodurch gesetzlich die Präsuntion der Unredlichkeit gegen die Juden ausgesprochen wurde. Dies ist das Härteste und das Schmachvollste, was gegen Einwohner und Bürger eines Staates verhängt werden konnte. In Folge dessen wurden sie auch nicht für würdig befunden, als Zeugen bei den Assisen aufzutreten. Wenn ein solches Dekret in den Rheinlanden ganz aufgehoben wird, so geschieht schon allein dadurch den Juden die größte Wohlthat. Im Großherzogthum Berg und im Königreich Westphalen haben die fremdherrlichen Regierungen die von ihnen verliehenen Rechte nicht durch spätere Dekrete zurückgenommen oder beschränkt. Man könnte daher vielleicht fragen, wenn in denjenigen Landestheilen, welche zu Berg und Westphalen gehört haben, den Juden gleiche bürgerliche Rechte zustanden, ob nicht durch die Einführung des vorgeschlagenen Gesetzes, namentlich durch die Ausdehnung des Edikts von 1812, die Juden in Nachtheil gesetzt wurden. Denn nach dem Gesetze vom Jahre 1812 und auch nach dem jetzigen Gesetzesentwurf soll immer noch in Beziehung auf politische Rechte ein Unterschied zwischen Juden und Christen Statt finden. Es fragt sich daher: ist es recht, daß auch auf die gedachten Landestheile, welche früher günstigere Gesetze für die Juden hatten, dennoch der gegenwärtige Gesetzesvorschlag ausgedehnt werde? Hierüber bemerke ich Folgendes: Trennt man die sogenannten politischen Rechte, welche das Edikt von 1812 den Juden nicht uthellt, in solche, die sich in der Mitwirkung an ständischem

Beirath oder in der Theilnahme an der Staats-Verwaltung kund geben, so ist, was die erste Klasse politischer Gerechtfame anlangt, bereits durch die Einführung der kreis- und provinzialständischen Einrichtungen die Sache auch für die gedachten Landestheile längst entschieden. In Beziehung auf die zweite Abtheilung politischer Rechte, oder auf die Frage, ob die Juden Staatsämter bekleiden können, so wird es einleuchten, daß die Juden in den ehemaligen großherzoglich bergischen und westphälischen Landestheilen für sich allein und besonders keinen Anspruch machen können, zu Staatsämtern zugelassen zu werden. Die Fähigkeit zu Staatsämtern ist ein Gegenstand des inneren preussischen Staatsrechts, sie kann nicht provinzial verschieden sein, das Prinzip des inneren Staatsrechts über die Fähigkeit zu Staatsbeamten ist nothwendig ein allgemeines. Wie alle Landestheile, welche früherhin anderen Staaten angehört haben, mit dem Uebertritt in den neuen Staats-Verband im Allgemeinen nur diejenigen Rechte in Anspruch nehmen können, welche dieses innere Staatsrecht zuläßt, so gilt dieser Grundsatz besonders auch von dem Rechte auf Staats-Ämter. Das innere preussische Staatsrecht läßt in Beziehung auf die Fähigkeit zu solchen Ämtern nur Christen zu. Es kann also nicht gesagt werden, daß in Beziehung auf die ehemals zum Königreich Westphalen und zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile mit der Ausdehnung der Bestimmung des Edikts von 1812 in der Art und mit der Ausdehnung, wie solches durch den neuen Gesetz-Vorschlag geschehen wird, irgend eine Verletzung Statt findet. Ich füge noch hinzu, es ist auch seit der Besitznahme dieser Landestheile nie ein Anspruch auf eine Anstellung gemacht worden, und nie hat auch eine Anstellung von Juden Statt gefunden. Das wollte ich nur bemerken zur Widerlegung jener irrigen Vorstellung, als ob durch das Edikt, indem es auf einer Seite die Rechte der Juden ausdehnt, auf der anderen Seite eine Beschränkung schon erworbener Rechte herbeigeführt würde.“

In Betreff des Deutschen oder Preussischen Vaterlandes der Juden bemerkte der Min. v. Thile:

„Es ist von der Presse die Rede gewesen und von dem Einflusse, den jüdische Schriftsteller in derselben ausüben. Ich

schreibe diesen Einfluß keineswegs einer Feindseligkeit zu, aber ich muß ihn dem Umstande zuschreiben, daß der Jude an und für sich kein Vaterland haben kann, als das, worauf ihn sein Glaube hinweist. Zion ist das Vaterland des Juden. Jeder Jude, der ein gläubiger Jude ist — denn von solchen, die weder an Christum, noch an Moses und die Propheten glauben, ist hier nicht die Rede — also jeder Jude, der an seine Religion glaubt, hat dort ein Vaterland, von dem er seinen Blick nie wegwendet. Er kann unter andern Nationen wol ein gehorsamer Unterthan sein, er kann den Zuständen, in denen er lebt, aus eigenen Interessen oder aus dem Gefühl allgemeiner Menschenliebe große Opfer bringen, er wird aber nie ein Deutscher, nie ein Preuße werden, weil er ein Jude bleiben muß. Diejenigen Juden, die sich so vielfach in der Presse geltend machen, können nicht anders, als entweder das Judenthum oder den Kosmopolitismus predigen. Ich weiß sehr wohl, daß es eine große Menge solcher Kosmopoliten, namentlich unter den modernen Juden, giebt. Dies aber gerade weist uns hin auf die Lücke, die ihr Glaube ihnen läßt: Es fehlt ihnen das Vaterland. Ich wiederhole, die Juden können nicht Preußen, nicht Deutsche sein vom Grund der Seele. Sie können es aus einer Art von Gewohnheit zu sein wännen: aber in der Wahrheit müssen sie entweder ihren Glauben oder ihr vermeintes Vaterland aufgeben. Es scheint mir, daß wenigstens den Herren Mitgliedern der hohen Versammlung, welche ich gehört habe, es noch nicht zur vollen Klarheit gekommen ist, warum die Juden, nach achtzehn Jahrhunderten, heute immer noch ein abgesondertes Volk sind. Das Räthsel ist dieses, daß ihre Religion, ihr Glaube mit ihrer Nationalität in einer solchen untrennbaren Weise verwachsen sind, wie es bei keinem andern Volk der Erde der Fall ist. Es kann keine jüdische Nation geben ohne mosaische Religion, es kann keine mosaische Gesetzgebung geben, als für Juden, oder die ganz Juden werden. Hr. Graf Renard hat, nach meiner Ueberzeugung, hier den Nagel völlig auf den Kopf getroffen, und ich pflichte ihm insofern gänzlich bei, als er sagte, er stimme für völlige Emanzipation, aber unter der Bedingung, daß die Juden ihr separates und separirendes Gesetz aufgeben. Wenn dieses Problem

gelöst werden kann und gelöst wird, dann bin ich der Erste, welcher für völlige Emancipation stimmt. Ich fürchte aber sehr, wenn der geehrte Redner mit dieser Proposition den Juden entgegenzutreten wollte, sie würden ihm antworten: Dafür danken wir, wir wollen Juden bleiben, und wir wollen, weil wir an unserem Gesetze festhalten, auch die Separation von jeder andern Nationalität festhalten, die uns unser Gesetz vorschreibt. Und weil sie dies festhalten wollen, darum kann die Gesetzgebung nicht so weit gehen, ihnen alle Schranken zu lösen und unsererseits zu eröffnen. Wenn ich in Konstantinopel geboren wäre, aber in christlicher Religion erzogen und meiner Religion treu anhinge (wie ich mit großer Hochachtung anerkenne, daß die Juden es thun), — wenn ich dort geboren wäre und dort lebte, so würde ich mich bürgerlich vielleicht recht wohl befinden können: ich würde aber die Türken einer großen Thorheit zeihen, wenn sie mich zu einem obrigkeitlichen Amt in ihrem Reiche zulassen wollten, wodurch mir die Hände geöffnet würde, Alles zu thun, was ich vermöchte, damit das türkische Unwesen in christliches Wesen verwandelt würde. In einem ähnlichen Verhältnisse stehen die Juden zu uns. Sollten sie in unsere Administration und Gesetzgebung miteinwirken, so würde es ihnen gehen, wie mir in Konstantinopel, und ich meine, meine Herren, daß wir das doch nicht wünschen dürfen.“

Dagegen wurde, um zu zeigen, wie die Juden Deutschland und Preußen als ihr Vaterland ansähen, besonders hervorgehoben, daß sie 1813 in den Kampf gezogen und ihr Leben für deutsche und preußische Freiheit gelassen. v. Beckerath las aus einem jüdischen Religionsbuche, das in den Schulen am Rhein gebraucht werde, vor, wie gelehrt würde, daß als Vaterland jedes Land anzuerkennen, worin der Jude geboren oder sich niedergelassen und wohnhaft sei, und daß es heilige Pflicht wäre, dasselbe mit Vermögen, Blut und Leben zu vertheidigen.

Abg. Greger meinte aber: „man sagt, sie liebten das Vaterland so sehr; i nun, sie halten das Motto fest: ubi bene, ibi patria!“ und, dieser Meinung hier eine ähnliche beizufügen, Abg. v. Thadden instruirte die Versammlung, daß die Juden das Heren = Einmal = Eins im Faust:

Du mußt verstehen
 Aus Eins mach Zehn
 Und Zwei laß gehen
 Und Drei mach gleich,
 So bist du reich.

und den Hexen=Wunsch des Katers der Vereinigten Hexen=
 Gesellschaft

Und laß mich gewinnen;
 Denn wär' ich bei Geld,
 So wär' ich bei Sinnen.

als Amendements anzunehmen liebten.

Indessen der Hauptgegenstand des Streits war die Frage ob der Staat von christlicher Eigenschaft sein müsse. Die Regierung verfocht überall die Bejahung. Gleich zu Anfang erklärte der Landtags = Kommissar: „Die einzigen Beschränkungen, welche nach den vorliegenden Propositionen bestehen bleiben sollen, gründen sich auf das Prinzip, daß der preußische Staat ein christlicher sein und bleiben wolle, und daß es darnach bedenklich scheint, nicht christlichen Bewohnern die politischen Rechte zu geben und ihnen obrigkeitliche Funktionen anzuvertrauen.“ Der Minister Eichhorn machte anschaulich, welche verschiedene Meinungen die Regierung in dieser Frage habe hören müssen. Die Einen hätten ausgerufen: „Was ist der Staat anderes als ein Rechts = Staat, als eine große Gemeinschaft von Rechten und Pflichten; wo irgend ein Glied ist, dem alle Pflichten angemuthet werden, dem darf man auch keine Rechte verweigern. Es kommt kein Jude in die Stände = Versammlung, er sei denn von dem Staate selbst berufen. Gefallen Euch die Leute nicht, so stellt sie zurück, das habt Ihr Alles in Eurer Hand, es ist also keine Gefahr vorhanden.“ Dagegen Andere „Ihr sprecht von einem Rechtsstaat. Auf dieses Gebiet wollen wir uns nicht einlassen, daß ist ein Staat, aus Begriffen erbaut, und wir hüten uns, die logischen Konsequenzen eines nur auf Begriffe gebauten Staates auf das Leben anzuwenden. Unser Staat ist unzertrennlich von einem wirklichen Volke, wir kennen kein Staatsleben, als in der innigsten Gemeinschaft mit dem Volksleben. Wer nicht fähig ist, völlig in die Volksgemeinschaft aufgenommen zu werden, kann auch nicht vollkommen in die Staatsgemeinschaft aufgenommen werden, um alle Rechte

genießen zu können. Wenn es die Nationalität allein wäre, die die Schranke setzte, so ginge es bald; denn es giebt in dem preußischen Staate neben einander mehrere Nationalitäten; die Schranken aber, welche die Nationalität in Beziehung auf das politische Leben aufstellt, sind ausgeglichen und aufgehoben durch die Gemeinschaft in dem Christentume. Wo das christliche Princip waltet, da werden die Schranken aufgehoben, welche die Nationalität bildet, da baut die Religions-Gemeinschaft Wege und Brücken zu einer Volks-Gemeinschaft. Bei den Juden ist es aber nicht die Abstammung allein, die sie von uns trennt, denn wir nehmen die Juden, so wie sie Christen werden, gleich in die Volks-Gemeinschaft auf, dann erhalten sie zu gleicher Zeit an allen bürgerlichen und politischen Rechten ohne Unterschied Antheil. Es ist also nicht die Nationalität für sich, eben so wenig auch der Glaube für sich, die bestimmte Art des Gottbewußtseins bei den Juden, welche die Schranke zwischen ihnen und uns setzt. Wir sind weit entfernt, ihnen nachzutragen, was fanatische, ungebildete Menschen, die sich vielleicht auch Christen nennen, aussprechen: „Mit Juden haben wir keine Gemeinschaft, sie haben Christum gekreuzigt.“ Denn uns ist gegenwärtig das Wort, was auch vom Kreuze gesprochen wurde: „Vater, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun.“ Also das Dogma an und für sich ist nicht das, was uns von der völligen politischen Gemeinschaft mit den Juden abhält; wir wissen ja, wir haben heilige Bücher mit den Juden gemeinschaftlich, auch wir schöpfen fromme Begeisterung aus ihren Psalmen und Propheten. Wir wollen selbst nicht in Abrede stellen, daß viele Juden in Beziehung auf Gottbewußtsein eine tiefere, lebendigere Auffassung haben als viele Christen, die wir kennen, in denen das Gottbewußtsein sehr abgeschwächt ist. Das erkennen wir Alle an; aber dennoch können wir uns Eurer Meinung nicht anschließen, weil bei den Juden Abstammung und religiöse Auffassung mit dem sich daran anschließenden, die Lebensweise der Juden im Ganzen regelnden Ritualgesetz sich gegenseitig durchdringen und in diesem Durchdringen ein so isolirendes Moment bilden, daß, so lange diese Trennung stattfindet, eine Volks-gemeinschaft bei dem besten Willen, den wir haben, nicht ausführbar ist. Wir wollen — sprechen weiter die, welche zu der

zweiten Partei gehören — den Juden die vollständigste Freiheit geben, ihre Angelegenheiten unter sich zu ordnen, sie sollen bei uns durchaus frei leben, sie sollen alle Institute, die wir für uns eingerichtet haben, zu ihrer Bildung benutzen, wir wollen sie zulassen zu Allem, was christliche Civilisation bei uns hervorgebracht hat, an allen Wohlthaten unserer christlichen Civilisation sollen sie theilnehmen; wo es aber gilt, von Staats wegen über Christen zu regieren, oder wo eine christliche Jugend jüdischen Lehrern anzuvertrauen, wenn es sich nicht um bloßen Unterricht handelt, sondern um die ganze geistige Bildung, soweit können wir auf eine Gemeinschaft nicht eingehen. Daß wir übrigens weit entfernt sind, in Beziehung auf die Theilnahme an unseren wissenschaftlichen Instituten die Juden zurückzusetzen, wird dadurch bewiesen, daß jetzt schon Juden in die höchste wissenschaftliche Anstalt, in die Akademie, zugelassen werden, darum, weil hier es sich lediglich um die Bildung und Förderung der Wissenschaft selbst handelt, nicht um geistige Erziehung und Bildung unserer Jugend. — Das waren die verschiedenen Sprachen, die der Königlichen Regierung gegenüber geführt wurden. Wie sollte sie dieser Verschiedenheit gegenüber sich entschließen? Sollte sie das Bestehende bis zu dem Maaße ändern, die Schranken bis zu der Gränze aufheben, daß die Momente, welche die zweite Partei geltend gemacht hatte, gänzlich unberücksichtigt blieben? Oder war es nicht nothwendig, hier des Weitergehens über die Vorschläge des Gesetzes-Entwurfs hinaus sich zu enthalten? Es sind noch nicht 20 Jahre abgelaufen, wo Provinzial-Stände verlangt haben, den Juden solle zum Theil genommen werden, was das Edikt vom Jahre 1812 ihnen verliehen. Wer weiß, wenn die Regierung den Juden gegenwärtig völlige Gleichheit der Rechte zu gestehen wollte, ob nicht nach 20 Jahren ganz andere Stimmen sich wieder erheben würden.“

Der Minister von Chile sagte offen, daß die Regierung die hohe Pflicht gehabt habe, die Rechte des christlichen Staats zu wahren. Damit sei es unverträglich den Juden obrigkeitliche Rechte beizulegen. Sie würden dann berufen sein, eine vom christlichen Geiste durchwehte Gesetzgebung entweder fördern oder verwalten zu helfen und beides müßte gegen ihr Gewissen sein,

insofern sie sich von dem Christenthum sondern, von diesem christlichen Geiste nichts wissen und auf ihrem alttestamentlichen Glaubenspunkte stehen bleiben wollen.“

Am ausführlichsten erläuterte die Bedeutung des christlichen Prinzips der Regierungs-Kommissar Geh. Reg. Rath Brüggemann.

„Wenn von einem christlichen Staate gesprochen wird, so hat das Wort nicht die Bedeutung, als sollte dem Staate eine andere Aufgabe gestellt werden, als ihm nach seinem Wesen und seiner innersten Bedeutung zukommt. Diese seine Aufgabe bleibt darin bestehen, die rechtliche Ordnung festzustellen und in allen Beziehungen unter seinen Mitgliedern durchzuführen. Dem Staate steht bei der Erfüllung dieser seiner Aufgabe ein anderes Prinzip, das christliche, gegenüber, welches darauf Anspruch macht, ein absolut wahres und allgemeines zu sein, alle Verhältnisse zu durchbringen und, sie auf einen höheren Standpunkt erhebend, zu verklären. Von ihm soll auch die rechtliche Ordnung des Staates durchbrungen werden, woraus sich, da auch die rechtliche Ordnung göttlichen Ursprungs ist, kein Widerspruch, noch weniger eine Aufhebung des Rechts ergeben wird, sondern beide Prinzipie in inniger Gemeinschaft sich in allen Verhältnissen auch des staatlichen Lebens einflussreich zeigen werden. Das Recht steht starr und unbeugsam in seiner Schärfe da; aber seine Starrheit wird das christliche Prinzip der Liebe brechen, und wenn auch der Gesetzgeber im Staate, gemäß seiner Aufgabe, seine Gesetze nicht aus dem christlichen Prinzipie selbst, sondern aus dem Begriffe des Rechts ableitet, so sollen eben die lebendigen Organe, welche die rechtliche Ordnung handhaben, von dem christlichen Geiste durchbrungen sein, um auch in der verwaltenden, richtenden und erziehenden Thätigkeit des Staates diesen Geist durchblicken zu lassen und in alle Lebensverhältnisse seine wohlthuernden Wirkungen einzuführen. Eine frühere Form des Staates ist trotz einer in's Ungeheure wachsenden Sittenverderbtheit, welche alle Früchte der lang gepflegten Humanität vernichtete, noch lange erhalten worden, damit der Keim des Christenthums nicht ersterbe und seine das geistige Leben erfrischende Kraft entwickeln und für die Erzeugung neuer Lebensformen tüchtig machen könne.

Als dann auch jene Staatsformen zerfallen, das christliche

Prinzip aber erstarkt war, da hat die Kirche den neuen Staat an ihrer Hand erzogen und Keiner, der die Geschichte kennt, wird diese Thatsache leugnen oder in Zweifel stellen können. Unter ihrem Schutze hat die neue Ordnung des Staates sich gebildet, von schwachem Anfange aus mehr und mehr Boden gewonnen und dann, an der Hand der erziehenden Kirche mündig und großjährig geworden, mit Recht der pflegenden Mutter gegenüber ihr Recht der Großjährigkeit und Selbstständigkeit in Anspruch genommen. Es liegt in der Energie menschlicher Kraft und ihrer Entwicklung, daß die Ausscheidung eines bisher untergeordnet wirkenden Prinzips und die Feststellung seiner Selbstständigkeit nicht ohne Kämpfe durchgeführt werden kann, und die Geschichte giebt Zeugniß von den Kämpfen, in welchen der Staat um seine Selbstständigkeit gekämpft und gerungen hat. Ich will nicht erwähnen, daß Dankbarkeit nie zurückgewiesen werden, der Staat auch die Dankbarkeit gegen die Kirche nie vergessen soll; aber auch bleibende Rechtsverhältnisse sind aus dem früheren, engeren Verbande des Staates und der Kirche für den Staat hervorgegangen, und diese Rechtsverhältnisse zu schützen, wird ebenfalls als eine Aufgabe des Staates, der die rechtliche Ordnung zu verwirklichen hat, anerkannt werden müssen. Diese Rechtsverhältnisse sind es, die wesentlich in die Gegenwart herübergreifen und dem Staate zur Pflicht machen, bei der Lösung seiner Aufgabe den Blick hinzurichten auf jenen Urquell, aus dem der wahre Begriff des Rechts hervorgegangen, und der noch heute nicht versiegen darf, um den Staat in der Durchführung und Sicherung der rechtlichen Ordnung zu stärken und ihm die rechte Weihe zu geben. Es hat sich aus jenem früheren Verhältnisse des Staates zur Kirche ein neues Verhältniß der gegenseitigen Unterstützung gebildet, indem die Kirche den Geist des Gehorsams gegen göttliche und obrigkeitliche Gebote den Staatsbürgern mittheilt, der Staat aber die Kirche in ihrem äußeren rechtlichen Dasein nach allen Seiten schützt und vertheidigt.

Hoch steht der Himmel über der Erde, und wie der Himmel die Erde deckt, so möge das Christenthum des Staates schirmendes Dach sein und bleiben. Wie aber die Sonne nicht wirkungslos am Himmel steht, sondern Strahlen des Lichts und der Wärme aussendet, daß die Erde Frucht trage, so möge auch die Sonne

des Christenthums den Staat mit ihrer Kraft durchdringen, deren Frucht die rechtliche Ordnung und der Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen ist."

Auf der Seite der Regierung in dieser Frage standen ferner besonders Graf zu Dohna-Lauch: „die Emancipation sei nur auf die bürgerlichen Rechte auszudehnen, auf die politischen nicht, weil die Gesetzgebung eines Staates nur als ein Produkt des Volksgeistes und Volkslebens in Verbindung mit dem religiösen Prinzip, der in diesem Volke herrschenden Religion anzusehen sei; wohnte er als Christ in einem muhamedanischen Staate, so könne er versichern, daß er nie darauf Anspruch machen würde in einer muhamedanischen Stände-Versammlung zu sitzen;" v. Bismark: „weil der Begriff des christlichen Staats der Boden sei, in welchem sämtliche europäische Staaten Wurzeln geschlagen, nehme man diese Grundlage weg, so behalte man als Staat nichts als ein zufälliges Aggregat von Rechten, eine Art Bollwerk gegen den Krieg Aller gegen Alle, welchen die ältere Philosophie aufgestellt habe. Seine Gesetzgebung werde dann nicht mehr aus dem Urquell der ewigen Wahrheit regeneriren, sondern aus den vagen und wandelbaren Begriffen von Humanität, wie sie sich gerade in den Köpfen derjenigen, welche an der Spitze stünden, gestalteten. Wie man in solchen Staaten die Ideen, z. B. der Kommunisten über die Immoralität des Eigenthums, über den hohen sittlichen Werth des Diebstahls, als eines Versuchs, die angeborenen Rechte der Menschen herzustellen, das Recht, sich geltend zu machen, bestreiten wolle, wenn sie die Kraft dazu in sich fühlten, sei nicht klar; denn auch diese Ideen würden von ihren Trägern für human gehalten, und zwar als die rechte Blüthe der Humanität angesehen." Frhr. Gaffron wollte die Juden unter allen Umständen von den ständischen Rechten ausgeschlossen wissen.

Dagegen nun setzten auseinander Fürst Lynar:

„Ich halte den christlichen Staat keinesweges nur für eine Anstalt, um gewissen dogmatischen Lehrbegriffen immer mehr Geltung zu verschaffen, um gewisse religiöse Neußerlichkeiten in das Leben zu rufen und ihnen gesetzlichen Schutz zu verschaffen. Der christliche Staat hat hauptsächlich die Aufgabe, die christliche Grundidee immer mehr und mehr zu verwirklichen. Diese christ-

liche Lebens-Idee aber ist die Liebe, und diese wird in ihrer Fortbildung, in ihrer praktischen Anordnung die — Versöhnung. Ich spreche aus dieses große Wort des Christenthumes — die Versöhnung, welche, nach allen Richtungen verwirklicht, das ganze Christenthum bildet. Die christliche Staats-Idee ist mithin die Versöhnung jedes Einzelnen mit der Gesellschaft. Diese allgemeine Versöhnung muß in einem christlichen Staate aber auch denen zu Gute kommen, bei denen die christliche Liebe noch nicht den ganzen Inhalt ihrer Religion bildet, damit sie immer mehr und mehr hinübergezogen werden zur Annahme unseres Staats-Prinzips, das auch unter uns immer mehr und mehr eine wahrhafte Geltung finden möge. Die christliche Religion ist kein unerläßliches Erforderniß, um an dem politischen Leben in einem christlichen Staate Antheil zu nehmen.

Jede Religion und so auch die christliche hat eine doppelte Seite; subjektiv, als religiöse Anlage, die den Kern bildet, ist sie das Gottbewußtsein, und das tiefe Abhängigkeitsgefühl von ihm; objektiv wird sie aber eine Wissenschaft und beziehungsweise die äußere Darlegung des religiösen Glaubens. Das Innere, als das eigentliche Wesen der Religion, ist unerkennbar, und man könnte daher höchstens christliche Aeußerlichkeiten zur Bedingung politischer Rechte machen. Aeußerlichkeiten aber haben wenig sittlichen Werth, und da es im staatlichen Leben doch nur auf die praktische Sittlichkeit ankommt, so kann es bei politischen Rechten wohl wenig auf jene Aeußerlichkeiten ankommen.

Wollte man aber irgend eine festbestehende dogmatische Doktrin zur Bedingung stellen, so würden wohl wenig Staatsbeamte und Landtags-Abgeordnete die strenge Probe halten, da ein jeder Mensch, je nachdem das Gefühl oder das kritische Vermögen in ihm vorherrschend ist, eine ihm eigenthümliche Auffassung der christlichen Wahrheit gewinnt und zu ihr berechtigt ist.“

Graf Dyhrn: „Der Rechtsstaat ist kein leerer Begriff; er ist der konkreteste, er ist der geschichtliche Staat, der in ihm zu seinem wahren Rechte kommt.“ v. Beckerath: „daß die Staatsidee die sei, daß jedes einzelne Glied den Pulsschlag des Gesamtlebens empfinden müsse, oder sollte man die jüdische Bevölkerung in unserem Lande als ein so schadhaftes, verderbtes

Glied des Staatskörpers betrachten, daß es abgelöst werden müßte, um das Ganze zu retten?"

Camphausen: „Nach meinem Dafürhalten ist der Begriff des christlichen Staates weniger im Kreise praktischer Staatsmänner, veranlaßt durch wirkliche Erfahrungen und Bedürfnisse, entstanden, als ich darin eine vielleicht mit äußeren Ursachen zusammenhängende Entdeckung unserer neuen Staats-Philosophie erkenne. Der Platz, auf dem ich stehe, macht keinen Anspruch, ein Lehrstuhl der Philosophie zu sein, noch Philosophen zu tragen. Ich darf daher ohne Scheu gestehen, daß es mir nicht gelingen wollte, mir diese große Entdeckung völlig zu eigen zu machen. Ein großer Dichter hat gesagt, daß es viele Dinge zwischen Himmel und Erde gebe, wovon sich unsere Philosophie nichts träumen lasse; ich möchte hinzufügen, daß auch unsere Philosophie sich viele Dinge träumen läßt, die mancher Wachende nicht wahrzunehmen vermag. Manche Dinge habe ich hingegen allerdings wahrgenommen, und ich bitte um die Erlaubniß, einige davon aufzählen zu dürfen. Ich habe wahrgenommen, daß Jahrhunderte lang in Europa ein furchtbarer Kampf gekämpft wurde, um das Rechtsgebiet des Staates von dem Rechtsgebiet der Kirche zu trennen. Ich nehme wahr, daß zwar in Rußland, in der Türkei und in China, aber nicht in einem germanischen Staate, die kirchliche und weltliche Gewalt sich in Einer Hand vereinigt finden. Ich nehme wahr, daß der Begriff der Staats-Religion in der neueren Zeit immer mehr eingeschränkt wird. Ich nehme wahr, daß Großbritannien niemals ein anglikanisch-christlicher Staat genannt wurde, daß aber die politische Unmündigkeit der Katholiken Großbritanniens mit Erschütterung bedroht hätte, wenn nicht die Emancipation der Katholiken beschlossen worden wäre. Ich habe nicht wahrgenommen, daß die Niederlande und Frankreich, welche die Emancipation der Juden vollzogen haben, sich durch diesen Umstand so von uns unterscheiden, daß sie aufgehört haben sollten, christliche Staaten zu sein, während wir ein christlicher Staat geblieben wären. Ich habe endlich wahrgenommen, daß die Existenz des preussischen Staates an den Grundsatz geknüpft ist, daß verschiedenen Confectionen die gleiche politische Berechtigung zustehe, und daß die Monarchie gefährdet wäre, wenn dieser Grundsatz

nachhaltig und wesentlich verlassen werden sollte. Aus diesen Wahrnehmungen bin ich zu dem vielleicht nicht philosophischen Schlusse gelangt, daß, in so fern wir wirklich unter die Kategorie des christlichen Staates fallen, diese Kategorie uns nicht hindern könne, den Juden die politischen Rechte einzuräumen.

Bei der endlichen Abstimmung ward §. 1 des Entwurfs in der S.=R. angenommen, in der St.=R. aber bis zu Ende der ganzen Verathung ausgesetzt.

§. 2. „Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judenschafts-Bezirktes wohnenden Juden demselben angehören.“

Rath der Herren-Kurie: „Statt Judenschaft Synagogen-Verein zu setzen.

Rath der Stände-Kurie: Synagogen-Gemeinde und Synagogen-Bezirk, und zwar den christlichen Kirchengemeinden ähnlich nur für Kultusangelegenheiten.

Besonders der Minister Eichhorn hatte über die Tendenz der Regierung geäußert, daß sie die gewesen, wenn irgendwo etwas von selbst auftauche, ohne Zuthun des Staates, was ein organisches Leben gewinnen wolle, wie die Gemeinschaft der Juden um den Kern der Synagoge, da die Gelegenheit den leeren Raum, der entstanden, nachdem der Reichthum organischer Bildung in früheren Zeiten größtentheils aus den gesellschaftlichen Zuständen verschwunden, mit neuen Lebensformen zu füllen, um so mehr nicht zu versäumen, als jetzt überall der Trieb nach organischen Gestaltungen, Associationen, Vereinen so mächtig geworden. „Wenn ein Streben dieser Art sich kundgiebt, ist es da nicht Pflicht einer aufmerksamen Regierung, einer Regierung, die sich Mühe giebt, so viel sie es vermag, sich inmitten der Thatsachen hineinzustellen, in welchen eine bewegende Kraft sich kundgiebt, ist es nicht Pflicht derselben, statt zu hemmen, statt zu zerstören, vielmehr das keimende neue Leben sich bilden zu lassen, langsam, angemessen, immer die Erfahrung zu Rathe ziehend?“

In beiden Kurien war übrigens das Princip der Verpflichtung zu den fraglichen Verbänden angenommen, in der St.=R. auch ein Amendement von Aldenhoven für die bloße Befugniß verworfen worden.

§. 3. „Die Bildung dieser Judenschaften erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten in der Art, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkt erhält, nach welcher sie benannt wird und mit der die jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden.

In gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfniß Abänderungen der Judenschafts-Bezirke vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlic der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.“

Rath der Herren = Kurie: Unverändert zu erlassen.

Rath der Stände = Kurie: Aus dem ersten Absage des §. blos zu erlassen: die Bildung dieser Synagogengemeinden erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten. Den zweiten Absage unverändert.

§. 4. „Die einzelnen Judenschaften erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. Der Verband der Judenschaften bezieht sich lediglich auf die ihnen durch diese Verordnung ausdrücklich überwiesenen Angelegenheiten.“

Rath der Herren = Kurie: Unverändert zu erlassen.

Rath der Stände = Kurie: Den Satz: der Verband ic. wegfallen zu lassen.

§. 5—14. Vorstand und Repräsentanten.

Rath beider Kurien: Im Allgemeinen unverändert zu erlassen.

§. 14. „Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen.“

Rath der Herren = Kurie: Den zweiten Satz ganz wegfallen zu lassen.

Rath der Stände = Kurie: Die Worte „und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder“ wegfallen zu lassen.

§. 15. „Vertretung der Judenschaften in Stadtgemeinden.“

Rath beider Kurien: Den §. ganz wegfallen zu lassen.

§. 16 — 24. „Kultuswesen, Armen- und Krankenpflege,“ mit der leitenden Idee, daß die Regierung von den auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen nur in soweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen hat, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

Rath beider Kurien: Mit einigen unwesentlichen Aenderungen zu erlassen.

§. 25 — 33. „Unterrichtswesen,“ mit der leitenden Idee, daß die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes angehören sollen, aber auch bei gewissen Bedingungen öffentliche jüdische Ortschulen angelegt werden könnten.

Rath beider Kurien: Mit Wegfall des §. 27.: „Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirks-Abgränzung zu vertheilen,“ ziemlich unverändert zu erlassen.

§. 34. „Einwirkung auf den Lebensberuf jüdischer Knaben.“

Rath beider Kurien: Den Paragraph ganz wegfällen zu lassen.

§. 35. „Zu unmittelbaren Staats-Ämtern sollen die Juden insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militärdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist.

Inwiefern die Juden mittelbare Staats- und Kommunal-Ämter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besondern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt auch in solche Ämter nur dann statt, wenn mit demselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist.

Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juden zu Schiedsmännern gewählt werden.

An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung

des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden.

Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt."

Der Minister Eichhorn erklärte bei diesem S., auf wiederholte Aeußerungen, namentlich durch den Grafen York, daß der Staat nur auf dem sittlichen, nicht religiösen Prinzipie beruhe, offen, daß man den Staat bei dieser Berathung nur so betrachten müsse, wie er sich im Leben finde, in seinem geschichtlichen Zusammenhange, und so zeige es sich, daß das Christenthum die germanischen Volksbildungen zu Staaten gemacht, also der Staat, worin man lebe, nicht anders aufzufassen sei, als ein christlicher; Einzelne könnten in' Bezug auf die fraglichen Berechtigungen der Juden sich ihre besondere Ansicht gebildet haben, das Volk wolle sie aber nicht, die Volksmeinung sei dazwider. Graf Dyhrn erinnerte in seinem Votum zu Gunsten der Juden an die büreaukratische Hierarchie, wo die Meinung des Einzelnen von der des Staats vollkommen absorbiert werde; wogegen andererseits auf das regelmäßige Aufsteigen von unten nach oben im Staatsdienste aufmerksam gemacht wurde; daher man nicht etwa in seiner Hand habe, jüdische Beamte selbst von den höchsten Stellen fern zu halten.

Es ergab sich nun zu Satz 1 des S.:

Rath der Herren-Kurie: Statt der Worte: „obrigkeitliche Autorität," richterliche, polizeiliche oder erekutive Gewalt zu setzen.

Rath der Stände-Kurie: Die Juden zu allen Staats-Ämtern zuzulassen, mit Ausnahme derer, mit welchen eine Leitung oder Beaufsichtigung der christlichen oder Kultusangelegenheiten verbunden ist; 220 gegen 215, also nicht mit $\frac{2}{3}$ Majorität;

zu Satz 2 des S.: Rath der Herren-Kurie: Die Juden können solche mittelbaren Staats- und Gemeinde-Ämter bekleiden, mit denen keine Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder erekutiven Gewalt verbunden ist.

Rath der Stände = Kurie: Den §. 8 des Ed. v. J. 1812 hier aufzunehmen: die Juden können Gemeinde = Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht, verwalten. 254 gegen 212, nicht mit 3;

zu Satz 3 des §.: Rath der Herren = Kurie: Die Juden können zu Schiedsmännern gewählt werden; ebenso können sie das Amt eines Justiz = Kommissarius und Advokaten verwalten, insofern nicht das Amt eines Notars damit verbunden ist.

Rath der Stände = Kurie: Den Satz wegfallen zu lassen;

zu Satz 4 des §.: Erklärungen des Min. Eichhorn und Geh. = Rath Brueggemann: Unsere Universitäten sind nicht ein Aggregat von Lehrstühlen, bloße Unterrichtsanstalten, sondern organische Ganze, geistige Bildungsanstalten; nur der christliche Geist ist der wahre; die Statuten der meisten Universitäten sind auch ausdrücklich christlichen Geistes. Der Vortrag der ausgeschlossenen Disciplinen würde, wenn diesem Geiste feindlich, falsch und verderblich sein; — der Opposition: Die Universitäten haben freie, wissende Menschen zu bilden; ihr Geist ist der Geist der freien Wissenschaft; ein christlicher Geist könne nicht statutarisch durch den Staat deklariert werden; entgegenstehende Privilegien aus dem den Fesseln geneigten Mittelalter müssen im Sinne des freimachenden 19. Jahrhunderts modificirt werden; und endlich

Rath der Herren = Kurie: Die Juden auch zu ordentlichen Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zuzulassen.

Rath der Stände = Kurie: Sie zu allen akademischen Lehrämtern zuzulassen, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß erfordern, incl. des Dekanats, Prorektors und Rektorats; auch an irgend einer Universität einen Lehrstuhl für jüdische Theologie zu errichten;

zu Satz 5 des §.: Rath beider Kurien: Ihn zu erlassen; die Herren = Kurie befürwortete noch, die Juden als Lehrer an den Gewerbeschulen mit Ausnahme der Direktor = Stellen zuzulassen.

§. 36. „In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, und so weit deren Ausübung mit dem Grundbesitz, zu dessen Erwerbung die Juden nach §. 1. überall

berechtigt sind, verbunden ist, ruhen dieselben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung und über das Kirchen-Vermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Guts herrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staats-Behörde hat den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ernennen. Der Besitzer bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Real-Lasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune tragen, auch sind sie als ansässige Dorf- und Stadtgemeinde-Mitglieder verpflichtet, von ihren Grundstücken sowohl die darauf haftenden kirchlichen Abgaben als auch die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchen-Systeme zu tragen.“

Rath beider Kurien: Den S. zu erlassen; in der St.-K. erhielt der Abtheilungsvorschlag, den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beizulegen, 220 gegen 219 Stimmen; hier wurde noch gewünscht, daß ihnen die Wahl ihres Justitiarius und ihres Polizeiverwalters zustehen solle; ferner, daß, wo der Guts herrschaft eine Aufsicht über eine Kommunal-Verwaltung zusteht, solche auch den Juden als Guts herrn zustehen solle; ferner, daß die Wahl des Pfarrers, wo sie dem Patron zusteht, während der Besitzzeit eines Juden der Kirchengemeinde überlassen werden solle.

S. 37. Aufhebung der Beschränkungen des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

S. 38. Familiennamen, Führung der Handelsbücher.

S. 39. Glaubwürdigkeit der Zeugeneide.

Rath beider Kurien: Im Allgemeinen unverändert zu erlassen.

S. 40. Ehen inländischer Juden.

Rath beider Kurien: Für die Juden die Civilehe einzuführen, nach Analogie der Verordnung v. 30. M. 1847.

Petition der Stände-Kurie besonders: daß zwischen Christen und Juden die Civilehe zuzulassen, 281 gegen 142.

S. 41. Ehen mit ausländischen Juden.

Rath der Herren-Kurie: Den S. ganz wegfallen zu lassen.

Rath der Stände-Kurie: Anstatt der Bestimmungen über Heirathen inländischer Juden mit ausländischen Jüdinnen die SS. 17. und 18. des Edikt vom 11. März 1812 einzuführen, sonst zu erlassen.

S. 42. Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.

Rath beider Kurien: Zu erlassen.

S. 43. Schuldverhältnisse und besondere Abgaben.

Rath beider Kurien: Zu erlassen;

Rath der Herren-Kurie: die Ablösbarkeit der Abgaben auszusprechen.

S. 44 — 61. Verhältnisse der Juden in Posen.

Rath der Herren-Kurie: Ziemlich unverändert zu erlassen.

Rath der Stände-Kurie: Daß die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzentwurfs auch auf die Juden in Posen ausgedehnt werden mögen, 241 gegen 162; eventuell die einzelnen SS. ziemlich unverändert zu erlassen.

Schlüßlich fiel in der St.-K. ein Amendement von Beckerath zu S. 1, auf den Erlaß einer einzigen Bestimmung über völlige Emancipation gerichtet, mit 220 gegen 186 Stimmen durch.

d. Petition auf Abänderungen im Geschäftsreglement.

Auf Anregung von Hansemann und Aldenhoven war eine Petition von 19 Punkten auf Abänderungen im Geschäftsreglement von der St.-K. gefaßt worden; die wichtigsten Bitzen waren: die Wahl der Secretäre durch die Provinzen, die der Vorsitzenden der Abtheilungen durch diese, dem Landtage und nicht dem Marschalle die Beurtheilung der Kompetenz für die Anträge zu geben, die Revision der Geschäftsordnung nicht

ohne Anhörung der Stände anzunehmen. Den drei ersteren davon trat aber die H.=K. nicht bei.

Aus anderweitigen Verhandlungen ist noch Folgendes hier zu nehmen. 1. Die Erklärung des Ldtgs.=Kom. in der Sitzung der St.=K. v. 23. März über Interpellationen: „Wenn im Laufe der Debatte über Gegenstände, welche zur Tages=Ordnung gehören, Fragen an den Königl. Kommissar oder einen Departements=Minister gerichtet werden, über die wir auf der Stelle wegen Kenntniß des Details Auskunft zu geben im Stande sind, so werden wir jederzeit diese Beantwortung gern geben, um der Versammlung gegenüber das Bestreben zu beweisen, die Verhandlungen so viel möglich zu erleichtern und abzukürzen, welches letztere für besonders nothwendig erachtet wird. Wenn aber an uns Fragen gestellt werden sollten, die nicht zur Debatte und nicht zur Tages=Ordnung gehören, sondern als ganz neue Gegenstände zu betrachten sind, so müssen wir bitten, uns damit auf dieser Stelle zu verschonen, weil wir sie nicht beantworten zu dürfen glauben.“ 2. Beschluß der St.=K. und der B.=K.: Daß Abstimmungen durch namentlichen Aufruf mit Nennung der Namen zu veröffentlichen sind, und der H.=K. mit Ausnahme der Fälle, wo ein anderes von der K. beschloffen wird. 3. Beschluß beider K. sich gegenseitig besuchen zu wollen. 4. Erklärung des Ldtgs.=Kom. in der S. d. St.=K. v. 29. Mai, daß der Druck derjenigen Petitionen ohne Censur erfolgen werde, auf welche der Marschall gesetzt, „im Interesse des Landtages zum Drucke verstatet.“ 5. Erklärung der H.=K. in der S. v. 1. Juni, in ihren Verhandlungen auf Vorgänge in der andern Kurie niemals Bezug nehmen zu wollen. 6. Königlich Bescheid, daß eine Petition betreffend die Aufrechterhaltung der polnischen Nationalität und Sprache im Großherzogthum Posen vor den Provinzial=Landtag gehöre. 7. Freiherr v. Binde mit 136 Genossen hatten dem Marschall der St.=K. eine Erklärung, d. d. 26. April, über die speciellen Punkte, in welchen sie die volle Uebereinstimmung der Verordn. v. 3. Febr. mit den älteren Gesetzen vermiften, mit dem Antrage übergeben, dieselbe einer Abtheilung zur gründlichen Erörterung zu überweisen, damit sie demnächst von der Kurie d.

3 St. zum Beschlusse erhoben und im Protokolle niedergelegt werde. Der Marschall gab diese Erklärung als zu derjenigen Adress-Verhandlung gehörig, die vom Vereinigten Landtage geführt worden, an den Marschall der S.-R. ab, welcher letztere befragte, ob sie ihre Mitwirkung eintreten lassen wolle. Hierauf erklärte diese auf Antrag des Min. v. Arnim, „daß sie der Ansicht sei, daß sie gesetzlich nicht an der Berathung des in Rede stehenden Antrags Theil nehmen könne, daß sie aber dieses ihr Votum nicht so gedeutet wissen wolle, als erkenne sie einer Kurie des Landtags das Recht zu, einen Beschluß zu fassen, welcher Theile der Gesetze für nicht zu Recht bestehend erklärt, die dem Verein. Landtag, also beiden Kurien, als einem unzertrennbaren Ganzen, zur Grundlage dienen.“ Die Sache endete damit, daß jene Erklärung, die der Landtags-Kommissar eine Protestation nannte, die Unterzeichner aber nur ganz einfach eine Deklaration der Rechte, zum Zwecke, die Krone durch Petitionen nicht zu drängen, sondern mit Wahrheit und Offenheit seine Meinung zu erklären, in der Sitzung vom 17. Mai nur vorgelesen wurde. Frhr. v. Wincke deducirte aus §. 2 des Geschäfts-Regl., wo es heißt, daß der Landtags-Kommissar Erklärungen, Gutachten und Eingaben aller Art vom Landtage zu empfangen habe, daß die fragliche Erklärung ganz gut von der Kurie berathen und abgegeben werden könne. „Wenn diese Erklärung nur von unserer Kurie ausgegangen, wenn eben deswegen sie kein vollständiger Beschluß der Stände geworden wäre, so würde der Riß nicht so breit und weit gezogen sein, als er, meiner Ueberzeugung nach, jetzt schon besteht, und gerade deshalb scheint mir diese Erklärung in der Art, wie wir sie vorgeschlagen haben, vollständig zu genügen. Wir sind hier oft hingewiesen worden auf die Stellung, die wir zu Europa einnehmen; es ist in diesem Saale oft gesagt und fast zur sprichwörtlichen Redensart geworden: „Europa schaut auf uns.“ Ja, meine Herren, ich bin auch der Ansicht, daß Europa auf uns schaut. Aber wir müssen Europa nicht bloß zeigen, daß wir ein treues und ein tapferes Volk sind, das weiß Europa seit Jahrhunderten, sondern wir müssen ihm auch zeigen, daß wir ein gesetzliches Volk sind, daß wir unsere Rechte kennen und wahren wollen, daß wir ein Volk sind, mit dem man Verträge schließen kann und

welches diese halten wird, weil es auf Wort und Treue hält, und daß es seine Rechte behaupten wird, wenn sie angegriffen werden sollten. Das zu beweisen, haben wir in neuerer Zeit nicht Gelegenheit gehabt; seit der große Kurfürst seine Schlachten schlug, sind unsere ständischen Rechte in Vergessenheit gekommen. Ich befinde mich jetzt nicht in der Lage, die ausgedehnten ständischen Rechte zu reklamiren, die unseren Vorfahren früher zustanden, um so mehr habe ich Anlaß, wenigstens diejenigen Rechte in Anspruch zu nehmen, die uns seit Menschengedenken von dem hochseligen Könige verliehen und für unwiderzuehrlich erklärt worden sind. Wenn das erhabene Wort „Suum cuique“ die Brust unserer Fürsten schmückt, so wünsche ich auch, daß es auch über unseren ständischen Rechten glänze, nicht bloß mit den kleinlichen Zügen unserer modernen Stenographie, sondern in den großen goldenen Uncial-Buchstaben unserer Ahnen im Mittelalter, womit sie ihre goldenen Bullen aufzeichneten und hinaus sandten in alle Zeiten.“

e. Petition über Verweisung des Hauptfinanz=etats und der Uebersicht der Finanz=Verwaltung an eine Abtheilung.

Der Abg. Camphausen stellte an den Marschall der drei Stände den Antrag, den Haupt=Finanz=Etat für das Jahr 1847 und die Uebersicht der Finanz=Verwaltung der Jahre 1840 bis 1846 an eine Abtheilung zu verweisen, behufs Informirung der Kurie. Der Marschall schlug dies ab. Darauf reichte der Abg. v. d. Heydt eine Petition dafür ein. Die Kurie der 3 Stände beschloß, den König zu bitten, es zu gestatten, daß die erwähnten Dokumente einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum behufs Information desselben im Sinne des §. 11 der Verordn. v. 3. Febr. 1847 (Wird der Vereinigte Landtag für eine neue Anleihe oder eine solche Veränderung in der Steuerverfassung, welche entweder eine Erhöhung der bestehenden Steuern oder eine neue Steuer zum Gegenstande hat, zusammenberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt=Finanz=Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung

zur andern zur Information vorgelegt werden) überwiesen werden. Die S.=K. trat dem bei und erbat zugleich die Interpretation des S. 11, ob dieser Gegenstand unter die zum Ressort der Vereinigten Kurien gehörenden zu rechnen oder in den beiden Kurien getrennt zu behandeln sei.

In dem abgelaufenen Beisammensein aber ist der Verein. Landtag über den Staatshaushalt nicht informirt worden. Selbst die Abtheilungen zur Prüfung des Steuergesetzes und der Anleiheproposition haben diese Information auch nicht einmal für sich für nöthig befunden. In dieser Beziehung erklärte der Marschall der 3 Stände=Kurie, er hätte sich in solcher Meinung nicht befunden, und der Landtags=Kommissar, daß jene Abtheilungen seiner Meinung nach die Verpflichtung hatten, den Staats=Hauptetat einzusehen und sich über das für sie Nöthige zu informiren.

f. Petition um Erweiterung des Petitionsrechts.

Zehn Abgeordnete hatten Petitionen bezüglich des Petitionsrechts gestellt, die Kurie der 3 Stände bat:

1) Die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von $\frac{2}{3}$ für einzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben resp. dahin zu modificiren, daß bei allen Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit entscheide; ferner, den nächsten Provinzial=Landtagen einen Gesegentwurf in diesem Sinne auch für diese vorlegen zu lassen.

Die Herren=Kurie trat nicht bei, konnte sich auch nicht zu einem andern Beschlusse vereinigen.

2) Daß eine ungehinderte und freie Kommunikation zwischen den Landtags=Abgeordneten und ihren Vertretern stattfinden dürfe, zu dem Behufe, daß Letztere den Ersteren ihre Wünsche zu erkennen geben, ohne ihnen bindende Aufträge zu ertheilen; von der Herren=Kurie beigetreten.

3) Auch ohne Eintreten neuer Gründe die Zulässigkeit früher zurückgewiesener erneuerter Petitionen zu gestatten; von der Herren=Kurie nicht beigetreten.

4) Daß dem Vereinigten Landtage das Recht zustehe, Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche das Interesse des ganzen

Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben; von der Herren-Kurie beigetreten, mit dem Zusätze, auf Antrag Sr. K. H. des Prinzen von Preußen, „womit die Kurie jedoch nicht gemeint ist, als solle hiermit die höhere, äußere Politik als solche in den Kreis des Petitionsrechts des B. L. gezogen werden.“

Im Verlaufe der Debatten über letztere Frage in der Stände-Kurie erklärte der Minister von Caniz, als seine Meinung, daß es nicht die Idee des Gesetzgebers gewesen, die Stände sollten für die auswärtigen Angelegenheiten keinen Sinn und kein Gefühl haben; vielmehr wendeten diese mehr oder minder gewissermaßen die eine Seite den inneren Verhältnissen der Länder zu, die sie beträfen, sonst würden sie kein Interesse darbieten; die Anträge hierauf müßten aber durch den richtigen, durch die Verhältnisse diktierten Tact der Versammlung geleitet werden. Demzufolge gestattete der Marschall der 3 Stände-Kurie die Diskussion wegen Petitionen über die Krakauer-Angelegenheit und die Handelsbeziehungen zu Spanien. Seine brachte Abgeordnete Milde dahin ein: „Der hohe Landtag möge beschließen, daß durch Vermittelung des Herrn Landtags-Kommissars bei Sr. Maj. dem Könige, die Erlaubniß Sr. Maj. des Königs nachgesucht werde, daß noch jetzt eine Petition zur Berathung bei dem Vereinigten Landtage angebracht werden dürfe, in welcher unter Hinweisung der großen Verluste in baaren Ausständen und unbezahlten Waaren, welche der Handelsstand Preußens nach der Einverleibung des ehemaligen Freistaates Krakau mit Oesterreich dadurch erlitten, daß österreichischer Seits eine Nachsteuer und Waaren-Vernichtungen angeordnet, welche Insolvenz-Erklärungen herbeigeführt, gebeten werde, daß eine Liquidations-Kommission niedergesetzt werde, deren Aufgabe darin bestehen soll, solche Verluste zu konstatiren, um demnächst auf diplomatischem Wege der Kaiserlich Königlich Staats-Regierung zur Liquidation und Entschädigungs-Forderung vorgelegt zu werden;“ die zweite der Abg. v. Rothkirch, den König zu bitten: „mit

dem Königreiche Spanien wiederum diejenigen diplomatischen Beziehungen anzuknüpfen, welche erforderlich sind, um hiernächst mit dessen Regierung Handelsverträge abschließen zu können und den diesseitigen Unterthanen bei ihren Handelsbeziehungen den nöthigen Schutz zu gewähren, wodurch dem vaterländischen Handel neue Wege eröffnet und derselbe auf eine feste, sichere Basis geleitet wird.“ Diese Anträge wurden durch den Landtags-Kommissarius zur Kenntniß des Königs gebracht, welcher darauf erwiderte, daß er ihnen alle irgend zulässige Berücksichtigung in demselben Maße angedeihen lassen werde, als wenn ihm dieselben durch den Vereinigten Landtag empfohlen worden wären.

g. Petition, allen denen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zu gestatten.

Auf Antrag des Abgeordneten von Sauten=Julienfelde beschloß die Kurie der 3 Stände die Bitte, daß allen denen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte gestattet werden möge. Die Herren=Kurie erklärte mit 37 gegen 19 Stimmen: „Dem Beschluß der Kurie der drei Stände mit der Modifikation beizutreten: Sr. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, in Bezug auf die Ausübung der ständischen Rechte Seitens derjenigen Personen, welche, ohne der Gemeinschaft einer der christlichen Kirchen anzugehören, gleichwohl aber erklären, daß sie sich zur christlichen Religion bekennen, eine Proposition mit Rücksicht auf §. 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzial=Stände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1823 dem nächsten Vereinigten Landtage vorlegen zu lassen.“ Im Laufe der Debatten äußerte der Minister Eichhorn u. a.: daß von Seiten des Staates selbst der christliche Charakter nicht festgestellt werden könne; jener müsse eine der größeren, anerkannt christlichen Gemeinschaften befragen, dabei aber freilich nicht mit einer Tendenz diese Organe aussuchen, sondern sich nur an solche wenden, wo er ein rechtes, nicht durch bloß einseitiges Bekenntniß beschränktes und gebundenes Zeugniß empfängt. — Die Kirche und das freie Bekenntniß traten in die=

sen Verhandlungen sich gegenüber; letzteres siegte durch die Majoritäten.

h. Verschiedene gemeinsame Petitionen.

1. Wegen Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten.

2. An Sr. Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten: 1) die Oeffentlichkeit für die Sitzung der Stadtverordneten allen denen Städten zu verleihen, welche solche unter Uebereinstimmung des Magistrats mit den Stadtverordneten beantragen, jedoch unter dem ausdrücklichen Befürworten, daß der Magistrat in diesen öffentlichen Sitzungen vertreten werde, um Erklärungen zu geben und in seinem, auch wohl im Interesse des Staats Mißverständnissen entgegenzutreten; 2) für die Sitzungen der Gemeinde-Verordneten- und Bürgermeisterei-Verordneten-Versammlungen in der Rheinprovinz, wenn diese mit dem Bürgermeister darüber einverstanden sind, ebenfalls die Oeffentlichkeit Allernädigt zu gestatten."

3. Desgl. „die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Allgemeine Kriminal-Ordnung gilt, beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse beseitigen zu wollen."

4. Um baldigen Erlaß einer Militair-Kirchenordnung.

Von der Herren-Kurie abgelehnte Petitionen der Stände-Kurie sind noch:

a. „Des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1845 enthaltene beschränkende Interpretation in Betreff der Sonderung in Theile nicht weiter in Anwendung zu bringen, vielmehr die unbeschränkte Anwendung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 25. März 1834, Allernädigt zu gestatten."

b. Das neue Strafgesetzbuch zur nochmaligen Prüfung dem nächsten Vereinigten Landtage vorlegen zu lassen.

III. Geforderte Verhandlungen.

1. Der Herren Kurie.

a. Revision des Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen vom 17. Mai.

Fürst Lichnowsky beantragte diese Petition. Er wünschte erstens auf Baumollengarn, Leinengarn und Wollen-Kammgarn einen Schutzzoll von 5 Thlr. p. Ctr. mit einem Rückzolle von 5 Thlr. resp. 4 Thlr. p. Ctr.; zweitens Einführung eines Differenzial- und Reciprocitätssystem, um die diesseitige Weberei zu heben, und den Wohlstand der Ostseeprovinzen zu fördern, welche alle Elemente für das Gedeihen einer großartigen Weberei hätten.

Aus der Verhandlung tritt erstens eine Aufmerksamkeit auf den Nothstand industrieller Arbeiter im Lande hervor. In dieser Beziehung bemerkte besonders S. K. S. Prinz Friedrich: „Ich habe schon jetzt erlebt, daß unsere Armen am Rheine nicht mehr bitten, sondern fordern, und das ist die Sache, die wir im Lande nicht ohne die größte Gefahr aufkommen lassen dürfen. Wenn die Sachen so fortgehen, wie sie gegangen sind, so ist die größte Gefahr vorhanden. Ich kann es nicht aussprechen, ich kann es nicht beweisen, sonst würde ich es vielleicht gewichtiger aussprechen können: aber ich habe gehört, daß in verschiedenen Kreisen jenseits des Rheines gegen 20,000 Menschen aus der Arbeit entlassen worden sind. Ich muß glauben, daß es übertrieben ist. Wir haben bis jetzt noch kein Beispiel erlebt, daß irgend einer von diesen Leuten sich gegen das Gesetz benommen habe, und ich muß gestehen, ich habe es dort öffentlich ausgesprochen, daß ich meinen Hut vor diesen Leuten abnehme, welche eine solche Achtung vor dem Gesetz gezeigt haben. Wie lange das so fort dauern wird, lasse ich dahin gestellt sein; bis jetzt haben sie noch moralische Kraft in sich. Wenn aber jenen Herren, welche bis jetzt diese Leute beschäftigt haben, nicht die Mittel gegeben werden, daß sie diese wieder ernähren können und ihre Familien, so sehe ich kommen, daß wir nicht mehr im Stande sind, sie zu erhalten. Die Meisten haben gethan, was sie vermochten; wir haben Alle das Möglichste gethan, um der Noth zu steuern, aber meine Herren, unsere Mittel gehen auch auf. Wenn

diejenigen, denen es obliegt, ihre Arbeiter zu erhalten, nicht mehr im Stande sind, sie zu ernähren und zu unterstützen, so sehe ich etwas kommen, was wir nicht mehr dann verhindern können. Ich glaube, jetzt ist es noch Zeit, der Sache entgegenzutreten, und sollten wir es versäumen, so habe ich wenigstens mein Gewissen gewahrt und ausgesprochen, daß es meine Schuld nicht ist, wenn daraus ein Unglück entsteht, dem wir jetzt noch vorbeugen können.“ Ebenso Graf Schafigotsch auf Warmbrunn: „Ich bin geboren und lebe in einer Gegend, die früher in der Handelswelt Epoche machte. Ich meine die Thäler des schlesischen Riesengebirges, in denen die Handels- und Gewerbsthätigkeit jetzt so darniederliegt, daß tausend und tausend Arme nicht das tägliche Brod zu erübrigen im Stande sind. Ich darf mir erlauben, mit einigen Worten den Glanz der früheren Zeit zu entwickeln, die Darstellung der jetzigen Noth daran zu reihen und dann einige Mittel anzuführen, die zur theilweisen Abhülfe dienen könnten. Der Export des Leinwandhandels betrug in den Jahren 1780 bis 1790 gegen 15 Millionen Rthlr.; im Jahre 1805 noch die beträchtliche Summe von 12½ Millionen. Es waren uns die spanischen Häfen geöffnet, die Leinwand ging über dort nach den spanischen Kolonien in Nordamerika. Merkwürdigerweise bezeugen dieses heute noch die Etiketten auf unseren Waaren. Wir lesen die Namen Creas, Plattes, Bretagnes, Estados Estopillas u. s. w. Die Signaturen sind geblieben, aber die Millionen sind verloren, und es bleibt uns nichts als die herzerreißende Erinnerung verlorenen Glückes. Wenn ich von den Mitteln sprechen will, welche diese traurigen Zustände erleichtern könnten, so wurde mir, der ich im Verkehr mit der achtbaren Kaufmannschaft von Hirschberg stehe, von ihr besonders der Wunsch ans Herz gelegt, daß wieder Handels-Verträge mit Spanien angeknüpft werden.“

Auch das wurde angeführt, und namentlich bei Pommern bewiesen, daß die Rhederei gänzlich darniederliege.

Zweitens machte sich überwiegend merklich der Glaube an eine Hülfe durch erhöhte Schutzzölle mit Rückzöllen und durch Differenzialzölle. Nur Graf Dyhrn verfocht die Freihandelspolitik ausführlicher und deutete besonders darauf hin, daß nicht der niedrige Schutz Zoll an dem Elend der Spinner Schuld sei,

sondern der Kampf zwischen der Hand und der Maschine, der eben jetzt auf diesem Felde geführt würde.

Der Finanzminister erklärte von Seiten des Ministeriums keine bestimmte Meinung abgeben zu können über die Einführung des gewünschten Systems. Im Wesentlichen bestehe jetzt noch und bilde die Grundlage der Zollvereinsverträge das System des freien Handels mit der Maßgabe, daß der inneren Fabrik- und Manufaktur-Industrie durch angemessene Zölle, die jedoch in der Regel 10 p. Ct. nicht übersteigen sollten, ein Schutz zu gewähren sei.

Eine bestimmte Meinung gab auch die Kurie nicht ab; sie wies der Regierung zu, die, wie eben gezeigt, selbst noch keine Meinung hatte, den Inhalt der Petition unter baldigster Anhörung von Sachverständigen bei einer extraordinären Einberufung zu beachten und zu erörtern. Welche die Sachverständigen sein sollten, ist nicht gesagt.

b. Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vom 18. Mai.

Der Prinz v. Biron beantragte eine Petition an den König, einen Gesetzentwurf zu einer zweckmäßigen Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausarbeiten und den Ständen vorlegen zu lassen. Die Kurie beschloß, Sr. Majestät vorzutragen, daß das Bedürfnis einer Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit behufs ihrer Uebereinstimmung mit den Reformen der allgemeinen Rechtspflege und behufs der von Sr. Majestät Allerhöchst selbst fest und nachhaltig gesicherten Stellung und Vervollkommnung derselben anerkannt werde, daß zu dem Ende, so weit nicht die bereits schwebenden Unterhandlungen zum Ziele führen, die Regierung geeignete Vorschläge in dieser Beziehung mit einer Kommission von Betheiligten jeder Provinz berathen möge, und die auf die so gewonnenen Resultate zu gründenden gesetzlichen Maßregeln den betreffenden Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werden möchten.

Der Justizminister Udden erläuterte die Ansichten und Pläne der Regierung in Folgendem:

„Es ist auch von dem Gouvernement anerkannt worden,

daß die Patrimonial=Gerichtsbarkeit ein jus singulorum sei, das nicht ohne Weiteres, sondern nur nach den Vorschriften des Landrechts aufgehoben werden kann, wenn nämlich ein solches Recht mit dem gemeinschaftlichen Wohle im Widerspruch steht, und zwar auch dann nur gegen Entschädigung. Nun hat sich aber allerdings gezeigt, daß einzelne Einrichtungen dieses Instituts mit der bestehenden Gerichtsverfassung in Widerspruch getreten sind, in so fern die Patrimonial=Gerichte ihrer großen Mehrzahl nach von einzeln stehenden Richtern verwaltet werden. Diese Widersprüche und Mängel würden aber nur in so fern eine Aufhebung der Patrimonial=Gerichtsbarkeit rechtfertigen, als sie anderweit nicht zu beseitigen wären. Die Regierung glaubt nun einen Weg gefunden zu haben, auf dem eine solche Beseitigung zu erreichen ist. Auch bei den Königl. Gerichten hat sich nämlich eine Reorganisation als nothwendig herausgestellt, die ihrem Wesen nach dahin geht, die Vorzüge der Einzelrichter mit denen der Collegialgerichte zu verbinden. Demgemäß sollen zunächst alle Einzelrichter zu Collegien vereinigt werden, jedoch nur für die collegialisch zu bearbeitenden Sachen. Sonst bleiben sie mit beschränkter Competenz als Einzelrichter bestehen. Diese Reform soll auf das Institut der Patrimonial=Gerichte ausgedehnt werden, damit den Patrimonialgerichts=Einsassen, ohne Beeinträchtigung der diesen Gerichten eigenthümlichen Vorzüge, die mit der collegialischen Behandlung wichtigerer Rechts=Angelegenheiten und mit einer lebendigen Beaufsichtigung der selbstständigen Wirksamkeit der Einzelrichter verbundene Garantie gründlicher und unparteiischer Rechtspflege gewährt werden könne. Nachdem sich verschiedene Patrimonialgerichts=herren mit diesen Grundsätzen einverstanden erklärt, ist mit Königl. Genehmigung bis jetzt versucht worden, mit sämmtlichen in Unterhandlungen zu treten, welche noch schwebend sind.“

In der Debatte über diesen Gegenstand sprach sich durchgängig eine warme Anhänglichkeit an das Institut der Patrimonial=Gerichte aus. Einzig der Graf York verfocht anfangs die gänzliche Aufhebung.

c. Verschiedene Petitionen.

- a) Daß Sr. Majestät der König zu bestimmen geruhe, daß bei allen Chausseen, auf denen Chausseegeld erhoben wird, die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Feldmarken zwar verpflichtet seien, auf Erfordern der competenten Behörde unverrückt mit vereinten Kräften das Wegräumen des Schnees zu bewirken, daß dieselben aber dafür nach den ortsüblichen Tagelohnsätzen Vergütung erhalten, und daß die Allerhöchste Bestimmung erlassen werden möge, ohne die Emanation der neuen Wege-Ordnung abzuwarten; am 26. Mai.
- b) Se. Majestät den König um den Erlaß einer Allerhöchsten Bestimmung zu bitten: daß in Beziehung auf Verträge, durch welche Brennereibesitzer zum Verkauf oder zur Lieferung von Spiritus an dritte Personen sich verpflichtet haben, die gesetzliche Vermuthung gelten soll, daß diese Verträge nur von dem in der Brennerei des betreffenden Brennerei-Besizers fabricirten oder zu fabricirenden Spiritus handeln; am 31. Mai.
- c) Bei Sr. Majestät dem Könige zu befürworten, daß das Salzmonopol aufgehoben und der Ausfall auf entsprechende Weise gedeckt werde; 4. Juni. (Antragsteller: Graf Burg haus, Graf Dyhrn.)

2. Der Stände - Kurie.

a) Verworfen:

Am 12. Mai. Die Königl. Proposition, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke, und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzung, über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesizers, zum Zwecke der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes. Es sollte die Sitte und Gewohnheit des Bauernstandes, daß noch bei Lebzeiten des Besizers das Gut einem seiner Kinder oder nahen Blutsverwandten gegen einen meistens sehr mäßigen Preis, ein dem abgehenden Besizer und dessen Ehegatten vorbehaltenes Altentheil und die im Ueberlassungs-Vertrage zugleich bestimmten Abfindungen der übrigen Kinder oder Miterben und des überlebenden Ehegatten übertragen oder wenigstens im

Voraus verschrieben wird, auf indirektem Wege durch Beseitigung der ihrer Entwicklung sich etwa entgegenstellenden Hindernisse, zur bleibend fortlebenden Autonomie des Bauernstandes erhoben werden. Als Bedürfnis war angegeben das Mißverhältnis der fortschreitenden Abnahme gerundeter kräftiger Bauernbesitzungen gegen die fortschreitende Zunahme der Macht des Geldes, welches den durch die eingerissenen Dismembrationen immer schwächer werdenden kleinen Grundbesitz umgarne und ersticke. — In der Debatte in der Kurie befürchtete man jedoch bei dem Vorschlage nur eine neue Form bereits abgelehnter Versuche directer Dispositionsbeschränkungen, und namentlich die Abgeordneten der Landgemeinden opponirten heftig dagegen; man wollte auch hier auf der Stelle von 1807—15 feststehen bleiben.

Zu bitten, entweder den Grafen Eduard v. Reichenbach als gesetzmäßig gewählten Abgeordneten zu dem Vereinigten Landtage, oder seinen Stellvertreter, Landrath Hoffmann, einzuberufen, oder den Grafen Reichenbach, sobald er von einer jetzt wider ihn schwebenden Kriminal-Untersuchung freigesprochen werden sollte, als Abgeordneten zu bestätigen; 17. und 18. Mai.

Die Petition des Abg. Hirsch wegen Ergänzung der Herren-Kurie durch Gerichts-Präsidenten, Kirchen-Prälaten, Oberbürgermeister, Rectoren der Universitäten und zu wählende Mitglieder aus dem Ritterstande, um die Kurie aus ihrer isolirten Stellung zu bringen; 20. Mai.

Der Antrag des Abg. Dr. Zimmermann auf Oeffentlichkeit des Anklage-Vortrages und der Urteilspublication auch bei den bei verschlossenen Thüren zu verhandelnden Criminalsachen; 21. Mai.

Der Antrag des Abg. v. Beckerath wegen Aufhebung der Sonderung in Theile bei dem Vereinigten Landtage; 21. Mai.

Der Antrag der Abg. Wächter, Schlenker und Denzin wegen Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Erstattungspflicht der Mandatariengebühren in Civilprozessen bei Objekten unter 200 Thlr; 21. Mai.

Der Antrag des Abg. Dittrich, die Eidesnormen und Verminderung der gerichtlichen Eide betreffend; 21. Mai.

Der Antrag des Abg. Schulze = Dellwig auf Abände-

rung der verschiedenen Geseze, nach welchen die Kosten für die Herstellung der Landwehr-Cavalleriepferde, sowie für die Landarmenpflege und die Unterhaltung der Irrenanstalten nach der Seelenzahl repartirt werden; 21. Mai.

Der Antrag des Grafen Heliodor v. Skorzewski und des Bürgermeister Bauch wegen Gründung von Verbrecher-Kolonien in andern Welttheilen und Anwendung der Deportation für schwere Verbrecher; 21. Mai.

Der Antrag des Abg. Stark betreffend die Ermäßigung des Preises für die Gesindedienstbücher; 25.

Der Antrag der Abg. Dolz und Müller, den früheren Salzpreis durch Erhöhung desselben von 12 auf 15 Thlr. pro Tonne wiederherzustellen und das dadurch erzielte Mehreinkommen zu Armenunterstützungen zu verwenden; 26. Mai.

Der Antrag des Abg. v. Puttkammer-Reinfeld, die Salzsteuer aufzuheben, und das daraus bezogene Einkommen auf die höheren Steuerstufen der Klassensteuer zu übertragen; 26. Mai.

Der Antrag der Abg. Grunau und Ritter, das Salzmonopol aufzuheben und die dadurch ausfallenden Staatseinkünfte durch Einführung einer fixen Steuer vom Salz zu beschaffen. 26. Mai.

Der Antrag des Abg. Hansemann, durch Verhandlungen mit den betreffenden Vereinsländischen Regierungen die Aufhebung des Salzmonopols vorzubereiten, und dem nächsten Vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf, durch welchen eine feste Steuer auf das Salz angeordnet wird, vorlegen zu lassen; 26. Mai.

Der Antrag der Abg. v. Jena, Gadegast, Bleyer, Danzmann wegen Maßregeln wider die nachtheiligen Dismembrationen; 25. Mai.

Der Antrag der Abg. Diergardt und Illigens auf Aufhebung der Klassenlotterie und eventuelle andere Vertheilung der Gewinne; 26. Mai.

Der Antrag des Abg. Wengierski, die Wahl des v. Niemojewski als Abgeordneten aufrecht zu halten und seine nachträgliche Einberufung herbeizuführen; 5. Juni.

Der Antrag des Abg. Grafen v. Fürstenberg, in den Ka-

bettenhäusern, in denen sich katholische Zöglinge befinden, auch katholische Lehrer und zwar solche, die zur Ertheilung des religiösen Unterrichts befähigt sind, anzustellen; 5. Juni.

Der Antrag des Abg. Krause die Wahl und Anstellung der evangelischen Geistlichen zum Predigtamte und zur Seelsorge einer Abänderung zu unterwerfen, und die Wahlstimmen der Patronen und Kirchengemeinden pro rata der Abgaben und Leistungen zu Pfarr- und Kirchenbauten anzuordnen; 5. Juni.

Der Antrag des Abg. Krause wegen Vereidigung der Schulzen und Gerichtsmänner auf dem Lande, auf Anstellung eines Polizei-Verwalters an jedem Orte, wegen Erbauung und Einrichtung von Gefängnissen in jedem Dorfe zur ersten Inhaftirung von Vagabunden und Verbrechern; 5. Juni.

Der Antrag, daß die Dominien zu allen Bauten, Reparaturen, Erweiterungen und Unterhaltungen der Schulen nach Verhältniß ihres Besitzstandes, ohne Rücksicht, ob sie Baumaterial auf ihren Gütern haben oder nicht, beizutragen verpflichtet würden; 26. Mai.

Der Antrag, betreffend mehre Veränderungen in den Holz-Defraudations-Vorschriften; 26. Mai. — Es ergab sich bei der Berathung dieser letzten beiden Anträge, daß die Provinzialschulordnungen dem nächsten Provinzial-Landtage vorgelegt werden würden, und ein allgemeines Forststrafgesetz und allgemeine Forstordnung, 1841 bei den Provinzial-Landtagen berathen, jetzt so weit vorbereitet seien, daß sie nur noch das Plenum des Staatsrathes zu passiren hätten.

Der Antrag des Abg. Reichardt auf Befürwortung eines Gnadengesuches für die politisch Irregewordenen in Preußen; 21. Juni.

Der Antrag der Abg. Milde und Germershausen, um Begnadigung derjenigen politischen Verbrecher, welche durch Rede oder Schrift gefehlt haben; 21. Juni.

Die Anonymität der Presse ganz aufzuheben. (v. Vincke. v. Thadden).

Daß jede Zeitung verpflichtet sein soll, jeden Artikel, der ihr zugesandt wird, aufzunehmen, sie mag eine Farbe haben, welche sie wolle, und der Artikel mag enthalten, was er wolle. (v. Vincke).

Abänderungen der Gesetze über die Todes=Erklärung ver= schollener Seelente zu machen.

Die Strafen auf Diebstahl, Raub und andere Verbrechen zu schärfen.

b) Angenommen.

Der Antrag des Abg. Dansmann, betreffend den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die Ablösbarkeit der noch be= stehenden bäuerlichen Lehne; 26. Mai.

In Folge des Antrages mehrerer Abg. (Wächter, Ritter, Milde, Schaus, Abegg, Lebens, Franzius) den König zu bitten, die Umwandlung des zur Zeit bestehenden Handels= Amtes in ein selbstständiges Ministerium für Ackerbau, Hande und Gewerbe anordnen zu wollen; 26. Mai.

Ferner (Hirsch): die Abgaben, welche die Juden als solche zahlen, aufzuheben; 21. Juni.

Ferner (Flemming): bei den preussischen Unterthanen, die sich an den letzten Unruhen in den ehemals polnischen Pro= vinzen theilhaftig haben, in soweit sie nach geschlossener Unter= suchung für schuldig befunden, nach Möglichkeit Gnade walten zu lassen; 21. Juni.

Ferner (17 Petenten): unter dankbarer Anerkennung der bereits von Seiten der Krone geschehenen Schritte von dem seit= her befolgten Präventivsystem abzugehen, in der ganzen Mo= narchie die Censur aufzuheben, Pressfreiheit zu gewähren, und zu diesem Zwecke ein Pressstrafgesetz entwerfen zu lassen und dem Vereinigten Landtage zur Berathung vorzulegen; 22. Juni.

Ferner (fünfte Abtheilung): daß jedes Blatt verpflichtet werde, die Erwiderung und resp. Rechtfertigung eines in dem= selben persönlich Angegriffenen gegen Insertionskosten aufzuneh= men; 21. Juni.

Ferner (3 Petitionen): denjenigen Provinzen des östlichen Theils der Monarchie, welche Kommunal=Gemeinden=Ord= nungen für das platte Land dormalen durch ihre Landtage schon beantragt haben, oder noch beantragen werden, ausgearbeitete Entwürfe dazu zur Berathung der betreffenden Provinzial=Land= tage möglichst bald vorlegen zu lassen; 21. Juni.

Ferner (v. Franzius): alle Gesetze über das Prozeß= und Gerichtsverfahren den Ständen vorzulegen; 21. Juni.

Ferner (Reichard): wenn das Staatshaushalt=Verhältniß eine Verminderung des Ertrages der Stempelgefälle gestatten sollte, die Befreiung des überlebenden Ehegatten von der Erbschaftsstempelsteuer zuerst zu berücksichtigen; 21. Juni.

Ferner, daß die Bestimmungen der Kreistagsordnungen, wonach zur Wahl eines Abgeordneten der Landgemeinden für den Kreisstag die Ausübung des Schulzen=, Dorfrichter= oder Administrations=Amtes erfordert wird, aufgehoben und nur diejenigen Eigenschaften erfordert werden mögen, welche nach den für jede Provinz erlassenen Verordnungen zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden für den Provinzial=Landtag genügen; auch von der S.=R. angenommen.

Endlich drückte die St.=R. auf den Vorschlag des Grafen v. Schwerin durch allgemeine Beistimmung ihre Sympathie aus für das Verfahren, welches die Regierung wegen Schleswig=Holstein bisher beobachtet hat, sowie das Vertrauen, daß sie auf diesem Wege auch ferner fortschreiten und die Selbstständigkeit der Herzogthümer auf jede Weise sichern werde; 21. Juni.

In Betreff der unerledigten Petitionen an die St.=R. erklärte der Landtags=Kommissar, daß es dem Gouvernement von Interesse wäre, jene und die darüber gegebenen Gutachten kennen zu lernen, weil es aus Beidem Information, und nach Umständen Direction für sein Verhalten in der Zwischenzeit bis zur nächsten Session des Vereinigten Landtages schöpfen könne.

IV. Politische Debatte.

Min. Eichhorn: Im Zusammenhange mit den Plänen auf politische Reconstruirung des gesammten deutschen Vaterlandes, welche aber nicht zu Stande gekommen sind, machten auch im Febr. 1815 die preussischen Bevollmächtigten Vorschläge über eine ständische Verfassung. Das Ergebniß der betreffenden Verhandlungen war der Art. 13. der Bundesakte. Späterhin

ist allerdings die Frage wegen Einführung ständischer Verfassungen beim Bunde wieder in Berathung gekommen, indessen die deutschen Staaten haben für angemessen gehalten, ihren eignen besondern Gang zu gehen. — Aus der preussischen Verfassungs-Kommission auf Grund des Gef. v. 22. Mai 1815 ist kein gemeinsamer Plan, kein gemeinsamer Entwurf zu einer Verfassung hervorgegangen. Bei Abfassung des Gef. v. J. 1820 lag etwas derartiges durchaus nicht vor; nur der königliche Wille war vorhanden, eine centralständische Verfassung zu geben. — Landtags-Kommissar: „Als der König die Gesetze vom 17. Januar 1820 und v. 5. Juni 1823 in ihren unerfüllten Theilen zu erfüllen, als er die Provisorien, welche sie enthielten, in Definitiva zu verwandeln sich entschlossen hatte, da war es zugleich sein hochherziger Entschluß, den Vollgehalt der Rechte, welche er seinen Ständen, sei es in Anerkennung der früheren Verheißungen seines in Gott ruhenden Vaters, sei es aus eigener freier Bewegung, beilegen wollte, nur einer Versammlung anzuvertrauen, die mit dem vollsten unzweifelhaftesten Rechte als eine ständisch-gegliederte Vertretung des Volks angesehen werden kann und muß. Darum berief er die Provinzial-Landtage in seiner Totalität um seinen Thron. Ob nun aber alle Functionen von dieser Versammlung allein zu übernehmen, mußte fraglich erscheinen wegen der Unzweckmäßigkeit, weitläufige organische Gesetze mit 600 Personen zu berathen, wegen der Unverhältnißmäßigkeit des Aufwandes von Zeit und Kraft der angesehensten und einflussreichsten Männer des Landes, in Bezug auf manche Geschäfte. Es wurde erwogen, daß eine Versammlung, aus dem Entschlusse hervorgegangen nur die Tüchtigsten zu erwählen, gleichsam die Quintessenz der Kräfte der ganzen Versammlung in sich schließen, und für den legislativen Beirath vorzugsweise geeignet sein würde. Dazu war aber auch der reichständische Charakter der kleineren Versammlung nöthig. Es wurde ihr jedoch noch das Petitionsrecht mit einer einzigen Beschränkung beigelegt, und ihr in Beziehung auf das Staatsschuldenwesen die mechanischen Geschäfte überwiesen. Form und Name der Ausschüsse des Jahres 1842 wurden nur beibehalten, weil sie schon bestanden. — Insoweit

nun die Centralstände das Staatsschuldenwesen beaufsichtigen sollen, ist Periodicität nothwendig. Sie ist vorzugsweise den Ausschüssen gegeben, als einer reichsständischen Versammlung im Sinne der früheren Gesetze. — Die Staatsschulden-Deputation soll den Vereinigten Landtag in seinen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung der Staatsschulden nirgend ersetzen oder vertreten, er soll nur in den Fällen, wo der B. L. nicht berufen werden kann, die Regierung bei der Aufnahme von Darlehen, welche zur Erhaltung des Staats nothwendig sind, unterstützen, und in dieser Beziehung das Gesetz v. 17. Jan. 1820 wenigstens in soweit in Erfüllung bringen, daß keine Darlehne ohne Zuziehung einer ständischen Körperschaft aufgenommen werden können; ferner soll sie die eingelösten Staatsschulden-Dokumente in Verschluß nehmen, und die vorbereitende Prüfung der Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden-Verwaltung vornehmen, damit demnächst die Central-Versammlung darüber Beschluß fassen könne, ob die Ertheilung der Decharge bei dem Könige zu beantragen sei. — Der Beirath der Provinzialstände für allgemeine Gesetze ist nur deshalb vorbehalten, um solche, wo es nöthig, bald in's Leben zu rufen, zu einer Zeit, da der B. L. nicht beisammen. Sollte dieser Beirath nicht gewünscht werden, so wird von Seiten der Krone davon kein Gebrauch gemacht werden. — Min. v. Savigny: „Die Gesetze vom 3. Febr. stimmen mit den früheren vollkommen überein. Der §. 13. des Ges. v. 17. J. 1820: „Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen,“ hat nur die Absicht gehabt, gegen die Creditoren eine Verpflichtung zu übernehmen, dafür zu sorgen, daß alljährlich über die Staatsschulden und deren Verwaltung Rechnung gelegt werde, und zwar in einer sichern mit gewisser Feierlichkeit umgebenen Weise. Dieser Absicht ist durch die Einrichtungen der B. v. 3. Febr. genügt. Es soll dabei jedoch nicht bestritten werden, daß aus dem Ausdrucke des Ges. v. 1820 Art. 13. die Meinung entstehen könnte, als werde künftig alljährlich eine größere Versammlung berufen werden; zwischen einer solchen Erwartung aber und einem verliehenen Rechte ist ein großer Unterschied. — Die Ausschüsse und die

Deputation werden gebildet aus den Ständen; wenn nun diese die Totalität der Provinzialstände sind, und wenn das Gesetz vom J. 1823 bestimmt, daß die künftige reichsständische Versammlung hervorgehen soll aus den Provinzialständen, so fallen Ausschüsse und Deputation theils unter diesen so bedingten, theils unter den allgemeinen Begriff des Ges. v. J. 1820, dem Sinne und dem Wortlaute nach. — Die Gesetze v. 3. Febr. kündigen sich als einen Fortbau der früheren an; sie haben also daher ganz gut besondere Form und Gliederung der ständischen Organe einführen können. Man konnte wohl eine reichsständische Versammlung erwarten, aber kann jetzt kein Recht nehmen, sie zu fordern. Auch die Functionen der städtischen Gemeinden z. B. sind an sehr verschiedene Organe und Collegien vertheilt, und es ergiebt also der abstracte Begriff der Corporation kein Hinderniß für eine solche Vertheilung. — Der damalige Ausdruck reichsständischer Versammlung hat nur die Bedeutung, den Gegensatz gegen provinzialständische Versammlungen zu bezeichnen; reichsständig ist ferner gleich centralständig, also muß die Eigenschaft und der Name der verlangten reichsständischen Versammlungen nach dem wahren Sinn und Inhalt der früheren Gesetze, ebensowohl der einen, wie der anderen derjenigen Organisationen zugeschrieben werden, wie sie die Gesetze vom 3. Febr. d. J. eingeführt haben. —

Sperling. Im Jahre 1820 hatte der Staat bereits mit seinen Gläubigern contrahirt, daher durfte er sich gegen sie nicht mehr verpflichten. — Jene Verordnung ist ein Gesetz, und durch Gesetze spricht der Gesetzgeber zum Volke; es ist also ein Verfassungsgesetz da. — Der reichsständischen Versammlung soll Rechnung gelegt werden; es kann dies nicht, wenn sie nicht da ist. Der B. L. ist die reichsständische Versammlung, weil er gesagt hat: Ich bin es; es können keine andern neben ihm sein. Die städtischen Kollegien sind untergeordnete. Es ist überall nur ein Centralkörper. — v. d. Heydt: Der Eingang des Gesetzes v. J. 1820 giebt als Motive das Vertrauen zum Staate und seiner Verwaltung zu befestigen, und weist dabei auf das Ed. v. 17. Octbr. 1810 hin, worin es heißt, wir werden unsern getreuen Unterthanen die Ne-

berzeugung fortwährend geben, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich fortwährend bessere; so wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen uns und unserm treuen Volke immer fester knüpfen. Es hat also das Gesetz einen viel weiteren Zweck als das enge Verhältniß zwischen Schuldner und Creditoren. Graf Schwerin: Meine Ueberzeugung, daß durch mehre Bestimmungen der Patente vom 3. Febr. wesentliche Rechte des Volks alterirt sind, ist auch nach der Auseinandersetzung des Min. v. Savigny nicht geändert. In gleichem Sinne andere Redner, besonders v. Auerswald. — v. Winke: Ich bitte nicht um Verleihung, sondern um Anerkennung der Rechte, die ich und meine Kommittenten schon haben, weil wir den unzweifelhaften Buchstaben der früheren Gesetzgebung als unser Recht in Anspruch nehmen. Ich weiß nicht, wie lange die Spanne Zeit ist, die mir hier noch zugemessen ist; wenn aber einst meine letzte Stunde schlagen sollte, dann wünsche ich nur auf dem Acker des Rechts meine Grabchrift zu finden. Möge die Zukunft sagen: der erste Landtag der Krone Preußen, insbesondere die Mitglieder der Kurie der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden, sie wurden als fleißige und treue Ackerer befunden auf dem Acker des Rechts; sie sind von diesem Boden nicht einen Fuß breit abgewichen, nicht um dieses Nagels Dicke haben sie nachgegeben von ihrem guten Rechte; sie haben stets unabänderlich beharrt bei dem alten deutschen Grundsatz unserer Väter: Recht muß doch Recht bleiben! — v. Beckerath: Der §. 1 des Gesetzes von 1820 setzt fest, daß die Schuldsomme von 18 Millionen bis zu ihrer Tilgung als Last des Staates und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder angesehen werden soll. Also auch diesen legt das Gesetz die Verpflichtung auf, für die Schuldsomme bis zu ihrer Tilgung zu haften. Recht und Pflicht bestehen aber neben einander. Ist die Verpflichtung des Landes nach §. 1 in Kraft getreten, so muß auch das Recht desselben resp. seiner Vertretung nach §. 13 und 14 in Kraft treten. — Der Schwerpunkt ferner der Landes-Vertretung kann nur in einer Versammlung liegen; bestehen mehrere, so gelangt weder die eine noch die andere zu einer geordneten, richtig abgegrenzten Thätigkeit; nur in einem einheitlichen Organe kann sich ein heilsamer Geist der Landes-Vertretung

entwickeln. Das Patent vom 3. Februar d. J. bezeichnet den Vereinigten Landtag als dieses Organ. Es sagt nämlich ad 3: „Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir u. s. w.“ Der Gesetzgeber hat also nicht eine zweite, der ersten gleichberechtigte, Versammlung errichten wollen; der Vereinigte Ausschuß ist, nach den Worten des Gesetzes selbst, nur eine Vertretung dieser Versammlung; er ist also nicht die Versammlung der Landesrepräsentanten selbst, und es entsteht nun die Frage, ob es mit den Rechten und Pflichten dieser Versammlung vereinbar ist, daß sie die wichtigste aller ihrer Funktionen, das Recht des Beirathes, an einen Ausschuß übertrage, daß sie ferner das wichtigste aller ihrer Rechte, das Recht der regelmäßigen Einberufung, an einen Ausschuß abtritt. Diese Frage ist offenbar zu verneinen. Ferner liegt es gewiß im höchsten Interesse der Krone, gewiß ist es die Bedingung einer heilsamen Erhaltungspolitik, daß die Einberufung nicht von einem jedesmaligen Willensentschlusse abhängig gemacht, sondern dergestalt unabänderlich fest geordnet werde, daß die Institutionen des Staates in ihren regelmäßig wiederkehrenden Lebensäußerungen der erhabenen Ordnung der Natur vergleichbar sind. Wie diese nach unwandelbaren Gesetzen den Lauf der Gestirne regelt und die Jahreszeiten im regelmäßigen Wechsel an uns vorüberführt, so walte auch in der Staatsgesellschaft ein höheres, dem Einzelwillen unerreichbares Gesetz. Wenn der Landmann seine Hoffnungen durch eine Mißernte getäuscht sieht, so trägt er mit ruhiger und standhafter Ergebung diesen Schlag; denn er weiß, daß zur bestimmten Zeit eine neue Saat dem Boden entkeimen wird. Also auch im Staate. Welche Gährungen, welche Mißklänge sich auch im Leben des Volkes entwickeln mögen, sie verlieren ihren gefährlichen Charakter, ja, sie wirken heilsam für die Entwicklung, wenn alle Theile mit Ruhe auf den vorbestimmten Zeitpunkt hinblicken können, wo alle diese Gegensätze ihre Vermittelung, ihre Ausgleichung in einem verfassungsmäßigen Organe finden. — Merkwürdig: Die Prüfung des Gesetzes vom J. 1820 muß mit Geist geschehen, mit dem Geiste, der damals in Preußen vorgeherrscht hat. — Es kommt vor Allem darauf an, das Rechtsgefühl, das in

dem Volke lebt, auszusprechen, es klar und unumwunden zu sagen, daß das preussische Volk ein Subject vom Rechte ist und sich als dieses Subject weiß und betrachtet. — Frhr. v. Kiliens-Eckthausen: Ich bin kein Freund von Surrogaten, wenn ich das Original unter denselben Bedingungen haben kann. Sodann liegt es in der Natur der Sache, daß der aus dem Vereinigten Landtage hervorgegangene Ausschuß bei seinen Beratungen nicht sowohl die Meinung des in seinen Ständen vertretenen Landes als vielmehr die politischen Ansichten der Fraktionen des B. L. wiedergeben wird, die seine Wahl durchgesetzt haben. — Frhr. v. Mauteuffel II.: Die Ausschüsse sind zu beseitigen, weil es nicht möglich ist, ein Organ hinzustellen als Vertreter dieser Versammlung, welches später in einer Kurie verhandelt, während, so lange die Versammlung selbst hier ist, in zwei Kurien verhandelt wird. — v. Brünneck: wenn reichsständisch gleich centralständisch ist, wie kann es mehr als ein Centrum geben? — Aldenhoven: Im Volke lebt die schaffende Gewalt der festen Ueberzeugung der Rechtsgültigkeit der alten heiligen Gesetze, und darnach wird es seinen Entwicklungsgang gehen. — Grabow: Das Wie im Ges. v. J. 1823 konnte nicht auf eine Gliederung Bezug haben, weil die Organisation einer reichsständischen Versammlung durch die Ges. v. 1815 und 20 gegeben war, welche auch nicht durch das Patent v. 3. Februar aufgehoben sind. — Zimmermann: Aus jedem Gesetze, welches Erwartungen erregt, entspringt der Anspruch, daß diese Erwartungen realisiert werden.

Min. v. Savigny hält den Einwurf, daß das Ges. v. J. 1820 ein Verfassungsgesetz sei, für beseitigt aus dem notorischen, unzweifelhaften und nie bestrittenen Hauptzwecke des Gesetzes, daß die zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Bedingungen contrahirten Schulden in Eine Masse zusammengeschlagen und unter Einer gemeinsamen Behandlung vereinigt werden sollten, daß insbesondere den Creditoren eine gemeinsame, befriedigende Hypothek gegeben werden sollte, und daß sie beruhigt werden sollten durch eine in feierlicher Form abgegebene gesetzliche Erklärung, welche sie schütze gegen die Gefahr, daß die Staatsmittel, die zu ihrer Befriedigung nöthig sein möchten,

durch neue willkürlich contrahirte Schulden ihnen entzogen werden könnten. 2) Den vom Abg. v. d. Heydt angeregten dadurch, daß Vertrauen im Ges. von 20 nur Kredit bedeute nach dem ganzen Zusammenhange der bezogenen Stelle: „Wir hoffen durch die beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände das Vertrauen zum Staate zu befestigen und den Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, an den Tag zu legen.“ 3) Den von Beckerath, daß aus dem Zusammenhange mit S. 2 folge, daß unter dem bezogenen Ausdrucke nur gemeint sei, die Staatsschulden im Gegensätze von Kommunal- und dergl. Schulden zu bezeichnen. — Erregte Erwartungen endlich seien, was sich Jeder nach seiner Weise aus dem Gesetze gedeutet.

Die Erklärung der 137 war auch motivirt durch die Ueberzeugung, daß im Hinblick auf die von ihr hervorgehobenen Gegensätze zwischen den Verordnungen vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 einerseits und den Verordnungen vom 3. Februar c. andererseits die älteren Gesetze in den hervorgehobenen Punkten noch zu Rechte bestehen; der Minister U h den erklärte, daß Meinung gegen Meinung stände, entscheiden könne der Beschluß der Kurie nicht; entschieden habe der höchste Richter, der König, dabei müsse es sein Bewenden behalten. Doch könne die Kurie sehr wohl durch ihre Meinungen von den Rechten ihre Beschlüsse motiviren.

Die Kurie nahm nicht mit $\frac{2}{3}$ an: das Amendement Wincke (260 Ja, 247 Nein): „E. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, das bestehende Recht des Vereinigten Landtages, auf Grund des Art. XIII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 alljährlich behufs Abnahme der Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden einberufen zu werden, Allergnädigst anerkennen; falls jedoch einer so häufigen Einberufung erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Verein. Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen;“ das Amend. Schwerin (227 Ja, 171 Nein): „Der Landtag möge beschließen, an E. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu stellen, Allerhöchstdieselben wollen in Anerkennung des in der früheren Gesetzgebung begründeten Rechtsanspruchs, so wie aus Gründen der Nützlichkeit, die regelmäßige

jährliche Einberufung des Vereinigten Landtages huldreichst aussprechen; insofern aber die periodische Wiederkehr in so kurzen Fristen nicht für angemessen befunden werden sollte, vermittelt einer dem Vereinigten Landtage vorzulegenden Allerhöchsten Proposition auf legislativischem Wege einen entsprechenden Turnus Allergnädigst feststellen zu lassen geruhen;" den Antrag der Abtheilung: „Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeits-Gründen die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen;" (287 Ja, 205 Nein) endlich aber den des Abg. v. Puttkammer: „Soll Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeits-Gründen die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen?“

Die Kurie nahm 2) einstimmig die Frage an: „Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeit Se. Majestät der König gebeten werden, den Wegfall der Ausschüsse auszusprechen?“ 3) mit überwiegender Majorität, daß mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, so wie aus Gründen der Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeit, eine Bitte an Se. Maj. den König zu richten, daß Se. Majestät gnädigst anzuerkennen geruhen, es könne der Beirath des Vereinigten Landtages nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinzial-Landtagen abgeschlossen sein;" 4) mit großer Majorität: „Se. Majestät den König zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages Landesschulden rechtsgültig contrahirt werden können; falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Grundsatzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen.“

Es erhob sich nun vorzugsweise der finanzielle Theil der politischen Debatte. Der Landtags-Kommissar erklärte in Bezug auf die Contrahirung von Staatsschulden, daß die Intention des betreffenden Paragraphen der Verordnung vom 3. Februar d. J. dahin zu verstehen: „daß alle zur Deckung der Staatsbedürf-

nisse in Friedenszeiten zu contrahirenden Staats-Darlehen, für deren Verzinsung und Amortisation das unbewegliche Staatseigenthum oder die Staatsrevenüen als Sicherheit bestellt werden sollen, mit anderen Worten, sogenannte fundirte Schulden, nicht ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommen werden dürfen. Jenen gegenüber stehen nun die sogenannten Verwaltungs- (schwebenden) Schulden, d. h. Anticipationen der Staatsrevenüen auf kurze Zeit, welche das Land mit keinen neuen Lasten beschweren;" diese einzugehen sei die Verwaltung berechtigt und dies sei der Sinn, den der Paragraph haben soll, welches authentisch zu erklären Se. Majestät der König keinen Anstand nehmen werde. Hr. Hansemann stellte nun das Amendement: „Se. Maj. den König ehrfurchtsvoll zu bitten: a) Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 überhaupt keine Staatsschulden-Documents irgend einer Art, also weder verzinsliche noch unverzinsliche Papiere, und also auch keine Erklärungen über Schuldgarantien, ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages rechtsgültig ausgestellt werden dürfen; b) insofern aber die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes bedenklich erachtet würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition vorlegen lassen zu wollen.“ In seiner Motivirung kam er besonders auf die Garantien vom Papiergeld oder die Bankzettel; da nun nach der Verordn. v. 11. Apr. 1846 bestimmt worden, daß die Bankzettel in allen Staatskassen statt baaren Geldes, insbesondere statt Kassen-Anweisungen in Zahlung anzunehmen seien, so müsse nach seiner Ueberzeugung, dem Ges. von 20 gemäß, die Mitwirkung und Kontrolle des Verein. Landtages hierbei so gut eintreten, wie bei allen andern Schulden. Man sage, das Ges. v. 20 beziehe sich nur auf die verzinslich fundirte Schuld; es beziehe sich aber auf den beigelegten Etat, und darin sei die unverzinsliche Schuld mit aufgenommen; es seien also nicht blos Darlehne der Mitwirkung des Landtages unterworfen. Hierauf erklärten der Landtags-Kommissar und der Finanzminister, daß nach dem Buchstaben des Bank-Statuts die Garantie des Staates für die Banknoten nicht übernommen; man machte dagegen die faktische Aufschrift auf den Banknoten geltend, und diesen Streit entschied bald dar-

nach eine Königl. Kab.=Ordre vom 9. Juni über die Geltung der Banknoten: daß sämmtliche öffentliche Kassen, zu denen in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Deposital-Kassen gerechnet werden sollen, unter allen Umständen verpflichtet sind, die Noten der Preussischen Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten, in Zahlung anzunehmen. Die Kurie nahm das Amendement Hansemanns mit mehr als $\frac{2}{3}$ an; ferner 5) „Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, eine Deklaration, resp. Abänderung des §. 9 des Gesetzes vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtages Allergnädigst zu erlassen, welche außer Zweifel setze, daß das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuergesetze überhaupt dem Vereinigten Landtage zustehet; 6) zu bitten, daß Se. Majestät der König eine Deklaration der Verordnung vom 3. Februar 1847 Allergnädigst erlassen möchten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert sei, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei; 7) „Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, an den Verfassungsgesetzen ohne Zustimmung der Stände Allergnädigst nichts ändern zu wollen; 8) daß Se. Majestät der König, mit Rücksicht auf die bereits formirten allerunterthänigsten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiedereinberufung des Vereinigten Landtages innerhalb 4 Jahren die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen Allergnädigst geruhen möchten.

Diese Anträge kamen nun in die Herren-Kurie. Hier sagte der Fürst zu Wied, im Betreff der Periodicitäts-Frage: „Es liegt uns nun der Beschluß der Kurie der drei Stände vor: Es haben 500 Männer, die von allen Theilen des ganzen Landes zusammenberufen sind, um das Interesse des Vaterlandes zu vertreten, mit ungeheurer Majorität den Beschluß gefaßt; und ich frage, mit welchem Rechte wollen wir dieser imposanten Majorität entgentreten und sagen: Ihr habt Unrecht. — Ich glaube, man würde ein trauriges Beispiel einer Aristokratie in uns erblicken, welche die geheiligten Interessen des

Vaterlandes nicht kennt und nicht achtet, die den Thron nicht stützt, sondern untergräbt, weil sie nicht in dem Volke wurzelt. Was die Schicksale einer solchen Aristokratie sein würden, das ist in der neuesten französischen Geschichte zu lesen. Ich könnte viele Gründe zur Unterstützung des Antrages anführen, doch ich beschränke mich darauf, nur noch einen hervorzuheben, der nach meiner Meinung durchaus nicht übersehen werden darf. Es ist der Hinblick auf die deutschen Bundesstaaten. Diese eng verbrüdereten deutschen Stämme haben mit ängstlicher Spannung auf die Entwicklung unserer Verfassungsfrage hingeblickt, sie haben darin ihr eigenes Schicksal vor Augen gesehen. Ich glaube nun nicht, daß diese deutschen Völker irgend ein Vertrauen auf die Solidität unserer staatsrechtlichen Zustände haben würden, wenn sie sähen, daß die Haupt-Elemente der ständischen Gewalt unter sich über die Grund-Principien ihres Bestehens uneinig wären. Ich glaube, sie würden dieses Vertrauen nicht haben, sie würden sich trennen von Preußen und seinem Wege und allein gehen, und es ist Niemand in der Versammlung, der nicht für ein großes Unglück halten würde, wenn Preußen ohne Deutschland und Deutschland ohne Preußen ginge. Endlich liegt mir der Gedanke fern, daß Se. Majestät durch einen solchen Antrag sich irgendwie verletzt fühlen könnten. Se. Majestät der König hat durch Erlass vom 22. April uns jetzt aufgefordert, diejenigen Punkte hervorzuheben, die wir nicht im Einklange mit der früheren ständischen Gesetzgebung finden würden. Diese Aufgabe sind wir zu erfüllen im Begriffe, und wenn wir nicht darüber schweigen können, wenn wir sprechen müssen, so können wir nur unsere pflichtmäßige Ueberzeugung vor den Stufen des Thrones niederlegen. Darum fordere ich Sie auf, ein deutsches Wort an einen deutschen König zu richten und mit vollem Vertrauen ihm die Wahrheit zu sagen. Er mag entscheiden, was demnächst unser Schicksal sein wird.“

Das Schicksal der Anträge zuvor war folgendes, daß die Herren-Kurie denen ad 5 und 6 unbedingt beitrug, dagegen die ad 3 u. 7 ablehnte und ad 1 dahin modificirte: den König zu bitten, die periodische Einberufung des Verein. Landtages in einer von ihm zu bestimmenden Frist auszusprechen zu wollen (von der Stände-Kurie später mit 418 gegen 31 beigetreten); ad 2,

daß dem Ausschusse in seinen Verhältnissen zum Verein. Landtage keine weiteren Rechte eingeräumt werden möchten, als solche dem ständischen Ausschusse der Provinzial-Landtage, diesem letzteren gegenüber, durch die Verordnung vom 21. Juni 1842 beigelegt worden, und solches aus den §§. 1, 2 u. 4 der letztgedachten Verordnung näher hervorgeht (von der Stände-Kurie fast einstimmig beigetreten, mit der Interpretation, daß die Wirksamkeit der Ausschüsse keine andere sein soll, als eine bloß vorbereitende oder vorberatende, was auch als Meinung der Herren-Kurie aus den Gründen des Konklusums derselben hervorgehe); ad 4) a. daß alle in Friedenszeiten zu contrahirenden Staatsanleihen, für welche Staatseigenthum oder Staats-Revenüen zur Sicherheit bestellt werden, nicht anders als mit Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen; b) daß dasselbe auch von Darlehen in Kriegszeiten gelten möge, so oft nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Verein. Landtages ohne Gefährdung des Staats erfolgen kann; c) daß aber in den Fällen, wo bei einem zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Kriege zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geld'edarfs die vorhandenen Fonds nicht ausreichen, deshalb Darlehen aufgenommen werden müssen und nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar ist, Sr. Majestät das Recht vorbehalten bleiben möge, dergleichen Anleihen ohne Zuziehung ständischer Organe rechtsgültig zu contrahiren; d) der §. 7 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages bleibt in Kraft (von der Stände-Kurie mit 304 gegen 146 nicht beigetreten); ad 8: daß Se. Majestät mit Rücksicht auf die bereits formirten allerunterthänigsten Anträge, und namentlich auf die zugesicherte Wiedereinberufung des Vereinigten Landtages innerhalb 4 Jahren, bis zur Allerhöchsten Entscheidung über jene Anträge, die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen jetzt aussetzen zu lassen Allergnädigst geruhen mögen.

Der König gab Bescheid:

1) Wenn im §. 4 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages diejenigen Darlehen, die fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Ver-

einigten Landtages, aufgenommen werden sollen, als solche bezeichnet sind, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, so ist es Unsere Absicht nicht gewesen, durch diese, wörtlich aus dem Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 entnommene Bezeichnung solche Staats=Anleihen, für welche nur ein Theil des Staats=Eigenthums oder der Staats=Revenüen als Sicherheit bestellt werden möchte, von dem Erforderniß der Zustimmung des Vereinigten Landtages auszuschließen. Vielmehr ist es Unser Wille, daß die Aufnahme von Staats=Anleihen in Friedenszeiten und die Ausfertigung von Schuld=Documenten über solche Anleihen, so wie eine Vermehrung der in den umlaufenden Cassen=Anweisungen bestehenden unverzinslichen Staats=Schuld nicht anders als unter Zustimmung des Vereinigten Landtages erfolgen soll. Dies findet jedoch keine Anwendung auf die laufenden Verwaltungs=Schulden, indem dieselben lediglich in Anticipationen der Staats=Revenüen auf kürzere Zeit bestehen und durch sie das Land mit neuen Lasten nicht beschwert wird. Zu solchen Verwaltungs=Schulden bedarf es, wie bisher, so auch in Zukunft, der ständischen Mitwirkung nicht.

2) Da für die im §. 6 der Verordnung über die Bildung des Verein. Landtages vorgesehenen Fälle, in denen die Einberufung desselben durch politische Verhältnisse verhindert werden möchte, bei Aufnahme von Darlehen ausdrücklich nur die Zuziehung der ständischen Deputation für das Staats=Schuldenwesen vorgeschrieben ist, so folgt schon hieraus, daß Unsere Absicht nicht dahin gegangen sein kann, der gedachten Deputation ein Recht der Zustimmung zu Staats=Anleihen beizulegen. Um jedoch jeden Zweifel über diese Unsere Absicht zu lösen, nehmen Wir keinen Anstand, hierdurch Unseren getreuen Ständen ausdrücklich zu erklären, daß die ständische Deputation für das Staats=Schuldenwesen nicht dazu bestimmt ist, den Vereinigten Landtag in seinen gesetzlichen Befugnissen hinsichtlich der Consentirung von Staats=Anleihen zu ersetzen oder zu vertreten.

3) Daß in dem durch das allgemeine Gesetz vom 5. Juni 1823 bestimmten Umfange des Rechtes der Stände, mit ihrem Beirathe gehört zu werden, durch die Verordnungen vom 3. Febr. d. J. keine Schmälerung eingetreten ist, daß vielmehr dieses

Recht in Betreff allgemeiner Gesetze nach Inhalt des §. 12 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages und des §. 3 der Verordnung über die periodische Einberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses, auch, wenn dergleichen Gesetze Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, ungeschmälert, auf den Vereinigten Landtag und auf den Vereinigten ständischen Ausschuss übergegangen ist, so weit nicht die zuletzt erwähnte Gesetzesstelle den Provinzial-Landtagen jenen Beirath für einzelne Ausnahmefälle vorbehalten hat. Der §. 9 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages enthält demnach in keiner Weise eine Schmälerung, vielmehr nur eine wesentliche Erweiterung der ständischen Rechte.

4) Wenn Unsere getreuen Stände die Besorgniß hegen, daß in der Bestimmung des erwähnten §. 9, wonach das dem Vereinigten Landtage von Uns verliehene Steuerbewilligungs-Recht auf die Domainen und Regalien nicht bezogen werden soll, eine Beschränkung der ständischen Gerechtsame gefunden werden könnte, so wollen Wir diese Besorgniß hiermit durch die Erklärung beseitigen, daß es bei Erlaß der gedachten Bestimmung nicht in Unserer Absicht gelegen hat, in den verfassungsmäßigen rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien irgend eine Veränderung herbeizuführen, daß mithin diese rechtlichen Verhältnisse durch die Verordnungen vom 3. Februar d. J. in keiner Weise alterirt sind.

5) Was die in der Petition vom 23. d. M. beantragten Abänderungen Unseres Patents und der Verordnungen vom 3. Februar d. J. betrifft, so ist Unseren getreuen Ständen aus der Anrede, mit welcher Wir sie bei Eröffnung des Landtages begrüßt haben, so wie aus Unserer Erwiderung auf ihre Adresse, Unser Entschluß bekannt, an die weitere Ausbildung des von Uns selbst für bildungsfähig erklärten neuen Verfassungswerkes nicht anders als auf der Grundlage reiflicher Erfahrung zu gehen. Getreu diesem Entschlusse, aber auch eingedenk Unserer Erklärung, daß Wir den Vereinigten Landtag gern öfter um Uns versammeln wollen, werden Wir die auf die periodische Einberufung desselben und auf Beschränkung des Wirkungskreises des Vereinigten ständischen Ausschusses gerichteten Anträge Unserer getreuen Stände in sorgsame Erwägung ziehen

und behalten Uns Unsere Entschliebung darüber so lange vor, bis die Verordnungen vom 3. Februar d. J. ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Ausführung gekommen sein werden. 6) Wenn Unsere getreuen Stände am Schlusse der Petition vom 23. d. M. an Uns die Bitte richten:

„Bis zur Entscheidung über die vorerwähnten Anträge auf Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar d. J. die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen aussetzen zu lassen,“ so beehrt sich diese Bitte, so weit sich dieselbe auf die ständische Deputation für das Staats-Schuldenwesen bezieht, dadurch, daß ein Antrag Unserer getreuen Stände auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der gedachten Deputation nicht an Uns gelangt ist. Was aber die von Unseren getreuen Ständen gewünschte Aussetzung der Wahl der ständischen Ausschüsse betrifft, so können Wir dieser Bitte schon deshalb nicht Statt geben, weil Wir beabsichtigen, den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, dessen endliche Feststellung und Publikation der Beschleunigung bedarf, mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der darüber eingegangenen provinzialständischen Erklärungen, dem Vereinigten ständischen Ausschusse zur Begutachtung vorzulegen und denselben zu diesem Zwecke möglichst bald zusammenzuberufen. Wir fordern daher Unsere getreuen Stände hierdurch auf, die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Schuldenwesen nunmehr zu vollziehen, wozu die Provinzial-Landtags-Marschälle unverzüglich die nöthigen Anordnungen zu treffen haben.

Nachdem in Folge dieser Botschaften die verlangten Wahlen, aber theils mit Protesten, theils mit gänzlicher Enthaltung mehrer Abgeordneten abgehalten worden, schloß der Landtags-Kommissar den Landtag mit folgender Rede:

Durchlauchtigste Prinzen, durchlauchtigste Fürsten, erlauchzte Grafen, edle Herren,
Hochgeehrte Abgeordnete der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden!

Es ist die Stunde gekommen, in welcher auf Befehl Sr. Majestät des Königs, unsers Allergnädigsten Herrn, die erste

Versammlung des Vereinigten Landtages geschlossen werden soll. Sie ist dadurch getrübt, daß eine kleine Anzahl seiner Mitglieder ihre Betheiligung bei dem letzten Akt ihrer Wirksamkeit versagt und sich dadurch einer Pflicht entzogen hat, deren Erfüllung mit der Ausübung ihrer ständischen Rechte im wesentlichen Zusammenhange steht. Die Regierung wird das Ansehen der Gesetze zu schätzen wissen.

Blicken wir im Uebrigen zurück auf den eilfwöchentlichen Zeitraum des ständischen Wirkens dieser hohen Versammlung, so werden Gefühle der mannichfachsten Art in unserer Brust sich regen. Wer vermöchte sie zu übersehen, wer ihnen Ausdruck und Worte zu geben? Ein Gefühl aber dürfte Allen nicht fremd sein, das Gefühl, daß die Ergebnisse des Vereinigten Landtages weniger fruchtbringend für das Land gewesen sind, als sie es hätten sein können.

Doch vertrauen wir der allwaltenden göttlichen Vorsehung, welche unserem theueren Vaterlande in entscheidenden Augenblicken stets schützend zur Seite stand, daß der Samen des Guten und Edlen, welcher hier ausgestreut ist, auf einen empfänglichen und fruchtbaren Boden gefallen sei, auf daß er zu einem Baume mit edlen Früchten heranwachse, unter dessen Schatten kein Unkraut wuchert.

Aber auch ein Gefühl der Freude und des Stolzes durchbebt gewiß Aller Brust; das Gefühl, ja, das Bewußtsein, daß alle hier versammelten Stände und Provinzen auf das innigste verbunden sind, durch glühende Liebe für das Vaterland, für den uns von Gott gegebenen edlen König und sein erhabenes Haus. Denn Alle haben sich dazu laut und freudig bekant. Wie verschieden auch die Wege sein, wie labyrinthisch sie sich durchkreuzen mögen, die hier empfohlen, die hier eingeschlagen sind, vertrauen wir, daß Alle, die mit jener Gesinnung auf ihnen wandeln, Einem Ziele zugeführt werden:

Zur Kräftigung der Ehre und Unabhängigkeit, der materiellen und geistigen Blüthe des Vaterlandes, zum Ruhme des preußischen Volkes unter einer durch die Stände gehobenen und gestärkten, unangetasteten Krone auf den Häuptern seiner Könige aus dem edlen Hause der Hohenzollern!!

Mit dem Ausdruck dieser Hoffnung, der Sie auf dem Weg

in die Heimath geleiten möge, auf daß Sie auch dort fortwirken und streben nach jenem erhabenen Ziele,
 erkläre ich — auf Befehl Seiner Majestät des Königs —
 den Ersten Vereinigten Landtag hiermit für geschlossen.

Etwa, vier Wochen darauf ist der Landtagsabschied für die zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Stände unterm 24. Juli erlassen, und unterm 8. August publicirt worden. Er enthält

1. durch Bezugnahme eine Miteinschließung früherer Bescheide, namentlich des letzteren vom 24. Juni über die Verfassungs-Petition.

2. den Bescheid auf die Erklärungen über die vorgelegten Propositionen, und zwar:

a. über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen, durch Bezugnahme auf ein unterm 23. Juli erlassenes Gesetz über diesen Gegenstand. Dieses Gesetz heißt: „Gesetz über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte, wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes,“ und sondert formell diejenigen, welche des unbescholtenen Rufes offenbar ermangeln, von denen, welche nur von der Ausübung ständischer Rechte auszuschließen, ohne letztere ebenfalls Bescholtene zu nennen, wie der Entwurf gewollt hatte. Darnach stellt es nunmehr definitiv fest:

§. 1. Des unbescholtenen Rufes ermangeln und sind daher von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen Personen, welche durch ein strafgerichtliches Erkenntniß rechtskräftig 1) der Ehrenrechte für verlustig, oder 2) zur Verwahrung aller öffentlichen Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt sind.

§. 2. Ferner sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen, welche 1) durch ein von Uns bestätigtes militärisches Ehrengericht zu einer der im §. 4. lit. c. und d. Unserer Verordnung vom 20. Juli 1843 bezeichneten Strafen verurtheilt, oder 2) im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen sind.

§. 4. Endlich sind von der Ausübung ständischer Rechte

gänzlich auszuschließen diejenigen, welchen in dem durch die §§. 5. — 11. des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren Seitens ihrer Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt wird.

§. 12. In den Fällen des §. 1. und des §. 2. Nr. 1. bleibt die Wiedereinsetzung in die verlorenen ständischen Rechte nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Standschaft v. vom 8. Mai 1837 Uns vorbehalten, in den Fällen des §. 2. Nr. 2. und 4. aber werden wir die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf den Antrag einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte gehört hat, oder seinen Verhältnissen nach gehören könnte, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren und in den Fällen des §. 2. Nr. 2. nicht vor Wiedererlangung des verlorenen Gemeinde- oder Bürgerrechts gemacht werden.

§. 13. Die Suspension ständischer Rechte trifft diejenigen 1) gegen welche wegen eines mit entehrenden Strafen bedrohten Verbrechens durch Beschluß des Gerichts die Untersuchung eröffnet, 2) oder über welche eine gerichtliche Kuratel eingeleitet worden, oder 3) deren Bürger- oder Gemeinderecht mit Rücksicht auf ein solches Verfahren ruht, das den Verlust dieses Rechts wegen mangelnder Ehrenhaftigkeit nach sich ziehen kann; oder 4) gegen welche eine ständische Versammlung das Verfahren nach §. 7. beschlossen hat.

Zu den Bestimmungen über das Verfahren, welches nach §. 4. einzuleiten, ist in den §§. 5. — 11. als neu besonders hervorzuheben: jedes Mitglied ist befugt, unter Anführung bestimmter Thatsachen und Beweismittel gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen u. s. w.; eine freiwillige Erklärung, der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich fortan enthalten zu wollen, hat alle rechtlichen Folgen einer förmlichen Entziehung der ständischen Rechte; wird die Frage: soll wegen des Antrages das weitere Verfahren eintreten, von der Mehrheit der Anwesenden bejaht, so muß das Verfahren eingeleitet werden. Auf Verlangen des Angeschuldigten muß unter allen Umständen das Verfahren stattfinden. Der Angeschuldigte darf in der urtheilenden Versammlung erscheinen und sich mündlich

vertheidigen, aber nicht den Berathungen und Abstimmungen beiwohnen.

b. Ueber die Verhältnisse der Juden, ebenfalls durch Bezugnahme auf ein so bezeichnetes Gesetz vom 23. Juli c. Dasselbe enthält 3 Titel: 1) Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. §. 1: Unseren jüdischen Unterthanen (im Entwurfe: Juden, welche ihren Wohnsitz außer Posen haben) sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen. Darnach folgt nun erst die Sonderung in die Landestheile außer Posen, und in dieses Großherzogthum. Der §. 2. Abschnitt 1. handelt sofort von der Zulassung zu öffentlichen Aemtern: Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Communalamte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder executiven Gewalt nicht verbunden ist. Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen. An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegen stehen, als Privatdocenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medicinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern der Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorectors und Rectors bleiben sie ausgeschlossen. An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt. §. 3. (ständische Rechte, Patronat): Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. Soweit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstückes verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird. Das Nämliche gilt vom Patronat und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Beides wird von der Behörde (Verordnung v. 30. August 1816, Gesetzsaml. S. 207) ausgeübt. Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ist den

Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen. Der jüdische Besitzer bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden. — §§. 4, 5, 6, 7, 23 gleich §§. 37, 38, 39, 43 d. G.; in §. 23. ist jedoch der Zusatz gemacht: „Die an die Staatskasse von den Juden als solchen zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben.“ §§. 8—12 d. G. enthalten statt §. 40 d. G. die Bestimmungen über die Civilehe unter den Juden gleich der unter den christlichen Dissidenten nach dem Patente vom 30. März. §§. 22. d. G. gleich dem dritten Sage in §. 40. d. G. über die Ehen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Köln. §. 4. d. G. über Ehen inländischer mit ausländischen Juden ist weggelassen. §§. 24—34 d. G. enthalten die Bestimmungen für Posen, unter denen die wichtigste neue ist, daß die ehelichen Kinder naturalisirter Juden schon vermöge ihrer Geburt in die Klasse der Naturalisirten gehören sollen. — Titel 2 des Gesetzes handelt von den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ebenfalls in 2 Abschnitten für Posen und das übrige Land. In diesen Titel sind jetzt die Bestimmungen über die Judenschafien oder, wie sie jetzt heißen, „Synagogengemeinden“ gesetzt; die §§. 35—67 enthalten ziemlich dieselben Bestimmungen wie §. 1—34 d. G.; hinzugesetzt sind die betr. §§. der rev. St.-D. über Befugnisse des Vorstandes und der Repräsentanten bei der Vermögens-Verwaltung und über das Aufsichtsrecht der Regierungen; weggelassen sind besonders §. 15 über Vertretung der Judenschafien in Stadtgemeinden, §. 27 über die Zuweisung jüdischer Einwohner an christliche Elementarschulen, und §. 34 über die Einwirkung auf den Lebensberuf jüdischer Knaben. §§. 68—70

b. G. enthalten §§. 44—46 d. E. über die Synagogengemeinden und das Kultuswesen zc. in Posen. Tit. 3. d. Ges. umfaßt als §. 71 den §. 42 d. E. über die Niederlassung und den Aufenthalt fremder Juden.

Der Antrag schließlich, die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden auszusprechen, hätte müssen als Petition angebracht werden, weil er sich auf einen Gegenstand beziehe, der, zum allgemeinen Cherechte gehörend, die Christen mit berühre, also in einem lediglich die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze seine Erledigung nicht finden könne;

c. daß dem Gesetzentwurfe über Abschätzung bäuerlicher Grundstücke u. s. w. für jetzt keine Folge gegeben werden solle;

d. daß eine Proposition über Ausführung der preussischen Ostbahn nicht in Aussicht zu stellen, vielmehr vorbehalten sei, wegen Fortsetzung des Baues dieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staats zur Unterstützung anderer besonders wichtiger Eisenbahnen gebotenen Rücksichten auf möglichste Beschränkung der Kosten nach Zeit und Umständen das Weitere anzuordnen;

e. daß die Schlacht- und Mahlsteuer und die Klassensteuer unverändert fortbestehen müsse, weil aus dem allgemeinen Antrage der Stände nur eine gute Absicht hervorleuchte, jedoch keine andere, als diejenige, weswegen die Einkommensteuer proponirt, da kaum ein anderes Mittel aufzufinden sein dürfte, die Wohlhabenden und Reichen in einem ihrem Vermögen entsprechenden Verhältniß zu den Staatslasten heranzuziehen und dadurch für die weniger Bemittelten eine Erleichterung herbeizuführen;

f. daß in Betreff der Rentenbanken, bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zugesichert werden würde, weil eine solche Gewähr, wenngleich aller Voraussicht nach materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung sei, als daß sie ohne Zustimmung der Stände zu geben;

g. über den nächst bevorstehenden Erlaß der Proposition wegen Provinzial-Hülfskassen an die Provinzial-Landtage;

h. „Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständischen Ausschüsse und ihrer Stell-

vertreter bestätigen wir hierdurch, wobei wir mit Rücksicht auf die von einigen Abgeordneten in die Wahl-Protokolle niedergelegten Erklärungen hinzufügen, daß, so lange wir uns nicht bezwogen finden, die Verordnungen vom 3. Februar d. J. abzuändern, dem Vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und ihren darauf bezüglichen Deklarationen vom 24. Juni d. J. zustehen.

Da die von den Landgemeinden der Rheinprovinz zu dem ständischen Ausschusse gewählten Abgeordneten die auf sie gefallenen Wahlen nicht angenommen und die wählenden Mitglieder des Landtags in Folge dieser Ablehnung neue Wahlen vorzunehmen sich geweigert haben, so werden in Folge dieses Verfahrens die Landgemeinden der Rheinprovinz bis zum nächsten Provinzial-Landtage der Vertreter in dem ständischen Ausschusse entbehren.“

3. Den Bescheid auf die ständischen Petitionen und zwar,

a. daß der Erlaß der neuen Militär-Kirchenordnung möglichst beschleunigt werden solle;

b. daß in allen Städten, in welchen entweder die Städteordnung vom 19. November 1808, oder die revidirte Städteordnung eingeführt ist, auf den übereinstimmenden Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten zu den Sitzungen der letzteren auch anderen Personen der Zutritt gestattet werden darf, wenn der Regierung nachgewiesen worden, daß die Vertretung des Magistrats bei den öffentlichen Sitzungen angemessen geordnet und ein dazu geeignetes Lokal vorhanden ist (Kabinetts-Ordre vom 23. Juli); dagegen sei die Bitte um Ausdehnung dieser Anordnung auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeistereiverordneten in der Rheinprovinz abzulehnen, weil hier nur Abänderung eines Provinzialgesetzes beantragt worden;

c. daß in Betreff der Gebühren für die Aufenthaltskarten ein besonderes Gesetz über das Sportuliren der unteren Verwaltungsbehörden, nächstens zu erwarten sei;

d. daß die Anträge wegen Abänderungen des Reglements des Geschäftsganges näher geprüft werden sollen;

e. daß die nöthigen Einleitungen zur baldigen weiteren Einführung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens getroffen würden. —

Erwähnt ist nirgends die von beiden Kurien gestellte und namentlich von den Abgeordneten der Landgemeinden mit Sehn- sucht gewünschte Petition, daß die Bestimmungen der Kreistags- Verordnungen, wonach zur Wahl eines Abgeordneten der Land- gemeinden für den Kreistag die Ausübung des Schulzen- Dorf- richter- oder Administrations-Amtes erfordert wird, aufgehoben und nur diejenigen Eigenschaften erfordert werden möchten, welche nach den für jede Provinz erlassenen Verordnungen zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden für den Provinzial-Landtag genügen.

Namens-Verzeichniß

der Mitglieder des Landtags, für die 3 Stände-Kurie nach alphabethischer Ordnung, nebst Angabe ihrer Provinzen und Stände und der Städte, die vertreten sind, der namentlichen Abstimmungen und anderweitigen persönlichen Bemerkungen.

Erklärung der Zeichen:

1 Stimme dafür. — 0 Stimme dagegen. — † Fehlte.

N a m e.	Provinz, Stand und Stadt.	A b s t i m =								
		Einkommen-Steuer.		Periodicität des Landtages.						
		Mit Selbst-einrich-tung.	Am sich prinzipiell.	Für 1 Jahr n. d. Am. Binde.	Für 1 Jahr n. d. Am. Schwerin.	F. 2 Jahr nach dem Vorschl. d. Abg.				
		Ja	Nein	Ja	Nein					
A.										
Prinzen des Königl. Hauses.										
Prinz von Preußen, R. Hoh.	_____	1	1	—	—	—	—	—	—	
Prinz Albrecht	_____	0	0	—	—	—	—	—	—	
Prinz Friedrich	_____	0	0	—	—	—	—	—	—	
Prinz Georg	_____	0	†	—	—	—	—	—	—	
Prinz Wilhelm	_____	1	1	—	—	—	—	—	—	
Prinz Adalbert	_____	0	1	—	—	—	—	—	—	
Prinz Waldeemar	_____	0	1	—	—	—	—	—	—	
B. Herren-Kurie.										
a. Provinz Preußen.										
Graf zu Dohna-Schlobitten	} als Bef. der die Graf-schaft Dohna bildenden Famil. = Fideikommit. Graffsch. Mautenburg.	†	†	—	—	—	—	—	—	
Graf zu Dohna-Schlobien		†	†	—	—	—	—	—	—	
Graf zu Dohna-Laud		0	0	—	—	—	—	—	—	
Graf zu Dohna-Reichertswalde		†	†	—	—	—	—	—	—	
Graf Otto von Keyserling		0	1	—	—	—	—	—	—	
b. Provinz Brandenburg.										
Kammerherr v. Brandt	Dom-Kap. zu Brandb.	0	0	—	—	—	—	—	—	
Gr. zu Solms-Baruth		†	0	—	—	—	—	—	—	
Gr. zu Solms-Sonnenwalde				—	—	—	—	—	—	
Gr. v. Brühl	Standesh. Pfoerten.	0	0	—	—	—	—	—	—	
F. zu Lynar	Standesh. Drehna.	1	1	—	—	—	—	—	—	
Gr. v. Houwald	Standesh. Straupitz.			—	—	—	—	—	—	
Gr. zu Lynar	Standesh. Lübbenau.	†	†	—	—	—	—	—	—	
Pr. von Schönau-Carolath	Standesh. Amtig.	†	†	—	—	—	—	—	—	
Gr. von Hardenberg	Neu-Hardenberg.	†	†	—	—	—	—	—	—	
Gr. von Arnim	Major. Voigzenburg.	0	0	—	—	—	—	—	—	
Gr. von Redern	Majorat Goerlsdorf, Lanke und Schwante.	†	†	—	—	—	—	—	—	
c. Provinz Pommern.										
F. zu Putbus		†	†	—	—	—	—	—	—	
d. Provinz Schlesien.										
Kammer-Direktor von Keltisch, f. ben Herzog von Braunschweig.	Fürstenth. Dels.	0	0	—	—	—	—	—	—	
Geh. Regierungsrath v. Zietzen f. den Fürsten von Liechtenstein.	Fürstenth. Jägerndorf u. Troppau pr. Arnth.	0	0	—	—	—	—	—	—	
Graf v. Schaffgotsch = Maimwaldau, Schlosshauptmann v. Breslau, f. d. Frau Herzogin Dorothee von Talleyrand, Herzogin zu Sagan	Fürstenthum Sagan.	0	0	—	—	—	—	—	—	
Gr. v. Sierstorff für d. F. Hayfeld	Fürstenth. Trachensfeld.	0	0	—	—	—	—	—	—	
F. von Karolath-Beuthen	Fürstenth. Karolath.	†	†	—	—	—	—	—	—	
Prinz Viktor zu Hohenlohe Schillingenfürst, Herzog zu Ratibor	Herzoth. Ratibor.	0	0	—	—	—	—	—	—	

m u n g e n.					B e m e r k u n g e n.				N a m e.	
Dre- bahn- An- leihe.	Rechte der Juden:				Zu dem Aus- sch. und der StSch. Deput. ernannt	Unter- zeichner der De- klar. der Rechte. (137)	Wahlen des Ausschusses und der Deputation.			
	auf Staats- Kremer.	auf ständische Wirt- schaftl.	auf Ehen mit Christen.	auf völlige Gleich- stellung.			unt. Ver- wahrung, ob. Ver- aus- setz.	gar nicht vorge- nommen.		m. beson- der. Ver- trauens- Erklär.
Ja	Nein									
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Prinz v. Preußen.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Prinz Albrecht.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Prinz Friedrich.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Prinz Georg.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Prinz Wilhelm.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Prinz Adalbert.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Prinz Waldemar.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Dohna-Schlobitt.
1	—	—	—	—	Aus- sch.	—	—	—	—	Dohna-Schlobien.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Dohna-Laut.
1	—	—	—	—	N. St.	—	—	—	—	Dohna-Reichrtsw.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Otto v. Keyserling.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Brandt.
1	—	—	—	—	N. St.	—	—	—	—	v. Solms-Baruth.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. S.-Sonnenu.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. v. Bruchl.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. v. Lynar.
†	—	—	—	—	N. St.	—	—	—	—	Gr. v. Houwald.
†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. zu Lynar.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Schönau-Gar.
1	—	—	—	—	N. u. D.	—	—	—	—	Gr. v. Hardenberg.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. v. Arnim.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. v. Neborn.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	F. zu Putbus.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Keltich.
0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Zietzen.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Schaffgotsch-W.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. v. Sierstorpff.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Carol-Beuthen.
1	—	—	—	—	Aus- sch.	—	—	—	—	Herz. zu Ratibor.

N a m e.	Provinz, Stand und Stadt.	A b f t i m =				
		Einkommen- Steuer.		Periodicität des Landtags.		
		Mit Selbst- einschä- kung.	An sich prin- zipiell.	Für 1 Jahr n. d. Alm. Binde.	Für 1 Jahr n. d. Alm. Schwerin.	F. 2 Jahr nach dem Vorj. d. Abt. d. Abt.
		Ja	Nein	Ja	Nein	
v. Hochberg, f. d. Herz. v. Anh.-Cöth.	Fürstenth. Ples.	0	0	—	—	—
Gr. Hendel v. Donnersmarkt, Erb- Ober-Land-Mundschenk	St. H. Ober-Beuthen.	†	†	—	—	—
Prinz Biron von Kurland	St. H. Wartenb.	1	1	—	—	—
Gräf v. Malzahn, Erb-Ob.-Kämm.	St. H. Müllisch.	0	0	—	—	—
Gr. von Reichenbach-Goschütz, Erb- oberlandpostmeister	St. H. Goschütz.	†	†	—	—	—
Prinz Friedrich der Niederlande	St. H. Muskau.			—	—	—
Gr. v. Schaffgotsch, Erblandhofmeister	St. H. Kienast.	0	0	—	—	—
Gräf von Hochberg-Fürstenstein	St. H. Fürstenstein.	†	†	—	—	—
Herzog von Württemberg	Major. Karlsruhe.			—	—	—
Fürst von Hohenlohe-Ingeltingen	Herrsch. Roschentin, Boronowo, Harbalto- witz und Landeberg.	0	0	—	—	—
Gräf zu Stolberg-Wernigerode	M. Peterswaldau.	†	†	—	—	—
Fürst v. Lichnowsky	M. Ruchelna, Gra- bowka. Krziczjanowiz.	0	1	—	—	—
Gräf von Sandreski	Langebielausch. Maj.	†	†	—	—	—
Gräf von Oppersdorf	Ober-Wlogau.	†	†	—	—	—
Gräf von Althaus	Maj. Mittelwalde.	†	†	—	—	—
Gräf York von Wartenburg	St. H. Klein-Dels.	†	†	—	—	—
Gräf von Dyhrn	Fideik.-Besitz, Resewitz, Mühlwitz und Gollwitz.	†	†	—	—	—
Gr. von Burghaus	Maj. Laasan.	†	†	—	—	—
e. Provinz Posen.						
Freiherr von Massenbach für den F. von Thurn und Taxis	Fürstenth. Krotoschin.	0	0	—	—	—
F. Sulfowsky	Famil. Maj. Reizen.	0	0	—	—	—
F. Wilhelm Radziwill	Grassch. Przegodzice.	†	†	—	—	—
F. Boguslaw Radziwill		1	1	—	—	—
F. Athanas. Raczyński				—	—	—
f. Provinz Sachsen.						
Regierungs-Präsid. von Krosigk	Dom-Kap. Merseburg.	0	0	—	—	—
Geheim. Regierungen. v. Krosigk	Dom-Kap. Naumbg.			—	—	—
Gr. zu Stolberg-Wernigerode		0	0	—	—	—
Gräf zu Stolberg-Stolberg		0	1	—	—	—
Gräf zu Stolberg-Rosla		0	0	—	—	—
Gräf zu Solms-Rösa f. den Her- zog von Anhalt-Deschau).	Amt Walternienburg.	†	†	—	—	—
Gr. v. der Asseburg-Falkenstein, Vice- Oberjägermeister	Falkenst.-Meisdorffsch. Familien-Fideikom.	0	0	—	—	—
g. Provinz Westphalen.						
Herz. von Arernberg		†	†	—	—	—
F. zu Salm-Salm		†	1	—	—	—

m u n g e n.					B e m e r k u n g e n.				N a m e.	
Df= bahn- An= leithe.	Rechte der Juden.				Zu dem Aussch. und der St. Sch. Deput. erwählt	Unterzeichner der De-klar. der Rechte. (137)	Wahlen des Ausschusses und der Deputation.			
	auf Staats-Memter.	auf ständische Wick-samkeit.	auf Eben mit Christen.	auf völlige Gleichstellung.			unt. Verwahrung. od. Vor-ausfes.	gar nicht vorge-nommen.		m. beson-der. Ver-trauens-Erklär.
Ja	Nein									
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	von Hochberg.
	†	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Donnersmark.
	1	—	—	—	D. St.	—	—	—	—	B. v. Curland.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. v. Malkahn.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Reichenb.=Goschütz
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Pr. Friedr. b. Nieb.
	†	—	—	—	M. S.	—	—	—	—	Gr. v. Schaffgotsch.
	1	—	—	—	M. u. D.	—	—	—	—	Gr. v. Hochb.=Fürst.
	†	—	—	—	—	—	—	—	—	Hg. v. Würtembg.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Hohenl.=Ingelf.
	†	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Stolb.=Wernig.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	F. v. Lichnowsky.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. v. Sandreßki.
	†	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. v. Oppersdorf.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. v. Althann.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. York v. Wart.
	†	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. v. Dyhrn.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. v. Burghaus.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Fehr. v. Massenbach
	†	—	—	—	Musch.	—	—	—	—	Fürst Sulkowski.
	1	—	—	—	M. St.	—	—	—	—	F. W. Radziwill.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	F. Vogtel. Radziw.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. A. Raczyński.
	1	—	—	—	Musch.	—	—	—	—	R.=Pr. v. Krosigk.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	G.=H. v. Krosigk.
	†	—	—	—	M. St.	—	—	—	—	Gr. zu Stolb.=Wer.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. zu Stolb.=St.
	†	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. zu St.=Kopla.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. zu Solms-R.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	v. b. Alzeb.=Falk.
	†	—	—	—	Musch.	—	—	—	—	Herz. v. Nremberg.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	F. zu Salm-Salm.

N a m e.	Provinz, Stand und Stadt.	A b f t i m =				
		Einkommen- Steuer.		Periodicität des Landtags.		
		Mit Selbst- einshü- zung.	An sich prin- zipiell.	Für 1 Jahr n. d. Am. Winde.	Für 1 Jahr n. d. Am. Schwerin	§. 2 Jahr nach dem Vorjahr. d. Abth.
Sa Nein	Sa Nein	Sa Nein	Sa Nein	Sa Nein		
Graf von Königsmark für d. Fürsten zu Sayn-Wittgenst.-Hohenst. Regier.-Präsident, Gr. v. Ipenplitz, f. d. F. zu Sayn-Wittgenstein- Wittgenstein		0	0	—	—	—
F. von Bentheim-Lekenburg . . .		1	1	—	—	—
F. von Bentheim-Steinfurt . . .		†	†	—	—	—
Fürst von Salm-Horstmar . . .		0	0	—	—	—
von Quast, f. den F. zu Rheina- Wolbeck, Grafen Lanoy . . .		0	0	—	—	—
Herzog v. Croy-Dülmen . . .		1	1	—	—	—
Gr. von Kielmannsegge, für die Erben des Frhr. v. Stein . . .		0	0	—	—	—
Gr. von Westphalen . . .		0	1	—	—	—
Gr. von Landsberg-Gehmen . . .		†	†	—	—	—
h. Rheinprovinz.		0	0	—	—	—
F. zu Solms-Braunsfels . . .		0	0	—	—	—
F. zu Solms-Hohenfolms-Lich . . .		1	1	—	—	—
F. zu Wied . . .		0	1	—	—	—
Graf von Haxfeld-Rinsweiler . . .		0	0	—	—	—
F. zu Salm-Reifferscheid-Dyl . . .		0	0	—	—	—
C. Stände-Kurie.						
Abegg, Kommerzienrath . . .	Preußen. St. Danzig.	†	†	1	1	1
Albenhoven, Gutsbesitzer . . .	Rheinpr. L.	1	1	1	1	1
Allnoch, Erbscholtseibesitzer . . .	Schlesien. L.	1	1	1	1	1
Anwandter, Apotheker . . .	Brandenb. St. Kalau.	1	1	1	1	1
Appelbaum, Kaufmann . . .	Posen. St. Bromberg.	0	†	1	†	†
Arnadt, Rathsmaurermeister . . .	Pomm. St. Anclam.	0	0	0	0	1
von Arnim, Oberst-Lieutenant . . .	Brandenburg. R.	0	0	0	0	†
von Arnim, Rittergutsbesitzer . . .	Pommern. R.	0	†	0	0	1
von Arnim, Landschaftsrath . . .	Preußen. R.	0	1	0	1	1
Aisch, Rittmeister a. D. . . .	Pommern. R.	†	†	0	1	1
Graf von der Asseburg, Kammerherr	Sachsen. R.	0	0	0	0	0
von Auerwald, Landschaftsrath . . .	Preußen. R.	1	1	1	1	0
Baensch, Kaufmann . . .	Posen. St. Kissa.	1	0	1	1	1
Bannasch, Rittergutsbesitzer . . .	Preußen. R.	1	†	1	1	0
von Bardeleben, Landrath . . .	Preußen. R.	0	1	1	1	0
Barre, Kaufmann . . .	Westph. St. Lübbecke.	1	1	1	1	0
Bauch, Bürgermeister . . .	Schlef. St. Herrnhadt.	0	0	0	0	1
Baud, Rittergutsbesitzer . . .	Pommern. R.	0	0	0	1	1
Baum, Handelskammer-Präsid. . . .	Rheinpr. St. Düsseldorf.	0	1	1	1	0
Becker, Ortsrichter . . .	Sachsen. L.	1	1	0	1	1
von Bederath, Banquier . . .	Rheinpr. St. Grefeld.	0	1	1	1	1
Beermanns, Bürgermeister . . .	Rheinpr. L.	1	1	1	1	0

m u n g e n .					B e m e r k u n g e n .					N a m e .
St.- bahn- An- leihe.	Rechte der Juden				Zu dem Aus- sch. und der St.Sch. Deput. erwählt	Unter- zeichner der De- klarat.d. Rechte. (137)	Wahlen des Ausschusses und der Deputation.			
	auf Staats- Kemter.	auf ständische Wir- ksamkeit.	auf Eben mit Christen.	auf säbütige Gleich- stellung.			unt. Ver- wahrung. ob. Ver- ausfch.	gar nicht vorge- nommen.	m. befon- der. Ver- trauens- Erklär.	
Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein						
1	—	—	—	—	N. St.	—	—	—	—	Gr. v. Königsmark
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr. v. Ikenulfg.
1 †	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Benth.-Tellenb.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Benth.-Steinf.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Salm-Horsfmar.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Duast.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Croy-Dülmen.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Kielmannsegge.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Westphal.
1	—	—	—	—	N.	—	—	—	—	v. Landsbg.-Gehm.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Solms-Braunfels
1	—	—	—	—	Ausfch.	—	—	—	—	Solms-Hoh.-Lich.
1	—	—	—	—	N. St.	—	—	—	—	Fürst v. Wied.
0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Hafffeld-Kinsw.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Salm-Heiff.-Dyf.
†	†	†	†	†	N.	1	—	—	—	Abegg.
0	1	1	1	1	—	1	—	—	—	Albenhoven.
0	1	1	1	1	N.	1	1	—	—	Allnoch.
0	1	1	1	1	—	1	—	1	—	Anwandter.
0	0	0	0	0	N. St.	—	1	—	—	Appelbaum.
0	1	1	1	†	—	—	—	—	—	Arndt.
0	1	0	0	0	N.	—	—	—	—	v. Arnim, Ob.-L.
1	0	0	0	0	N. St.	—	1	—	—	v. Arnim.
0	0	1	1	†	—	—	—	—	—	v. Arnim, Landfch.
0	1	0	†	0	—	—	—	—	—	Afch.
0	1	0	0	0	—	—	—	—	—	Gr. v. d. Affeburg.
0	0	1	1	†	N.	1	1	—	—	v. Auerwald.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Baensch.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Bannafch.
0	1	1	1	1	N.	1	1	—	—	v. Barbeleben.
1	1	1	1	1	—	1	—	1	—	Barre.
0	1	0	1	0	N. St.	—	—	—	—	Bauch.
0	†	0	0	0	N.	—	—	—	—	Bauf.
0	0	1	1	1	—	1	1	—	—	Baum.
0	1	0	0	0	N.	—	1	—	—	Becker.
0	0	1	1	1	N.	—	1	—	—	v. Beckerath.
0	1	1	0	1	—	1	1	—	—	Beckelmanns.

N a m e.	Provinz, Stand und Stadt.	A b f i m =				
		Einkommen- Steuer.		Periodicität des Landtages.		
		Mit Selbst- einschä- zung.	An sich prin- zipiell.	Für 1 Jahr n. d. Am- Binde.	Für 1 Jahr n. d. Am- Schwerin.	3. 2 Jahr nach dem Vorjahr. d. Abstr.
		Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein
Behling, Schulze	Pommern. L.	1	1	0	1	1
v. Benningsen-Förder, Bürgermstr.	Brdb. St. Salzwedel.	1	†	0	0	†
Berein, Erbzinegutsbesitzer . . .	Brdb. L.	0	1	1	1	1
Bergenthal, Landwirth	Westphalen. L.	0	0	†	†	†
Berger, Gutsbesitzer	Westphalen. L.	0	0	1	1	†
von Beringe, Rittergutsbesitzer . .	Preußen. R.	0	1	1	1	1
Berndt, Erb- und Gerichtsschulz.	Schlesien. L.	1	1	1	1	0
Bertram, Ober-Bürgermeister. . .	Sachsen. St. Halle.	0	0	0	0	1
Beuster, Rathmann	Br. St. Neu-Kruppin.	1	1	0	0	1
Biesing, Gutsbesitzer	Rheinpr. St. Bonn.	1	1	1	1	0
Gr. von Bismark-Böhlen	Pommern. R.	0	0	0	0	1
von Bismark-Schönhaußen	Sachsen. R.	†	0	†	0	0
von Bismark, Deichhauptmann . . .	Brandenburg. R.	0	0	0	0	1
von Bismark, Landrath	Pommern. R.	0	0	0	0	1
Bleyer, Erbscholtzei-Besitzer . . .	Schlesien. L.	1	1	1	1	0
Blindow, Landrath	Preußen. R.	0	0	0	†	1
Gr. Bniniski, Prov.-Landschafter.	Posen. R.	1	1	†	†	†
Boch, Gutsbes.	Rheinpr. L.	†	†	1	1	1
Gr. v. Bocholz-Messeburg	Westphalen. R.	†	†	†	†	†
Gr von Bochholz	Westphalen. R.	†	0	†	†	†
von Bockum-Dolffs, Landrath . . .	Westphalen. R.	0	0	1	1	0
Brhr. v. Bobelschwingh, Reg.-Präf.	Westphalen. R.	0	0	0	0	0
von Bodenhausen, Kammerherr . .	Sachsen. R.	0	0	1	1	1
von Bodungen	Sachsen. R.	0	0	0	†	0
Bötkink, Goldarbeiter	Westph. St. Bochold.	0	0	1	1	†
Böning, Lehnschulze	Brandenburg. L.	1	1	1	1	0
du Bois, Rittergutsbesitzer	Preußen. R.	1	1	1	1	0
von Bonin, Ober-Präsident	Sachsen. R.	0	0	0	0	0
Gr. von Boos-Waldeck, Landrath . .	Rheinpr. R.	0	0	0	0	1
Born, Amtmann	Preußen. L.	1	1	1	1	1
Bornemann, Mediz.-Ass. u. Rathsh.	Schlesien. St. Liegnitz.	0	0	1	1	1
von Borries, Landrath	Westphalen. R.	†	†	†	†	†
Bracht, Landwirth, vormal. Reg.-R.	Westphalen. L.	0	0	0	1	0
Braemer, Landtschaftsrath	Preußen. L.	0	0	1	1	0
von Brandt, Kammerherr	Brandenb. R.	0	0	0	1	1
Brassert, Geh. Bergr. u. Mag. Mitgl.	Westph. St. Dortmund.	0	0	0	1	†
v. Bredow, Rittersch. R. u. Kr. Dep.	Brandenburg. R.	0	0	0	0	0
Bredow, Kreis-Justizrath	Pommern R.	1	1	0	0	1
v. Bredowski, Gen. Landtsch. Direkt.	Posen. R.	1	1	1	1	1
Brown, Bürgermeister.	Posen. St. Meseritz.	0	0	1	1	1
Baron von Bruden, gen. v. Fock.	Brandenb. R.	0	0	0	0	1
Brüninghaus, Gutsb. u. Fabrikant .	Westphalen. L.	0	0	1	1	0
v. Brünneck, Exc., Ober Burgg.	Preußen. R.	1	1	0	1	1
Brust, Kaufmann	Rheinpr. St. Boppart.	1	1	1	1	0
Bubbe, Bürgermeister	Rhpr. St. Neustadt.	1	1	1	1	1
Büning, Landwirth	Westphalen. L.	0	0	0	1	1

m u n g e n.					B e m e r k u n g e n.					N a m e.
Dif- bahn- An- leihe.	Rechte der Juden				Zu dem Aus- sch. und der St. Sch. Deput. erwählt	Unter- zeichner der De- klar. der Rechte. (137)	Wahlen des Ausschusses und der Deputation.			
	auf Staats- Kamter.	auf ständische Wirt- schaftl.	auf Eben mit Christen.	auf völlige Gleich- stellung.			unt. Ver- wahrung- ob. Ver- ausfeg.	gar nicht vorge- nommen.	m. beson- der. Ver- trauens- Erklär.	
Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein						
0	0	0	+	0	—	—	—	—	—	Behling.
1	0	+	+	0	—	—	1	—	—	v. Bennings.-Förd.
0	1	1	1	+	—	1	—	—	—	Verein.
+	+	0	+	0	—	1	—	—	—	Bergenthal.
0	1	1	1	1	—	1	—	1	—	Berger.
0	1	1	1	+	—	1	—	—	—	von Beringe.
0	1	1	+	1	N. St.	1	—	—	—	Berndt.
0	+	1	1	1	—	—	1	—	—	Bertram.
0	0	0	1	0	—	—	1	—	—	Beuffer.
0	1	0	+	1	—	1	—	—	—	Biesing.
1	0	0	0	+	N. D. St.	—	—	—	—	v. Bismark-Bohl.
1	0	0	0	+	N. St.	—	—	—	—	v. Bism.-Schönh.
1	0	0	+	0	—	—	1	—	—	v. Bismark, D.
1	1	1	1	0	—	—	—	—	—	v. Bismark, Landr.
0	0	0	1	0	—	—	1	—	—	Bleyer.
0	0	+	1	0	—	—	1	—	—	Blindow.
1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	Gr. Bninski.
+	+	+	+	+	—	—	—	1	—	Boch.
+	0	+	+	+	—	—	—	—	—	Gr. v. Boch.-Affeb.
0	1	1	1	0	—	—	—	—	—	Gr. v. Bochholz.
1	0	0	1	0	N. St.	1	—	1	—	v. Bodum-Dolfs.
+	0	+	1	0	—	—	—	—	—	v. Bodenschwingh.
1	0	0	+	0	—	—	—	—	—	v. Bodenhausen.
0	0	+	+	+	—	—	—	—	—	v. Bodungen.
0	1	+	1	+	—	—	1	—	—	Böltin.
0	+	1	+	1	—	1	1	—	—	Böning.
1	0	0	+	+	—	—	—	—	—	du Bois.
1	1	0	1	0	—	—	—	—	—	von Bonin.
0	0	0	+	0	—	1	1	—	—	v. Boos-Walbeck.
0	1	+	1	+	—	—	1	—	—	Born.
+	0	0	1	0	—	—	—	—	1	Bornemann.
0	1	1	1	1	—	—	—	1	—	v. Borries.
0	1	1	1	1	N. D. St.	1	1	—	—	Bracht.
0	0	0	1	0	N.	—	1	—	—	Braemer.
0	1	1	1	+	N. St.	—	—	—	—	v. Brandt.
1	0	0	0	0	—	—	1	—	—	Brassert.
1	0	0	1	0	—	—	—	—	—	v. Bredow.
0	1	1	1	1	N. D. St.	—	1	—	—	Bredow.
0	0	0	1	0	N.	—	1	—	—	v. Brodowski.
0	0	0	1	0	—	—	—	—	—	Brown.
0	1	1	1	+	—	1	—	—	—	Baron von Brucken.
0	1	1	1	+	N.	—	—	—	—	Brüninghaus.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	Brünneck.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Brust.
0	+	1	0	1	—	—	—	—	—	Bubde.
0	+	1	0	1	—	—	—	—	—	Büning.

N a m e.	Provinz, Stand und Stadt.	P l a t t m =						
		Einkommen- Steuer.		Periodicität des Landtages.				
		Mit Selbst- einschä- zung.	An sich prin- zipiell.	Für 1 Jahr n. d. Am- binde.	Für 1 Jahr n. d. Am- Schwerin	F. 2 Jahr nach dem Vorschl. d. Abthl.		
Sa	Nein	Sa	Nein	Sa	Nein	Sa	Nein	
v. Burkersroda, Kammerherr . . .	Sachsen. K.	0	0	†	†	†		
v. Byla, Landrath	Sachsen. K.	0	0	0	0	0		
Camphausen, Handelskammer-Präs.	Rheinpr. St. Köln.	1	1	1	1	1		
v. Carlsburg, Reg. und Landrath	Brandenb. K.	0	0	0	0	0		
Frb. v. Carnap, Rittergutsbesizer	Rheinpr. K.	0	0	0	0	0		
Cleemann, Kaufmann,	Posen. St. Fraustadt.	0	†	1	1	1		
Cochlovius, Erbscholtzei-Besizer . .	Schlesien. L.	0	1	1	1	1		
v. Coels, Landr.	Rheinpr. K.	†	0	0	0	0		
Conze, Kaufmann	Rpr. St. Langenberg.	0	0	0	0	0		
Coqui, Kaufmann	Sachsen. St. Magdeb.	1	1	1	1	0		
Frb. v. Czetzky, Landrath	Schlesien. K.	0	0	0	0	0		
Dahlström, Rathmann	Preuß. St. Friedland.	0	0	1	1	0		
Dahmen, Gutsbesizer	Rbpr. St. Ahrweiler.	0	1	1	1	0		
Dansmann, Erbschulzengb. Kreisrch.	Brandenburg. L.	0	0	0	0	1		
Deimel, Detonem	Westph. L.	†	†	†	†	†		
Delius, Kaufmann	Westph. St. Bielefeld.	0	1	†	†	0		
Dembowski, Rathmann	Pr. St. Angerburg.	1	†	1	1	1		
Denck, Bürgermeister	Pr. Stadt Loebau.	0	0	0	1	1		
Denzin, Kaufmann u. Mühlenbes.	Pom. St. Lauwenburg.	0	0	1	1	0		
v. Diebitzsch, Landesältester	Schlesien. K.	0	0	0	0	1		
Diergardt, Geh. Kommerzienrath	Rheinpr. K.	1	1	1	1	1		
Dietbold, Bürgermeister	Sachf. St. Sommerda.	0	0	0	1	1		
Dittrich, Bürgermeister	Schl. St. Rheinerz.	0	0	1	1	1		
Doering, Kaufmann	Schlesien. St. Dels.	1	1	1	1	1		
Dolz, Kruggutsbesizer	Brandenb. L.	0	1	1	1	1		
Donalitzius, Rittergutsbesizer	Preußen. K.	0	1	1	1	0		
v. Donimierski, Landschafts-Deput.	Preußen. K.	0	1	1	1	0		
Dorenberg, Adergutsbesizer	Sachsen. L.	0	0	0	0	1		
Douglas,	S. St. Aichersleben.	1	†	0	0	1		
Dräger II., Aderwirth	Posen. L.	1	1	1	1	1		
Dulk, Professor	Preuß. St. Königsb.	0	0	1	1	0		
Baron v. Durant, Landrath	Schlesien. K.	0	0	0	0	0		
v. Dyke, Regierungs-rath a. D.	Pommern. K.	1	1	0	0	1		
Frb. v. Elz-Nübenach, Rittergutsb.	Rheinpr. K.	0	0	0	0	1		
Engau, Bürgermeister	Schl. St. Wittichenau.	0	1	0	0	1		
Epping, Kaufmann	Westph. St. Lippstadt.	0	0	1	1	0		
Essewich, Rathsherr	Westph. St. Duclmen.	†	0	1	1	1		
Eule, Erblehrer	Sachsen. L.	0	0	0	0	1		
Gr. zu Eulenburg, Kammerh. u. Ldr.	Preußen. K.	†	1	0	0	†		
von Eyern, Kaufmann	Rheinpr. St. Barmen.	0	0	1	1	1		
v. Fabesck, Maj. und Landr.	Preußen. K.	†	†	0	0	0		
Fabrizius, zweiter Bürgermeister	Pom. St. Straßund.	†	0	0	1	1		
Facillides, Bürgermeister	Schlesf. St. Neusalz.	0	0	0	1	1		
Facrhöfer, Bürgermeister	Brandb. St. Fürstenw.	0	0	0	0	0		
Fasbinder, Gutsbesizer	Rheinpr. L.	1	1	1	1	1		
Fellmann, Rittergutsbesizer	Posen. K.	0	0	1	1	0		

m u n g e n .					B e m e r k u n g e n .					N a m e .
Dif- bahn- An- leihe.	Rechte der Juden				Zu dem Aus- sch. und der St. Sch. Deput. erwählt	Unter- zeich- ner der De- klar. der Rechte. (137)	Wahlen des Ausschusses und der Deputation.			
	auf Staats- Renter.	auf ländische Wirt- samkeit.	auf Ehen mit Christen.	auf böilige Gleich- stellung.			unt. Ver- wahrung, ob. Ver- ausleg.	gar nicht vorge- nommen.	m. beson- der. Ver- trauens- Erklär.	
Sa Nein	Sa Nein	Sa Nein	Sa Nein	Sa Nein						
1	†	0	0	0	—	—	—	—	—	von Burkeröroba.
0	0	0	1	0	N.	—	—	—	—	von Byla.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	Camphausen.
1	0	1	i	0	—	—	—	—	—	von Carlsburg.
1	0	†	1	0	N. St.	—	—	—	—	Frhr. von Carnap.
0	1	1	1	1	N. St.	—	—	—	—	Cleemann.
0	0	†	1	0	—	—	1	—	—	Cochlovius.
0	†	†	1	†	—	—	1	—	—	von Coels.
1	0	0	0	1	—	—	—	—	—	Conze.
0	1	1	1	1	—	1	—	1	—	Coqui.
1	†	†	1	0	—	—	—	—	—	Frhr. von Czetztrig.
0	1	†	1	†	Aus- sch.	1	1	—	—	Dahlström.
0	1	1	1	1	—	1	—	—	—	Dahmen.
0	0	0	1	0	N.	—	1	—	—	Dansmann.
0	1	1	1	1	—	1	—	—	—	Deimel.
0	1	1	1	1	—	1	—	—	—	Deilus.
0	1	†	1	1	—	1	1	—	—	Dembowski.
0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	Denck.
0	1	1	†	†	N. St.	—	—	—	—	Denzin.
0	0	0	1	0	—	—	—	—	—	von Diebitzsch.
1	1	1	1	1	N. St.	—	—	—	—	Diergardt.
0	0	0	1	0	N. St.	—	—	1	—	Dietbold.
0	1	1	1	1	N.	—	1	—	—	Dittrich.
0	1	†	1	†	—	—	1	—	—	Doering.
0	1	†	1	†	—	—	1	—	—	Dolß.
0	1	0	1	0	—	1	1	—	—	Donalitiuss.
0	1	†	1	†	N.	1	1	—	—	von Donimierski.
1	1	†	†	†	N. St.	—	—	1	—	Dorenberg.
0	0	0	1	0	—	—	—	—	—	Douglas.
0	1	1	1	†	—	1	—	—	—	Dräger.
0	†	1	†	1	—	—	—	—	—	Dulck.
†	0	†	0	†	N. St.	—	—	—	—	Bar. v. Durant.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	von Dycke.
1	†	0	†	0	N. St.	—	—	—	—	v. Elz-Rübenach.
0	1	0	1	1	—	—	—	—	—	Engau.
0	0	0	0	0	—	—	—	1	—	Epping.
0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	Essenich.
1	†	†	0	0	—	—	—	—	—	Eule.
0	1	†	†	†	N. St.	—	—	1	—	Gr. zu Eulenburg.
1	†	†	†	†	—	—	—	—	—	von Eynern.
1	0	0	†	0	N.	—	—	—	—	von Fabek.
0	†	1	1	1	—	—	—	—	—	Fabricius.
0	1	0	1	0	—	—	—	—	—	Facitbes.
0	1	1	0	1	—	—	—	—	—	Farthöfer.
0	†	1	1	1	—	—	—	—	—	Faszbinder.
0	†	1	1	1	—	—	—	—	—	Fellmann.

N a m e.	Provinz, Stand und Stadt.	K b f i m =							
		Einkommen-Steuer.		Periodicität des Landtags.					
		Mit Selbst-einschätzung.	An sich prinzipiell.	Für 1 Jahr n. d. Am. Diar.	Für 1 Jahr n. d. Am. Schwertn.	F. 2 Jahr nach dem Vorj. d. Abth.			
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Kiebig, Bürgermeister	Schl. St. Carthaus.	0	0	1	1	1			
Gr. v. Finkenstein, Ober-Marschall.	Preußen. R.	1	0	0	0	1			
v. Flemming, Rittergutsbesitzer	Pommern. R.	0	0	0	1	1			
Flemming, Kaufmann	Rh. St. Heiligenkirch.	1	1	1	1	0			
Forstreuter,	Preußen. L.	1	1	1	1	0			
Graf von Frankenberg	Schlesien. R.			0	0	1			
v. Franzius, Stadtrath	Preußen. St. Danzig.	0	0	1	1	0			
Freitag, Erb- und Gerichtsschulz	Schlesien. L.	1	1	1	1	1			
Frenzel-Beyme, Kommerzienrath	Preußen. St. Memel.	0	0	0	1	0			
Frhr. v. Friesen, Landrath	Sachsen. R.	†	†	0	0	1			
Frige, Apotheker	Schles. Stadt Rybnick.	0	0	0	1	1			
Graf von Fürstenberg, Rittergutsb.	Rheinpr. R.	0	0	0	0	1			
Funt, Gutsbesitzer	Rhpr. St. Saarb. u. G.	1	1	1	1	†			
Gadegaß, Bürgermeister	Preußen. St. Kulm.	0	0	1	1	0			
v. Gadow, Großh. medlb. Kammerh.	Pommern. R.	0	†	0	0	0			
Baron v. Gaffron, Credit-Inst.-Dir.	Schlesien. R.	0	0	0	0	1			
Graf v. Gahlen, Erbkämmerer	Westphalen. R.	0	0	0	0	0			
de Galhan, Gutsbesitzer	Rh. L.	†	†	1	1	1			
Garke, Kreisverordneter	Sachsen. R.	0	0	0	1	1			
Gercke, Dekonom und Stadtverord.	Brbb. St. Perleberg.	0	0	†	†	†			
von Gerlach, Landrath a. D.	Pommern. R.	0	0	0	0	0			
Germershausen, Kaufmann	Schles. St. Glogau.	0	0	1	†	†			
Gier, Bürgermeister	Sachsen. St. Mühlh.	0	0	0	0	1			
Giese, Kaufmann	Sachsen. St. Wittenb.	1	1	0	0	1			
Giesler, Schultheiß	Sachsen. L.	1	1	0	0	1			
Graf von Gneisenau, Major a. D.	Sachsen. R.	0	0	0	0	1			
Goellner, Erbscholtzei-Besitzer	Schlesien. L.	0	1	1	1	1			
von Gordon, Landschafts-Deputirter	Preußen. R.	0	0	1	1	0			
Gorrmanns, Notar	Rh. R.	†	†	1	1	1			
von Gottberg, Rittergutsbesitzer	Pommern. R.	0	†	1	1	0			
Graach, Gutsbesitzer	Rheinpr. L.	0	1	1	1	0			
Grabow, Ober-Bürgermeister	Brbb. St. Prenzlau.	0	0	1	1	0			
von Graevenitz, Erbirudseß	Sachsen. R.	0	†	0	0	0			
Gräeb, Kaufmann	Posen. St. Posen.	0	†	0	1	1			
von Gralath, Landschafts-Direktor	Preußen. R.	0	0	0	0	1			
Greger,	Preußen. L.	0	0	0	1	0			
Gries,	West. St. Neuenrode.	†	†	0	0	1			
Grübn, jun. Gutsbesitzer	Rheinpr. L.	0	1	1	1	1			
Grunau, Kommerzienrath	Preußen. St. Elbing.	0	1	1	1	0			
Grunau, Kommerzienrath	Pommern. St. Stolp.	0	0	0	0	0			
Grunwald,	Preußen. L.	1	1	0	0	0			
Frhr. von Gubenau, Landrath	Rheinpr. R.	0	0	0	0	1			
von Gusebdt, Landrath	Schlesien. R.	0	†	1	1	1			
Gaasenwinkel.	Preußen. L.	1	0	1	1	1			
Gaeger, Gutsbesitzer	Rheinpr. L.	1	1	1	1	1			
Graf von Daeßler, Ritterschafsrath	Brandenburg. R.	0	0	0	0	1			

m u n g e n .					B e m e r k u n g e n .					N a m e .
Dif- bahn- An- leihe.	Rechte der Juden.				Zu dem Aus- sch. und der St. Sch. Deput. erwähl.	Unter- zeichner der De- klar. der Rechte. (137)	Wahlen des Ausschusses und der Deputation.			
	auf Staats- Renter.	auf händische Wirt- samkeit.	auf Eben mit Christen.	auf völlige Gleich- stellung.			unt. Ver- wahrung. ob. Vor- ausfeg.	gar nicht vorge- nommen.	m. beson- der. Ver- trauens- Erklär.	
Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein						
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Fiebig.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	Gr. v. Finkenstein.
0	1	†	1	†	N. St.	—	—	—	—	von Flemming.
0	1	†	1	†	—	1	1	—	—	Flemming.
0	†	†	†	†	—	1	1	—	—	Korsreuter.
0	†	0	†	0	—	—	1	—	—	Gr. v. Frankenberg.
†	0	0	1	0	—	—	1	—	—	v. Franzius.
0	†	1	†	1	—	—	1	—	—	Freitag.
0	0	0	1	0	N.	—	—	—	—	Frenzel-Beyme.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Frhr. v. Friesen.
1	0	0	1	0	N.	—	—	—	—	Friße.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Gr. v. Fürstenberg.
0	0	0	1	0	—	1	1	—	—	Junk.
1	0	0	1	0	—	—	—	—	—	Wadegast.
1	0	0	0	0	N.	—	—	—	—	von Gadow.
1	0	0	1	0	N.	—	—	—	—	Baron v. Gaffron.
0	†	†	†	†	—	1	1	—	—	Graf von Gahlen.
0	†	0	0	0	—	—	—	—	—	de Galhan.
1	0	0	1	0	—	—	1	—	—	Garke.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	Gerike.
1	1	†	1	1	—	—	1	—	—	von Gerlach.
1	1	1	1	1	N. St.	—	1	—	—	Vermerzhäusen.
0	0	0	1	0	—	—	1	—	—	Vier.
0	0	0	0	0	N.	—	1	—	—	Viefe.
0	0	0	†	†	N.	—	—	—	—	Viefler.
0	0	0	1	†	—	—	1	—	—	Gr. v. Gneisenau.
†	1	1	†	†	N. St.	1	1	—	—	Goellner.
0	†	†	†	†	N. St.	—	—	—	—	von Gordon.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Gormanns.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	von Gottberg.
0	1	1	1	1	N. u. D. St.	—	1	—	—	Graach.
1	0	0	1	†	—	—	—	—	—	Grabow.
†	0	0	1	0	—	—	—	—	—	von Graevenig.
1	0	0	1	0	—	—	1	—	—	Graef.
0	0	0	1	0	—	—	—	—	—	von Gralath.
0	0	0	0	0	N. St.	1	1	—	—	Greger.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Gries.
0	1	1	1	1	N. St.	1	1	—	—	Grübn jun.
0	0	0	1	0	—	—	—	—	—	Grunau.
0	0	0	†	0	—	—	—	—	—	Grunau.
1	0	0	†	0	N.	—	—	—	—	Grunwald.
0	†	†	1	1	—	—	—	—	—	von Gudenu.
0	0	0	1	†	—	1	1	—	—	von Gustedt.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Haafenwinkel.
0	0	0	1	1	—	—	1	—	—	Haeger.
0	0	0	0	0	—	—	1	—	—	Graf v. Haefeler.

N a m e.	Provinz, Stand und Stadt.	A b f i m =				
		Einkommen- Steuer.		Periodicität des Landtags.		
		Mit Selbst- einfach- gung.	An sich prin- zipiell.	Für 1 Jahr n. d. Am. Winde.	Für 1 Jahr n. d. Am. Sommer.	3. 2 Jahr nach dem Vorjahr. d. Abth.
		Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein
v. Hagen, Landschaftsrath	Pommern. R.	0	0	0	0	1
von Hagenow, Rittergutsbesitzer	Pommern. R.	0	1	1	1	0
Hammer, Kaufmann und Stadtrath	Br. St. Brandenburg.	0	0	0	0	1
Haniel, Commerzienrath f. Scheidt	Rheinpr. St. Kettwig.	1	1	1	1	†
Hanisch, Ortsrichter	Sachs. L.	1	0	0	0	0
Hansemann, Kaufmann	Rheinpr. Nachen.	1	1	1	1	0
von Hanstein, Landrath	Sachsen. R.	0	0	0	0	0
Harder,	Preußen. L.	1	1	1	1	0
Hartmann, Ortschulze	Sachsen. L.	1	1	1	1	†
Haugwitz, Kreis-Deputirter	Schlesien. L.	0	0	0	0	1
Hausleitner, Apotheker	Posen. St. Rawicz.	0	0	1	1	1
Baron von Harthausen	Westphalen. R.					
Hayn, Kaufmann	Schles. St. Waldenb.	0	0	1	1	0
Hein, Erbschottfisc-Besitzer	Schlesien. L.	1	1	1	1	1
Heinrich, Kaufmann	Preußen. L.	1	1	1	1	0
Graf von Hellberg, Kammerherr	Preuß. St. Königsb.	0	0	1	1	0
von Helldorf, Kammerh. u. Landr.	Sachsen. R.	0	0	1	1	1
Hensche, Rittergutsbesitzer,	Sachsen. R.	0	0	1	1	1
Herberz, Rittergutsb. u. Kaufmann	Preuß. R.	1	1	1	1	0
Heuer, Kreis-schulze	Rheinpr. R.	0	0	1	1	1
von Heyden, Rittergutsbesitzer	Brandb. L.	0	0	1	1	1
v. d. Heydt, Handelsgerichts-Präsib.	Pommern. R.	1	1	0	1	1
Freiherr v. Hilgers, Landrath	Rheinpr. St. Elberf.	1	1	1	1	1
v. Hiller, Rittergutsbesitzer	Rheinpr. R.	0	0	0	0	1
Frb. Hiller von Gaertingen	Pommern. R.	0	0	0	1	1
Hirsch, Bürgermeister und Justitiar	Posen. R.	0	0	0	0	1
Graf von Hoensbroech, Rittergutsb.	Schles. St. Landsb.	†	1	1	1	1
v. Hoevel	Rheinpr. R.	0	0	0	0	0
v. Holzbrink, Landrath	Rheinpr. R.	1	1	0	†	†
Holzklau, Lederfabrikant und Rathsb.	Westphalen. R.	0	0	0	0	1
Gr. v. Hompefch-Nurig, Rittergutsb.	Westph. St. Siegen.	†	†	1	1	0
Hoof, Rittergutsbesitzer	Rheinpr. R.	0	0	1	1	1
Graf von Hoyerden, Kammerherr	Preußen. R.	0	0	1	1	0
Hübler, Rathsherr	Schlesien. R.	0	0	0	0	1
Hüffer, Commerzienrath	Brdb. St. Kottbus.	1	1	1	1	1
Hustedt, Ackeremann	Rheinpr. St. Cuxen.	0	†	1	1	1
von Hymmen, Geh. Reg.- u. Landr.	Rheinpr. St. Cuxen.	1	1	1	1	1
Jachmann, Commerzienrath	Westphalen. L.	1	1	1	1	1
Jahnke, Kaufmann und Rathsherr	Rheinpr. R.	0	0	0	1	1
v. Jaraczewski, Rittergutsbesitzer	Preußen. R.	0	0	1	1	0
Zebens, Kaufmann	P. St. Swinemünde.	0	1	1	1	0
v. Jena, Kammerherr	Posen. R.	0	0	1	1	0
Jlligens, Kaufmann	Preußen. St. Danzig.	1	1	1	1	1
Jörrissen, Steuereinschmer	Brandenburg. R.	0	0	0	0	1
Jordahn, Landschafts-Rath	Westph. St. Beckum.	†	0	0	0	1
Jordan, Freigutsbesitzer	Rheinpr. L.	1	1	1	1	0
	Preußen. L.	1	1	0	1	1
	Posen. L.	1	1	1	1	1

m u n g e n .					B e m e r k u n g e n .				N a m e .	
St- bahn= An- leihe.	Rechte der Juden				Zu dem Aussh. und der StSch. Deput. erwählt	Unter- zeichner der De- klarat.d. Rechte. (137)	Wahlen des Ausschusses und der Deputation.			
	auf Staats- Renter.	auf ständische Wirt- samkeit.	auf Eben mit Christen.	auf völlige Gleich- stellung.			unt. Ver- wahrung, ob. Ver- ausseh.	gar nicht vorge- nommen.		m. Befen- der. Ver- trauens- Erlär.
0	0	0	0	0	N. St.	—	—	—	—	von Hagen.
†	1	1	1	1	—	1	—	1	—	von Hagenow.
†	†	†	†	0	—	—	1	—	—	Hammer.
†	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Haniel.
0	0	0	0	0	N. St.	—	—	—	1	Hanisch.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Hansemann.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	von Hanstein.
0	†	1	†	1	—	1	1	—	—	Harber.
0	1	1	1	1	—	1	—	1	—	Hartmann.
1	0	0	0	0	—	—	1	—	—	Haugwitz.
0	1	1	1	1	N.	—	1	—	—	Hausleitner.
0	1	1	1	1	N. St.	—	—	—	—	Bar.v.Harthausen.
0	1	1	1	†	—	1	—	1	—	Hagn.
0	1	1	1	1	N. St.	1	1	—	—	Hein, Erbsch., B.
0	0	0	†	†	—	—	1	—	—	Hein.
0	1	1	1	1	N.	1	1	—	—	Heinrich.
0	0	0	1	0	—	—	—	—	—	Graf von Hellbornf.
0	0	0	1	0	—	—	—	—	—	von Hellbornf.
0	1	1	1	1	N. St.	1	1	—	—	Hensche.
0	1	1	0	1	—	—	1	—	—	Herberg.
0	0	0	†	†	—	1	1	—	—	Heuer.
0	1	†	1	1	N. St.	—	—	—	—	von Heyden.
0	†	1	†	†	—	—	—	—	—	von der Heydt.
1	†	0	†	0	—	—	—	—	—	Frhr. v. Hilgers.
0	†	†	1	1	—	—	—	—	—	von Hiller.
0	†	0	0	0	N.	—	—	—	—	Hiller v. Wärring.
0	†	1	1	1	—	—	—	—	—	Hirsch.
0	†	0	0	0	—	—	—	—	—	Gr.v.Hoensbroech.
0	†	0	0	†	—	—	—	—	—	von Hoewel.
0	†	0	0	0	N. u. D. f.	—	—	—	—	von Holzbrink.
1	0	0	†	†	—	—	—	—	—	Holzflau.
0	†	†	1	1	N.	—	1	—	—	v. Hompesch-Ruhr.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Hoof.
0	0	0	1	0	N. St.	—	—	—	—	Graf v. Hoverden.
0	1	†	1	1	—	1	—	1	—	Hübler.
0	1	1	1	1	N.	1	1	—	—	Hüffer.
0	0	0	1	0	N. St.	—	—	—	—	Hustedt.
0	†	†	1	1	—	—	—	—	—	von Hymmen.
0	1	1	0	†	—	1	—	—	—	Jachmann.
1	0	0	0	†	—	—	—	—	—	Jahnfe.
0	1	1	1	1	N. St.	—	1	—	—	von Jaraczewski.
0	1	1	1	1	N. u. D. f.	1	1	—	—	Jebens.
1	0	0	1	0	—	—	1	—	—	von Jena.
0	0	†	†	†	—	—	—	—	—	Jligens.
0	1	0	1	0	—	—	1	1	—	Jörissen.
1	†	0	0	0	—	—	—	—	—	Jordahn.
0	1	1	1	1	N.	—	1	—	—	Jordan.

N a m e.	Provinz, Stand und Stadt.	U b s t i m =							
		Einkommen-Steuer.		Periodicität des Landtages.					
		Mit Selbst-ein-schä-gung.	An sich prin-zipell.	Für 1 Jahr n. b. Am. Binde.	Für 1 Jahr n. v. Am. Schwerin	§. 2 Jahr nach dem Vor-sch. b. Abth.			
		Sa	Nein	Sa	Nein	Sa	Nein	Sa	Nein
Jungbluth, beigeordn. Bürgermeister	Rheinprovinz L.	0	1	1	1	0			
Junfer, Bürgerm. u. Hauptm. a. D.	Brbb. St. Bernau.	1	0	0	1	1	0	1	0
Kaesewurm, Rittergutsbesitzer . . .	Preußen. R.	0	1	1	1	0			
v. Kalkstein, Rittergutsbesitzer . . .	Preußen. R.	0	1	1	1	0			
v. Kall, Rittmeister a. D.	Preußen. R.	0	1	1	1	0			
Kamp, Landw. u. Gemeindevorsteher.	Westphalen. L.	1	†	1	1	1	0	1	0
v. Kannewurf, Rittergutsbesitzer . .	Preußen. R.	1	†	1	1	0			
Karfer, Kaufmann	Schlesien. St. Neisse.	0	0	1	1	1	0	1	0
Kaspers, Kaufmann	Rheinpr. St. Coblenz.	1	1	1	1	0			
v. Katte, Ritterschafts-Rath	Brandenb. R.	0	0	0	0	0	0	1	0
Kayser, Kommerzienrath	Brandenburg. R.	†	†	1	1	0			
Kerferstein, Kaufmann u. Fabrikant	Sachsen. St. Merseb.	†	†	1	1	0			
Kerl, Brauherr	Sachl. St. Langensalz.	†	†	†	†	†	†	†	†
v. Kerffenbrock, Landrath	Sachsen. R.	0	0	0	0	0	0	0	0
Kersten, Bürgermeister	Sachsen. St. Wettbedt.	0	0	1	1	0			
v. Kessel, Landes-Neister	Schlesien. R.	†	†	0	0	0			
Kirberg, Handels-Kammerpräsid.	Rheinpr. St. Lennep.	0	1	1	1	0			
v. Kleist, Landrath auf Nemitz . . .	Pommern. R.	0	0	0	1	1			
v. Kleist, Landrath auf Rheinfels	Preußen. R.	0	1	†	†	†			
Kluge, Seisenfeder	Posen. St. Schwesenz.	0	0	1	1	0			
v. Knoblauch, Landrath a. D.	Brandenburg. R.	0	0	0	0	0			
v. Knoblauch, Geheimer Finanzrath	Brandenb. St. Berlin	0	0	0	1	1			
König, Gutsbesitzer	Rheinpr. L.	0	1	1	1	0			
König, Freischulz	Posen. L.	1	†	1	1	1	0	1	0
Graf v. Korff, gen. von Schmissing	Westphalen. R.	0	0	0	0	0			
v. Kossowski, Rittergutsbesitzer . .	Preußen. R.	†	†	1	1	0			
Krämer, Landwirth	Westphalen. L.	0	0	1	1	1			
v. Kraszewski, Rittergutsb. u. Dr. ph.	Posen. R.	0	0	1	1	0			
Krause, Bürgermeister	Preußen. St. Elbing.	0	0	1	1	0			
Krause, Ackerwirth	Posen. L.	1	1	1	1	0			
Krause, Gerichts-Schulz	Schlesien. L.	1	1	1	1	0			
Krauthausen, Apotheker	Westph. St. Koesfeld.	0	0	0	0	0			
Krohn, Gutsbesitzer	Brandenburg. L.	0	1	1	1	0			
Krüger, Kaufmann	Pomm. St. Greifenh.	0	0	0	1	1			
Krüger, Bürgermeister	Schles. St. Grünberg.	0	0	1	1	0			
Küllmann, Kaufmann	Rheinpr. St. Weyer.	0	0	1	1	0			
Küpfer, Legations-Rath a. D.	Posen. R.	0	0	1	1	0			
Kugler, Apotheker	Posen. St. Gnesen.	†	0	1	1	0			
Knnbler, Freischulze	Pommern. L.	0	0	0	1	1			
v. Kunheim, Gen.-Landchaftsrath	Preußen. R.	0	1	0	1	1			
Kunkel, Landchaftsrath	Preußen. R.	1	†	1	1	0			
v. Kurzewski, Gen.-Landchaftsr.	Preußen. R.	0	1	1	1	0			
Kuschke, Bürgermeister	Pommern. St. Kolberg.	0	0	0	0	†			
Kuschke, Stadt-Syndikus	Pm. St. Treprow a. R.	0	0	0	1	0			
Kuß, Partic. u. unbesolbet. Rathsh.	Pomm. St. Stargard.	0	0	0	1	1			
Führ. v. Landsbg.=Steinfurt, Ritt.=B.	Westphalen. R.	0	0	0	0	0			

m u n g e n .					B e m e r k u n g e n .					N a m e .
Df= bahn= An= leihe.	Rechte der Juden				Zu dem Aussch. und der St. Sch. Deput. erwählt	Unter= zeigner der De= klar. der Rechte. (137)	Wahlen des Ausschusses und der Deputation.			
	auf Staats= Kemter.	auf ständische= Wirt= samkeit.	auf Ehen mit Christen.	auf völlige Gleich= stellung.			unt. Ver= wahrung. ob. Ver= ausses.	gar nicht vorge= nommen.	m. beson= der. Ber= trauens= Erklär.	
Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein						
0	0	0	0	0	—	1	1	—	—	Jungbluth.
0	1	1	1	0	—	—	1	—	—	Junker.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Raesewurm.
0	1	1	1	†	—	1	1	—	—	von Ralckstein.
0	1	1	1	1	N. St.	1	1	—	—	von Rall.
0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	Kamp.
0	1	0	1	1	—	—	1	—	—	von Rannewurf.
0	0	0	0	1	—	—	1	—	—	Rarker.
0	1	0	1	1	—	1	1	—	—	Raspers.
0	0	0	0	0	N.	—	1	—	—	von Ratte.
†	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Rasjer.
†	1	1	1	1	N. St.	—	1	—	—	Referstein.
†	†	†	†	†	—	—	—	—	—	Rehl.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	von Reffenbrock.
0	0	1	1	†	N.	—	1	—	—	Reffen.
0	1	1	1	1	N.	—	—	—	—	von Ressel.
0	1	1	1	†	—	—	1	—	—	Rirberg.
0	1	†	†	†	N. St.	—	—	—	—	von Reist.
0	0	1	1	1	N. St.	—	—	—	—	von Reist.
0	1	0	1	1	—	—	1	—	—	Riluge.
0	0	1	1	1	N.	—	1	—	—	von Knoblauch.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Knoblauch.
1	1	1	1	1	—	1	1	—	—	König.
0	0	†	†	0	—	—	—	—	—	König.
0	1	1	1	1	—	1	—	—	—	Graf von Korff.
0	1	1	1	1	N. St.	—	—	—	—	von Kossowski.
0	1	1	1	0	—	1	—	—	—	Krämer.
0	1	1	1	1	—	—	—	1	—	von Kraszewski.
0	0	0	0	0	—	1	—	—	—	Krause, Bürgerm.
0	1	0	1	0	N.	—	1	—	—	Krause, Ackerw.
0	0	1	1	0	N. St.	—	1	—	—	Krause, Ger.=Sch.
0	1	0	1	0	—	—	—	—	—	Krauthausen.
1	0	1	1	†	—	—	1	—	—	Krohn.
0	1	0	1	1	—	—	—	—	—	Krüger, Kaufm.
0	1	1	1	1	N.	—	1	—	—	Krüger, Bürgerm.
1	0	1	1	1	N.	—	1	—	—	Küllmann.
1	0	0	0	0	N. St.	—	1	—	—	Küpper.
0	0	0	1	0	N. St.	—	—	—	—	Kugler.
1	0	0	1	0	—	—	—	—	—	Kundler.
0	1	1	1	†	—	1	—	—	—	von Kunheim.
0	1	1	1	1	N.	—	—	—	—	Kunfel.
0	1	1	1	0	N. u. D. St.	—	—	—	—	von Kurzewski.
0	1	1	1	1	N. St.	—	—	—	—	Kuschte, Bürgerm.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Kuschte, St.=Syn.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Kuß.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	v. Laubsberg=St.

N a m e.	Provinz, Stand und Stadt.	A b s t i m m					
		Einkommen-Steuer.		Periodicität des Landtages.			
		Mit Selbst-einschätzung.	Am sich pünktliell.	Für 1 Jahr n. d. Am. Binde.	Für 1 Jahr n. d. Am. Schwerin.	F. 2 Jahr nach dem Vorjahr. d. Wähl.	
		Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	
Lang, Schultheiß	Rheinpr. L.	0	0	1	1	1	
Larenz, Rathsherr	Westph. St. Beverung.	0	†	0	†	1	
v. Lattdorff, Kammerherr	Sachsen. R.	†	0	0	0	0	
v. Lavergne-Peguillen, Landrath aus Grawobo	Preußen. R.	1	1	0	0	1	
v. Lavergne-Peguillen, Landrath aus Kunzheim	Preußen. R.	†	†	†	†	†	
Lehmann, Apotheker	Schles. St. Kreuzburg	0	0	1	1	1	
v. Leipziger, Geheimer Reg.-Rath und Land-Rath	Sachsen. R.	0	0	0	0	0	
Lemke, Schulze	Pommern. L.	1	1	0	1	0	
Lenking, Kanonikus u. Gutsbesitzer	Rheinpr. L.	0	1	1	1	1	
v. L'Estocq, Oberst-Lieutenant	Schlesien. R.	1	1	0	0	1	
Frhr. von Lilien-Borg, Landrath	Westphalen. R.	0	0	0	0	0	
Frhr. v. Lilien-Borg, Rittergutsb.	Westphalen. R.	0	0	0	0	0	
Linan, Kaufmann und Stadtrath	Brandenb. St. Frankf.	1	1	0	1	1	
Lindner, Magistr.-Assess. u. Apoth.	Sachs. St. Weiskensels.	0	1	1	1	1	
Linnenbrink, Landwirth	Westphalen. L.	0	0	0	1	1	
Graf von Loë, Rittergutsbesitzer van der Loë, utsbesitzer	Rheinpr. R.	0	0	0	0	1	
Graf von Loëben, Landes-Alttester von Löschbrand, Landrath	Rheinpr. L.	1	1	1	1	0	
Lohse, Apothek. u. Stadverordnet.	Schlesien. R.	†	†	0	0	1	
Lorenz, Gutsbesitzer	Brandenburg. R.	0	0	0	0	1	
Lucanus, Dr. u. Stadtr. (für Heyer)	Brdb. St. Gardelegen.	0	0	1	1	0	
Mandel, Landes-Alttester	Sachsen. L.	1	1	0	1	1	
Freiherr von Manteuffel I.	Sachs. St. Halberstadt	0	1	1	1	1	
Freiherr von Manteuffel II., Landrath von der Marwitz, Landrath	Brandenb. R.	†	†	1	1	0	
Marr, Bürgermeister	Brandenb. R.	1	1	0	0	0	
von Massow etc., Wirkl. Geh. Rath	Brandenb. R.	0	0	0	0	0	
Matthias, Kreis-Deputirter	Pommern. R.	0	0	0	†	†	
von Maubege	Preuß. St. Heilsberg.	0	0	0	1	0	
von Meding, Oberpräsident	Brandenb. R.	0	0	0	0	0	
Wehls, Polizeidir. a. D. u. Holzhändl.	Schlesien. R.	†	0	0	0	1	
Meißner, Erbpächter	Schlesien. R.	0	1	0	0	1	
von Merkel, Regierungsrath	Brandenb. R.	0	0	0	0	0	
Mertens	Brdb. St. Landsberg.	0	0	0	0	1	
Mertens, Kaufmann	Posen. L.	0	†	1	1	1	
Graf von Merveldt, Erbmarschall	Posen. R.	0	0	†	†	†	
Graf von Merveldt, Landrath	Rheinpr. St. Cöln.	0	0	1	1	1	
Meißen, Kaufmann	Preußen. St. Tuchel.	†	†	1	1	0	
Meves, Ortschulze	Westphalen. R.	0	0	0	0	0	
Meyer, Erbschulz	Westphalen. R.	0	0	0	0	0	
Meyer, Ackermann u. Ortsvorsteher	Rheinpr. St. Duelfen.	1	1	1	1	1	
Meyer, Colon, Ackerwirth	Sachsen. L.	†	1	1	1	1	
	Schlesien. L.	0	†	1	1	1	
	Westphalen. L.	0	0	1	1	1	
	Westphalen. L.	†	†	1	1	1	

m u n g e n .					B e m e r k u n g e n .					N a m e .
Di- bahn- An- leihe.	Rechte der Juden				Zu dem Aus- sch. und der St. Sch. Deput. erwählt	Unter- zeichner der De- klar. der Rechte. (137)	Wahlen des Ausschusses und der Deputation.			
	auf Staats- Renter.	auf ländische Wirt- schaftl.	auf Eben mit Christen.	auf völlige Gleich- stellung.			mit Ver- wahrung, od. Vor- aussetz.	gar nicht verge- nommen.	m. beson- der. Ver- trauens- Erklär.	
Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein						
0	0	0	1	0	—	—	1	—	—	Lang.
0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	Larcuz.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	von Lattdorf.
1	0	0	1	0	—	—	—	—	1	v. Lavergne-Peg.
†	†	†	†	†	—	—	—	—	—	v. Lavergne-Peg.
0	†	1	1	1	—	—	1	—	—	Lehmann.
1	0	0	0	0	N. St.	—	—	—	—	von Leipziger.
0	†	†	0	0	—	—	—	—	—	Lemke.
0	1	1	†	1	—	1	1	—	—	Lenzng.
1	0	0	†	0	—	—	—	—	—	von L'Escoq.
1	0	0	0	0	N.	—	—	—	—	Frhr. von Lillen.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	v. Lillen-Borg.
0	1	1	†	†	—	—	1	—	—	Linau.
0	0	0	1	†	—	—	1	—	—	Lindner.
0	0	0	0	†	N.	—	—	—	—	Linnenbrink.
1	0	0	0	†	—	—	—	—	—	Graf von Loë.
0	1	1	0	0	—	1	1	—	—	van der Loë.
1	0	0	0	0	N. u. D. R.	—	—	—	—	Graf von Loeben.
1	1	†	1	1	—	—	1	—	—	von Löschbrand.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	Lohse.
0	†	0	0	0	—	—	1	—	—	Lorenz.
0	1	1	†	1	N.	—	1	—	—	Dr. Lucanus.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	Mandel.
1	0	0	0	0	N. St.	—	1	—	—	Frhr. v. Mantuffel.
1	0	0	0	0	—	—	1	—	—	Frhr. v. Mantuffel.
1	†	†	0	†	N.	—	—	—	—	von der Marwig.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	Marr.
1	0	0	0	0	N. St.	—	1	—	—	von Massow.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Matthis.
1	0	0	0	0	—	—	1	—	—	von Maubege.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	von Meding.
0	0	0	1	0	N. St.	—	1	—	—	Mehls.
†	1	1	†	1	N. St.	—	1	—	—	Meißner.
†	1	1	1	1	—	—	—	—	—	von Mertel.
1	1	1	1	1	—	—	1	1	—	Mertens.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	Mertens.
1	0	0	0	0	N. St.	—	—	—	—	Gr. v. Merveldt, R.
1	†	0	0	0	—	—	—	—	—	Gr. v. Merveldt, L.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	Mevissen.
0	0	†	1	0	—	—	1	—	—	Meyer.
0	0	0	†	†	—	—	1	—	—	Meyer, Erbschulz.
0	0	0	†	0	N.	1	—	—	—	Meyer, Aderw.
0	†	†	0	†	—	—	—	—	1	Meyer, Colon.

N a m e.	Provinz, Stand und Stadt.	A b f t i m =				
		Einkommen- Steuer.		Periodicität des Landtags.		
		Mit Einkün- ftschä- gung.	An sich prin- zipiell.	Für 1 Jahr n. d. Am. Winds.	Für 1 Jahr n. d. Am. Schwerin.	§. 2 Jahr nach dem Vorjahr. d. Abthl.
Sa	Rein	Sa	Rein	Sa	Rein	
Meyhöfer, Rittergutsbesitzer . . .	Preußen. R.	†	†	†	†	†
Meyhöfer, Bürgermeister . . .	Preußen. S. Labiau.	0	0	†	1	0
Meyhöfer, aus Schakumen . . .	Preußen. L.	0	1	1	1	0
Michaelis, Medicinal-Rath . . .	Sachf. St. Magdeburg.	0	0	0	1	1
Michaelis, Gutsbesitzer . . .	Pommern. L.	1	1	0	1	1
Milbe, Kaufmann . . .	Schlesf. St. Breslau.	0	0	1	1	0
Minkley . . .	Preußen. L.	1	1	1	1	0
Minderjahn, Gutsbesitzer . . .	Rheinpr. L.	†	†	†	†	†
Frhr. v. Minningerode, Majoratsbes.	Sachsen. R.	0	0	1	1	0
von Mirbach, Rittergutsbesitzer .	Sachsen. R.	1	1	†	†	†
von Miszewski, Rittergutsbesitzer .	Posen. R.	0	0	1	1	1 0
Noewes, Stadt-Syndikus . . .	Brandenb. St. Berlin.	0	0	1	1	0
Nohr, Stadtrath . . .	Rheinpr. St. Trier.	0	0	1	†	0
Mongrovius, Bürgermeister . . .	Preuß. St. Pappenheim	0	1	0	0	1
Frhr. v. Monteton, Haupt-Ritter- schafts-Director . . .	Brandenb. R.	0	0	0	0	1
Morgen, Hofrath . . .	Preußen. L.	1	1	1	1	1
Moschner, Kaufmann . . .	Schlesien. St. Glaz.	0	0	1	0	1
Müller, Kaufmann . . .	Sachf. St. Wegeleben.	0	0	1	†	†
Müller, Kaufmann . . .	Rheinpr. St. Wesel.	0	1	1	1	1
Müller, Gerichtschulze . . .	Brandenb. L.	1	†	1	1	0
Müller, Freischulze . . .	Pommern. L.	1	1	0	1	1
v. Münchhausen, Landr. a. Cölleda	Sachsen. R.	0	0	0	0	0
v. Münchhaus., Landr. a. Strausfurth	Sachsen R.	0	0	0	0	0
v. Mutius, Rittmstr. u. Land. Aeltester	Schlesien. R.	0	0	0	†	1
v. Mylius, Landesgerichts-Inspector	Rheinpr. R.	0	0	1	1	†
Graf v. Mysielski, Rittergutsbes.	Posen. R.	0	1	1	1	0
Raumann, Ober-Bürgermeister . .	Posen. St. Posen.	0	0	1	1	1
von Rathsius, Rittergutsbesitzer	Sachsen. R.	0	†	0	0	0
Reisch, Stadt-Syndikus . . .	Schlesien. St. Lauban.	0	1	0	0	1
Graf von Nesselrode-Chreshoven	Rheinpr. R.	0	0	0	1	1
Rethe, Schulze . . .	Brandenb. L.	0	0	0	0	1
Reumann, Rittergutsbesitzer . . .	Schlesien. R.	0	†	0	0	1
Reumann, Bürgermeister . . .	Brandb. St. Luebben.	†	0	0	1	1
Nickel . . .	Preußen. L.	1	1	0	0	†
von Niegolewski, Oberst a. D. . .	Posen. R.	0	1	1	1	0
Freiherr von Norbeck . . .	Rheinpr. R.	0	0	0	0	1
Freiherr von Nyenheim . . .	Rheinpr. R.	†	†	1	1	0
Nedel, Bürgermeister . . .	Pomm. St. Tribsees.	0	0	1	1	1
Dfermann, Fabrikbesitzer . . .	Brandenb. St. Sorau.	1	1	1	1	0
v. Dhesorge, Landr. u. Landschftsdir.	Schlesien. R.	1	1	0	1	1
v. Dfers, Banquier und Stadtrath	Westph. St. Münster.	0	0	0	0	1
Dom, Bürgermeister . . .	Pommern. St. Barth.	0	0	0	0	1
von Dppen, Rittergutsbesitzer . . .	Brandenb. R.	0	0	0	0	0
Dppermann, Gastwirth . . .	Westphal. St. Hoerter.	0	0	0	1	1
v. d. Dfen, Landrath . . .	Pommern. R.	0	0	0	1	1

m u n g e n.					B e m e r k u n g e n.					N a m e.
Df= bahn= Alt= leihe.	Rechte der Juden.				Zu dem Aussch. und der St. Sch. Deput. erwähl.	Unter= zeichner der De= klar. der Rechte. (137)	Wahlen des Ausschusses und der Deputation.			
	auf Staats= Nemter.	auf Ränbische= Wirt= samkeit.	auf Eben mit Christen.	auf völlige Gleich= stellung.			mit Ver= wahrung. ob. Ver= ausf.	gar nicht berge= nommen.	m. beson= der. Ver= trauens= Erklär.	
Za Nein	Za Nein	Za Nein	Za Nein	Za Nein						
1	†	†	†	†	—	—	—	—	—	Meyhöfer, N.-B.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	Meyhöfer, Brgrm.
0	1	1	1	1	—	1	—	—	—	Meyhöfer.
†	†	1	1	1	—	—	—	1	—	Michaelis, Med.
†	0	0	0	0	N. St.	—	—	—	—	Michaelis, Gutsb.
0	1	1	1	1	—	1	—	1	—	Milbe.
1	0	1	1	†	—	—	1	—	—	Minkley.
†	†	†	†	†	—	1	1	—	—	Minderjahn.
0	0	0	†	†	—	—	—	—	—	von Minnigerode.
0	1	0	1	0	—	—	—	—	—	von Mirbach.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	von Miszewski.
0	†	†	1	1	N. St.	1	1	—	—	Moewes.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Mohr.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	1	Mongrosius.
0	1	1	0	0	—	—	1	—	—	Frhr. v. Monteton.
1	†	0	1	0	—	—	1	—	—	Morgen.
0	0	0	1	0	—	—	—	—	—	Moschner.
0	0	1	1	0	—	1	1	—	—	Müller, Kaufm.
0	1	1	1	1	N. St.	1	1	—	—	Müller, Kaufm.
0	1	1	1	0	—	—	1	—	—	Müller, Ger.=Sch.
1	0	1	0	0	N.	—	—	—	—	Müller, Freischulz.
1	0	0	0	0	N. St.	—	—	—	—	von Münchhausen.
1	0	0	0	0	N.	—	—	—	—	von Münchhausen.
0	†	†	0	0	—	—	—	—	—	von Mutius.
0	0	0	1	0	N. D.St.	—	1	—	—	von Mylius.
0	1	†	1	1	N. St.	—	1	—	—	Graf v. Mycielski.
0	1	1	1	1	N. D.St.	—	—	—	—	Raumann.
1	†	0	†	†	—	—	—	—	—	von Nathusius.
0	0	0	1	0	N. St.	—	—	—	—	Reitich.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	v. Nesselrode-Grh.
1	†	†	0	†	—	—	—	—	—	Reihe.
0	†	0	1	1	—	—	—	—	—	Reumann.
0	1	1	†	1	N.	—	1	—	—	Reumann, Brgrm.
1	1	1	1	1	—	—	—	—	1	Ricfel.
0	0	0	1	0	—	—	—	1	—	von Riegolewski.
1	1	†	1	1	—	—	—	—	—	Frhr. von Nordack.
†	†	†	†	†	—	1	—	—	—	Frhr. v. Rosenheim.
1	0	†	†	†	—	—	—	—	—	Osfel.
0	†	†	†	†	—	1	—	1	—	Oßermann.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	von Ohnesorge.
1	0	0	0	0	N.u.D.	—	—	—	—	von Olfers.
0	†	0	†	†	—	—	1	—	—	Dom.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	von Oppen.
†	†	1	1	1	—	—	—	—	—	Oppermann.
1	†	0	0	0	—	—	—	—	—	von der Osten.

N a m e.	Provinz, Stand und Stadt.	A b f i m =							
		Einkommen-Steuer.		Periodicität des Landtags.					
		Mit Selbst-einschätzung.	Unschätzweil.	Für 1 Jahr n. d. Am. Winde.	Für 1 Jahr n. d. Am. Schwerin.	F. 2 Jahr nach dem Vorj. b. Abth.			
		Sa	Rein	Sa	Rein	Sa	Rein	Sa	Rein
Dybborf, Lehnshulze	Brandenb. L.	0	0	0	0	1			
Paternowski, Bürgermeister	Posen. St. Dobrzyka.	1	1	1	1	1			
Frhr. v. Patow, Geh. Reg.-Rath	Brandenb. R.	0	0	0	0	0			
Pepold, Gutsbesitzer	Sachsen. L.	0	0	0	0	†			
Pembzynski, Schänker	Posen. St. Schrimm.	0	1	1	1	1			
Petschow, Kaufmann u. Rathmann	Pm. St. Udermünde.	0	0	0	0	1			
Plagemann, Stadtverordneten-Vor- steher	Preuß. St. Marienberg	0	0	1	1				0
Plange, Just.-Kommissar u. Notar	Westph. St. Attendorn	1	1	1	1	0			
von Platen, Landrath	Preußen. R.	0	1	1	1	1			1
Poelmann, Amtmann	Westphal. St. Blotcho.	1	1	0	0	1			1
v. Pogrell, Kaufm. u. Rathsherr	Westph. St. Minden.	0	1	0	0	1			1
von Poncet, Landrath	Brandenb. R.	0	0	0	0	1			1
von Poninski, Rittergutsbesitzer	Posen. R.	0	1	1	1	1			1
von Potworowski, Rittergutsbes.	Posen. R.	0	1	1	1	1			1
von Prittwitz, Landrath	Schlesien. R.	0	0	0	0	0			1
von Prondzinski, General-Major	Preußen. R.	0	0	0	0	0			0
Proge, Erblichrichter	Schlesien. L.	0	0	0	0	0			0
Prüfer, Rathsherr	Schlesien. St. Goerlitz.	1	1	0	0	0			1
Przygodzki, Freigutsbesitzer	Posen. L.	1	1	†	†	†			†
v. Psarski, Provinz.-Landschaftsr.	Posen. R.	0	1	1	†	†			0
Graf Pückler von Gröbzig	Schlesien. R.	0	0	0	0	0			0
Pulcke, Kaufmann	Preußen St. Barten.	0	1	1	1	0			0
von Puttkammer, Rittergutsbesitzer	Pommern. R.	0	0	0	0	0			0
von Puttkammer, Landrath	Pommern. R.	0	0	0	0	1			1
Rassauf, Gutsbesitzer	Rheinpr. R.	1	1	1	1	0			0
Ramsthal, Fabrikant u. Stadtrath	Sa. St. Nordhausen.	0	0	0	0	1			1
Rasch, Bürgermeister	Sa. St. Naumburg.	1	1	0	0	0			1
von Rath, Rittergutsbesitzer	Rheinpr. R.	1	1	1	1	1			1
von Raven, Rittergutsbesitzer	Schlesien. R.	0	1	1	1	1			1
Rech, Steuer-Einnehmer	Rheinpr. R.	0	1	1	1	1			1
Reichardt, Fabrikant	Rheinpr. St. Neuwied.	0	0	1	1	1			1
von Reiche, Rittergutsbesitzer	Posen. R.	0	0	0	0	1			1
Reimer, Landschaftsrath	Preußen. R.	0	1	1	1	0			0
Gr. v. Renard, Eric. Wirfl. Geh. R.	Schlesien. R.	1	1	0	0	0			0
Kürst Heinrich der 74ste von Reuß- Köstritz, Rittergutsbesitzer	Schlesien. R.	1	0	0	0	0			1
Rheinhard, Sohn, Gutsbesitzer	Rheinpr. L.	1	1	1	1	†			†
Richter, Particulier	Schlesien. St. Tauer.	0	0	1	1	1			1
Richter, Kaufmann u. Rämmerer	Schles. St. Dypeln.	0	0	0	0	0			1
Riebold	Preußen. L.	1	1	1	1	1			1
Ritter, Apotheker u. Medicinal-Off.	Pommern. St. Stettin.	0	0	0	0	1			0
Roehling, Großhändler	Rhpr. St. St. Johann	0	1	1	1	1			1
Röhrich, Gerichtsschulz	Schlesien. L.	1	1	1	1	1			1
Rösler, Freigutsbesitzer	Brandenb. L.	0	0	0	0	0			1
von Rochow, Marshall	Brandenb. R.	0	0	0	0	0			0

m u n g e n.					B e m e r k u n g e n.				N a m e.	
St- bahn- An- leihe.	Rechte der Juden				Zu dem Aus- sch. und ber St.Sch. Deput. erwähl!	Unter- zeichner der De- klarat.d. Rechte. (137)	Wahlen des Ausschusses und der Deputation.			
	auf Staats- Kremer.	auf kändische Wirt- samkeit.	auf Ehen mit Christen.	auf völlige Gleich- stellung.			unt. Ver- wahrung, od. Ver- ausleg.	gar nicht vorge- nommen.		m. beson- der. Ver- trauens- Erklär.
Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein						
0	0	0	†	0	N. St.	—	1	—	—	Dyborf.
†	1	1	1	1	N. D. St.	—	1	—	—	Paternowski.
1	0	0	0	0	N.	—	1	—	—	Frhr. v. Patow.
0	†	0	0	0	—	—	1	—	—	Rehob.
0	0	0	0	0	—	1	1	—	—	Pendzynski.
†	0	0	†	0	N. St.	—	—	—	—	Petschow.
0	1	1	1	†	—	—	1	—	—	Magemann.
†	0	0	0	0	N.	—	—	—	1	Wange.
0	1	1	1	1	N.	1	1	—	—	von Platen.
1	0	0	0	0	N. St.	—	—	—	—	Voelmahn.
†	0	1	1	0	N.	—	—	—	1	Pogrell.
†	0	1	1	0	—	—	1	—	—	v. Poncet.
†	0	1	1	1	N.	—	1	—	—	v. Poninski.
0	1	1	1	†	N.	—	1	—	—	v. Potworowski.
1	0	0	†	0	—	—	—	—	—	v. Prittwitz.
1	0	0	1	0	—	—	—	—	1	v. Prondzinski.
0	0	0	0	0	N. St.	—	1	—	—	Proke.
1	0	0	0	0	N. St.	—	—	—	—	Prüfer.
0	0	0	†	0	N.	—	1	—	—	Przygodzki.
0	†	1	1	†	—	—	1	—	—	v. Psarski.
1	0	1	1	0	—	—	—	—	—	Pückler v. Gröbisch.
1	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Pultke.
0	0	1	0	0	—	—	—	—	—	v. Puttkammer.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	v. Puttkammer.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Raffauf.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Ramsthal.
0	0	1	1	0	N.	—	1	—	—	Rasch.
0	1	1	†	1	N. D. St.	—	1	—	—	v. Rath.
0	1	1	1	1	—	—	—	1	—	v. Raven.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Rech.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Reichardt.
0	0	0	1	0	—	—	—	—	—	v. Reiche.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Reimer.
0	1	1	†	0	N.	—	—	—	—	Graf von Renard.
1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	H. v. Reineck.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	H. v. Reineck.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Richter, Particul.
1	1	1	0	†	—	—	—	—	—	Richter, Kauf.
0	†	1	1	1	N. St.	1	1	—	—	Rehob.
1	1	1	1	1	N.	—	—	—	—	Ritter.
0	1	†	1	1	—	—	—	—	—	Roehling.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Röbriht.
0	1	1	1	1	—	—	—	—	—	Rösler.
1	0	0	†	0	N.	—	1	—	—	v. Rochow.

N a m e.	Provinz, Stand und Stadt.	M. b f t i m =					
		Einkommen-Steuer.		Periodicität des Landtages.			
		Mit Selbst-einschätzung.	An sich prinzipiell.	Für 1 Jahr n. d. Am. Binde.	Für 1 Jahr n. d. Am. Schwerin.	3. 2 Jahr nach dem Vorst. b. Abth.	
		Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	
von Mohr, Hauptritterschafts- und Landarmen-Dir.	Brandenb. R.	0	†	0	0	1	
Rombei, Gutsbesitzer	Rheinpr. R.	1	1	1	1	1	
von Romberg, Rittergutsbesitzer .	Westphalen. R.	0	0	0	0	0	
Baron von Rothkirch-Trach, Ob.-Landes-Gerichts-Rath	Schlesien. R.	0	0	0	0	1	
Rüdert, Kaufmann	Posen. St. Bazonowa.	0	1	1	1	1	
Frhr. v. Rynsch, Rittergutsbesitzer	Rheinpr. R.	0	0	1	1	0	
Sachsen, Landschaftsrath	Preußen. L.	†	†	1	†	†	
Sadomski, Grundbesitzer	Posen. L.	1	1	1	†	1	
Sattig, Landynbibus	Schlesien. St. Goerlig.	1	†	0	0	1	
von Sauden, Rittmeister a. D. . . .	Preußen. R.	0	1	1	1	0	
von Sauden, Rittergutsbesitzer . .	Preußen. R.	1	1	1	1	1	
Gr. v. Saurma-Zeltsch, Rittergutsbes.	Schlesien. R.	0	0	0	0	0	
v. Schadow, Direct. der Akademie	Rheinpr. R.	0	0	0	0	1	
Schaefer, Kreisrichter	Schlesien. L.	1	1	1	1	1	
Schauf, Kaufm. u. Stadtverordn.	Brandenb. St. Berlin.	0	0	1	1	0	
von Schelha	Schlesien. R.	†	†	†	†	†	
v. Schenkenborff, Major u. Landr.	Brandenb. R.	0	0	0	0	0	
Freiherr von Seherr-Hof, Landrath und Landes-Ältester . . .	Schlesien. R.	1	†	†	1	†	
Scheven, Gutsbesitzer	Pommern. L.	0	0	†	†	†	
Schier, Bürgermeister u. Justitiar	Sachsen. St. Freiburg.	0	0	1	1	1	
von Schierstedt, Kreis-Deputirter	Sachsen. R.	0	0	0	0	0	
Schilling, Hüttenbesitzer	Sachsen. St. Suhl.	0	1	1	1	1	
Schlattel, Rathsherr	Pr. St. Braunsberg.	1	1	0	0	0	
Schlether, Rathsh. u. Apotheker	Pr. St. Insterburg.	0	1	1	1	0	
Schlewe, Bürgermeister	Pr. St. Niesenburg.	1	0	0	0	1	
von Schmidt, Erbpächter	Pommern. L.	0	0	0	0	†	
Schmidt, Bürgermeister	Preuß. St. Dirschau.	1	†	1	1	0	
Schmidt, Dekan. u. Brennereibes.	Sa. St. Quecklinburg.	0	1	0	0	1	
Schmidt, Ortschulze	Sachsen. L.	1	1	0	1	1	
Schmidt, Landwirth	Westphalen. L.	0	0	1	1	1	
Schmoele, Kaufmann	Westph. St. Iserlohn.	0	0	1	†	0	
Schneider, Kaufmann	Schles. St. Bunzlau.	0	0	0	0	0	
Schneider, Bürgermeister	Sa. St. Schönebeck.	1	1	1	1	0	
Schöller, Kommerzienrath	Rheinpr. St. Düren.	0	1	1	1	1	
von Schön, Amtsrath	Preußen. R.	0	1	1	1	0	
von Schöning, Landrath	Pommern. R.	0	0	0	1	1	
Schönlein	Preußen. L.	1	1	1	1	0	
von Schollen, Rittergutsbesitzer . .	Brandenb. R.	0	0	0	1	1	
Scholz, Kammerer	Schlesien. St. Hainau.	1	1	0	0	1	
Freiherr von Schorlemer, Königl. sächs. Kammerherr	Westphalen. R.	0	0	0	0	0	
v. d. Schulenburg, Landrath	Brandenb. R.	0	0	0	0	1	
Schult, Bürgermeister	Rheinpr. L.	1	1	1	1	1	

m u n g e n .					B e m e r k u n g e n .					N a m e .
Dreiba- hnen- Anleihe.	Rechte der Juden				Zu dem Ausfch. und der St. Sch. Deput. erwählt	Unter- zeichner der De- klar. der Deput. Rechte. (137)	Wahlen des Ausschusses und der Deputation.			
	auf Staats- Kamter.	auf händliche Wirt- schaftl.	auf Ehen mit Christen.	auf böilige Gleich- stellung.			unt. Ver- wahrung. ob. Vor- ausfeg.	gar nicht vorge- nommen.	m. beson- der. Ver- trauens- Ertlar.	
Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein						
0	0	1	†	†	—	—	1	—	—	v. Rohr.
0	1	1	†	1	—	1	1	—	—	Kombel.
0	0	0	†	0	—	—	—	—	—	von Komberg.
0	0	0	1	0	N. St.	—	—	—	—	v. Nothkirch-Trach.
0	0	1	1	†	—	—	1	—	—	Rücker.
†	†	1	1	1	—	1	1	—	—	Krhr. von Rynsch.
†	†	†	†	†	—	1	—	—	—	Sachsen.
0	†	†	†	†	N. St.	—	1	—	—	Sadomski.
0	†	†	†	†	N. St.	—	1	—	—	Sattig.
0	1	1	1	1	N. St.	1	1	—	—	von Saucken.
0	1	1	1	1	N.	1	1	—	—	von Saucken.
0	1	1	0	1	—	—	—	—	—	v. Saurma-Zeltfch
1	0	†	0	†	—	—	—	—	—	von Schadow.
0	0	0	1	0	—	—	1	—	—	Schaefer.
0	0	0	1	0	—	—	1	—	—	Schauf.
†	†	†	†	†	—	—	—	—	—	v. Schelha.
1	1	†	1	†	N. St.	—	1	—	—	von Schenkendorff.
†	0	0	0	0	—	—	—	—	—	v. Seherr-Thof.
†	†	†	†	†	—	—	—	—	—	Scheven.
0	†	1	†	†	N.	—	1	—	—	Schier.
†	0	1	1	†	—	—	—	—	—	von Schierstedt.
†	0	0	1	0	—	—	1	—	—	Schilling.
1	0	0	1	1	—	—	—	—	1	Schlattel.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Schlenker.
1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	Schleve.
1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	von Schmidt.
0	0	0	†	†	—	1	1	—	—	Schmidt, Brgrm.
0	1	1	†	1	—	—	1	—	—	Schmidt, Defon.
1	1	†	1	1	—	—	1	—	—	Schmidt, Drfch.
0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	Schmidt, Landw.
0	0	1	0	†	—	—	—	—	—	Schmoele.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	Schneider.
0	0	1	1	0	—	1	—	1	—	Schneider, Kaufm.
0	1	1	1	1	N. St.	—	1	—	—	Schöller.
0	1	1	1	1	N. St.	1	1	—	—	von Schön.
1	1	1	1	1	N.	—	—	—	—	von Schönning.
0	†	0	†	†	—	—	1	—	—	Schönlein.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	von Scholten.
0	0	0	1	0	—	—	—	—	—	Scholz.
1	0	1	1	0	—	—	—	—	—	Krhr. v. Schorlemer
1	0	0	0	†	N.	—	—	—	—	v. d. Schulenburg.
0	†	0	0	0	—	1	1	—	—	Schult.

N a m e .	Provinz, Stand und Stadt.	A b f i m =							
		Einkommen-Steuer.		Periodicität des Landtages.					
		Mit Selbst-einschätzung.	Um sich prinzipiell.	Für 1 Jahr n. d. Um. Binde.	Für 1 Jahr n. d. Um. Schwerin.	F. 2 Jab nach der Vorfrist b. Wöth			
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Schulte, F. Höying, Landwirth . . .	Westphalen. L.	0	0	1	1	1			
Schulte-Hobeling, Landwirth . . .	Westphalen. L.	0	0	0	1	1			
Schulz, aus Schilla	Preußen. L.	1		1	1	0			
Schulz, aus Schwes	Preußen. L.	†	†	1	1	0			
Schulze, Lehnschulze	Brandenb. L.	0	0	1	1	0			
Schulze, Gemeinde-Vorsteher . . .	Westphalen. L.	0	0	†	1	1			
Schulze, Ziegelei-Besitzer	Sachf. St. Wanzleben.	1	1	1	1	0			
Schulze-Delwig, Amtmann und Gutsbesitzer	Westphalen. L.	0	0	†	†	†			
Schumann, Regierungsrath a. D. . .	Posen. R.	0	0	1	1	0			
Schumann	Preußen. L.	1	1	1	1	0			
Graf von Schwerin, Landrath . . .	Pommern. R.	0	0	0	1	1			
Scupin, Freigutsbesitzer	Schlesien. L.	0	1	1	1	1			
Seltmann, Gutsbesitzer	Sachsen. L.	1	1	1	1	1			
Seulen, Bürgermeister	Rheinpr. L.	0	1	†	1	1			
Siebig, Holzhändler	Schlesien. St. Breslau.	0	0	1	1	0			
Siegfried, Landschafts-Rath	Preußen. L.	0	1	1	1	0			
Graf Heliodor Storzewski, Kammerh.	Posen. R.	1	1	†	†	†			
Gr. Arnold Storzewski, Rittergutsbes.	Posen. R.	1	1	†	†	†			
Ignaz v. Storzewski, Rittergutsbes.	Posen. R.	0	1	1	1	0			
Sommerbrodt, Apotheker	Schles. St. Schwelbnitz	0	0	1	1	1			
Sperber, Rittergutsbesitzer	Preußen. R.	†	†	1	1	0			
Sperling, Bürgermeister	Preuß. St. Königsberg.	0	0	1	1	1			
Stadtmüller, Rittergutsbesitzer . . .	Preußen. R.	0	1	1	1	0			
Staegemann, Bürgermeister	Pomm. St. Wangerin.	0	0	0	1	1			
Staemmler, Bürgermeister	Brandb. St. Wilsnack.	†	0	0	1	1			
von Stammer, Lieutenant a. D. . . .	Sachsen. R.	0	0	0	1	0			
Stark, Freischulz	Posen. L.	1	1	1	1	1			
Stedtmann, Gutsbesitzer	Rheinpr. L.	0	0	1	1	0			
von Steffens, Ober-Forstmeister . . .	Rheinpr. R.	0	0	0	1	1			
von Stegmann, Major a. D.	Schlesien. R.	0	0	0	1	1			
Steierowitz, Bürgermeister	Posen. St. Erin.	1	1	1	1	0			
Baron v. Steinäcker, Kammerherr, Major und Landrath	Pommern. R.	0	0	0	1	†			
Steinbeck, Geh. Ober-Bergrath . . .	Schlesien. R.	0	0	0	1	1			
Sternenberg, Bürgermeister	Westph. St. Schwelm.	†	0	1	1	†			
Stoepel, Bürgermstr. u. Syndikus . .	Brandb. St. Potsdam.	0	0	0	1	1			
Graf von Strachwitz, Landschafts-Director und Landrath	Schlesien. R.	†	†	†	†	†			
Graf von Strachwitz, Landrath . . .	Schlesien. R.	0	0	0	0	1			
Graf v. Strachwitz, Rittergutsbes.	Schlesien. R.	0	0	†	0	0			
Sültmann, Schulze	Schlesien. R.	0	0	0	0	0			
v. Thadden, Premier-Lieuten. a. D. . .	Brandenb. L.	0	0	0	0	1			
Thiel, Amtmann	Pommern. R.	0	0	0	0	0			
Thiel, Lieutenant a. D.	Preußen. R.	0	1	1	1	0			
	Preußen. R.	†	†	1	1	0			

m u n g e n.					B e m e r k u n g e n.					N a m e.
Distrikts- Anzahl.	Rechte der Juden				Zu dem Aussh. und der Stsch. Deput. erwählt	Unter- zeichner der De- klar. der Rechte. (137)	Wahlen des Ausschusses und der Deputation.			
	auf Staats- ämter.	auf ländische Wirt- schaftl.	auf Eben mit Christen.	auf völlige Gleich- stellung.			unt. Ver- wahrung, ob. Vor- ausges.	gar nicht vorge- nommen.	m. beson- der. Ver- trauens- Erklär.	
Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein						
0	1	1	†	†	—	—	—	—	—	Schulte-Höping.
0	0	0	0	†	N. St.	—	—	—	—	Schulte-Höbeling.
0	0	0	1	0	—	1	—	—	—	Schulz, a. Schilla.
†	†	†	†	†	—	1	—	—	—	Schulz, a. Schweg.
0	1	1	1	1	—	1	—	—	—	Schulze, Lehnsch.
0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	Schulze, Gem.-B.
0	1	1	†	1	—	1	—	1	—	Schulze, Zieg.-B.
1	†	†	1	†	N.	—	—	—	—	Schulze-Delwig.
1	1	1	1	1	N. St.	—	1	—	—	Schumann, N.-N.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Schumann.
0	1	1	0	†	N. D.	—	—	—	—	Gr. v. Schwerin.
0	0	0	1	0	—	—	1	—	—	Scuyin.
0	†	0	†	0	—	—	1	1	—	Seltmann.
0	1	1	1	†	—	1	—	1	—	Seulen.
0	1	1	1	1	—	1	—	1	—	Siebig.
0	1	1	1	1	N.	1	1	—	—	Siegfried.
†	†	†	1	†	—	—	—	—	—	Gr. H. Storzewski.
†	1	1	1	1	N. St.	—	—	—	—	Gr. M. Storzewski.
0	†	0	†	0	—	—	1	—	—	Jgn. v. Storzewski.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Sommerbrodt.
†	†	†	†	†	—	—	—	—	—	Sperber.
0	1	1	1	1	N. D.	1	1	—	—	Sperling.
0	1	1	1	†	—	1	1	—	—	Stadtmiller.
0	0	1	1	0	N.	—	—	—	—	Staegemann.
†	0	0	1	0	—	—	1	—	—	Staemmler.
1	0	0	1	0	—	—	1	—	—	von Stammer.
1	0	1	1	1	—	1	1	—	—	Stark.
1	†	†	†	†	N. St.	—	—	—	—	Stedtman.
1	†	†	†	†	—	—	—	—	—	von Steffens.
0	1	†	1	†	—	—	1	—	—	von Stegmann.
0	†	†	†	†	—	—	—	—	—	Steierowitz.
0	0	†	†	0	—	—	—	—	—	Bar. v. Steinäcker.
0	0	0	0	0	N. St.	—	—	—	—	Steinbeck.
†	0	†	1	†	N. St.	—	—	—	—	Sternenberg.
†	0	†	1	†	N. D. St.	—	—	—	—	Stoepel.
1	†	†	†	†	—	—	—	—	—	Graf von Stofsch.
†	0	0	0	0	N. St.	—	—	—	—	Graf v. Strachwitz.
0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	Graf v. Strachwitz.
0	1	0	†	†	—	—	—	—	—	Graf v. Strachwitz.
0	0	0	0	0	N. St.	—	1	—	—	Sültmann.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	von Thadden.
0	1	1	1	†	—	1	—	—	—	Thiel, Landfch.-N.
†	†	0	†	†	—	1	—	—	—	Thiel, Lieut.

N a m e.	Provinz, Stand und Stadt.	A b s t i m =				
		Einkommen- Steuer.		Periodicität des Landtags.		
		Mit Selbst- einschä- gung.	An sich prin- zipiell.	Für 1 Jahr n. d. Am. Binde.	Für 1 Jahr n. d. Am. Schwerin	F. 2 Jahr nach dem Vorst. d. Abst.
Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Thomas, Erb- und Gerichtsschulz	Schlesien. L.	1	1	0	1	1
Limm	Preußen. L.	1	1	1	1	0
Tölle, Bürgermeister	Sa. St. Bleicherode.	0	0	1	1	1
von Treskow, Rittergutsbesitzer	Posen. N.	0	0	0	1	1
Frb. v. Tschammer, Land.-Ältester	Schlesien. N.	0	0	0	0	1
Tschöke, Maurermeister	Schles. St. Breslau.	0	0	1	1	0
Freiherr von Twickel, Erbschenk.	Westphalen. N.	0	0	0	0	1
von Uchtritz, Landrath	Schlesien. N.	0	0	0	0	1
Uellenberg, Gutsbesitzer	Rheinpr. L.	1	1	1	1	0
Ungerer, Porzellan-Fabrikant	Schles. St. Hirschberg.	0	0	1	1	0
Urban, Kammerer	Pos. St. Inowraclaw.	0	1	1	1	0
Urza, Bürgermeister	Preuß. St. Wormditt.	0	†	1	1	0
Uthemann, Kaufmann	Sachf. St. Sandau.	1	1	1	1	1
Wahl, Schulze	Pommern. L.	1	†	1	1	1
Watteroth, Ortschulze	Sachsen. L.	0	0	0	0	1
v. Weltheim, Maj. a. D. u. Kreis-Dep	Brandenb. N.	†	†	0	0	0
von Weltheim, Landrath	Sachsen. N.	0	0	0	0	0
Frb. v. Wely-Jungfern, Königl. bayerischer Kammerherr	Westphalen. N.	0	0	1	1	0
Freiherr von Winde, Landrath	Westphalen. N.	0	0	1	1	0
Wollandt, Kaufmann	Sachsen. St. Erfurt.	1	1	0	1	1
Wächter, Kommerzien-Rath	Preußen. St. Tilsit.	0	0	1	1	0
Frb. v. Waldbott-Bornheim, Pro- vinz.-Feuer-Societäts-Director	Rheinpr. N.	0	0	0	0	1
Waldbmann, Rathsh. u. Bäckerstr.	Brandb. St. Königsb.	0	0	0	0	0
v. Waldow u. Reichenstein, Lieut. a. D.	Brandenb. N.	0	0	0	0	1
Walliczek, Erbscholtzeisenbesitzer	Schlesien. L.	1	1	1	1	0
Baron von Wechmar, Landrath	Schlesien. N.	0	†	0	0	1
v. Wedell, Regierungs- u. Forstrath	Sachsen. N.	0	0	0.	0	0
Weese, Kaufmann	Preußen. St. Thorn.	†	†	1	1	0
von Wegiersti, Rittergutsbesitzer	Posen. N.	0	1	1	1	0
Wehr, Rittergutsbesitzer	Preußen. N.	†	†	1	1	0
von Weiber, Landchaftsrath	Pommern. N.	0	0	0	0	1
Weise, Kaufmann	Preuß. St. Graubenz.	0	1	1	1	0
Welter, Ob.-Landesger. u. Stadtr.	Westph. St. Münster.	0	0	0	0	1
Wenghsfer, Stadtverordnet.-Vor- steher und Kaufmann	Pr. St. Gumbinnen.	0	1	1	1	0
v. Werdeck, Geh. Regierungs-Rath	Brandenb. N.	0	0	0	0	1
Werner, Apotheker	Schlesien. St. Brieg.	0	0	1	1	1
Freiherr von Werthern, Landrath	Sachsen. N.	0	0	†	†	†
Wessel	Preußen. L.	†	†	1	1	0
Wiggert, Kaufmann	Schles. St. Greifenburg	0	0	1	1	1
von Wille, Landes-Ältester	Schlesien. N.	0	0	0	0	1
Wilm, Apotheker	Pomm. St. Belgard.	0	0	0	1	1
Winkler, Erbscholtzeisenbesitzer	Schlesien. L.	1	1	0	1	0
v. Winterfeld, Kammerger. N. a. D.	Brandenb. N.	0	0	0	0	0

m u n g e n .					B e m e r k u n g e n .					N a m e .
Df- ahn- An- elhe.	Rechte der Juden.				Zu dem Ausfch. und der St. Sch. Deput. erwählt	Unter- zeichner der De- klar. ber Rechte. (137)	Wahlen des Ausschusses und der Deputation.			
	auf Staats- Aemter.	auf känbische Wirt- samkeit.	auf Ehen mit Christen.	auf völlige Gleich- stellung.			unt. Ver- wahrung, ob. Vor- ausfch.	gar nicht vorge- nommen.	m. beson- der. Ver- trauens- Erläß.	
Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein						
0	0	0	1	0	—	—	1	—	—	Thomas.
0	0	0	1	0	—	1	1	—	—	Timm.
0	0	0	0	0	—	—	1	—	—	Töle.
0	1	1	1	1	N. St.	—	1	—	—	von Treskow.
0	0	0	1	0	—	—	—	—	—	Frhr. v. Tschammer
0	1	1	1	1	—	1	—	1	—	Tschode.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	Frhr. v. Tzwidel.
1	0	0	1	0	N.	—	—	—	—	von Uchtritz,
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Uellenberg.
0	1	1	1	0	—	—	1	—	—	Ungerer.
0	1	1	1	1	N. St.	—	1	—	—	Urban.
0	1	1	1	1	N.	1	1	—	—	Urra.
+	1	1	1	1	—	—	—	1	—	Uthemann.
0	0	0	0	0	N.	—	—	—	—	Bahl.
0	0	0	0	0	N. St.	—	1	—	—	Batteroth,
+	+	+	+	+	—	—	1	—	—	von Beltheim, M.
0	0	0	0	0	N. St.	—	1	—	—	von Beltheim, L.
0	1	+	+	1	—	—	—	1	—	v. Nely-Jungfern.
0	1	1	+	1	—	1	—	1	—	Frhr. von Binde.
1	+	+	+	+	—	—	1	—	—	Vollandt.
0	1	1	1	1	N. St.	1	—	—	—	Wächter.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	v. Waldbott-B.
+	0	0	0	0	—	—	—	—	—	Walbmann.
0	0	0	1	0	—	—	1	—	—	v. Walbow u. Reitz.
0	1	1	0	1	—	1	1	—	—	Walliczek.
0	+	0	0	+	—	—	—	—	—	Bar. v. Wechmar.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	von Wedell.
0	+	0	0	1	—	1	—	—	—	Weese.
0	1	1	1	+	—	1	1	—	—	von Wegierski.
+	+	+	+	+	—	—	—	—	—	Wehr.
1	0	0	0	0	N.	—	—	—	—	von Weiher.
0	1	1	1	1	N. St.	1	1	—	—	Weise.
1	+	0	0	0	—	—	—	—	—	Welter.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	Wenghöfer.
0	0	0	0	0	N. St.	—	1	—	—	von Werdek.
0	1	1	1	1	—	1	1	—	—	Werner.
1	0	0	0	0	—	—	—	—	—	Frhr. v. Werthern.
0	+	+	+	+	—	1	—	—	—	Wessel.
1	1	1	1	+	—	—	—	—	—	Wiggert.
1	0	0	1	+	—	—	—	—	—	von Wille.
0	+	0	1	0	—	—	—	—	—	Wilm.
0	0	0	1	0	—	—	1	—	—	Winkler.
1	0	0	0	0	—	—	1	—	—	v. Winterfeld.

N a m e.	Provinz, Stand und Stadt.	A b s t i m m							
		Einkommen-Steuer.		Periodicität des Landtags.					
		Mit Selbst-einschätzung.	An sich prinzipiell.	Für 1 Jahr n. d. Am. Stadte.	Für 1 Jahr n. d. Am. Schwertn.	§. 2 Jahr nach dem Vorsatz. d. Abthl.			
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Frhr. v. Wisingerode-Knorr, Landr.	Sachsen. N.	0	0	0	0	0	0	0	0
Winzler, J. aufm. u. Stadtverordn.	Brandb. St. Lübbenau.	0	0	0	0	1	1	1	1
von Witte, Ritterschafts-Rath . . .	Brandenb. N.	0	0	0	0	0	0	1	1
Wobiczka, Justizrath	Schlesf. St. Baurwitz.	0	1	0	0	0	0	+	+
Frhr. v. Wolff-Metternich, Regie-rungs-Vice-Präsident	Brandenb. N.	0	1	0	0	1	1	1	1
Wortmann, Ob.-Landger.-Secret.	Westph. St. Hamm.	0	0	0	0	0	0	1	1
von Wrochem, Landes-Alttester . .	Schlesien. N.	1	+	+	+	+	+	+	+
Frhr. v. Wüllenweber, Rittergutsbes.	Rheinpr. N.	1	0	0	1	1	1	1	1
Wulf, Landwirth	Westphalen. L.	1	1	1	1	+	+	+	+
Zachau, Hofbesitzer	Sachsen. L.	0	0	1	1	1	1	1	1
Camill v. Zatzewitz, Gen.-Landf.-R.	Posen. N.	0	1	1	1	1	1	0	0
Gr. v. Zech-Burkersrode, Kammerherr u. Provinzial-Landtags-Marschall	Sachsen. N.	0	1	0	0	0	0	1	1
Freiherr v. Zedlig-Neufirch, Major und Landschafts-Director	Schlesien. N.	0	0	0	0	0	0	1	1
Zeißing, Dekonom	Sachsen. L.	0	0	1	1	1	1	1	1
Dr. Ziemssen, Bürgermstr. u. Justizr.	Pm. St. Greifswald.	0	0	0	0	0	0	0	0
Dr. Zimmermann, Bürgermeister . .	Brandb. St. Spandau.	0	0	1	1	1	1	1	1
Zimmermann, Bürgermeister . . .	Brandb. St. Friedeberg.	1	0	0	0	0	0	0	0
Ziolkowski, Bürgermeister	Posen. St. Miescisko.	0	1	1	1	1	1	1	1
Zunderer, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1	0	1	1	1	1	0	0
von Zurmühlen, Amtmann	Westphalen. L.	0	1	0	0	1	1	1	1
von Zychlinski, Landrath	Preußen. N.	0	0	0	0	0	0	0	0
Zieten, Gastwirth, für Jäkel	Posen. St. Wolstein.	0	0	0	0	0	0	1	1

Erklärung der Buchstaben.

- A. — Ausschuß-Mitglied.
- A. St. — Stellvertreter eines solchen.
- D. — Deputations-Mitglied.
- D. St. — Stellvertreter eines solchen.
- A. D. St. — Ausschuß-Mitglied und Dep.-Mitglieds-Stellvertreter.
- A. u. D. St. — Ausschuß-Mitglieds-Stellvertreter und Deputations-Mitglieds-Stellvertreter.

m u n g e n .					B e m e r k u n g e n .				N a m e .	
D i s - b a h n - A n - l e i h e .	R e c h t e d e r J u d e n				Z u d e m A u s s c h . u n d d e r S t . S c h . D e p u t . e r w ä h l t	U n t e r - z e i c h n e r d e r D e - k l a r . d e r R e c h t e . (1 3 7)	W a h l e n d e s A u s s c h u s s e s u n d d e r D e p u t a t i o n .			
	a u f S t a a t s - A m t e r .	a u f h ä n d i s c h e W i r t - s a m f e i t .	a u f E h e n m i t C h r i s t e n .	a u f s ö s s i g e G l e i c h - s t e l l u n g .			u n t . V e r - w ä h r u n g . o d . V o r - a u s s e g .	g a r n i c h t v e r g e - n o m m e n .		n . b e s o n - d e r . V e r - t r a u e n s - E r k l ä r .
Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein	Ja Nein						
1	0	0	+	0	N. St.	—	—	—	—	v. Witzinger.-Kn-
0	1	0	+	1	N. St.	—	1	—	—	Witzler.
0	0	0	1	+	N.	—	1	—	—	von Witte.
1	0	1	1	0	N.	—	—	—	—	Wobiczka.
1	1	1	+	+	—	—	1	—	—	v. Wolff-Mettern.
1	1	0	0	1	D. St.	—	—	—	—	Wortmann.
+	0	0	0	0	—	—	—	—	—	von Wrochen.
0	0	0	+	0	—	—	1	—	—	von Wüllenweber.
0	+	0	0	0	N. St.	—	—	—	—	Wulf.
0	1	1	+	+	—	—	1	—	—	Zachau.
1	1	+	+	+	N. St.	—	1	—	—	Gam.v. Zatzewski.
0	0	0	0	+	N.	—	—	—	—	v. Zech-Burkersdr.
0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	v. Zedlitz-Neukirch.
0	0	0	1	0	—	—	1	—	—	Zeising.
1	0	0	0	0	N. St.	—	—	—	—	Dr. Ziemssen.
0	1	+	1	1	N. St.	—	1	—	—	Zimmermann.
1	0	+	0	0	—	—	1	—	—	Ziofkowski.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	Zunderer.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	von Zurmühlen.
0	+	+	+	+	—	—	—	1	—	von Zychlinski.
1	+	0	0	0	—	—	—	—	—	Zieten.
0	1	1	1	1	—	—	1	—	—	

Zu dieser Tabelle ist noch nachzutragen, daß

a. in der Herren-Kurie

der Graf v. Herberstein aus Schlessen und der Graf v. d. Schulenburg-Lieberose aus Brandenburg selbst nicht und auch keine Stellvertreter für sie erschienen sind. Ebenso sind auch die Stimmen des Prinzen Friedrich v. d. Niederlanden und des Herzogs v. Württemberg nicht vertreten worden, welches auch bei dem Grafen v. Althann der Fall gewesen zu sein scheint. Der Geh. Ob. Finanzrath Freih. Senft v. Pilsach hat anfangs den Herzog v. Krenberg vertreten, der erst in den letzten Sitzungen erschienen ist; v. Rabenau hat in späterer Zeit den Geh. Rath v. Krosigk und v. Hoevel den Fürsten v. Bentheim-Tecklenburg vertreten;

b. in der Stände-Kurie

fehlen:

Derenthal, Gemeinde-Vorsteher, L. aus Westphalen; N. hat die Wahlen zu d. N. u. d. Dep. nicht vorgenommen.

Graf zu Dohna-Wesselschloesen, Landschafts-Director, U. der Deff. d. N., Pr. N.

Sodann ist zu bemerken, daß

Scheidt (Rh. P. St.), für welchen Haniel, und Heyer (Sachf. St.), für welchen Lucanus, U. d. Deff. d. N. gewesen sind, deren Gesamtzahl sich übrigens auf 138 herausgestellt hat.

v. Mirbach ist gewesen f. v. Tysska (Pr. N.); Freih. v. Werthern f. v. Hildorf-Bedra (Sachf. N.); v. Burkersrode f. v. Breitenbach (Sachf. N.); v. Harthausen f. d. Grn. v. Bohlz-Asseburg (Westph. N.); v. Bodungen f. d. Grn. v. Winkingerode (Sachf. N.); v. Schelha für den Graf Stosch.

v. Bardeleben hat inzwischen sein Mandat zu den Ausschüssen niedergelegt.

Was die Abstimmungs=Resultate anlangt, so er=giebt sich

1. in der Periodicitätsfrage:

daß in der 3 St. R. für Periodicität gar nicht gestimmt haben: v. Arnim, Ob.=Leut., Gr. v. Affeburg, Freih. v. Bodelschwing, v. Bredow, v. Bismark=Schoenhausen, v. Bodungen, v. Bonin, v. Byla, Bar. v. Durant, v. Fabek, v. Gadow, Gr. v. Kers=senbrock, Graf v. Korf, Freih. v. Landsberg, v. Lattdorff, v. Leipziger, beide v. Lilien, beide v. Manteuffel, v. Massow, v. Meding, beide Gr. v. Merveldt, beide v. Münchhausen, v. Nathusius, v. Dypen, v. Pronbzinski, Gr. Pueckler, v. Putt=kammer=Rheinfelden, Gr. Renard, v. Rochow, v. Romberg, Gr. Saurma v. d. Zeltich, v. Schenkendorf, v. Schierstedt, Freih. v. Schorlemer, Landr. Gr. v. Strachwig, Rittergutsbes. Gr. v. Strachwig, v. Thadden, beide v. Beltheim, v. Wedell, v. Winterfeld, Freih. v. Wisingerode, v. Zychlinski; — Grunau=Stolpe, Grunwald, Hanisch, Farthöfer, Schlattel, Kaufmann Schneider, Waldmann, Ziemssen, Zimmermann, zusammen 60, worunter nur 7 städtische: 1 Preußen, 2 Pom., 3 Brand., 1 Schles. und zwei ländliche Abgeordnete (1 Sachs. 1 Preußen); von der Ritterschaft gehören 17 nach Sachsen, 11 nach West=phalen, 10 nach Brandenburg, 6 nach Schlesien, 4 nach Pom=mern, 3 nach Preußen, Niemand nach Posen und dem Rhein.

Andrerseits haben für Vincke und Schwerin gegen die Ab=theilung gestimmt: v. Auerswald, Bannasch, v. Bardeleben, du Bois, Gr. Dohna, Donalitus, v. Donimierski, v. Gordon, Hensche, Hoof, Kaeferwurm, v. Kalkstein, v. Kall, v. Kanne=wurf, v. Koffowski, Kunkel, Reimer, v. d. Sauten=Zulienfelde, v. Schön, Sperber, Stadtmiller, beide Thiel, Wehr — v. Tellmann, v. Zaraczewski, v. Kurzewski, v. Miszewski, Gr. v. Mycielski, v. Kraszewski, v. Niegolewski, v. Psarski, Schu=mann, Ignaz v. Storzewski, v. Wengierski, v. Zakrzewski; — v. Gottberg, v. Staegemann, Mandel, Freih. v. Minnigerode, v. Bokum=Dolffs, Freih. Vely=Junkenn, v. Vincke, v. Nyven=heim, v. Rynsch, v. Schwerin, Abegg, Dahlström, Dulk, v. Frangius, Gadegast, Grunau=Elbing, Heinrich, Krause, Mertens, Meyhöfer, Pultke, Plagemann, Schlenther, Schmidt, Urra, Winkler, Weese, Weise, Wenghöfer, Rugler, Steierowiz, Urban,

Hayn, Milbe, Siebig, Tschöck, Ungerer, Anwandter, Grabow, Lohse, Moewes, Dffermann, Schauß, Coqui, Schneider, Schulze, Barre, Delius, Epping, Holzklau, Plange, Schmoele, Baum, Biesing, Brust, Dahmen, Flemming, Hansemann, Kayser, Mohr, Scheidt, Braemer, Forstreuter, Harder, Hein, Meyhöfer, Minkley, Sackfen, Schönlein, Schulz=Schilla, Schulz=Schweß, Schumann, Siegfried, Timm, Wessel, Krause, Allnoch, Berndt, Bleyer, Walliczek, Voening, Krohn, Müller, Schulze, Brüninghaus, Aldenhoven, Beemelmans, Graach, Jörrissen, Jungbluth, Kayser, König, v. d Loë, Raffauf, Stedtmann, Ullenberg, Zunderer; zusammen 135, darunter 108 Unt. d. Deff. d. R., von den hinzugetretenen 25 gehören die Hälfte 13 nach Posen, und zwar 10 davon zur Ritterschaft; von den 135 gehören zur Ritterschaft (24 Pr., 12 Pos., 3 Pomm., 3 Westph., 2 Sch., 1 Br., 1 Sachf.) 51 zu den Städten (19 Pr., 9 Rh., 6 Br., 5 Westph., 5 Schles., 4 Sachf., 3 Pos., 1 Pomm.) 36 zu den Landgemeinden (14 Pr., 13 Rh., 4 Schl., 4 Brand., 1 Pos., 1 Westph., kein Sachf. u. Pomm.); es befinden sich also darunter 57 Pr., 23 Rh., 16 Pos., 11 Brand., 9 Westph., 9 Sch., 5 Sachf., 3 Pomm.

In der H. R. haben bei der Frage über Periodicität des Landtages anstatt der Ausschüsse, mit einem von dem Könige zu bestimmenden Turnus, dafür gestimmt: Dohna-Lauf und Schlodien, Keyserling, Sulkowski, beide Radziwill, Keltzsch, Hochberg, Zieten, Schaffgotsch=Sagan, Ratibor, Sierstorpff, Kurland, Malzhahn, Reichenbach, Schaffgotsch, Hohenlohe, Lichnowsky, Dppersdorf, Dyhrn, York, Putbus, Brandt, Solms=Sonnenwalde, Fürst Lynar, Houwald, Arnim, Hardenberg, Nedern, Geh.=R. v. Krosigk, Solms=Deßau, Königsmark, Igenpzig, Bentheim-Tecklenburg und Steinfurth, Westphalen, Kielmannssegge, Salm=Keyfferscheid, Hagfeld=Kinsweiler; — 39, darunter am meisten aus Schles. (15) und Brand. (7); dagegen: Dohna-Schlobitten, Massenbach, Raczynski, Stolberg=Wernigerode, Sandresky, Burghaus, Solms=Baruth, Gr. Lynar, Präf. v. Krosigk, Stolberg=Stollberg, Stolberg=Roßla, Affeburg=Falkenstein, Nremberg, Croy, Salm=Salm, Salm=Forstmar, Quast, Landsberg, Solms=Lich, Solms=Braunfels.

2. In der Judenfrage
haben, nach Provinzen geordnet, gestimmt;

	Brandenburg.	Pommern.	Posen.	Preußen.	Rheinprovinz.	Sachsen.	Schlesien.	Westphalen.
a. Zulassung zu Staatsämtern	Ja 22 Nein 36	Ja 17 Nein 24	Ja 25 Nein 16	Ja 48 Nein 18	Ja 46 Nein 12	Ja 11 Nein 38	Ja 32 Nein 35	Ja 13 Nein 29
b. Ständ.Rechte	17 37	13 25	27 13	49 22	43 15	14 39	35 33	13 30
c. Gem. Ehen zwisch. Jud. u. Christen . . .	33 19	18 20	36 5	56 11	41 16	23 23	51 12	13 31
d. Völlige Eman- cipation . . .	13 37	8 30	24 13	38 24	44 14	15 32	29 37	13 24

Nach den Ständen haben die Städte, außer Brandenburg und Pommern, am meisten zu Gunsten der Juden gestimmt, aus den andern die Preussische Ritterschaft und die Rheinischen Land-Gemeinden.

Da nun zu den obigen 135 absolut am meisten die Preussische Ritterschaft, relativ aber die preussischen Städte und Land-Gemeinden mit $\frac{2}{3}$ ihrer gesammten Abg. beigetragen haben, während die Ritterschaft nur etwas mehr als die Hälfte erreicht hat, so haben offenbar nach dem freiesten Gipfel des reinen Rechtsbodens die Abg. der Preussischen Städte gestrebt, an die sich die Preussische Ritterschaft geschlossen, während die Stelle der Preussischen Land-Gemeinden, da diese gebundener an das Christenthum sich gezeigt, die rheinischen Land-Gemeinden und Städte eingenommen, hinter denen dann gleich die Preussischen Land-Gemeinden und rheinische Ritterschaft und die Provinz Posen gefolgt. Am wenigsten von jenem Rechtsboden hat die Provinz Pommern besitzen wollen, woher dorthin die Schritte gewendet nur 3 ritterschaftliche Abg. (Hagenow, Gottberg, Schwerin), dann Sachsen, woher nur 5 (1 R. Freih. v. Minningerode, 4 St. Coqui, Bgr. Schneider, Schulze, Barre), dann Schlesien, woher nur 9 (5 St. Hayn, Milde, Siebig, Tschoke, Ungerer, 4 L. Alnoch, Berndt, Bleyer, Walliczek), dann Westphalen

mit 9 (3 R. v. Binde, v. Bockum=Dollfs, v. Bely=Jungkenn: 5 St. Delius, Epping, Holzklau, Plange, Schmoele 1 L. Brünninghaus); dann Brandenburg mit 11 (1 R. Mandel; 6 St. Anwandter, Dffermann, Schauß, Moewes, Grabow, Lohse; 4 L. Voening, Krohn, Müller, Schulze). — Den positivsten Angriff auf den Rechtsboden hat die sächsische Ritterschaft gemacht, an die sich die Westphälische und Brandenburgerische gereiht.

3. Die Einkommensteuer

haben am meisten befürwortet die Abgeordneten der Landgemeinden mit 80 Stimmen unter 200, am wenigsten die der Ritterschaft mit 50, aus den Städten haben 70 dafür gestimmt. Die rheinischen, preussischen und schlesischen Landgemeinden stehen im Vordergrund. In der Herren-Kurie haben unter 42 Stimmen 14 für die Einkommensteuer gestimmt. (Pr. v. Preußen, Pr. Waldemar, P. Adalbert, Pr. Wilhelm, Keyserling, Lichnowsky, Kurland, Freih. Lynar, Bogusl. Radziwill, Stollberg-Stolberg, Salm=Salm, Igenpliz, Quast, Kielmannsegge, Solms=Lich, Wied, Senfft=Pilsach, Hoewel).

4. Gegen die Ostbahnanleihe

haben in der Herren-Kurie gestimmt Graf Zietzen und Graf Hagfeld=Rinsweiler, aus welchen Gründen ist nicht ersichtlich.

Druckfehler.

S. 1 Zeile 13 von oben: statt Meinung, lies Einsicht.

S. 43, Nr. 4: statt v. Brünneck, lies v. Bardeleben.

	Nummer	Seite
Erbschafts-Steuer, Befreiung des überlebenden Ehegatten davon. Verh. in der 3 St. R.	176	141
Ergänzung der H. R. Verh. darüber in der 3 St. R.	144	
Evangelische Geistliche, deren Wahl und Anstellung. Verh. in der 3 St. R.	160	139
Finanzetat, Information des Landtags über denselben. Verh. in der 3 St. R.	147 148	
" in der H. R.	168	127
Gesindebücher, Ermäßigung deren Preises, Verh. in der 3 St. R.	157	138
Geschäftsreglement, Debatte über dessen Abänderung, in der 3 St. R.	130—135	
" in der H. R. Nr.	154 156—158	124 ff.
Gemeinde-Ordnung für das platte Land in den östlichen Provinzen. Verh. in der 3 St. R.	176	140
Handels-Ministerium, Verhandlung über dessen Errichtung in der 3 St. R.	149	140
Holzdefraudations-Vorschriften, über deren Abänderung. Verh. in der 3 St. R.		139
Interpellationen an die Minister, Erklärung des Kommissars über deren Beachtung	116	125
Judengesetz-Entwurf und Denkschrift	165	
" Debatte in der 3 St. R.	167—174	
" " in der H. R.	168—174	81 ff.
Katholische Religionslehrer in Kadetten-Anstalten. Verh. in der 3 St. R.	160	138
Kosten für die Herstellung der Landwehr-Cavallerie-Pferde, sowie für die Landarmenpflege und die Unterhaltung der Irren-Anstalten, Abänderungen der Gesetze darüber. Verh. in der 3 St. R.	146	137
Krakau, dessen Einverleibung. Petition Milde	146	129
Antwort des Königs		130
Kriminal-Verfahren, Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen über die Monarchie. Verh. in der 3 St. R. Nr. 146 in der H. R.	174	131
Kriminal-Urtheile, Oeffentlichkeit, deren Publikation. Verh. in der 3 St. R.	146	137
Landgemeinden, Erfordernisse derer Abgeordneten auf den Landtagen. Verh. in der 3 St. R.	144	
" in der H. R.	174	141
Landtagsabschied		158 ff.
Landrenten-Banken, Debatte	137—139	16 ff.
Lotterie. Verh. darüber in der 3 St. R.	152	138
Mitglieder-Verzeichniß	103	166 ff.
Mandatarien-Gebühren, Petition und Verhandlung über deren Ersatz in Civil-Prozessen	146	137

	Nummer	Seite
Niemojewski, Antrag, seine Wahl aufrecht zu erhalten. Verh. in der 3 St. K.	160	138
Nothstands-Debatte in der 3 St. K.	119 120	
" " in der H. K.	126	40 ff.
Nothstands-Debatte, Fortsetzung	150 151	44
Kab.-Ordre wegen der öffentlichen Arbeiten	158	
Ostbahn, Königliche Botschaft über die Anleihe	106	
Ostbahn-Anleihe-Debatte	160—162	24 ff.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, deren Reform, Verhandlungen in der Herren-Kurie	145	134
Petitions-Anträge, Verzeichniß Nr. 117. 119. 123. 124. 127. 128. 130.		
Petitionen, Druck derselben	181	
Petitionen, unerledigte, Erklärung des Kommissar darüber		141
Petitionen, Verhandlung über Verlängerung des 14tägigen Termins für deren Einbringung in der 3 Stände-Kurie Nr. 112. 113, der Herren-Kurie	115	
Petitions-Recht, Verhandlungen über Erweiterung desselben, in der 3 Stände-Kurie	142 143	
in der Herren-Kurie	177	123 ff.
Politische Debatte, in der 3 Stände-Kurie	151 153—159	
in der H. K.	175 176	
in der 3 St. K.	178 179	
Königl. Botschaft über die Petition darauf	176	141 ff.
Politisch Irregewordene, Gnadengesuch für sie. Verhandlungen in der 3 St. K.	176	139
Politische Verbrecher, durch Rede und Schrift, deren Begnadigung	176	139
Polizei-Verwaltung auf dem Lande, Verhandlungen darüber, in der 3 St. K.	160	139
Polnische Nationalität und Sprache, Petition über deren Aufrechterhaltung im Großherzogthum Posen Nr. 128. 130; Antwort des Königs	135	135
Presse, Verhandlungen darüber in der 3 St. K.	176	139
Provinzial-Hülfs-Kassen, Debatte	122	11 ff.
Königliche Botschaft von deren Errichtung	122	
Denkschrift dazu	124	
Statut der Westphälischen	124	
Prozeß-Verfahren, Gesetze darüber den Ständen vorzulegen. Verhandlungen in der 3 St. K.	176	140
Reichenbachsche Angelegenheit	131 141 142	137
Reimarussche Ausgabe der Landtags-Verhandlungen	128 135 137	
Salzmonopol und Salzsteuer, deren Aufhebung, Verhandlung in der 3 St. K. Nr. 149, in der H. K.	158	138

	Nummer	Seite
Sekretäre des Landtages	104	
Schleswig-Holstein, Sympathie	176	141
Schlußrede des Landtags-Kommissars	176	156
Schneefall, Begräumung desselben von Chausseen, Verhandlungen in der H. K.	150	
Sonderung in Theile, Verhandlung über Inter- pretation von Bestimmungen darüber, in der 3 St. K. Nr. 149, in der H. K.	174	131
Sonderung in Theile, Verhandlung über Auf- hebung der Bestimmung darüber, in der 3 St. K.	146	
Spanien, Handelsverhältnisse mit, Petition Roth- kirch, Nr. 146. S. 129. Antwort des Königs		130
Spiritus-Lieferungs-Kontrakt, Verhandlung darüber in der H. K.	154	136
Staatschach, Debatte über denselben	192	31 ff.
Staatschach, Denkschrift über seine Verwaltung von 1840 bis 1846	104	
Staatsschulden, schwebende, Erklärung des Kom- missars darüber	177	
Stadtvorordneten, Versammlungen, deren Def- fentlichkeit. Verhandlung in der 3 St. K.	144	
in der H. K.	177	131
Stenographie, Vorträge des Fürsten Lichnowsky darüber	113. 130	
Strafe, auf Diebstahl, Raub und andere Ver- brechen zu schärfen, Verhandlung in der 3 St. K.	176	140
Strafgesetzbuch, dessen Vorlegung an die Stände, Verhandlung in der 3 St. K. Nr. 146, in der H. K.	174	131
Todeserklärungen der Seeleute, Abände- rungen der Gesetze darüber. Verhandlung in der 3 Stände-Kurie	176	140
Thronrede	101	
Berichtigungen dazu	102	
Verbot der Kartoffelausfuhr und des Branntwein- brennens, Kabinets-Ordre darüber	123	47
Veröffentlichung der Verhandlungen, Be- schluß der Herren-Kurie darüber	113	
Verständigungs-Wunsch des Kommissars in den Verfassungs-Fragen	139 140	
Zollkonferenz-Protokolle, den Abthei- lungen nicht mitgetheilt, Beschwerde von Beckerath	129	
Zolltarif, Revision. Verhandlung in der H. K.	142 143	

